

Marina Rupp (Hrsg.):

Das Gewaltschutzgesetz aus der Perspektive verschiedener Professionen

Ergebnisse einer Expertenbefragung

Autorinnen:

Dr. Ruth Limmer, Dipl.-Psych. Rotraut Oberndorfer,

Dr. Marina Rupp

Mitarbeiterinnen:

Ass.in Anja Grosa, Dipl.-Päd. Melanie Mengel

© 2005 Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb)
D-96045 Bamberg
Hausadresse: Heinrichsdamm 4, D-96047 Bamberg

Leiter: Prof. Dr. Hans-Peter Blossfeld
Tel.: (0951) 965 25 - 0
Fax: (0951) 965 25 - 29
E-mail: sekretariat@ifb.uni-bamberg.de

Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	12
1. Zielsetzung und Aufbau der Studie (Marina Rupp)	13
1.1 Zielsetzung der Neuregelungen	13
1.2 Konzept und Stand des Forschungsvorhabens.....	15
1.2.1 Die Aktenanalyse.....	15
1.2.2 Expertenbefragung:	21
1.2.3 Die Betroffenenbefragung	24
2. Die Expertenbefragung im Überblick – Ein Vergleich der Professionen (Marina Rupp)	26
2.1 Basisinformationen	26
2.2. Information und Antragstellung	29
2.3 Einschätzung der Neuregelungen für den Bereich der häuslichen Gewalt.....	33
2.4 Die Neuregelungen für Stalking-Fälle	59
2.5 Erfahrungen mit Migrant(inn)en	66
2.6 Geschlechtsspezifische Einflussfaktoren	68
2.7 Kooperation und Information.....	71
2.8 Zusammenfassung.....	77
Literatur.....	81
3. Die Befragung von Richterinnen und Richtern	82
3.1 Basisinformationen	82
3.2 Einschätzung der Neuregelung	83
3.3. Einsatz der neuen Möglichkeiten.....	90
3.4. Auslegung und Interpretation.....	93
3.5. Wahrung der Interessen der Täter(innen)	96
3.6. Die Betroffenheit von Kindern	98
3.7. Die Situation von Migrant(inn)en.....	100
3.8. Geschlechtsspezifische Aspekte	101
3.9. Kooperation und Information.....	103
4. Anwälte und Anwältinnen	108
4.1. Basisinformation	108
4.2 Zur Einschätzung der Neuregelungen – insbesondere mit Blick auf den Opferschutz.....	112
4.3 Auslegung und Interpretationen.....	116
4.4 Opfer häuslicher Gewalt mit minderjährigen Kindern	118
4.5 Wahrung der Täter(innen)interessen und Regelungen.....	119
4.5 Zur Situation von Migrant(inn)en.....	121
4.6 Geschlechtsspezifische Unterschiede	122
4.7 Kooperation und Information.....	125
5. Befragung von Beratungsstellen (Ruth Limmer)	129

5.1	Stichprobenbeschreibung und Auswertungshinweise.....	129
5.1.1	Stichprobenbeschreibung.....	129
5.1.2	Auswertungshinweise.....	132
5.2	Basisinformationen	133
5.3	Die Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen und ihrer Umsetzung im Bereich häuslicher Gewalt.....	136
5.3.1	Merkmale der beruflichen Praxis der Befragten.....	136
5.3.2	Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen	138
5.4	Die Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen und ihrer Umsetzung im Bereich Stalking/Nachstellungen	141
5.4.1	Merkmale der beruflichen Praxis der Befragten.....	141
5.4.2	Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen	142
5.5	Zur Situation von Migrant(inn)en.....	143
5.6	Die Situation von Männern und Frauen als Opfer und als Täter(innen).....	145
5.7	Kooperation und Information.....	147
6.	Frauenhäuser	150
6.1	Basisinformationen	150
6.2	Der Beratungsbedarf infolge der Neuregelungen	152
6.3	Informationsstand und -suche	154
6.4	Die Bewertung der Neuregelungen zu häuslicher Gewalt.....	155
6.5	Bewertung der Stalkingfälle.....	163
6.6	Die besondere Situation von Migrant(inn)en.....	167
6.7	Die Situation von Männern und Frauen	169
6.8	Kooperation und Information.....	171
7.	Auswertung der Befragung der Polizei (Rotraut Oberndorfer)	175
7.1	Allgemeine Erfahrungen mit den gesetzlichen Neuregelungen.....	177
7.2	Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen im Kontext mit häuslicher Gewalt	181
7.3	Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz in Fällen von Nachstellungen und Belästigungen (Stalking).....	187
7.4	Migrant(inn)en, eine Gruppe mit besonderen Problemen?.....	192
7.5	Unterschiede zwischen Männern und Frauen	195
7.6	Kooperation und Information.....	196
8.	Rechtspfleger(innen)	198
8.1	Basisinformationen	198
8.2	Die Antragstellung	198
8.3	Die Beurteilung der Neuregelungen	200
8.3.1	Beurteilung der Neuregelungen im Kontext häuslicher Gewalt.....	201
8.3.2	Beurteilung der Neuregelungen für Stalking-Fälle	202
8.4	Erfahrungen mit Migrant(inn)en.....	203
8.6	Die Situation von Männern und Frauen	204
8.7	Kooperation und Information.....	204
9.	Gerichtsvollzieher(innen).....	204

9.1 Basisinformationen	205
9.2 Zur allgemeinen Einschätzung der neuen Regelungen	206
9.3 Erfahrungen im Vollzug der Vollstreckung	206
9.4 Erfahrung mit Migrant(inn)en	209
9.5 Die Situation von Frauen und Männern	210
9.6 Kooperationen	210

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Vorliegende Informationen zur Grundgesamtheit (in Prozent)	17
Tab. 2:	Stand der Aktengewinnung und -bearbeitung (in Prozent).....	20
Tab. 3:	Stichprobengröße nach Profession	24
Tab. 4:	Berufserfahrung nach Profession	27
Tab. 5:	Räumliche Herkunft der Menschen in Gewaltsituationen nach Profession (in Prozent).....	27
Tab. 6:	Einarbeitung nach Profession (in Prozent).....	28
Tab. 7:	Veränderung der Arbeitsbelastung nach Profession (in Prozent)	29
Tab. 8:	Bekanntheit des Gewaltschutzes bei Betroffenen nach Profession (in Prozent)....	30
Tab. 9:	Mandanten/Klienten informiert nach Profession (in Prozent)	30
Tab. 10:	Keine Antragstellung auf Grund fehlender inhaltlicher Voraussetzungen nach Profession (in Prozent)	31
Tab. 11:	Keine Antragsstellung auf Grund außergerichtlicher Interessendurchsetzung nach Profession (in Prozent)	32
Tab. 12:	Keine Antragsstellung trotz Voraussetzungen und fehlender außergerichtlicher Einigung nach Profession (in Prozent).....	33
Tab. 13:	Veränderung der Fallzahl nach Profession (in Prozent)	34
Tab. 14:	Verbesserung/Verschlechterung des Opferschutzes nach Profession in Prozent)	35
Tab. 15:	Zufriedenheit mit der Umsetzung nach Profession (in Prozent)	35
Tab. 16:	Interessenwahrung der Täter nach Profession (in Prozent).....	36
Tab. 17:	Bewertung des Gewalttatbestands als Beschleunigung der Verfahren nach Profession (in Prozent)	37
Tab. 18:	Gewalttatbestand nur eine Formalisierung nach Profession (in Prozent)	37
Tab. 19:	Umkehr der Beweislast als effektiver Opferschutz nach Profession (in Prozent) ..	38
Tab. 20:	Umkehr der Beweislast als Einschränkung der Täter(innen)rechte nach Profession (in Prozent).....	39
Tab. 21:	Effektiver Opferschutz: „Betretungsverbot der Wohnung“ nach Profession (in Prozent)	40
Tab. 22:	Effektiver Opferschutz: „Näherungsverbot Wohnung“ nach Profession (in Prozent)41	
Tab. 23:	Effektiver Opferschutz: „Aufenthaltsverbot im Umkreis der Wohnung“ nach Profession (in Prozent)	41
Tab. 24:	Effektiver Opferschutz: Kontaktverbot nach Profession (in Prozent)	42
Tab. 25:	Strafbarkeit der Zuwiderhandlung als effektiver Opferschutz nach Profession (in Prozent).....	43
Tab. 26:	Verbesserung der Wohnungszuweisung durch Gewalttatbestand nach Profession (in Prozent).....	44
Tab. 27:	Verbesserung der Wohnungszuweisung durch Umkehr der Beweislast nach Profession (in Prozent).....	44
Tab. 28:	Verbesserung der Wohnungszuweisung durch die Einführung der unbilligen Härte nach Profession (in Prozent)	45
Tab. 29:	Verbesserung Wohnungszuweisung durch Berücksichtigung des Kindeswohls nach Profession (in Prozent)	46
Tab. 30:	Verbesserung Wohnungszuweisung durch Einbezug von Lebensgemeinschaften nach Profession (in Prozent)	46
Tab. 31:	Verbesserung der Wohnungszuweisung durch die Zuständigkeit des Familiengerichts nach Profession (in Prozent)	47

Tab. 32:	Begünstigung des Missbrauchs bei Wohnungszuweisung durch „unbillige Härte“ nach Profession (in Prozent)	48
Tab. 33:	Begünstigung des Missbrauchs bei Wohnungszuweisung durch Gewalttatbestand nach Profession (in Prozent)	49
Tab. 34:	Begünstigung des Missbrauchs bei Wohnungszuweisung durch das Kriterium Kindeswohl nach Profession (in Prozent)	50
Tab. 35:	Begünstigung Missbrauch bei Wohnungszuweisung durch Umkehr der Beweislast nach Profession (in Prozent)	51
Tab. 36:	Bedeutung der Belege für die Glaubwürdigkeit nach Profession (in Prozent)	53
Tab. 37:	Gleichzeitiges Sorgerechtsverfahren nach Profession (in Prozent)	54
Tab. 38:	Vereinfachung der Wohnungszuweisung mit Kindern nach Profession (in Prozent)	55
Tab. 39:	Vereinfachung der Wohnungszuweisung ohne Kinder nach Profession (in Prozent)	55
Tab. 40:	Vereinfachung des Erhaltes von Schutzmaßnahmen mit Kindern nach Profession (in Prozent)	56
Tab. 41:	Vereinfachung des Erhaltes von Schutzmaßnahmen nach Profession (in Prozent)	57
Tab. 42:	Bewertung der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung nach Profession (in Prozent)	58
Tab. 43:	Bewertung der Anordnung der Wirksamkeit vor Zustellung an den AGG nach Profession (in Prozent)	58
Tab. 44:	Zunahme der Stalking-Fälle seit Neuregelung nach Profession (in Prozent)	60
Tab. 45:	Verbesserung des Schutzes für Stalkingopfer nach Profession (in Prozent)	61
Tab. 46:	Bewertung der Beweiserleichterung für Stalkingopfer nach Profession (in Prozent)	61
Tab. 47:	Beschränkung der Täter(innen)interessen durch Beweiserleichterung nach Profession (in Prozent)	62
Tab. 48:	Interessenwahrung Stalkingverdächtige nach Profession (in Prozent)	63
Tab. 49:	Begünstigung eines Missbrauchs durch Zivilrecht (in Prozent)	63
Tab. 50:	Opferschutz in der Praxis zufriedenstellend nach Profession (in Prozent)	64
Tab. 51:	Nachbesserungsbedarf bei den Gesetzen (Stalking) nach Profession (in Prozent)	65
Tab. 52:	Nachbesserungsbedarf Verfahrensrecht (Stalking) nach Profession (in Prozent) ..	66
Tab. 53:	Unterschiede in der Schwere der Gewalt zwischen Deutschen und Migrant(inn)en nach Profession (in Prozent)	67
Tab. 54:	Unterschiede zwischen Männern und Frauen nach Profession (in Prozent)	69
Tab. 55:	Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen nach Profession (Spaltenprozente) .	73
Tab. 56:	Bewertung der Zusammenarbeit nach Profession (Spaltenprozente)	74
Tab. 57:	Kommunale Kooperation nach Profession (in Prozent)	75
Tab. 58:	Bestehen von Kooperation nach Profession (in Prozent)	75
Tab. 59:	Informiert über ergänzende Angebote nach Profession (in Prozent)	76
Tab. 60:	Informieren der Betroffenen über Angebote nach Profession (in Prozent)	76
Tab. 61:	Wie haben Sie sich in das neue Gesetz und die gerichtliche Praxis eingearbeitet? (in Prozent)	82
Tab. 62:	Wird der Opferschutz durch folgende Schutzmaßnahmen bzw. Veränderungen in der Praxis effektiv gewährleistet? (in Prozent)	86
Tab. 63:	Lücken im Hinblick auf den Opferschutz in den gesetzlichen Neuregelung? (in Prozent)	87
Tab. 64:	Wirksamkeit der Verfahrensmöglichkeiten nach FGG (§64b) im Hinblick auf den Opferschutz (in Prozent)	87

Tab. 65:	Verbessern folgende Regelungen die situationsangemessene Zuweisung einer gemeinsamen Wohnung? (in Prozent)	88
Tab. 66:	Bewertung des Gewalttatbestandes für die Zuweisung einer gemeinsamen Wohnung (in Prozent)	89
Tab. 67:	Nachbesserungsbedarf bei den gesetzlichen Neuregelungen (in Prozent).....	90
Tab. 68:	Häufigkeit der Anordnung von Maßnahmen (in Prozent)	91
Tab. 69:	Veränderungen der Nutzung im Vergleich zu der Zeit vor der Neufassung (in Prozent).....	91
Tab. 70:	Erleichterungen durch die Neuregelungen (in Prozent).....	93
Tab. 71:	Glaubwürdigkeit von Belegen und Informationen (in Prozent).....	94
Tab. 72:	Bedeutung verschiedener Handlungen für die Erfüllung des Tatbestandes der unbilligen Härte (in Prozent).....	95
Tab. 73:	Bedeutung verschiedener Kriterien für die Definition eines auf Dauer angelegten Haushalts (in Prozent)	96
Tab. 74:	Bewertung der Umkehr der Beweislast (in Prozent).....	97
Tab. 75:	Begünstigen Ihre Erfahrungen nach folgende Regelungen den Missbrauch bei Anträgen auf Wohnungszuweisung? (in Prozent).....	98
Tab. 76:	Bewertung von verschiedenen Annahmen bezüglich der Einstellung Migrant(inn)en (in Prozent)	101
Tab. 77:	Unterschiede zwischen Frauen und Männern als Täterinnen bzw. Täter (in Prozent).....	102
Tab. 78:	Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Begründung des Antrages (in Prozent)	103
Tab. 79:	Mit welchen Professionen arbeiten Sie bei Gewalthandlungen zusammen? (in Prozent)	104
Tab. 80:	Bewertung der Zusammenarbeit mit verschiedenen Professionen (in Prozent) ...	105
Tab. 81:	Einarbeitung in die neue Rechtslage (in Prozent).....	109
Tab. 82:	Anteil an Mandant(inn)en, die von einer Antragstellung absehen... (in Prozent).	111
Tab. 83:	Effektive Gewährleistung des Opferschutzes durch Schutzmaßnahmen.....	113
Tab. 84:	Bewertung der Verfahrensmöglichkeiten im Hinblick auf den Opferschutz (in Prozent).....	113
Tab. 85:	Bewertung des Gewalttatbestands im Hinblick auf die Wohnungszuweisung (in Prozent)	114
Tab. 86:	Verbesserung der Wohnungszuweisung	115
Tab. 87:	Erschwernis oder Erleichterung von Maßnahmen (in Prozent)	115
Tab. 88:	Sehen Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen Nachbesserungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Neuregelungen? (in Prozent).....	116
Tab. 89:	Glaubwürdigkeit von Belegen und Informationen (in Prozent).....	117
Tab. 90:	Kriterien des auf Dauer angelegten Haushalts (in Prozent)	118
Tab. 91:	Zusammenhänge zwischen Sorgerechtsentscheidung und Wohnungszuweisung (in Prozent).....	119
Tab. 92:	Beurteilung der Umkehr der Beweislast (in Prozent)	120
Tab. 93:	Begünstigung des Missbrauchs bei Wohnungszuweisung (in Prozent).....	121
Tab. 94:	Einschätzung der Einstellungen von Migrant(inn)en.....	122
Tab. 95:	Unterschiede zwischen Frauen und Männern als Täter(innen) (in Prozent).....	123
Tab. 96:	Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Begründung der Anträge (in Prozent).....	124
Tab. 97:	Kooperation mit anderen Professionen (in Prozent)	125
Tab. 98:	Bewertung der Kooperation mit anderen Professionen	126
Tab. 99:	Kontaktierte Einrichtungen und realisierte Interviews nach Art der Beratungseinrichtung	132
Tab. 100:	Räumliche Herkunft der Klient(inn)en nach Art der Beratungsstelle (in Prozent)	134

Tab. 101: Zeitpunkt der Beratung (in Prozent)	135
Tab. 102: Befragte zum Thema häusliche Gewalt nach inhaltlichem Schwerpunkt und Art der Beratungsstelle (in Prozent).....	138
Tab. 103: Bewertung der Beweislastumkehr (in Prozent).....	140
Tab. 104: Bewertung der Beweislastumkehr im Hinblick auf den Opferschutz nach Zielgruppe der Beratung (in Prozent)	140
Tab. 105: Bewertung der Beweislastumkehr im Hinblick auf die Rechte tatverdächtiger Personen nach Zielgruppe der Beratung (in Prozent)	141
Tab. 106: Unterschiede in den Einstellungen von Personen mit/ohne Migrationshintergrund (in Prozent)	144
Tab. 107: Unterschiede von Frauen und Männern als Täter(innen).....	146
Tab. 108: Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Begründung der Anträge (in Prozent).....	147
Tab. 109: Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Professionen (in Prozent).....	149
Tab. 110: Effektive Gewährleistung des Opferschutzes in der Praxis (in Prozent).....	156
Tab. 111: Verbesserung der Wohnungszuweisung (in Prozent)	157
Tab. 112: Einfluss von mitbetroffenen Kindern.....	158
Tab. 113: Auswirkungen der Verfahrensmöglichkeiten (FGG § 64b) auf den Opferschutz (in Prozent).....	159
Tab. 114: Anteil von Frauen, die von einer Antragstellung absehen (in Prozent)	161
Tab. 115: Bewertung der Umkehr der Beweislast (in Prozent).....	162
Tab. 116: Nachbesserungsbedarf bei den Neuregelungen? (in Prozent).....	163
Tab. 117: Schutz von Stalkingopfern in der Praxis durch einzelne Maßnahmen (in Prozent).....	165
Tab. 118: Bewertung der Beweiserleichterung für Stalkingopfer (in Prozent).....	165
Tab. 119: Sehen Sie Nachbesserungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Neuregelungen? (in Prozent).....	167
Tab. 120: Unterschiede in den Einstellungen bei Migrant(innen) und Deutschen	169
Tab. 121: Unterschiede zwischen Frauen und Männern (in Prozent)	170
Tab. 122: Zusammenarbeit mit anderen Professionen (in Prozent)	172
Tab. 123: Anzahl der Teilnehmer je einbezogenes Bundesland (in Prozent)	175
Tab. 124: Dienstjahre der teilnehmenden Polizeibediensteten (in Prozent)	176
Tab. 125: Anzahl der Personen in den jeweiligen Teilgruppen und Untergruppen (in Prozent).....	177
Tab. 126: Wahrgenommener Anstieg der Arbeitsbelastung (in Prozent)	179
Tab. 127: Beteiligung der Polizei im Gewaltschutzverfahren und bei der Durchsetzung gerichtlicher Anordnungen (in Prozent).....	181
Tab. 128: Wirksamer Opferschutz durch Schutzmaßnahmen (in Prozent).....	183
Tab. 129: Bedeutung unterschiedlicher Belege für die Glaubwürdigkeit der Parteien (in Prozent).....	184
Tab. 130: Häufigkeit mit der Polizeieinsätze zu Gerichtsverfahren führen (in Prozent)	187
Tab. 131: Bedeutung von Belegen; nur Antwortalternative „große Bedeutung“ (in Prozent).....	191
Tab. 132: Einschätzungen der Annahmen zu Migrant(inn)en (in Prozent).....	193
Tab. 133: Migrant(inn)engruppen und besondere Probleme aus Sicht der Polizei (in Prozent).....	194
Tab. 134: Unterschied zwischen Migrant(inn)en/Deutschen hinsichtlich der Schwere von Gewalthandlungen (in Prozent).....	194
Tab. 135: Häufigkeit und Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Professionen (in Prozent).....	197
Tab. 136: Informiert über Beratungs- und Hilfsangebote (in Prozent)	200
Tab. 137: Sehen Sie Änderungsbedarf bei den vollstreckungsrechtlichen Neuregelungen (in Prozent).....	208

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Stationen der Aktenanalyse.....	21
Abb. 2:	Veränderung der Arbeitsbelastung aufgrund der Neuregelungen.....	83
Abb. 3:	Regionale Rekrutierung der Antragsteller(innen) und Antragsgegner(innen).....	83
Abb. 4:	Verbesserung des Opferschutzes durch die Neuregelung unabhängig von der praktischen Anwendung.....	84
Abb. 5:	Bewertung des Opferschutzes in der bisherigen Praxis	85
Abb. 6:	Ablehnung der Wohnungszuweisung auf Grund der Widerlegung der Wiederholungsgefahr (in Prozent)	92
Abb. 7:	Gewährleistung der Täter(innen)interessen durch die Gesetze.....	97
Abb. 8:	Veränderung der Anzahl von Fälle, in denen Kinder mitbetroffen sind, seit Einführung der Neuregelungen	99
Abb. 9:	Anteil von Fällen, bei denen gleichzeitig ein Sorgerechtsverfahren läuft	99
Abb. 10:	Ziehen Sie in Verfahren, in denen Kinder betroffen sind, das Jugendamt hinzu?	100
Abb. 11:	Informationsgrad über Beratungs- und Hilfsangebote für Opfer und Täter(inn)en	105
Abb. 12:	Informationen über das weitere Vorgehen und ergänzende Beratungsangebote ..	106
Abb. 13:	Regelmäßige Information der Polizei über den Erlass von Schutzmaßnahmen ...	106
Abb. 14:	Bedeutung von Kooperationen auf kommunaler Ebene	107
Abb. 15:	Bestehen entsprechende Initiativen bzw. Kooperationen vor Ort?.....	107
Abb. 16:	Regionale Herkunft der Mandant(inn)en	109
Abb. 17:	Veränderung der Fälle zu häuslicher Gewalt im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen	110
Abb. 18:	Vertretung von Opfern von häuslicher Gewalt oder Täter(innen).....	110
Abb. 19:	Häufigkeit der Einmündung in ein zivilgerichtliches Verfahren	111
Abb. 20:	Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen im Hinblick auf den Opferschutz...	112
Abb. 21:	Anstieg von Fällen, in denen Kinder mitbetroffen sind.....	118
Abb. 22:	Anteil von Fällen, bei denen die Mandant(inn)en gleichzeitig bei einem Sorgerechtsverfahren vertreten werden.....	119
Abb. 23:	Wahrung der Täter(innen)interessen.....	120
Abb. 24:	Unterschiede in der Gewalterfahrung	121
Abb. 25:	Geschlechtsspezifische Anteile, zu denen Gerichtsverfahren angestrengt werden	124
Abb. 26:	Informationsgrad über örtliche Beratungs- und Hilfsangebote.....	126
Abb. 27:	Information der Mandant(inn)en über weitere Beratungs- und Hilfeangebote?...	127
Abb. 28:	Bedeutung der Kooperation auf kommunaler Ebene	127
Abb. 29:	Vorhandensein von Initiativen und Kooperationen vor Ort.....	128
Abb. 30:	Beratung von Menschen in Gewaltsituationen	130
Abb. 31:	Veränderung der Arbeitsbelastung.....	134
Abb. 32:	Bekanntheit des Gewaltschutzes unter den Klient(inn)en	136
Abb. 33:	Verbesserung/Verschlechterung des Opferschutzes durch die veränderte Gesetzeslage	138
Abb. 34:	Zufriedenheit mit der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen.....	139
Abb. 35:	Interessenwahrung tatverdächtiger Person unter der neuen Gesetzgebung	139
Abb. 36:	Zufriedenheit mit der Umsetzung (Stalkingopfer).....	142
Abb. 37:	Wahrung der Interessen tatverdächtiger Personen (Stalker).....	142
Abb. 38:	Schwere der Gewalt bei Personen mit/ohne Migrationshintergrund	143
Abb. 39:	Regionale Herkunft der Frauen, die Schutz suchen	150
Abb. 40:	Veränderung der Arbeitsbelastung aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen....	152

Abb. 41: Veränderung der Zahl der Frauen, die Schutz suchen	153
Abb. 42: Haben Sie den Eindruck, dass sich seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes die Hemmschwelle, Zuflucht im Frauenhaus zu suchen, verändert hat?	153
Abb. 43: Haben Sie selbst die Frauen über die Möglichkeiten und Grenzen der gesetzlichen Neuregelungen aufgeklärt?	154
Abb. 44: Häufigkeit der Beratung von Frauen mit minderjährigen Kinder	155
Abb. 45: Verbesserung des Opferschutzes durch gesetzliche Möglichkeiten	160
Abb. 46: Umsetzung der Neuregelungen im Hinblick auf den Opferschutz	160
Abb. 47: Wahrung der berechtigten Interessen der Tatverdächtige	162
Abb. 48: Häufigkeit von reiner Beratung ohne Aufnahme ins Frauenhaus	164
Abb. 49: Verbesserung des Schutzes von Stalkingopfern aufgrund der Gesetzeslage	166
Abb. 50: Umsetzung der Neuregelungen zum Schutz von Stalkingopfern	166
Abb. 51: Wahrung der berechtigten Interessen von Tatverdächtigen	167
Abb. 52: Unterschiede in den Gewalterfahrungen	168
Abb. 53: Bedeutung der Kooperation verschiedener Professionen	173
Abb. 54: Informiertheit über Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort	173
Abb. 55: Informationen der Klientinnen über ergänzende Beratungsangebote	174
Abb. 56: Räumliche Herkunft von Opfern und Täter(innen)	178
Abb. 57: Zunahme von NEL und anderen Haushaltsgemeinschaften im Bereich Gewaltschutz	178
Abb. 58: Geringere der Anlässe für Polizeieinsätze	179
Abb. 59: Wie häufig kommt es vor, dass sie mehrmals zu denselben Opfern und Täter(inne)n gerufen werden, ehe ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird?.	180
Abb. 60: Information der Opfer oder Täter(innen) die gesetzlichen Neuregelungen	180
Abb. 61: Wahrung der Täter(innen)interessen	182
Abb. 62: Nachbesserungsbedarf bei den Gesetzen selbst	185
Abb. 63: Nachbesserungsbedarf in Bezug auf das Verfahrensrecht	185
Abb. 64: Häufigkeit, mit der gerichtliche Verfahren eingeleitet werden	186
Abb. 65: Anzahl der bearbeiteten Fälle	188
Abb. 66: Wahrgenommener Anstieg der Fallzahlen	188
Abb. 67: Verbesserung des Opferschutzes für Stalkingfälle	189
Abb. 68: Interessenwahrung Stalking	189
Abb. 69: Beweiserleichterung als Erfordernis für effektiven Opferschutz	190
Abb. 70: Lücken in den Regelungen des §1 GewSchG	191
Abb. 71: Lücken im Verfahrensrecht (Stalking)	192
Abb. 72: Lücken in den Strafvorschriften (Stalking) § 4 GwSchG	192
Abb. 73: Bedeutung von kommunalen Kooperationen	196

Einführung

Dieser Zwischenbericht beinhaltet einen Sachstandsbericht (Kapitel I, 2) und die Dokumentation der Ergebnisse der standardisierten Expert(inn)enbefragung, soweit sie bislang verfügbar sind. Da die Expert(inn)enbefragung sich auf acht verschiedene Professionen erstreckte, liegen sehr differenzierte Ergebnisse vor, da die unterschiedlichen Expert(innen)gruppen in zu verschiedenen Phasen und bezüglich unterschiedlicher Aspekte der Gewaltbearbeitung eingeschaltet werden. Soweit es möglich war, wurden Fragen jedoch identisch gestellt. Daher legt Kapitel 3 eine Zusammenschau der Ergebnisse vor, in der alle Themen, die von mehreren Professionen bearbeitet wurden, besprochen werden. Es verdeutlicht zugleich, wie unterschiedlich die einzelnen Expert(inn)engruppen die Neuregelungen einschätzen und bietet abschließend eine Profilierung der Gruppen. Da jedoch für jede Gruppe auch weitere Informationen vorhanden sind und zudem Binnendifferenzierung interessant erscheinen, wird jede Profession nochmals einzeln aufgearbeitet und in den anschließenden Kapiteln beschrieben.

Für die Fassung dieser Dokumentation wurde die Form eines kommentierten Tabellenberichtes gewählt, um möglichst viele Informationen verfügbar zu machen.

1. Zielsetzung und Aufbau der Studie (*Marina Rupp*)

Die Schaffung eines eigenständigen zivilgerichtlichen Gesetzeswerks zum Schutze der von Gewalthandlungen Betroffenen umfasst die Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) sowie die Novellierung des § 1361b BGB (Zuweisung der Ehewohnung bei Getrenntleben) und die Anpassung des § 14 LPartG. Mit der Konzeption der Gesetze zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung waren verschiedene Intentionen verbunden. Die Gesetzesinitiative hatte als zentrales Ziel, sowohl dem/den einzelnen Bürger(innen) als auch der Rechtspraxis mehr Rechtssicherheit zu verleihen und den Rechtsschutz einschließlich des Verfahrensrechts opfergerechter zu gestalten. Zusätzlich ist mit der Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes vor Gewalthandlungen die Hoffnung verbunden, einen Beitrag zur Entstehung eines gesellschaftlichen Klimas zu leisten, „in dem Gewalt in jedweder Form, insbesondere die gegen Frauen und Kinder, geächtet ist“ (BT-Drs. 14/5429, S.11).

Diese Veränderungen in der Rechtsposition korrespondieren mit langfristigen gesellschaftlichen Trends zur Stärkung individueller Rechte – auch im „Intimbereich“ der Familie, der einer Einmischung von außen weitgehend entzogen ist. Sukzessive haben sich derartige Haltungen jedoch aufgeweicht und die Gesetzgebung hat diesen Trends entsprochen, indem die Selbstbestimmungsrechte der einzelnen Familienmitglieder – d.h. konkret der Frauen und Kinder – gestärkt und Gewalthandlungen untersagt wurden. Dies dokumentiert sich u.a. in Veränderungen im Eherecht und im Kindschaftsrecht. Den vorerst letzten Schritt in diese Richtung stellt die Neuregelung des Gesetzes zum Schutz vor Gewalt und die Neufassung des § 1666 BGB dar.

1.1 Zielsetzung der Neuregelungen

Die Schaffung eines eigenständigen, auf den zivilgerichtlichen Schutz vor Gewalttaten und Bedrohungen gerichteten Gesetzeswerkes erschien aus verschiedenen Gründen erforderlich. Vor dem Hintergrund zunehmender Wahrnehmung von Gewalt und insbesondere auch von Belästigungen wurden die Mängel und Lücken in den bestehenden Schutzmöglichkeiten besonders deutlich. Die Neuregelung sollte daher durch die Kodifizierung eine klare Rechtsgrundlage für die Praxis schaffen, die insbesondere

- die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen erleichtert,
- opfergerecht ausgestaltet ist, schnelle und einfache Hilfe für Gewaltopfer bereitstellt,
- die Zugangshürden absenkt,
- auch andere dauerhafte Lebensgemeinschaften als die Ehe berücksichtigt,
- eine effektive Vollstreckung gewährleistet,
- den Rechtsschutz durch Strafbewehrung verstärkt.

Damit war auch die Forderung nach einer „allgemeinen Grundlage für einen Anspruch auf Wohnungszuweisung“ (ebd.: 1) verbunden. Denn das vorhandene Rechtsinstrumentarium, das

Gesetz zur Zuweisung der Ehewohnung bei Getrenntleben (§ 1361b BGB), hatte sich als nicht hinreichend erwiesen. Kritik wurde vor allem am Kriterium der „schweren Härte“ laut, das die Eingriffsschwelle für die Zuweisung der Wohnung zu hoch ansetzte, um wirkungsvollen Schutz zu bieten. Zudem gab es in dieser Fassung keine Möglichkeit, die Auswirkungen der Gewalttaten auf die Kinder in die richterliche Entscheidung einzubeziehen. Deshalb wurde die Berücksichtigung des Kindeswohls gefordert. Des weiteren bezog sich der Schutz des § 1361b BGB lediglich auf Ehepaare. Andere dauerhafte Lebensgemeinschaften waren davon ausgeschlossen.

Diese Lücken zu schließen und zudem eine Möglichkeit zu schaffen, Gewalthandlungen – insbesondere im sozialen Nahbereich – zu sanktionieren, ohne dass ein Strafverfahren eingeleitet werden muss, waren demnach wesentliche Ziele der Neuregelungen. Gleichfalls sollte mit dieser Novellierung eine Beschleunigung der Verfahren erreicht und Zugangsbarrieren abgebaut werden. Vor diesem Hintergrund sind folgende Neuregelungen zu verstehen:

- Durch die Einführung des Kriteriums der unbilligen Härte und durch die Erhebung von Gewalthandlungen zum eigenen Tatbestand wurde die Eingriffsschwelle gesenkt. Die Beeinträchtigung des Kindeswohls fand ausdrückliche Berücksichtigung als ein Indiz für das Vorliegen unbilliger Härte.
- Personen, die einen „auf Dauer angelegten Haushalt führ(t)en“, können nun gleichfalls den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen, wodurch auch Generationenbeziehungen und nichteheliche Lebensgemeinschaften einbezogen wurden.
- Durch den § 1 des Gewaltschutzgesetzes können die Gerichte nun für Opfer von Nachstellungen und Bedrohungen – ohne Anforderungen an eine vorhandene Beziehung – sanktionsfähige zivilgerichtliche Schutzmaßnahmen anordnen.
- Die Systematisierung der Verfahren zum Gewaltschutz sollte zudem für mehr Transparenz sorgen und eine schnellere Intervention ermöglichen. So durch den Erlass einstweiliger Anordnungen ohne Anhörung des Antragsgegners oder die Möglichkeit, die verhängten Maßnahmen vor Zustellung an diesen wirksam werden zu lassen.
- Auch die Vollstreckung wurde opfergerechter ausgestaltet, indem erforderlichenfalls mehrfacher Vollzug und die Ausübung unmittelbaren Zwanges bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen eingeräumt wurden.
- Für Verfahren nach § 1361b BGB und §14 LPart liegt die Zuständigkeit bei den Familiengerichten. Dies wurde auch für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz übernommen, wenn Täter(in) und Opfer innerhalb der vergangenen sechs Monate einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben. Damit wurde der größere Teil der Verfahren in die Zuständigkeit der Familiengerichte übergeben, und zwar weil diese „größere Gestaltungsmöglichkeiten“ besäßen, „um auf die Besonderheiten in besonders sensiblen Lebensbereichen eingehen zu können“ (ebd.: 22). Diese Vorzüge genießen demnach nur verletzte Personen, die mit dem Täter/der Täterin in einem auf Dauer angelegten Haushalt leben bzw. gelebt haben. Für alle anderen Fälle, insbesondere die sogenannten Stalkingfälle, sind die allgemeinen Prozessabteilungen zuständig, mit der Konsequenz, dass diese Anträge einem regelhafteren und formalisierteren Verfahren unterliegen. Bei-

spielweise ist es den Richter(inne)n der zivilgerichtlichen Abteilungen – im Gegensatz zu ihren Kolleg(inn)en an den Familiengerichten – nicht gestattet, Schutzmaßnahmen anzuordnen, die nicht beantragt waren, auch wenn dies im Sinne des Opferschutzes wichtig wäre.

Aus den skizzierten Intentionen leiten sich die wesentlichen Fragestellungen der Evaluation ab. Die Untersuchung zur Implementation der Neuregelung zum zivilgerichtlichen Gewaltschutz soll zeigen, inwieweit die oben genannten Zielsetzungen der Gesetzgebung erreicht wurden und wo Nachbesserungsbedarf bzw. nicht intendierte Folgen auftreten. Die Fragestellung wurde hier nur in den Hauptdimensionen vorgestellt, da sie bei der Beschreibung des Aufbaus der Studie im folgenden Kapitel noch differenzierter beschrieben wird.

1.2 Konzept und Stand des Forschungsvorhabens

Angesichts der Komplexität der Fragestellungen wurde eine differenzierte Vorgehensweise gewählt, in der verschiedene Erhebungsmethoden genutzt werden, um das Themenfeld zu bearbeiten. Die großen Bausteine der Untersuchung bilden demnach:

- a) Eine Aktenanalyse, d.h. die Auswertung relevanter Gerichtsakten zu Verfahren nach den §§ 1361 b BGB, 14 LPartG sowie und 1 und 2 GewSchG;
- b) die Befragung von verschiedenen Expertengruppen, und zwar sowohl standardisiert wie auch narrativ;
- c) die Befragung von Opfern und Täter(inne)n.

Jeder dieser Bausteine deckt sowohl generelle wie auch spezifische Themen der Fragestellung ab. Wie die einzelnen Arbeitskomponenten jeweils ausgestaltet sind und welchen Stand die Bearbeitung inzwischen erreicht hat, wird im Folgenden kurz dargestellt.

1.2.1 Die Aktenanalyse

Die systematische Auswertung der Gerichtsakten soll Aufschluss geben über die Umsetzung der Neuregelungen in Verfahrensabläufe, die konkrete Rechtsanwendung und -interpretation.

Themen der Aktenanalyse

Als grundlegende Fragen zur Nutzung der Neuregelungen und dem Verfahrensverlauf werden folgende Aspekte untersucht bzw. festgehalten:

- Dauer und Art der Verfahren,
- anwaltliche Vertretung der Parteien,
- soziodemographische Beschreibung der Antragsteller(innen) und Antragsgegner(innen): Alter, Beziehungsform und Lebensumstände etc., Berufstätigkeit, Nationalität, Aufenthaltsstatus,
- Art und Umfang der Betroffenheit von Kindern inklusive Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens,
- Zugangswege zur Antragstellung,

- Besonderheiten bei Migrant(inn)en,
- Inhalte der Anträge: Begründungen, Rechtsgutverletzung,
- Form, Umfang und Dauer der Gewalt,
- Anträge auf Prozesskostenhilfe.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Interpretationen der neuen Gesetze in der juristischen Praxis. Wichtige Themen sind daher:

- die Interpretation des „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushaltes“,
- Kriterien für die Widerlegung der Wiederholungsvermutung,
- Anforderungen an Glaubhaftmachung der Gewalthandlungen sowie
- die Auslegung der „unbilligen Härte“.

Einen zentralen Komplex der Aktenanalyse stellt die differenzierte Erfassung und Analyse des Ausgangs der Verfahren dar. Dokumentiert werden hier:

- die Form des Ausgangs,
- die Anteile stattgebender und nicht stattgebender Entscheidungen,
- angeordnete Fristen,
- und die Kostenregelung.

Eine Evaluation richtet den Fokus stets auf die Wirksamkeit des Untersuchungsgegenstandes. Als Indikatoren für deren Effektivität können folgende Merkmale gelten:

- Zuwiderhandlungen gegen Schutzmaßnahmen (Ahndung),
- Probleme bei der Vollstreckung, Anforderungen an Glaubhaftmachung oder
- das Unterlaufen von Schutzmaßnahmen durch die Antragsteller (Versöhnung oder Wiederaufnahme in die Wohnung).

Quasi quer zu diesen Dimensionen der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass Unterschiede in Bezug auf verschiedene Einflussfaktoren auftreten können. Es werden daher folgende Aspekte erhoben und als generelle Differenzierungskriterien in den Analysen herangezogen:

- einstweiliger Rechtsschutz oder Hauptsacheverfahren,
- Kinder im Haushalt oder kinderlose Paare,
- Migrantenstatus oder deutsche Herkunft,
- Familienstand bzw. Beziehung zwischen Antragsteller(in) und Antragsgegner(in),
- zuständiges Gericht (Familiengericht oder Zivilgericht/zivilgerichtliche Abteilung)
- Bundesland,
- Geschlecht der Richter.

Basisinformationen zur Grundgesamtheit

Informationen über die Grundgesamtheit an einzubeziehenden Akten sind schwer zu erlangen. Dabei gibt es zwei Probleme:

- a) Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz werden erst ab 2003 statistisch erfasst. Vor diesem Hintergrund kann eine solide Auswertung dieser Basisdaten in den statistischen Landesämtern nach dieser Sachlage frühestens nach Ablauf des Jahres 2003 erfolgen. Die Daten werden vermutlich ab April/Mai 2004 für eine Analyse zur Verfügung stehen.
- b) Die Verfahren nach § 1361 b BGB werden unter „Wohnung und Hausrat“ erfasst, d.h. sie sind in der amtlichen Statistik¹ nicht sauber einzugrenzen. Nach ersten Auszählungen, die jedoch noch validiert werden müssen handelt es sich bei rd. 55% der registrierten Verfahren um Wohnungszuweisungen. Die Zählungen für 2002 lagen zum Zeitpunkt der Berichtslegung dem Statistischen Bundesamt noch nicht vollständig vor, daher kann hier nur auf unvollständige Daten zurückgegriffen werden, welche bei den Landesämtern recherchiert wurden. Die bislang vorliegenden Informationen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 1: Vorliegende Informationen zur Grundgesamtheit (in Prozent)

	§1361 b isoliert 2002*	Davon 55 %¹	GewSchG Familienger. 1. Hj. 2003	Anmerkung
Bayern	1496	823	Fehlt	Info: BMJ
Berlin			244	Info: BMJ
Niedersachsen	1418	780	564	Info: BMJ
Hessen	993	546	259	Info: BMJ
Sachsen	135	74	36	Nur 1. Quartal St. LA
Sachsen-Anhalt	120	66	19	Nur 1. Quartal St. LA

Quelle: Projekt Gewaltschutz 2003 *tel. Angaben der statistischen Landesämter¹ erster Schätzwert

Gewinnung der Akten

Die Studie erstreckte sich in der ursprünglichen Konzeption auf sechs Bundesländer: Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Zur Stärkung der neuen Bundesländer wurde Thüringen nachträglich als Erhebungsraum in die Aktenanalyse einbezogen. Zur Gewinnung der Akten wurden die Gerichte in den ausgewählten Bundesländern angeschrieben und um Unterstützung ersucht. Eine Ausnahme bildet Niedersachsen, wo ein kleinerer Teil der Gerichte aufgrund der Partizipation bei einer parallel laufenden Studie ausgeschlossen wurde. Von insgesamt 203 angeschriebenen Gerichten² sind von 122 bis heute Ak-

¹ Auszählungen des Stat. Bundesamtes für 2002 werden erst im November vorliegen.

² 173 ohne die Berücksichtigung Thüringens, wo die Erhebung erst vor kurzer Zeit begonnen wurde.

ten übermittelt worden. Gerichte, die abschließend nicht teilnahmen, begründeten dies vor allem mit fehlenden Kapazitäten und Überlastung. Dabei wurde häufig angeführt, dass sie zu oft mit Anfragen und Befragungen behelligt würden. Vor diesem Hintergrund schien es den Ansprechpartnern nicht leistbar, auch nur den Zugang zu den Akten herzustellen.

Bei nahezu allen Gerichten waren neben den schriftlichen Informationen in der Regel **mehrerer** telefonische³ Kontaktaufnahmen erforderlich, um das jeweilige Prozedere inklusive der Kostenübernahme abzuklären. Dabei gab es sehr unterschiedliche Varianten des Verfahrens:

- a) Manche Gerichte übersandten uns ihre Akten, damit wir sie im Institut kopieren und anonymisieren konnten.
- b) Vor allem kleinere Gerichte übernahmen das Kopieren selbst, da nur wenige relevante Akten vorhanden waren. Anonymisiert wurden die Akten dann teils durch die Mitarbeiter(innen) der Gerichte, teils gleich nach Eingang durch spezielle Projektmitarbeiter(innen) am *ifb*.
- c) Diese Mitarbeiter(innen) des *ifb* übernahmen auch in verschiedenen Fällen das Kopieren und Anonymisieren vor Ort in den Gerichten.
- d) In Hessen wurden vor Ort studentische Hilfskräfte angestellt, die an den Gerichten das Kopieren der Akten und die Anonymisierung vornahmen, um schließlich das bearbeitete Material an uns zu senden. Das Gleiche wird in Sachsen derzeit versucht.
- e) In München und Berlin erklärten sich je eine Mitarbeiterin am Gericht bereit, diese Arbeiten gegen Entlohnung zu übernehmen.
- f) Für Niedersachsen gab es eine Sonderregelung: Dort holte das Landesministerium der Justiz die Akten ein, indem es die Gerichte bat, diese nach Hannover zu schicken, wo sie gesammelt, durch eigens vom *ifb* dafür eingestellte Student(inn)en aufbereitet und dann an uns gesandt wurden.

Auch bei der Kostenerhebung verhielten sich die Gerichte äußerst unterschiedlich. Einige bestanden darauf, die Regelsätze (von 15 bis zu 50 Cent pro Kopie) zu erheben. Viele ließen sich auf günstigere oder pauschale Vergütungen ein und manche verzichteten auf die Kostenerhebung, wenn das Papier gestellt wurde.

Schwierigkeiten bei der Gewinnung der Akten

Die Landesministerien der einbezogenen Bundesländer wurden durch das Bundesministerium der Justiz über unser Forschungsvorhaben informiert und um Unterstützung ersucht. In der Folge ergaben sich vor allem hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Genehmigung sehr unterschiedliche Haltungen. Während in den alten Bundesländern das Vorhaben grundsätzlich unterstützt wurde, zeigten sich zwei der neuen Bundesländer eher skeptisch: In Sachsen und Sachsen-Anhalt dauerten die Verfahren relativ lange und die Genehmigungen waren restriktiver formuliert. In Bayern, Thüringen und ganz besonders in Niedersachsen war die Unterstützung groß und erfolgte rasch. In Hessen mussten wir trotz sehr positiver Einstellung unserem Anliegen gegenüber bis August 2003 auf die Genehmigung warten, da mehrfach neue Fragen auftauchten, die geklärt werden mussten.

³ Selten weniger als drei, nicht selten mehr als fünf.

Daraus ergaben sich bei einigen Ländern deutliche Verzögerungen bei der Aktengewinnung.

Den gestaffelten Startzeitpunkten wie auch der landesspezifisch differenten Bereitschaft zur Mitarbeit, die sich ziemlich analog zu den Haltungen der jeweiligen Landesministerien entwickelte, ist der Akteneingang bis heute unterschiedlich weit gediehen. In Bayern, Berlin und Niedersachsen ist die Akteneinholung der familiengerichtlichen Verfahren bereits weitgehend abgeschlossen. In Hessen besteht noch ein Defizit. In den neuen Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt gestaltete sich die Akteneinholung so schwierig, dass beschlossen wurde, zur Stärkung des Anteils von Verfahren aus den neuen Bundesländern Thüringen zusätzlich einzubeziehen. Bislang scheint damit die Problematik – auch dank der schnellen Unterstützung durch die Landesbehörden von Thüringen – etwas entschärft, aber es ist noch immer nicht sichergestellt, dass eine solide Datenbasis für die neuen Länder erreicht werden kann. Angestrebt wird ein Anteil von mindestens 10% an Akten aus den neuen Bundesländern, da u.E. 250 ausgewertete Verfahren eine ausreichend solide Basis für qualifizierte Einschätzungen der dortigen Situation sowie Vergleiche zwischen den neuen und alten Ländern darstellen.

Als zweites zentrales Problemfeld für die Aktengewinnung erwiesen sich die Zivilgerichte bzw. die zivilgerichtlichen Abteilungen: Die zivilgerichtlichen Verfahren zum Gewaltschutz werden bislang gar nicht systematisch gezählt; geplant ist eine Erfassung erst für 2004. Derzeit werden diese Verfahren zusammen mit allen anderen zivilgerichtlichen Verfahren abgelegt. Das führt dazu, dass v.a. in größeren Gerichten, diese Verfahren schlicht nicht auffindbar sind. Mangels Information über Aktenzeichen o.ä. kann keine systematische Recherche erfolgen. Dass ein manuelles Selektieren angesichts der Masse an zu sichtendem Material nicht in Frage kommt, liegt auf der Hand. Die Konsequenz dieser Umstände ist, dass uns bislang nur wenige zivilgerichtliche Akten zur Verfügung gestellt wurden. Überwiegend stammen diese aus kleineren Gerichten, in denen der/die zuständige Richter(in) sich an diese Verfahren erinnern konnte. Als Lösung dieses Stichprobenproblems wurde

a) bei verschiedenen größeren Gerichten darum gebeten, ab sofort (Kontaktaufnahme) bis zum Jahresende 2003 die anfallenden entsprechenden Akten in Evidenz zu halten und uns zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Es haben sich bislang 10 Gerichte bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen.

b) In Niedersachsen hat das Landesministerium eine zweite Aufforderung zur Übermittlung solcher Akten herausgegeben. Auch hier sollen die Gerichte bis zum Jahresende sammeln und dann die Akten an das Landesministerium weiterleiten, wo sie wiederum durch Mitarbeiter(innen) des *ifb* weiter bearbeitet werden (siehe oben).

Angesichts fehlender statistischer Basisdaten zu diesen Verfahren kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Verhältnis zivilgerichtliche und familiengerichtliche Verfahren stehen und wie sich demnach die Stichprobe zusammensetzen müsste. Nach der Auszählung von Gerichten, die sowohl zivilgerichtliche als auch familiengerichtliche Akten weiterleiten konnten, rechnen wir mit einer Quote von rund 15% zivilgerichtlicher Verfahren. Den aktuellen Stand der Akteneinholung zeigt die folgenden Tabelle.

Tab. 2: Stand der Aktengewinnung und -bearbeitung (in Prozent)

	Ein- gang	co- diert	In %	SOLL*	Anmerkung
Bayern	611	412	32	810	Ca. 50 Akten zugesichert
Berlin	314	256	14	300	
Niedersachsen	650	554	34	810	Z-Akten-Gewinnung läuft
Hessen	232	160	13	370	
Sachsen	84	15	2	110	
Sachsen-Anhalt	47	41	4	100	
Thüringen	16	8	1	---	Akteneinholung erst begonnen
GESAMT	1954	1446	100	2500	

Quelle: Projekt Gewaltschutz 2003 * = Planung erfolgte noch ohne Thüringen

Aufbereitung der Akten

Die Auswertung der Gerichtsakten erfolgt anhand eines standardisierten Erhebungsbogen (siehe Anlage). Dieser Bogen wurde zum einen auf der Basis der Fragestellungen im Auftrag des BMJ, zum anderen anhand der in den Akten verfügbaren Informationen erstellt. Hierzu wurden die Entwürfe in einem iterativen Verfahren überarbeitet, indem jeweils versucht wurde, 20 bis 30 Verfahren mit dem vorläufigen Erhebungsinstrument abzubilden. Die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen wurden jeweils gesammelt und in eine neuerliche Version eingearbeitet. Dieser Durchgang wurde insgesamt sechs Mal vollzogen, bis der Bogen zufriedenstellend und der Codeplan ausgereift erschienen. Dabei stellte sich heraus, dass manche Fragen durch die Auswertung der Akten nicht beantwortbar sind, so enthalten die Akten z.B. keine Informationen über den Nachgang der Verfahren oder über Sanktionen von Zuwiderhandlungen. Auch zeigte sich bei der Erstellung des Auswertungsinstrumentes, dass die Verfahren äußerst unterschiedlich verlaufen. Wir erwarten daher große Unterschiede zwischen den Gerichten.

Da die Übertragung aller Informationen in die Erhebungsbögen zwischen 30 und 40 Minuten in Anspruch nimmt, wurde nach einem weiteren Durchgang der Codierung von rd. 300 Akten beschlossen, eine Quotierung einzuführen. So werden bestimmte Fragen nur bei jeder fünften Akte, aber bei

- allen zivilgerichtlichen Verfahren,
- allen Stalking-Fällen,
- allen Akten, in denen ein Mann den Antrag stellt, oder

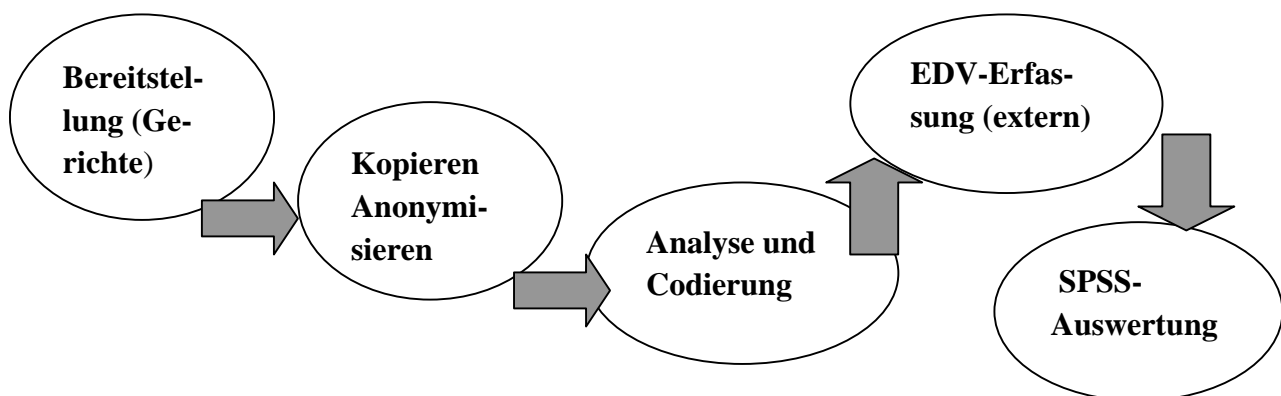
- in denen es sich um häusliche Gewalt in einer spezifischen Haushaltsgemeinschaft (z.B. Eltern und erwachsene Kinder) handelt,

ausführlich erfasst (siehe Anlage). Bei den Übrigen wird insbesondere auf eine **detaillierte** Abbildung

- der Wohnsituation nach der Antragstellung,
- der Schwere der Gewalthandlungen bzw. Formen sonstiger Beeinträchtigungen,
- der polizeilichen Maßnahmen sowie
- der Begründung der Erwidern der Antragsgegner

verzichtet. Die Auswertung konzentriert sich hier auf die zentralen Fragen der Untersuchung, d.h. die Inhalte des Antrages, seine Bearbeitung und den Ausgang des Verfahrens. Durch diese Korrektur gelang es, die Bearbeitungszeit zu verkürzen. Sie schwankt nun zwischen 20 und 40 Minuten pro Akte.

Abb. 1: Stationen der Aktenanalyse



Bis zur Berichtslegung waren dem *ifb* 1890 Akten zur Bearbeitung verfügbar. Davon sind bis dato 1450 bereits vercodet, d.h. in einen Erhebungsbogen übertragen worden und 1000 zur EDV-technischen Erfassung weitergegeben worden.

1.2.2 Expertenbefragung:

Die Professionen, die bei einer Expertenbefragung zur Bearbeitung der Gewalthandlungen sinnvollerweise berücksichtigt werden sollten, sind vielfältig, da eine Vielzahl von Berufsgruppen mittelbar oder unmittelbar in die Verfahren, bzw. im Vorfeld oder im Nachgang involviert ist. Es war daher nötig, für die Expertenbefragung einen weiten Personenkreis ins Auge zu fassen. Dies sind Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Polizei, der Jugendämter, von verschiedenen Beratungsstellen sowie die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern.⁴

Für diese verschiedenen Gruppen sind sowohl gemeinsame wie auch divergente Themen als Inhalte der Befragung von Interesse. Dabei war es ein Anliegen der Konzeption der Untersuchung, möglichst viele und möglichst große Schnittmengen von vergleichbaren Antworten zu erzielen. Themen, die von mehreren Expertengruppen bearbeitet werden konnten, sind im Wesentlichen:

- Wie sich die einzelnen Gruppen in die neue Rechtsmaterie eingearbeitet haben: Ob sie in diesem Kontext Fortbildungen besucht haben, sich per Eigenstudium zurecht finden mussten und ob sie in der Zwischenzeit auch eine ausreichende berufliche Praxis erworben haben.
- Zentrale Fragen waren zudem die unterschiedlichen Belange und Erfahrungen mit Migranten.
- Wichtig war uns zudem, in Erfahrung zu bringen, in wie weit die einzelnen befragten Gruppen miteinander kooperieren, welche Erfahrungen sie dabei gemacht haben und für wie relevant sie Kooperationen erachten.
- Dem Auftrag entsprechend bildet die Erfahrung mit der neuen Gesetzgebung das zentrale Thema. Der Fokus der Befragung richtet sich demnach auf die Einschätzung und Bewertung der neuen Rechtslage. Diese wird in aller Regel – soweit die einzelnen Professionen auch mit Stalkingfällen befasst sind –, differenziert nach Belästigungen und Nachstellungen sowie Fällen von häuslicher Gewalt erfragt.
 - Ob bzw. in wie weit die einzelnen Berufsgruppen hier Änderungsbedarf bzw. Nachbesserungsbedarf sehen,
 - wie sie im großen und ganzen diese Regelungen bewerten,
 - wie sie einzelne Instrumentarien einschätzen – wie z.B., dass Gewalt als eigener Tatbestand nun in die Gesetzestexte aufgenommen wurde, oder dass die Beweislast nun beim Antragsgegner liegt –, wird detailliert erfragt.
 - Zugleich wird im Hinblick auf die Zielsetzung, den Opferschutz zu verbessern, die Expertise der Befragten eingeholt.
 - Eine wichtige Fragestellung in diesem Kontext ist die Einschätzung, in wie weit mit der neuen Gesetzeslage die berechtigten Interessen von Täterinnen und Tätern gewahrt bleiben.
 - Weiterhin werden auch die Erfahrungen mit dem Verfahrensrecht abgebildet: ob damit eine Beschleunigung der Verfahren erreicht wurde und ob diese der situationspezifischen Behandlung der Fälle förderlich ist.

⁴ Da die Expertenbefragung bereits weitgehend abgeschlossen war, als die Entscheidung zur Einbeziehung Thüringen fiel, kann erst jetzt eine Befragung der Expert(inn)en in Thüringen in Erwägung gezogen werden.

Die Komplexe mit generellen Inhalten und zur Bewertung der rechtlichen Situation werden ergänzt durch spezifische Fragen, die jeweils auf bestimmte Personengruppen zugeschnitten wurden.

- So kann z.B. an die Adresse von Beteiligten in den Gerichten die Frage gestellt werden, in wie weit sich das Verfahren im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewährt hat und ob die Vereinheitlichung hier ausreichend ist.
- Rechtspfleger(innen) z.B. können danach gefragt werden, wer die Antragsteller(innen) an sie vermittelt hat, und ob Unsicherheiten im Hinblick auf das zuständige Gericht auftreten.
- Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter dagegen werden speziell zum Themenkreis „Wahrnehmung des Kindeswohls“ zu Äußerungen gebeten.

Die standardisierte Expert(inn)enbefragung ist zum Berichtszeitpunkt weitgehend abgeschlossen. Sie wurde auf verschiedenen Wegen durchgeführt und zum Teil musste ein erheblicher Aufwand betrieben werden, um eine ausreichende Beteiligung der Professionen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Beratungsstellen und Anwaltskanzleien, die auf der Basis aufwändiger Vorrecherchen und bei letzteren mit Unterstützung durch Multiplikatoren telefonisch befragt wurden. Während bei der telefonischen Befragung so lange recherchiert und nachgehakt wurde, bis die Zielzahl erreicht war, ist dies bei den schriftlichen Befragungen aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen:

- Die Befragung der Richter(innen), Rechtspfleger(innen) und Gerichtsvollzieher(innen) erfolgte durch Übermittlung der Fragebögen an die Gerichte in den einbezogenen Bundesländern, in der Regel an eine(n) spezielle(n) Ansprechpartner(in). Nach dreimaliger Erinnerung ist der Rücklauf bislang hinter den Erwartungen zurückgeblieben: Von weit mehr als 200 potentiellen Teilnehmer(inne)n haben nur 106 Richter(innen) den Fragebogen ausgefüllt, weitere zwei schickten ihn ohne Angaben zurück, da sie in Anbetracht mangelnder Erfahrungen mit den neuen Gesetzen nicht Position beziehen konnten. Bei den Gerichtsvollzieher(inne)n und Rechtspfleger(inne)n war die Beteiligung noch geringer, so dass nur 55 bzw. 78 auswertbare Interviews vorliegen. Die schwache Partizipation geht vor allem auf die mangelnde Erfahrung der Zielgruppen mit den neuen Gesetzen zurück. Da es Voraussetzung für die Teilnahme an der Untersuchung war, mindestens drei Fälle bearbeitet zu haben, schied ein Teil von vornherein aus. Einige haben dezidiert auf die Nichterfüllung dieses Kriteriums verwiesen. Durch die Einbeziehung von Thüringen wird ein weiterer Zuwachs erwartet. Eine zusätzliche Verbesserung der bisherigen Datenbasis würde eine Ausdehnung der Studie auf weitere Bundesländer erforderlich machen.
- Fragebögen eingegangen und daher vom *ifb* weitere Bestrebungen unternommen Die Befragung bei den Jugendämtern gestaltete sich besonders langwierig. Obgleich alle verfügbaren Kooperationen genutzt, teils die Landesjugendämter um Unterstützung ersucht und Fragebogen – auch per e-mail – sehr bereit gestreut wurden, war der Rücklauf enttäuschend. U.a. infolge der sehr spät erteilten Befürwortung seitens des Landkreistages

sind noch immer nicht genügend worden, um hier eine relevante Befragtenzahl zu erlangen.⁵

- Bei den Frauenhäusern gelang es, durch zusätzliche Informationen über das Projekt und die Mitarbeiterinnen, anfängliche Vorbehalte auszuräumen, so dass – wiederum nach mehreren Mahnungen – eine akzeptable Stichprobengröße realisiert werden konnte.

Eher unproblematisch verlief dagegen die Befragung der Polizeibediensteten. Bislang liegt die Stichprobengröße in drei Gruppen (Rechtspfleger(innen), Gerichtsvollzieher(innen) und Jugendämter) noch deutlich unter 100, wodurch eine differenzierte Auswertung dieser Gruppen bislang nicht sinnvoll ist. Die beiden ersten Gruppen werden im Folgenden daher nur kurz dargestellt, die Auswertung der Jugendämter wurde bislang nicht vorgenommen, da hier noch auf eine Ausweitung der Datenbasis gehofft wird. Demgegenüber haben die anderen Befragtengruppen die kritische Größe überschritten, so dass eine ausführliche Besprechung möglich ist, bei der ansatzweise auch Binnendifferenzen thematisiert werden können.

Tab. 3: Stichprobengröße nach Profession

Teilnahme an der standardisierten Befragung	RI ⁶	AN	RP	GV	PO	BER	FH	JA
Verwertbare Interviews	106	147	78	55	109	123	112	76
Nicht verwertbare Bogen	2	*	4	25	-	*	-	5
Mitteilung : Keine Fälle (in Einzelfällen keine Zeit)	12	*	8	15	-	*	-	10

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003; * = telefonische Befragung

Derzeit wird die qualitative Befragung der Expert(inn)engruppen vorbereitet. Hierzu werden die Fragenkataloge nun zusammengestellt und diskutiert. Dies erfolgt in engem Austausch zwischen dem Auftragnehmer, Prof. Proksch von der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg und den Mitarbeiterinnen des *ifb*, welche die qualitative Befragung der Frauenhäuser übernommen haben.

1.2.3 Die Betroffenenbefragung

Das Forschungskonzept enthält als dritte Säule eine Befragung von Betroffenen, d.h. von Opfern und Tätern bzw. Täterinnen. Auch diese Erhebung wird derzeit vorbereitet. Bei einer solchen Befragung stellt sich als zentrales Problem, wie eine entsprechende Stichprobe gewonnen werden kann. Der Zugang zu Betroffenen wird in unserer Studie in aller Regel über Multiplikatoren hergestellt. Dies gilt für alle einbezogenen Bundesländer außer Niedersachsen. Hierzu werden Beratungsstellen, Rechtsantragstellen, Anwaltskanzleien, Frauenhäuser und andere geeignete Multiplikatoren gebeten, Informationsmaterial und Teilnahmeaufrufe an ent-

⁵ So wurden die Thüringer Jugendämter nachträglich um Beteiligung gebeten.

⁶ Legende: RI = Richter(innen), AN = Anwälte und Anwältinnen, RP = Rechtspfleger(innen), GV = Gerichtsvollzieher(innen), BER = Beratungsstellen, FH = Frauenhaus, JA = Jugendamt.

entsprechende Klient(inn)en weiterzugeben. In diesem Zusammenhang werden zunächst durch das *ifb* telefonische Gespräche mit bereits bekannten oder recherchierten Multiplikatorenstellen geführt, in denen das Anliegen geschildert und um Unterstützung gebeten wird. Erklären sich die Stellen dazu bereit, werden ihnen unterschiedliche Informationsmaterialien für Täter und Täterinnen sowie für Opfer übersandt. Diese enthalten unsere Anschrift, Adresse und Telefonnummer, sowie einen abtrennbaren Abschnitt, der im Falle einer Teilnahmebereitschaft an uns zurückgeschickt werden kann. Bislang wurden weit über tausend solcher Informationsblätter übermittelt. Die Zahl der Rückmeldung seitens der Betroffenen beläuft sich bis dato auf rd. 80. Es haben sich bisher ausschließlich Opfer bereit erklärt, an der Erhebung teilzunehmen. Die Betroffenenbefragung wird überwiegend telefonisch von eigens und intensiv geschulten Interviewerinnen durchgeführt werden. Daneben wurden auch mündliche Befragungen vorgesehen: Migrantinnen und Migranten, die in ihrer Muttersprache befragt werden müssen, werden in Form von face-to-face Gesprächen befragt. Hierzu haben sich in Berlin in zwei Beratungsstellen (Ban Ying e.V., Interkulturelle Initiative e.V.) die Sprachmittlerinnen der Einrichtungen als Interviewerinnen zur Verfügung gestellt.

In Niedersachsen wurde ein gänzlich anderes Verfahren dadurch möglich, dass – wie bereits bei der Akterhebung vorgestellt – hier das Landesministerium die Federführung übernommen hat. Die Mitarbeiter(innen), welche die Akten an einem zentralen Ort kopierten und anonymisierten, haben eine Liste mit Täter(innen)- und Opferadressen angefertigt. Diese wurde vom Landesministerium in Sicherheitsverwahrung genommen. Die Teilnahmeaufrufe werden nun von einer Mitarbeiterin in Hannover direkt an die Opfer und Täter(innen) versendet. Antragsteller(innen) und Antragsgegner(innen) werden selbstverständlich über den Zugangsweg informiert.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der standardisierten Expertenbefragung darstellt.

2. Die Expertenbefragung im Überblick – Ein Vergleich der Professionen (*Marina Rupp*)

Obgleich die Befragung der einzelnen Berufsgruppen jeweils speziell auf die entsprechende Arbeitssituation zugeschnitten werden musste, wurden soweit es irgendwie möglich erschien vergleichbare Fragen gestellt. So können zu verschiedenen Themen bzw. Aspekten die Meinungen aller Expert(inn)en oder zumindest mehrere Gruppen gemeinsam besprochen und auf Unterschiede zwischen den Professionen untersucht werden. Die Fragen, die mehreren Professionen gemeinsam sind, bilden u.E. zugleich einen guten Überblick über die zentralen Ergebnisse der Expert(inn)enbefragung.

Dabei ist vorweg daran zu erinnern, dass die Befragung der Jugendämter noch läuft und daher eine vorzeitige Auswertung nicht vorgenommen wurde. In diese vergleichende Analyse gehen daher folgende Bereiche ein:

- Richter(innen),
- Anwältinnen und Anwälte,
- Beratungsstellen,
- Frauenhäuser,
- Rechtsantragstellen,
- Polizei sowie
- Gerichtsvollzieher(innen).

Da die einzelnen Expert(inn)en zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit Opfern und Täter(inne)n befasst sind, ergeben sich jeweils größere oder kleinere Überschneidungen in den behandelten Themenbereichen. Damit deutlich ersichtlich ist, welche Expertengruppe bei den einzelnen Fragen nicht berücksichtigt werden konnte, wird jeweils eine Tabelle, die alle Professionen ausweist, verwendet. Die beschriebenen Unterschiede zwischen den Gruppen sind mindestens auf 1%-Niveau signifikant, andernfalls wird auf die Sicherheit des Zusammenhanges gesondert hingewiesen.

2.1 Basisinformationen

Alle Expert(inn)en besitzen umfangreiche Berufserfahrung. Allerdings zeigen sich deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Professionen. Vor allem Polizeibedienstete und Rechtspfleger(innen) blicken auf sehr lange Jahre der Tätigkeit in diesem Beruf zurück, während die übrigen Befragten Werte zwischen fünf und acht Jahren erreichen.

Tab. 4: Berufserfahrung nach Profession

Berufstätigkeit in Jahren	RI ⁷	AN	RP	GV	PO	BER	FH
Jahre, arithmet. Mittel	8,7	8,3	14,7	9,0	23,2	7,7	5,6
Stichprobenumfang (Basis)	98	112	75	55	102	122	106

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Gerichte, Polizei aber auch Beratungseinrichtungen haben ihren Sitz häufig in Städten. Dies korrespondiert mit der Herkunft der Klient(inn)en: Antragsteller(innen) bzw. Mandant(inn)en kommen eher aus städtischen Regionen oder gemischten Räumen. In einem ländlich dominierten Einzugsgebiet arbeiten nur 15% der Befragten. Dabei ist interessant, dass sich bei den Rechtsantragstellern häufiger als bei den anderen Professionen auch Personen aus dem ländlichen Raum einfinden. Auch die Frauenhäuser unterstützen im Vergleich etwas häufiger Frauen aus ländlichen Gebieten.

Tab. 5: Räumliche Herkunft der Menschen in Gewaltsituationen nach Profession
(in Prozent)

Kommen Betroffene eher aus ländlichen oder aus städtischen Regionen?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Überw. aus ländl. Regionen	1,1	9,8	12,5	9,4	1,0	9,8	6,3	7,0
Eher aus ländlichen Regionen	5,3	3,6	9,7	11,3	3,1	4,9	18,9	7,6
Teils/teils	45,7	33,0	44,4	50,9	40,8	35,2	52,6	42,1
Eher aus städtischen Gebieten	27,7	17,9	19,4	11,3	38,8	20,5	12,6	21,8
Überw. aus städt. Gebieten	20,2	35,7	13,9	17,0	16,3	29,5	9,5	21,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=646)

Es wurde bereits im Gesetzentwurf festgestellt, dass eine „zielgerichtete“ Einschulung zur „Thematik der Gewaltbeziehungen“ (BT-Drs. 14/5429, S.24) erforderlich sei. Voraussetzung dafür ist allerdings zunächst die profunde Kenntnis der neuen Rechtslage. Daher wurden die Expert(inn)en zu ihren Informationsstrategien befragt. Hinsichtlich der Einarbeitung in die neue Rechtslage beschreiten die Professionen verschiedene Wege. Während die Mitarbeiter(innen) von Frauenhäusern und Polizei fast durchweg Fortbildungen besuchen konnten, liegt dieser Anteil bei den Beratungsstellen und den Anwäl(t)en etwas niedriger. Vor allem

⁷ Legende: RI = Richter(innen), AN = Anwälte und Anwältinnen, RP = Rechtspfleger(innen), GV = Gerichtsvollzieher(innen), BER = Beratungsstellen, FH = Frauenhaus.

die Mitarbeiter(innen) an den Gerichten sind bei der Erarbeitung der neuen Gesetzeslage zum größeren bis überwiegenden Teil auf sich selbst gestellt.

Hinsichtlich der anderen Möglichkeiten, sich einen Überblick über die Veränderungen zu verschaffen, verhalten sich die meisten Professionen sehr ähnlich. Daher sind hier vor allem die Ausnahmen von Interesse: Gerichtsvollzieher(innen) bauen anscheinend weniger auf Literaturstudium, sondern stützen sich eher auf den kollegialen Austausch. Da diese Gruppe (siehe unten) recht wenig praktische Erfahrung hat, verwundert der geringe Anteil nicht, zu dem Kenntnisse in der Berufspraxis erworben wurden. Die Mitarbeiter(innen) der Rechtsantragstellen dagegen haben sich nahezu alle mittels entsprechender Lektüre informiert, einzelne unter ihnen haben noch geringe Praxiserfahrung und auch etwas unterdurchschnittlichen Austausch mit den Kolleg(inn)en. Bei den Anwäl(t)inn)en gehört das Selbststudium zur Selbstverständlichkeit; ihre große Praxiserfahrung ist ein Effekt der Stichprobengewinnung (vgl. Kap. 2). Auch bei ihnen ist der Austausch mit Kolleg(inn)en etwas weniger ausgeprägt.

Tab. 6: Einarbeitung nach Profession (in Prozent)

Wie haben Sie sich einge- arbeitet? (Ja-Antworten)	RI ⁸	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Fortbildungen	45,7	64,0	18,3	25,0	83,2	72,1	92,6	62,5
Selbststudium	96,9	99,1	89,2	69,6	95,9	98,4	98,9	95,3
Austausch mit Kollegen	92,3	78,4	81,1	81,3	92,8	97,6	98,9	89,8
Durch berufliche Praxis	92,5	95,5	89,2	67,4	88,4	72,7	83,5	85,1

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=642)

Die Arbeitsbelastung bei allen Befragten ist meist gestiegen, wenngleich nicht dramatisch. 38% sagen, sie sei etwas gestiegen, 18% schätzen, dass sie heute deutlich mehr Arbeit bewältigen müssen. Am stärksten ist die zusätzliche Beanspruchung bei den Polizeibediensteten, gefolgt von den Rechtspfleger(inne)n. Aber auch Richter(innen) und die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser berichten mehrheitlich von erhöhtem Zulauf.

⁸ Legende: RI = Richter(innen), AN = Anwälte und Anwältinnen, RP = Rechtspfleger(innen), GV = Gerichtsvollzieher(innen), BER = Beratungsstellen, FH = Frauenhaus.

Tab. 7: Veränderung der Arbeitsbelastung nach Profession (in Prozent)

Hat sich Ihre Arbeitsbelastung aufgrund der Neuregelung verändert?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Deutlich gestiegen	11,0	----	22,0	0,0	30,7	17,0	17,6	17,6
Etwas gestiegen	54,9	----	55,9	17,6	45,5	17,9	36,3	37,8
Unverändert	34,1	----	22,0	82,4	21,8	62,5	39,6	42,4
Etwas zurückgegangen	0,0	----	0,0	0,0	2,0	2,7	6,6	2,2

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=505)

2.2. Information und Antragstellung

Eine zentrale Zielsetzung der Neuregelung war es, Rechtssicherheit für Bürger und Rechtsanwender zu schaffen. Insoweit interessiert hier auch, welchen Informationsstand die Rechtssuchenden bezüglich des Gewaltschutzes besitzen. Die Expert(inn)en stimmen grundsätzlich darin überein, dass die Opfer und Täter(innen) überwiegend nicht über die Möglichkeiten der neuen Regelungen informiert sind, wenn sie bei ihnen anlangen. 44% sagen, dies sei eher selten der Fall und 34% haben selten oder nie mit Klient(inn)en zu tun, die schon über ihre Rechtslage Bescheid wissen. Die Unterschiede in den Aussagen der Expert(inn)engruppen lassen sich so deuten, dass der Informationsgrad der Betroffenen im Laufe der Bearbeitung der Gewalt steigt. So sind die Polizeibediensteten am häufigsten mit Opfern und Täter(inne)n konfrontiert, die uninformiert sind, gefolgt von den Frauenhäusern, bei welchen die Majorität der Mitarbeiterinnen sagt, die Schutzsuchenden seien ziemlich häufig ohne Vorkenntnisse zu ihnen gekommen.

Tab. 8: Bekanntheit des Gewaltschutzes bei Betroffenen nach Profession (in Prozent)

Wussten die AST, dass es das Gewaltschutzgesetz oder die Möglichkeiten des §1361 b BGB oder des § 14 LpartG gibt?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr häufig	----	10,1	13,2	----	0,0	3,4	0,0	4,9
Eher häufig	----	33,0	32,4	----	6,1	13,4	4,2	17,1
Eher selten	---	32,1	26,5	----	35,7	48,7	70,8	43,7
Sehr selten/nie	----	24,8	27,9	----	58,2	34,5	25,0	34,2

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=496)

Die Neigung der Bürger, sich erst bei konkreten Problemen über die sie betreffenden gesetzlichen Regelungen zu informieren, bezieht sich nicht nur auf diesen Themenbereich. So ist bekannt, dass weder Ehepaare noch nichteheliche Lebensgemeinschaften sich gründlich über die rechtliche Situation ihrer Lebensform informieren. Dies geschieht typischerweise nicht bei der Wahl, sondern erst bei Schwierigkeiten, wie z.B. Trennung und Scheidung (Vaskovics/Rupp/Hofmann, 1995). Gewaltbetroffene scheinen sich hier nach dem selben Muster zu verhalten. Auch sie informieren sich meist erst dann, wenn sie akuten Handlungsbedarf sehen.

Diesem Trend entsprechend kommt es bei den Befragten, die am Anfang des Bearbeitungsprozesses eingeschaltet werden, sehr oft vor, dass sie Beratungsarbeit leisten. Dabei übernehmen sowohl die Polizeibediensteten wie auch die Mitarbeiter(innen) der Frauenhäuser und Beratungsstellen diese Aufgabe weit häufiger als Rechtspfleger(innen).

Tab. 9: Mandanten/Klienten informiert nach Profession (in Prozent)

Haben Sie die Betroffenen selbst über Möglichkeiten und Grenzen der Neuregelung informiert?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
sehr häufig	---	----	14,5	----	54,7	51,6	46,9	44,5
häufig	----	----	40,6	----	28,4	20,5	43,8	31,9
gelegentlich	----	----	34,8	----	9,5	13,9	8,3	15,2
selten/nie	----	----	10,1	----	7,4	13,9	1,0	8,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=382)

Nachdem relativ viele Gewaltbetroffene bei den Expert(inn)en eine erste Information über ihre Möglichkeiten erhalten, wird nicht selten in diesem Kontext die Entscheidung gefällt, ob zivilgerichtliche Schutzmaßnahmen bzw. eine Wohnungszuweisung beantragt werden soll.

Über den Ausgang dieser Entscheidung kann nur ein kleiner Teil der Expert(inn)en Auskunft geben.

Die Frage, wie oft die Fälle, in denen sie mit Gewalt befasst waren, tatsächlich in ein gerichtliches **Verfahren** mündeten, wurde nur den Anwält(inn)en und Polizeibediensteten gestellt. Ihre Einschätzungen gleichen sich weitgehend, wobei die Mehrheit (58%) davon ausgeht, dass wenige Fälle tatsächlich vor Gericht gebracht werden.

Vor welchen Hintergründen die Entscheidung steht, d.h. welche Gewaltopfer letztlich einen Antrag auf Schutzmaßnahmen bzw. Wohnungszuweisung stellen und welche ihre Interessen nicht gerichtlich verfolgen, können Professionen einschätzen, die bereits im Vorfeld einer potenziellen Antragstellung mit Gewaltopfern arbeiten. Anwältinnen und Anwälte sowie Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern sahen sich auf Grund ihres Einsatzbereiches in der Lage, über die **Motive** von Opfern, die auf eine Antragstellung verzichteten, zu berichten.⁹

Beide Gruppen sind der Meinung, dass den Klient(inn)en, die von einer Antragstellung absehen, nur selten die inhaltlichen Voraussetzungen dafür fehlten (69%). Opfer, die sich in der Kanzlei und/oder im Frauenhaus einfinden, verfügen demnach zumeist über ausreichende Gründe für eine fundierte Beantragung von Schutzmaßnahmen.

Tab. 10: Keine Antragstellung auf Grund fehlender inhaltlicher Voraussetzungen nach Profession (in Prozent)

Anteil von Antrag abgesehen: inhaltliche Voraussetzungen nicht gegeben	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr hoch	----	4,6	----	----	----	----	2,8	3,9
Hoch	----	13,9	----	----	----	----	16,7	15,0
Mittel	----	15,7	----	----	----	----	6,9	12,2
Gering	----	26,9	----	----	----	----	19,4	23,9
Sehr gering	----	38,9	----	----	----	----	54,2	45,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=188)

Dass es den Betroffenen gelänge, ihre Interessen außergerichtlich durchzusetzen, wird nicht als wichtiger Grund für eine ausbleibende Antragstellung erachtet (53%). Allerdings sind diese Fälle bei Anwält(inn)en offenbar häufiger, was auch plausibel erscheint: Schließlich ist es mit Hilfe des juristischen Beistandes einfacher und wahrscheinlicher, auch ohne Einschaltung des Gerichtes eine befriedigende Lösung von Konflikten zu erreichen.

⁹ Bei den Beratungsstellen ist das Arbeitsfeld zu breit und auch für die Polizei zeigte der Pretest, dass viele diese Frage nicht beantworten konnten.

Tab. 11: Keine Antragsstellung auf Grund außergerichtlicher Interessendurchsetzung nach Profession (in Prozent)

Wie hoch ist der Anteil von Opfern, bei denen häusliche Gewalt ein Thema ist und die von der Antragsstellung absehen, weil ihre Interessen außergerichtlich durchgesetzt werden konnten?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr hoch	----	6,7	----	----	----	----	1,3	4,4
Hoch	----	21,9	----	----	----	----	16,0	19,4
Mittel	----	28,6	----	----	----	----	16,0	23,3
Gering	----	20,0	----	----	----	----	22,7	21,1
Sehr gering	----	22,9	----	----	----	----	44,0	31,7

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=180)

Wer von einer Antragstellung absieht, tut dies meist, **obwohl** die Voraussetzungen dafür vorlägen und **obwohl** außergerichtlich keine Abhilfe geschaffen werden konnte. Dies bestätigen 46% aller Befragten, allerdings in gravierender Abhängigkeit von der Profession: 72% der Mitarbeiterinnen im Frauenhaus pflichten dem bei, aber nur 26% der Anwältinnen und Anwälte. Für diese Diskrepanz bieten sich verschiedene Erklärungen an: Zum einen ist bekannt, dass weibliche Gewaltopfer nicht selten mehrfach im Frauenhaus Schutz suchen, bevor sie sich ggfs. zu weiteren Maßnahmen wie einer Antragstellung entschließen. Weiterhin haben Gewaltopfer, die eine Anwaltskanzlei aufsuchen, schon eine weitere wichtige Hürde oder Hemmschwelle auf dem Weg zur gerichtlichen Gewaltbearbeitung übersprungen. Zum dritten werden durch die anwaltliche Intervention in einem Teil der Fälle außergerichtliche Lösungen erzielt.

Tab. 12: Keine Antragsstellung trotz Voraussetzungen und fehlender außergerichtlicher Einigung nach Profession (in Prozent)

Wie hoch ist der Anteil von Opfern, bei denen von der Antragsstellung absehen wurde, obwohl inhaltliche Voraussetzungen erfüllt sind und Interessen nicht außergerichtlich durchgesetzt wurden?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr hoch	----	3,8	----	----	----	----	32,9	16,2
Hoch	----	22,6	----	----	----	----	39,2	29,7
Mittel	----	32,1	----	----	----	----	21,5	27,6
Gering	----	17,9	----	----	----	----	3,8	11,9
Sehr gering	----	23,6	----	----	----	----	2,5	14,6

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=185)

2.3 Einschätzung der Neuregelungen für den Bereich der häuslichen Gewalt

Da der Erfahrungshintergrund häusliche Gewalt und Stalking-Fälle betreffend bei den einzelnen Professionen unterschiedlich ist und da nur bei häuslicher Gewalt über die Modalitäten der Wohnungszuweisung berichtet werden kann, wurden beide Bereiche getrennt bearbeitet. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragungen zu dem breiten Themenfeld häuslicher Gewalt dargestellt.

Obgleich in der Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drs. 14/5429, S.20) Hinweise auf die inhaltliche Konstruktion des auf Dauer angelegten Haushalts gegeben werden, bleiben Interpretationsspielräume offen hinsichtlich der Tatsachen, welche die Ausschließlichkeit und das gegenseitige Füreinandereinstehen belegen. Somit stellt sich eingangs die Frage, was als dauerhafte Haushaltsgemeinschaft verstanden wird. Als wichtige Indizien für das Vorliegen eines solchen Haushalts sprechen nach Ansicht der Richter(innen) sowie der Anwältinnen und Anwälte (N=194):

- 1) gemeinsame Kinder im Haushalt (79%)
- 2) die Bekundung beider Parteien (77%)
- 3) ein gemeinsamer Mietvertrag (62%)
- 4) Miteigentum an der Wohnung/dem Haus (61%).

Demgegenüber hat das Vorliegen einer Verfügungsbefugnis keine besondere Relevanz.

Das Fallaufkommen häusliche Gewalt betreffend ist bei 44% der Befragten seit Inkrafttreten der Neuregelungen angestiegen. Am stärksten betroffen sind hiervon die Rechtsantragstellen, bei denen 69% einen Zuwachs in der Fallzahl sehen und weitere 16% ein deutliches Anwachsen derartiger Anträge registrieren. Während auch die Polizeibediensteten mehrheitlich eine

zunehmende Befassung mit Fällen häuslicher Gewalt verzeichnen, sehen von den anderen Professionen mehr als die Hälfte der Befragten die Situation eher unverändert.

Tab. 13: Veränderung der Fallzahl nach Profession (in Prozent)

Haben Sie den Eindruck, dass sich die Zahl der Fälle diesem Bereich verändert hat?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Deutlich angestiegen	----	5,5	15,5	----	18,0	10,7	3,4	10,3
Angestiegen	----	30,0	69,0	----	31,0	33,0	21,8	34,3
Unverändert	----	63,6	15,5	----	46,0	56,3	65,5	52,5
Zurück gegangen	----	0,9	0,0	----	3,0	0,0	9,2	2,6
Deutlich zurück gegangen	----	0,0	0,0	----	2,0	0,0	0,0	0,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=467)

Opferschutz und Täter(innen)interessen

Am bis zum 1.1.2002 geltenden Recht wurde vor allem kritisiert, dass es der „besonderen Situation von Opfern häuslicher Gewalttaten nicht ausreichend gerecht“ (BT-Drs. 14/5429, S.14) werde. Daher ist die Verbesserung des Opferschutzes eine basale Frage der Evaluation. Ob dieses Ziel erreicht wurde, konnten nahezu alle Expert(inn)en beurteilen. Ausgenommen sind hier nur die Gerichtsvollzieher(innen) und Rechtspfleger(innen).

Die überwältigende Mehrheit sieht Fortschritte in der Fassung der Gesetze und damit in den theoretischen Möglichkeiten, welche die Neuregelungen bieten, als gegeben an. Rund zwei Drittel sprechen von einer Verbesserung und weitere 26% nehmen sogar eine deutliche Stärkung des Schutzes der Opfer wahr. Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind nicht sehr ausgeprägt. Mit geringen Unterschieden geben Polizeibedienstete das beste, Richter(innen) dagegen das skeptischste Urteil ab. In dieser Bewertung sind sich die Expert(inn)en bemerkenswert einig.

Tab. 14: Verbesserung/Verschlechterung des Opferschutzes nach Profession (in Prozent)

Hat sich der Schutz der Opfer verbessert oder verschlechtert (theoretische Möglichkeiten unabhängig von praktischer Anwendung)	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr verbessert	14,0	28,8	----	----	40,6	22,8	22,6	25,8
Verbessert	72,0	61,3	----	----	53,1	68,4	72,0	65,3
Unverändert	14,0	8,1	----	----	6,3	8,8	4,3	8,3
Verschlechtert	0,0	1,8	----	----	0,0	0,0	1,1	0,6
Sehr verschlechtert	0,0	0,0	----	----	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=507)

Dieser positiven Bewertung der gesetzlichen Möglichkeiten im Rahmen der Regelungen steht eine kritischere Haltung bezüglich der bisherigen Praxis gegenüber. Diese entwickelte sich mit Blick auf den Opferschutz bislang nur teilweise zufriedenstellend. Nur 47% äußern sich zufrieden mit der Umsetzung der Regelungen. Wirklich überzeugt von der Opfergerechtigkeit sind nur wenige. Die Mehrheit der Befragten ist demnach nicht zufrieden gestellt. Vor allem die Expert(inn)en in der Beratung und Betreuung sehen Mängel in der Umsetzung. Den Vorstellungen der Richter(innen) entspricht die bisherige Praxis dagegen eher.

Tab. 15: Zufriedenheit mit der Umsetzung nach Profession (in Prozent)

Werden die Möglichkeiten mit Hinblick auf den Opferschutz bereits zufriedenstellend umgesetzt?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr zufriedenstellend	0,0	11,2	----	----	----	2,0	1,1	4,0
Zufriedenstellend	70,4	47,7	----	----	----	35,0	20,7	42,9
Nicht zufriedenstellend	29,6	39,3	----	----	----	58,0	62,1	47,5
Völlig unzureichend	0,0	1,9	----	----	----	5,0	16,1	5,6

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=398)

Die Stärkung des Opferschutzes führte offenbar nicht zu gravierenden Beeinträchtigungen der Täter(innen)interessen; 23% aller Expert(inn)en sehen diese in vollem Umfang garantiert. 65% wählen die etwas eingeschränktere Kategorie „weitgehend gewährleistet“. Eher oder gar nicht im Sinne der Täter(innen)interessen ist die aktuelle Fassung des Gewaltschutzes für 13%. Signifikante Unterschiede zeigen sich auch hier zwischen den einzelnen Gruppen, so dass wiederum die Polizei, gefolgt von den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser kaum Beden-

ken im Hinblick auf die Wahrung der Täter(innen)interessen hat, während die Richter(innen) hier etwas skeptischer sind.

Tab. 16: Interessenwahrung der Täter nach Profession (in Prozent)

Ist nach der neuen Gesetzgebung die Interessenwahrung der Täter gewährleistet?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Voll gewährleistet	11,1	20,6	----	----	19,8	23,9	44,9	23,0
Weitgehend gewährleistet	68,9	63,7	----	----	72,5	62,5	52,2	64,5
Eher nicht gewährleistet	20,0	12,7	----	----	5,5	12,5	2,9	11,1
Gar nicht gewährleistet	0,0	2,9	----	----	2,2	1,1	0,0	1,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=440)

Bei der Beurteilung der Beschneidung der Täter(innen)interessen ist in Erwägung zu ziehen, dass die Praxis bislang offenbar hinter den theoretischen gesetzlichen Möglichkeiten zurückbleibt.

Beurteilung der Einführung des Gewalttatbestands

Hinsichtlich des Opferschutzes ist es eine wichtige Frage, wie schnell eine Hilfestellung gewährt wird. Erklärtes Ziel der Novellierung war es, die Gewalt- oder Bedrohungssituation zu beenden und die Opfer vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen (Schweikert, 2002). Hierzu wurden verschiedene Teilregelungen eingeführt, von denen die Schaffung eines eigenen Tatbestandes für Gewalthandlungen und -drohungen eine zentrale Funktion übernimmt.

Die Frage, wie sich diese Novelle auf den Verfahrensverlauf auswirkt, wurde ausschließlich den an den Gerichten arbeitenden Berufsgruppen gestellt (N = 268).

Die Erhebung der Gewalt zum eigenen Tatbestand hat nach Meinung der Expert(inn)en positive Effekte für die Dauer des Verfahrens gezeitigt: Die Hälfte von ihnen bestätigt, dass sich die Verfahren daraufhin sehr verkürzt haben. Am seltensten wird dieses Statement von den Richter(inne)n bestätigt: Rund jede(r) dritte von ihnen kann keine Beschleunigung feststellen.

Tab. 17: Bewertung des Gewalttatbestands als Beschleunigung der Verfahren nach Profession (in Prozent)

Gewalthandlungen als eigener Tatbestand: Beschleunigt das Verfahren sehr.	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Stimmt voll und ganz	5,9	26,6	13,3	----	----	----	----	16,7
Stimmt eher	24,7	37,6	40,0	----	----	----	----	33,5
Teils/teils	35,3	22,0	33,3	----	----	----	----	28,9
Stimmt eher nicht	20,0	9,2	4,4	----	----	----	----	12,1
Stimmt gar nicht	14,1	4,6	8,9	----	----	----	----	8,8

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=239)

Während fast jede(r) zweite Rechtspfleger(in) und Richter(in) die Einführung des Gewalttatbestandes lediglich als Formalisierung der bislang ohnehin schon bewährten Praxis begreift, sind die Anwältinnen und Anwälte hier anderer Meinung und halten dies eher (zu 47%) für eine Neuerung. Insgesamt sind die Antworten breit gestreut und nahezu alle Positionen in relevantem Maße vertreten, wobei ein etwas größerer Anteil die Neufassung für eine Festbeschreibung des bislang Praktizierten erklärt.

Tab. 18: Gewalttatbestand nur eine Formalisierung nach Profession (in Prozent)

Gewalthandlungen als eigener Tatbestand: Ist lediglich Formalisierung der bisherigen Praxis.	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Stimmt voll und ganz	21,7	15,5	27,0	----	----	----	----	19,6
Stimmt eher	32,5	12,7	21,6	----	----	----	----	21,3
Teils/teils	24,1	24,5	27,0	----	----	----	----	24,8
Stimmt eher nicht	13,3	27,3	10,8	----	----	----	----	19,6
Stimmt gar nicht	8,4	20,0	13,5	----	----	----	----	14,8

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=230)

Beim Vergleich der Antworten zu den beiden letzten Aspekten tut sich ein gewisser Widerspruch auf: Einige Befragte glauben, dass sich die Rechtspraxis nicht wesentlich geändert habe, erkennen aber dennoch eine Beschleunigung der Verfahren. Ob dies auf eine retrospektive Beschönigung der früheren Arbeitsweise zurückzuführen ist, kann nur vermutet werden.

Nachdem die Behandlung von Gewalt als einen eigenen Tatbestand für die Expert(inn)en keine völlig neue Vorgehensweise zu sein scheint, verwundert nicht, dass nur ein relativ kleiner Teil gravierende Auslegungsprobleme bei der Umsetzung sieht (19%). Allen voran geben die

Richter(innen) an, dass solche Schwierigkeiten nicht entstünden. Rechtspfleger(innen) sowie Anwältinnen und Anwälte sind tendenziell ähnlicher Meinung.

Umkehr der Beweislast

Eine wesentliche Vereinfachung des Zugangs zu Schutzmaßnahmen wird von den sogenannten Beweiserleichterungen erwartet. Dabei wird nach Vorliegen einer Gewalthandlung im Regelfall davon ausgegangen, dass weitere Gefährdungen zu befürchten sind. §1 GewSchG stellt klar, dass es dem Täter obliegt, „diese tatsächliche Vermutung“ (BT-Drs. 14/5429) zu widerlegen.

Mehr als drei Viertel der Expert(inn)en sehen die Umkehr der Beweislast als wichtige Säule des Opferschutzes an. Dass diese Regelung erforderlich gewesen sei, meinen vor allem Mitarbeiter(innen) der Frauenhäuser (92%), gefolgt von Anwältinnen und Anwälten (86%) und Beratungsstellen (80%), sowie den Polizeibediensteten (72%). Die übrigen Professionen urteilen zurückhaltender. Vor allem Richter(innen) sind teils der Ansicht, dass keine Erfordernis für diese Regelung bestanden habe (19%). Richter(innen) können sich mit einem Anteil von 66% am seltensten dieser Einschätzung anschließen.

Tab. 19: Umkehr der Beweislast als effektiver Opferschutz nach Profession (in Prozent)

Umkehr der Beweislast ist erforderlich für einen effektiven Opferschutz	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Stimmt völlig	25,5	44,6	25,0	----	41,1	56,3	69,0	44,7
Stimmt eher	40,4	41,1	40,6	----	30,5	23,2	23,0	32,8
Teils/teils	14,9	10,7	26,6	----	21,1	12,5	5,7	14,5
Stimmt eher nicht	13,8	1,8	6,3	----	4,2	6,3	2,3	5,7
Stimmt gar nicht	5,3	1,8	1,6	----	3,2	1,8	----	2,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=564)

Auch bezüglich dieses Aspektes der Neuregelungen wurde eruiert, ob damit Täter(innen)interessen zu sehr eingegrenzt würden. Dies ist nach Meinung der überwiegenden Mehrheit der Expert(inn)en (74%) nicht der Fall. Dabei hegen wiederum die Befragten aus Frauenhäusern und Beratungsstellen die geringsten Bedenken, während die Richter(innen) und Rechtspfleger(innen) etwas eher befürchten, dass die Täterinteressen nun weniger gut gesichert seien. Polizei und Anwaltschaft liegen wieder im Mittelfeld.

Tab. 20: Umkehr der Beweislast als Einschränkung der Täter(innen)rechte nach Profession
(in Prozent)

Umkehr der Beweislast – schränkt die Rechte der tatver- dächtigen Person ein	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Stimmt völlig	1,1	1,8	3,4	----	1,1	3,6	1,2	2,0
Stimmt eher	11,8	5,4	12,1	----	5,6	5,4	1,2	6,6
Teils/teils	23,7	23,2	20,7	----	20,0	9,8	8,3	17,5
Stimmt eher nicht	37,6	32,1	36,2	----	26,7	25,0	22,6	29,7
Stimmt gar nicht	25,8	37,5	27,6	----	46,7	56,3	66,7	44,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=549)

Effektivität der Schutzmaßnahmen

In der Neufassung der Gesetze werden konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt benannt. Inwieweit diese sich als effektive Interventionsmöglichkeiten zum Schutz der Opfer erwiesen haben, war wiederum eines der Kernthemen der Untersuchung.

Das wirksamste Mittel zum Schutz der Opfer ist mit Abstand das Betretungsverbot für die Wohnung der verletzten Person. Von allen Befragten¹⁰ halten 43% diese Schutzvorschrift für sehr wirkungsvoll und weitere 35% bezeichnen sie als effektiv. Polizei sowie Anwältinnen und Anwälte begrüßen diese Maßnahmen in sehr hohem Maße, während vor allem die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern weniger positive Auswirkungen für den Schutz der Gewaltopfer wahrnehmen. Auch die Gerichtsvollzieher(innen) können hier zum größeren Teil keine sehr wirksame Verhinderung weiterer Gewalt erkennen. Allerdings ist diese Gruppe sehr klein (siehe Kap. 8) und wirkt (auch deshalb) weniger homogen.

¹⁰ Nicht befragt wurden Beratungsstellen und Rechtsantragstellen.

Tab. 21: Effektiver Opferschutz: „Betretungsverbot der Wohnung“ nach Profession
(in Prozent)

Wird der Opferschutz durch folgende Schutzmaßnahme in der Praxis effektiv gewährleistet? Verbot, Wohnung des Opfers zu betreten	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr effektiv	33,3	56,0	----	28,9	----	59,0	12,1	42,7
Effektiv	48,1	32,1	----	28,9	----	28,0	36,2	34,7
Mittel	14,8	7,3	----	23,7	----	10,0	27,6	14,2
Wenig effektiv	3,7	3,7	----	5,3	----	2,0	19,0	5,7
Gar nicht effektiv	0,0	0,9	----	13,2	----	1,0	5,2	2,6

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=389)

Das Verbot, sich der Wohnung des Opfers zu nähern, wird von der Mehrheit als effektiv eingeschätzt, jedoch mit deutlichen Differenzen zwischen den Expert(inn)engruppen: Während Anwältinnen und Anwälte sowie Polizeibedienstete dieses Verbot zum weit überwiegenden Teil für effektiv halten, urteilen sowohl die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser wie auch die Richter(innen) zurückhaltender und die Antworten der Gerichtsvollzieher(innen) sind von noch größerer Skepsis geprägt.

Tab. 22: Effektiver Opferschutz: „Näherungsverbot Wohnung“ nach Profession
(in Prozent)

Wird der Opferschutz durch folgende Schutzmaßnahme in der Praxis effektiv gewährleistet? Näherungsverbot Wohnung des Opfers	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr effektiv	11,7	31,5	----	18,9	43,4	----	7,7	25,4
Effektiv	32,5	41,4	----	8,1	39,4	----	23,1	32,9
Mittel	37,7	18,9	----	24,3	15,2	----	38,5	25,4
Wenig effektiv	14,3	7,2	----	21,6	1,0	----	24,6	11,3
Gar nicht effektiv	3,9	0,9	----	27,0	1,0	----	6,2	4,9

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=389)

Auch das Näherungsverbot bezogen auf die Wohnung der verletzten Person selbst wird von einer knappen Mehrheit (52%) für wirkungsvoll erachtet. Die Unterschiede in der Bewertung zwischen den Berufsgruppen folgen dem gleichen Schema wie bei der letzten Frage. Es sind vor allem Anwältinnen und Anwälte und Polizeimitarbeiter(innen), welche mit dieser Maßnahme eine deutliche Verbesserung des Opferschutzes verbinden.

Tab. 23: Effektiver Opferschutz: „Aufenthaltsverbot im Umkreis der Wohnung“ nach Profession (in Prozent)

Wird der Opferschutz durch folgende Schutzmaßnahme in der Praxis effektiv gewährleistet? Aufenthaltsverbot im Umkreis der Wohnung des Opfers	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr effektiv	8,1	24,1	----	18,4	36,7	----	6,5	20,8
Effektiv	27,0	38,9	----	15,8	35,7	----	25,8	31,3
Mittel	40,5	24,1	----	18,4	16,3	----	33,9	26,3
Wenig effektiv	14,9	11,1	----	21,1	5,1	----	25,8	13,7
Gar nicht effektiv	9,5	1,9	----	26,3	6,1	----	8,1	7,9

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=380)

Ein wenig kritischer wird das Kontaktverbot beurteilt: Es wird von 49% für eine wirkungsvolle Schutzmaßnahme gehalten, während die Mehrheit schwankend oder nicht von der Effektivität überzeugt ist. Auch bei diesem Aspekt geben Polizeibedienstete, gefolgt von

fektivität überzeugt ist. Auch bei diesem Aspekt geben Polizeibedienstete, gefolgt von den Anwältinnen und Anwälten die optimistischste Einschätzung ab. Die insgesamt etwas skeptischere Haltung der Expert(inn)en mag auch darauf zurückzuführen sein, dass ein völliges Kontaktverbot u.U. schwer zu bewerkstelligen ist, z.B. wenn gemeinsame Kinder da sind, die mit dem/der Antragsgegner(in) Umgang pflegen.

Tab. 24: Effektiver Opferschutz: Kontaktverbot nach Profession (in Prozent)

Wird der Opferschutz durch folgende Schutzmaßnahme in der Praxis effektiv gewährleistet? Kontaktverbot mit Opfer	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr effektiv	7,7	25,2	----	23,1	43,2	----	6,3	22,7
Effektiv	33,3	34,6	----	7,7	24,2	----	17,2	26,1
Mittel	42,3	25,2	----	28,2	22,1	----	21,9	27,7
Wenig effektiv	14,1	12,1	----	20,5	8,4	----	31,3	15,7
Gar nicht effektiv	2,6	2,8	----	20,5	2,1	----	23,4	7,8

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=383)

Das Verbot, ein Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen, wird etwas wirksamer eingeschätzt: 54% der Befragten halten es für eine effektive Schutzmaßnahme. Am wenigsten von der Wirksamkeit dieses Verbotes überzeugt sind die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, welche sich zu 46% ablehnend äußern. Auch die Gerichtsvollzieher(innen) äußern der Wirksamkeit der Maßnahme gegenüber zu einem relevanten Teil (39%) Misstrauen, während ein Anteil von 28% von der Effektivität überzeugt ist.¹¹

Sehr wichtig für die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen, ist es, dass Verstöße gegen solche Anordnungen sanktionierbar sind. Die aktuelle Fassung in § 4 GewSchG wird daher von der Mehrheit der Expert(inn)en als Verbesserung des Opferschutzes begrüßt: Ein Drittel attestiert dieser Norm große Effektivität und 29% halten sie für förderlich. Im Hinblick auf die Beurteilung der Strafbarkeit der Zuwiderhandlung sind sich verschiedene Expert(inn)en eher einig, d.h. die Unterschiede sind schwächer ausgeprägt als bei den anderen Fragen zum Opferschutz. Die Rangfolge der Befürwortung verläuft jedoch weitgehend analog: Am positivsten äußern sich Polizeibedienstete, gefolgt von Anwältinnen und Anwälten. Die Richter(innen) nehmen eine Mittelposition ein, Gerichtsvollzieher(innen) sind bei größerer Heterogenität eher skeptisch und die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser zweifeln am ehesten an der Effektivität der Vorschrift.

¹¹ Hier ist einmal mehr auf die geringe Stichprobengröße hinzuweisen, durch die solche Streuungen begünstigt werden.

Tab. 25: Strafbarkeit der Zuwiderhandlung als effektiver Opferschutz nach Profession
(in Prozent)

Wird der Opferschutz durch folgende Schutzmaßnahme in der Praxis effektiv gewährleistet? Strafbarkeit für den Fall der Zuwiderhandlung	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr effektiv	25,4	34,0	----	37,1	45,7	----	13,5	32,6
Effektiv	31,0	29,1	----	17,1	32,6	----	26,9	28,9
Mittel	21,1	25,2	----	17,1	13,0	----	28,8	21,0
Wenig effektiv	11,3	6,8	----	14,3	2,2	----	19,2	9,1
Gar nicht effektiv	11,3	4,9	----	14,3	6,5	----	11,5	8,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=353)

Allen Schutzmaßnahmen wird überwiegend ihre Zweckdienlichkeit bestätigt, doch finden sich auch jeweils eine Reihe von Skeptikern unter den Expert(inn)en. Welche Verbesserungsvorschläge in der qualitativen Befragung gemacht werden, ist daher eine spannende Frage.

Situationsangemessene Wohnungszuweisung

§ 2 des GewSchG sieht die Möglichkeit vor, der verletzten Person eine gemeinsam mit dem Täter/der Täterin genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen. Voraussetzung ist, dass eine auf Dauer angelegte Haushaltsgemeinschaft besteht. Die Möglichkeit wurde im Vergleich zur früheren Fassung des § 1361b BGB in verschiedener Hinsicht erleichtert und § 1361 b BGB wurde entsprechend angepasst. Insbesondere wurden auch hier die Gewalt als eigener Tatbestand und Beweiserleichterungen aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Kritik aus der rechtstatsächlichen Forschung (Vaskovics/Buba, 1999) zu § 1361b BGB alte Fassung, wurde die Eingriffsschwelle herabgesenkt, so dass nun das Vorliegen einer unbilligen Härte ausreicht, zudem wurde die Beeinträchtigung des Kindeswohls als Kriterium für diese explizit erwähnt.

Die Schaffung eines eigenen Gewalttatbestandes hat auch die situationsangemessene Wohnungszuweisung deutlich verbessert, wie 70% der Expert(inn)en bestätigen. Die berücksichtigten Berufsgruppen unterscheiden sich in ihren Voten deutlich: Während die Frauenhausmitarbeiterinnen aber auch Anwältinnen und Anwälte sehr klar von der positiven Wirkung dieser Fassung überzeugt sind, sehen Richter(innen) vergleichsweise selten eine Verbesserung (52%).

Tab. 26: Verbesserung der Wohnungszuweisung durch Gewalttatbestand nach Profession (in Prozent)

Verbessert die situationsangemessene Zuweisung der Wohnung: Einführung von Gewalt als eigenem Tatbestand	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Verbessern sehr	14,0	26,9	----	----	----	----	37,9	25,4
Verbessern	38,4	54,6	----	----	----	----	37,9	45,0
Teils/teils	18,6	8,3	----	----	----	----	16,7	13,8
Verbessern kaum	14,0	6,5	----	----	----	----	4,5	8,5
Verbessern gar nicht	15,1	3,7	----	----	----	----	3,0	7,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=260)

Dass es den Täter(inne)n obliegt, den Beweis zu erbringen, dass weitere Verletzungen nicht zu befürchten sind, wird nahezu gleichermaßen begrüßt. Zwei Drittel sehen darin eine Verbesserung bei der Wohnungszuweisung. Vor allem den Anwältinnen und Anwälten erscheint dies als richtige Verfahrensweise und auch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser begrüßen sie in hohem Maße. Obgleich die Mehrheit der Richter(innen) eine positive Entwicklung wahrnimmt, gibt diese Berufsgruppe wiederum die zurückhaltendste Bewertung ab, da 17% keine Verbesserung beobachten können.

Tab. 27: Verbesserung der Wohnungszuweisung durch Umkehr der Beweislast nach Profession (in Prozent)

Verbessert die situationsangemessene Zuweisung der Wohnung: Umkehr der Beweislast	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Verbessern sehr	13,1	40,7	----	----	----	----	38,3	31,0
Verbessern	40,5	38,9	----	----	----	----	30,0	37,3
Teils/teils	29,8	10,2	----	----	----	----	23,3	19,8
Verbessern kaum	10,7	6,5	----	----	----	----	6,7	7,9
Verbessern gar nicht	6,0	3,7	----	----	----	----	1,7	4,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=252)

Nach der alten Fassung des § 1316 b BGB galt eine Wohnungszuweisung als gerechtfertigt, wenn eine schwere Härte vorlag. Diese war gegeben bei schweren körperlichen Misshandlungen, schweren Störungen des Familienlebens wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauchs oder

der Ängstigung durch Morddrohungen (BT-Drs. 14/5429, S.11), d.h. nur bei sehr schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Mit der Ersetzung dieses Kriteriums durch das der unbilligen Härte wurde die Eingriffsschwelle deutlich gesenkt. Dies bestätigt etwas mehr als die Hälfte der Expert(inn)en. 22% können nur teilweise eine und ein Viertel mag keine Verbesserung erkennen.

Dabei sind die Unterschiede zwischen befragten Berufsgruppen nicht statistisch abgesichert, verlaufen jedoch analog zum bereits Geschilderten: Richter(innen) nehmen am seltensten eine Verbesserung wahr.

Tab. 28: Verbesserung der Wohnungszuweisung durch die Einführung der unbilligen Härte nach Profession (in Prozent)

Verbessert die situationsangemessene Zuweisung der Wohnung: Ersetzung der schweren durch die unbillige Härte	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Verbessern sehr	11,2	17,8	----	----	----	----	20,0	15,9
Verbessern	29,2	37,4	----	----	----	----	47,3	36,7
Teils/teils	22,5	24,3	----	----	----	----	16,4	21,9
Verbessern kaum	20,2	15,0	----	----	----	----	7,3	15,1
Verbessern gar nicht	16,9	5,6	----	----	----	----	9,1	10,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=251)

An §1361 b BGB alter Fassung wurde besonders nachteilig empfunden, dass eine Berücksichtigung des Kindeswohles nicht vorgesehen war, obgleich in der überwiegenden Mehrheit der Fälle Kinder von der häuslichen Gewalt mitbetroffen waren (Vaskovics/Buba, 1999: 223). Die Neuregelungen haben daher das Kindeswohl als Kriterium explizit benannt, was auch von der großen Mehrheit der Befragten für gut geheißen wird (68%). Allen voran glauben die Anwältinnen und Anwälte hiermit sei eine Verbesserung der Situation eingetreten. Die Frauenhausmitarbeiterinnen finden dies zwar auch mehrheitlich gut, urteilen aber zurückhaltender als bei den anderen Aspekten der Erleichterung. Richter(innen) beziehen wie stets die skeptischste Position.

Tab. 29: Verbesserung Wohnungszuweisung durch Berücksichtigung des Kindeswohls nach Profession (in Prozent)

Verbessert die situationsangemessene Zuweisung der Wohnung: Berücksichtigung des Kindeswohls	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Verbessern sehr	17,0	39,1	----	----	----	----	17,7	26,5
Verbessern	45,5	35,5	----	----	----	----	45,2	41,2
Teils/teils	17,0	18,2	----	----	----	----	14,5	16,9
Verbessern kaum	12,5	6,4	----	----	----	----	14,5	10,4
Verbessern gar nicht	8,0	0,9	----	----	----	----	8,1	5,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=260)

Dass andere dauerhafte Haushaltsgemeinschaften nun den selben Schutz genießen wie Ehen, wird überwiegend als Fortschritt betrachtet (65%). Dabei sind sich die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und die Anwältinnen und Anwälte weitgehend in ihrer hohen Zustimmung einig. Für 35% der Richter(innen) dagegen stellt diese Entscheidung keine Verbesserung dar. Ob sie damit einer Gleichstellung von anderen Lebensgemeinschaften mit der Ehe teilweise skeptischer gegenüberstehen, ist eine spannende Frage für die qualitative Studie.

Tab. 30: Verbesserung Wohnungszuweisung durch Einbezug von Lebensgemeinschaften nach Profession (in Prozent)

Verbessert die situationsangemessene Zuweisung der Wohnung: Einbeziehung von Lebensgemeinschaften	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Verbessern sehr	8,7	42,3	----	----	----	----	39,0	31,5
Verbessern	29,0	31,7	----	----	----	----	42,4	33,6
Teils/teils	27,5	18,3	----	----	----	----	16,9	20,7
Verbessern kaum	20,3	4,8	----	----	----	----	1,7	8,6
Verbessern gar nicht	14,5	2,9	----	----	----	----	0,0	5,6

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=232)

Die eben geschilderte Position der Richter(innen) geht Hand in Hand mit der Beurteilung der Zuständigkeit für diese Fälle: In der Verweisung von Lebensgemeinschaften an die Familiengerichte können 42% keine Verbesserung erkennen. Ein Drittel ist unentschlossen. So finden

sich unter dieser Expert(inn)engruppe nur 25% befürwortende Stimmen. Demgegenüber befinden die Anwältinnen und Anwälte die Regelungen größtenteils für gut, während die Beurteilung seitens der Frauenhäuser im mittleren Bereich liegt. Dabei ist anzumerken, dass von letzteren ein guter Teil keine Bewertung abgeben kann, was darauf hindeutet, dass bei ihnen wenig Erfahrung mit diesen Aspekten vorhanden ist.

Tab. 31: Verbesserung der Wohnungszuweisung durch die Zuständigkeit des Familiengerichts nach Profession (in Prozent)

Verbessert die situationsangemessene Zuweisung der Wohnung: Verweisung der Lebensgemeinschaften an das Familiengericht	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Verbessern sehr	9,0	44,3	----	----	----	----	12,0	26,5
Verbessern	16,4	34,0	----	----	----	----	34,0	28,7
Teils/teils	32,8	16,0	----	---	----	----	34,0	25,1
Verbessern kaum	22,4	3,8	----	----	----	----	10,0	10,8
Verbessern gar nicht	19,4	1,9	----	----	----	----	10,0	9,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=223)

Das Risiko des Missbrauchs

Die neuen Regelungen zum Gewaltschutz sollen durch eine „Absenkung der Eingriffsschwelle“ (Schweikert 2002: 45) den Opfern früher und umfangreicher Sicherheit gewähren. Um dies zu erreichen, wurde Gewalt als eigener Tatbestand definiert, das Kriterium des Vorliegens einer „schwere Härte“ der früheren Fassungen des § 1361b BGB durch das der „unbilligen Härte“ ersetzt und die Gefährdung des Kindeswohls als Form der unbilligen Härte in den Gesetztext die Wohnungszuweisung betreffend aufgenommen. Weiterhin wurde die sogenannte Umkehr der Beweislast vorgenommen, wonach nun von den Täter(inne)n der Beleg erbracht werden muss, dass weitere Gewalt nicht zu befürchten ist.

Diese Erleichterung des Zugangs zu Schutzmaßnahmen für Opfer könnte aber auch als Verschlechterung der Position der Antragsgegner(innen) gewertet werden, womit sich die Frage stellt, in wie weit diese Veränderungen den Missbrauch zu Lasten der Täter(innen) begünstigen (Bock, 2002:15f.). So ist beispielsweise vorstellbar, dass Gewalthandlungen provoziert oder fälschlich dargestellt werden, um eine Wohnungszuweisung zu erlangen.

Die Befürchtung missbräuchlicher Nutzung der neuen Regelungen wird für alle genannten Aspekte von den meisten Befragten nicht geteilt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Fragen nur den direkt an den Gerichten bzw. mit den Verfahren beschäftigten Professionen vorgelegt wurden. Der Anteil derjenigen, die von einer Begünstigung des Missbrauchs ausgehen, liegt bis auf eine Ausnahme unter einem Fünftel.

Von der Ersetzung der „schweren“ durch die „unbillige“ Härte erwarten 72% nicht, dass sie die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Schutzmaßnahmen wesentlich erleichtere. Die Expert(inn)enmeinungen lassen jedoch Differenzen erkennen: Während die Rechtspfleger(innen) in deutlich höherem Maß von einem Missbrauchsrisiko ausgehen (35%), nehmen nur relativ wenige Richter(innen) diese Gefahr wahr (8%). Ähnlich äußern sich die Anwältinnen und Anwälte.

Tab. 32: Begünstigung des Missbrauchs bei Wohnungszuweisung durch „unbillige Härte“ nach Profession (in Prozent)

Begünstigt Ihrer Erfahrung nach die folgende Regelung den Missbrauch bei Anträgen auf Wohnungszuweisung? Herabsetzung von „schwerer Härte“ auf „unbillige Härte“	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Begünstigt sehr	1,1	2,8	7,5	----	----	----	----	2,9
Begünstigt eher	6,7	9,2	27,5	----	----	----	----	11,3
Weder noch	8,9	15,6	17,5	----	----	----	----	13,4
Begünstigt eher nicht	27,8	22,9	15,0	----	----	----	----	23,4
Begünstigt nicht	55,6	49,5	32,5	----	----	----	----	49,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=239)

Ganz ähnlich sieht das Antwortverhalten bei der Einschätzung der Auswirkungen der Umkehr der Beweislast aus. Eine Missbrauchsgefahr sehen insgesamt 17% der Befragten als gegeben, während 69% diese tendenziell verneinen. Dabei unterscheiden sich die Gruppen nicht signifikant.

Tab. 33: Begünstigung des Missbrauchs bei Wohnungszuweisung durch Gewalttatbestand nach Profession (in Prozent)

Begünstigt Ihrer Erfahrung nach die folgende Regelung den Missbrauch bei Anträgen auf Wohnungszuweisung? Einführung von Gewalthandlungen als eigenem Tatbestand	RI	AN	RP	GV	PO	BER	Alle
Begünstigt sehr	5,6	3,7	11,1	----	----	----	5,8
Begünstigt eher	9,0	12,9	15,6	----	----	----	11,6
Weder noch	13,5	11,1	22,2	----	----	----	14,0
Begünstigt eher nicht	23,6	23,1	17,8	----	----	----	22,3
Begünstigt nicht	48,3	50,0	33,3	----	----	----	46,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=242)

Die Berücksichtigung des Kindeswohls als ein wichtiges Kriterium der unbilligen Härte bei der Zuweisung der Wohnung wird gleichfalls von der Mehrheit nicht als offenes Tor für eine missbräuchliche Nutzung wahrgenommen: 17% nehmen Risiken wahr, während 46% dies klar verneinen. Eine kritische Haltung wird vor allem von den Rechtspfleger(inne)n eingenommen, welche zu 36% befürchten, dass durch diese Veränderung die ungerechtfertigte Inanspruchnahme begünstigt werde. Dagegen bestätigt nur jede(r) zehnte Richter(in) diese Gefährdung, unter den Anwält(inn)en beträgt der Anteil 17%.

Tab. 34: Begünstigung des Missbrauchs bei Wohnungszuweisung durch das Kriterium Kindeswohl nach Profession (in Prozent)

Begünstigt Ihrer Erfahrung nach die folgende Regelung den Missbrauch bei Anträgen auf Wohnungszuweisung? Einführung des Kriteriums des Kindeswohls	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Begünstigt sehr	3,3	2,7	19,0	----	----	----	----	5,8
Begünstigt eher	6,6	14,5	16,7	----	----	----	----	11,9
Weder noch	11,0	17,3	23,8	----	----	----	----	16,0
Begünstigt eher nicht	19,8	20,9	14,3	----	----	----	----	19,3
Begünstigt nicht	59,3	44,5	26,2	----	----	----	----	46,9

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=243)

Eine merklich ungünstigere Beurteilung erfährt die **Umkehr der Beweislast**. Jede(r) dritte Befragte meint, dass damit der Missbrauch erleichtert werde. Diejenigen, die diese Vorstellung nicht teilen, stellen zwar mit 47% immerhin noch fast die Hälfte der Expert(inn)en, doch bleibt festzuhalten, dass das Risiko hier größer eingeschätzt wird als bei den übrigen Erleichterungen. Die Gruppenunterschiede behalten die gleichen Tendenzen bei wie bei den anderen Aspekten. Wieder sind die Richter(innen) am seltensten der Meinung, dass auf Grund dieser Fassung der Gesetze fälschliche Anschuldigungen vermehrt auftreten (17%), während die Hälfte der Rechtspfleger(innen) diese Befürchtung vorträgt (51%).

Tab. 35: Begünstigung Missbrauch bei Wohnungszuweisung durch Umkehr der Beweislast nach Profession (in Prozent)

Begünstigt Ihrer Erfahrung nach die folgende Regelung den Missbrauch bei Anträgen auf Wohnungszuweisung? Umkehr der Beweislast	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Begünstigt sehr	11,0	9,9	16,3	----	----	----	----	11,4
Begünstigt eher	5,5	30,6	34,9	----	----	----	----	22,0
Weder noch	20,9	15,3	25,6	----	----	----	----	19,2
Begünstigt eher nicht	22,0	14,4	11,6	----	----	----	----	16,7
Begünstigt nicht	40,7	29,7	11,6	----	----	----	----	30,6

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003(N=245)

Glaubhaftmachung

Mit den bereits besprochenen Änderungen haben sich neue Rahmenbedingungen für die Glaubhaftmachung ergeben. Somit stellt sich die Frage, welche Belege unter den neuen Vorzeichen als glaubwürdig gelten und welche wenig Beweiskraft besitzen. Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur dargestellt, welche Belege von den Expert(inn)en als **sehr** bedeutsam eingestuft werden:

- Polizeibericht (56%)
- Ärztliches Attest (49%)
- Fotos (43%)
- Aussagen der verletzten Person in der mündlichen Verhandlung (33%)
- Eidesstattliche Versicherung der Parteien (27%)
- Strafanzeige (24%)
- Eidesstattliche Versicherung von Zeugen (20%)
- Aufzeichnungen/schriftliche Mitteilungen (17%)
- Flucht aus der Wohnung (16%)
- Aufenthalte im Frauenhaus (10%)

In der Gesamtheit schätzen die Expert(inn)en vor allem die Dokumentation durch die Polizei, ärztliche Atteste und Fotos als überzeugende Belege für das Vorliegen von Gewalt ein. Interessant erscheint, dass die Angaben der Antragsteller(innen), die in der mündlichen Verhandlung gemacht werden, für glaubhafter eingestuft werden als eine eidesstattliche Erklärung der Parteien. Möglicherweise nimmt man an, dass der formale Rahmen der Gerichtsverhandlung

auf die Aufrichtigkeit Einfluss nimmt. Andernfalls müsste vermutet werden, dass Antragsgegner(innen) weniger glaubwürdige Erklärungen abgeben als Antragsteller(innen). Obgleich für die Betroffenen sicherlich keine einfache Angelegenheit, gelten die Flucht aus der Wohnung und der Aufenthalt im Frauenhaus den wenigsten Expert(inn)en als wichtige Beweise.

Allerdings sind die Expert(inn)en bei keinem der Aspekte einer Meinung. Die geringsten Unterschiede ergeben sich bei der Beurteilung der Polizeiberichte. Diese werden in relativ ähnlichem Maße von allen Befragten als sehr bedeutsame Beweise erachtet. Bezogen auf die ärztlichen Atteste sind lediglich die Richter(innen) skeptischer und messen diesen nur zu 37% sehr hohe Bedeutung bei, während das bei allen anderen Gruppen die Mehrheit tut. Die eidesstattliche Versicherung wird vor allem von Rechtspfleger(inne)n als sehr überzeugend betrachtet (45%), während die übrigen Professionen, insbesondere die Richter(innen), deutlich weniger darauf bauen würden.

Auf Zeugenaussagen vertrauen vor allem Polizeibedienstete (28%) sowie Anwältinnen und Anwälte; Richter(innen) dagegen halten diese kaum für sehr beweiskräftig. Strafanzeigen gelten vor allem für Polizeibedienstete (46%) und Rechtspfleger(innen) (34%) als sehr solide Indizien, den Anwält(inn)en und Richter(innen)n dagegen selten (rd. 10%). Fotos eignen sich nach der Meinung der Polizei am besten zur Beweisführung (77%) und auch ein Teil der Richter(innen) findet sie sehr überzeugend (35%). Den Aussagen der Antragsteller(innen) in der mündlichen Verhandlung vertrauen vor allem Polizeibedienstete (46%), teils auch Rechtspfleger(innen) sowie Anwältinnen und Anwälte.

Tab. 36: Bedeutung der Belege für die Glaubwürdigkeit nach Profession (in Prozent)

Welche Bedeutung haben die folgenden Belege/Infos für die Glaubwürdigkeit der Parteien? („sehr große“ – Antworten)	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Eidesstattliche Versicherung der Parteien	17,9	27,7	45,0	----	21,6	----	----	26,7
Eidesstattliche Versicherung von Zeugen	4,4	30,6	14,3	----	28,4	----	----	20,4
Ärztliches Attest	37,5	51,8	55,6	----	51,6	----	----	48,5
Polizeibericht	49,0	58,6	55,6	----	59,4	----	----	55,7
Strafanzeige	10,6	11,1	34,0	----	46,3	----	----	23,9
Fotos	35,2	27,7	16,7	----	76,6	----	----	42,9
Aussagen der verletzten Person in der mündlichen Verhandlung	26,1	30,9	31,7	----	46,1	----	----	33,7
Aufzeichnungen von Gesprächen, schriftlichen Mitteilungen	14,5	10,8	2,9	----	34,1	----	----	17,3
Aufenthalt im Frauenhaus	2,2	11,0	14,0	----	14,6	----	----	9,8
Flucht aus der Wohnung	6,5	15,6	29,8	----	20,0	----	----	16,2

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=357)

Sortiert man die drei bedeutsamsten Bewertungen nach den Professionen, so ergibt sich folgendes Bild:

- Für Richter(innen) zählen vor allem Polizeiberichte, Fotos und ärztliche Atteste.
- Anwältinnen und Anwälte sehen die Sache sehr ähnlich, nur vertrauen sie nach den Polizeiberichten und den ärztlichen Attesten gleichermaßen den Zeugen und den Aussagen der Antragsteller(innen) in der mündlichen Verhandlung.
- Die Polizeibediensteten halten Fotos (77%), gefolgt von ihren Einsatzberichten und ärztlichen Attesten als die überzeugendsten Belege.
- Bei den Rechtspfleger(inne)n beginnt die Rangskala ebenso, doch kommt an dritter Stelle die eidesstattliche Versicherung der Parteien.

Der Einfluss von Kindern im Haushalt

„Gewalt in einer Partnerschaft hat immer gravierende Auswirkungen auf die Kinder. Als schwächstes Glied in der Familie sind Kinder (...) sehr stark von häuslicher Gewalt betrof-

fen.“ (Schweikert, 2002: 21) Daher war es ein Anliegen der Neuregelungen auch den Schutz mitbetroffener Kinder zu gewährleisten.¹²

Auch hier ist zunächst interessant, ob diese Konstellationen seit der Neuregelung häufiger auftreten oder nicht. Infolge der expliziten Berücksichtigung des Kindeswohls in den Neuregelungen wäre dies zu erwarten. Während 59% der Befragten der Meinung sind, das Fallaufkommen sei gleich geblieben, gehen rd. 40% davon aus, dass nun verstärkt Familienhaushalte zu behandeln seien. Dabei verzeichnen Richter(innen) häufiger eine Zunahme von Antragstellungen, in denen Kinder mitbetroffen sind, als Anwältinnen und Anwälte.

In der Mehrzahl solcher Verfahren wird zugleich auch über das Sorgerecht entschieden. Dabei haben Anwältinnen und Anwälte andere Eindrücke gewonnen als Richter(innen). 43% der ersten Gruppe gehen davon aus, dass in fast allen Fällen Schutzmaßnahmen und Sorgerechtsentscheidungen gemeinsam beantragt werden, weitere 26% schätzen den Anteil der Koppelung als hoch ein. Dagegen kann „nur“ jede(r) zweite Richter(in) einen hohen Anteil von Verfahren feststellen, in denen Schutzmaßnahmen oder Wohnungszuweisung und Sorgerechtsregelung zusammen abgewickelt werden. 38% schätzen den Anteil als gering und 12% als sehr gering ein.

Tab. 37: Gleichzeitiges Sorgerechtsverfahren nach Profession (in Prozent)

Wie hoch ist der Anteil von Fällen, bei denen gleichzeitig ein Sorgerechtsverfahren läuft?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Fast alle	0,0	43,4	----	----	----	----	----	29,5
Hoher Anteil	50,0	25,5	----	----	----	----	----	33,3
Geringer Anteil	38,0	23,6	----	----	----	----	----	28,2
Sehr gering	12,0	7,5	----	----	----	----	----	9,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=156)

Wie bereits ausgeführt, sollten die neuen Regelungen die Vergabe von Schutzmaßnahmen und insbesondere auch die Wohnungszuweisung erleichtern. Dabei ist von besonderer Bedeutung, ob Kinder im Haushalt auf die Zubilligung von Schutzmaßnahmen einen Einfluss haben. Welche Effekte sich eingestellt haben, wurde von den Richter(inne)n, Anwält(inn)en und Frauenhausmitarbeiterinnen beurteilt (N= 268).

Vor allem wenn Kinder im Haushalt leben, ist die Wohnungszuweisung leichter geworden. Zwei Drittel der Befragten sind dieser Meinung. Die übrigen sehen zwar keine Vereinfachung aber auch keine zusätzliche Erschwernis durch die Modifizierung der Rechtslage. Dabei sind vor allem die Anwältinnen und Anwälte der Überzeugung, dass mit Rücksicht auf Kinder eine deutliche Absenkung der Zugangsbedingungen vollzogen worden sei.

¹² Für minderjährige Kinder, die selbst Opfer von Gewalt durch Eltern/Sorgeberechtigte sind, gibt es eigene Regelungen: § 1666 BGB.

Tab. 38: Vereinfachung der Wohnungszuweisung mit Kindern nach Profession (in Prozent)

Ist es durch die Neuregelung insgesamt einfacher oder schwerer geworden eine Wohnungszuweisung zu verfügen, wenn Kinder mitbetroffen sind?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr viel einfacher	15,4	33,0	----	----	----	----	15,4	22,8
einfacher	42,9	38,4	----	----	----	----	50,8	42,9
Weder noch	40,7	28,6	----	----	----	----	33,8	34,0
schwerer	1,1	0,0	----	----	----	----	0,0	0,4
Sehr viel schwerer	0,0	0,0	----	----	----	----	0,0	0,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=268)

Nicht ganz so leicht erfolgt die Wohnungszuweisung, wenn keine Kinder mitbetroffen sind. Bei dieser Gruppe hat sich nicht in dem selben Maße eine Erleichterung ergeben wie für Haushalte mit Kindern: Die Expert(inn)en gehen zu 53% von einer Vereinfachung der Zuweisung aus; 43% können keine Veränderung erkennen und 4% beobachten sogar eine negative Entwicklung. Die schwach ausgeprägten Gruppenunterschiede zeigen die gleiche Tendenz wie oben.

Tab. 39: Vereinfachung der Wohnungszuweisung ohne Kinder nach Profession (in Prozent)

Ist es durch Neuregelung einfacher oder schwerer geworden, eine Wohnungszuweisung zu erlangen wenn keine Kinder mitbetroffen sind?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr viel einfacher	12,1	16,2	----	----	----	----	8,6	13,1
einfacher	37,4	45,9	----	----	----	----	32,8	40,0
Weder noch	49,5	31,5	----	----	----	----	53,4	42,7
schwerer	1,1	6,3	----	----	----	----	3,4	3,8
Sehr viel schwerer	0,0	0,0	----	----	----	----	1,7	0,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=260)

Auch Schutzanordnungen sind für Fälle, in denen Kinder mitbetroffen sind, eher verfügbar als für die übrigen. Analog zu der Einschätzung bei der Wohnungszuweisung glauben sehr viele Befragte (69%), dass es nach den neuen Regelungen leichter geworden sei, Schutzmaß-

nahmen zu erhalten, wenn Kinder tangiert sind. Knapp ein Drittel teilt diese Ansicht nicht. Wieder sind es die Anwältinnen und Anwälte, die am ehesten von einer Erleichterung berichten, während die Richter(innen) häufiger keine Verbesserung erkennen können.

Tab. 40: Vereinfachung des Erhaltes von Schutzmaßnahmen mit Kindern nach Profession (in Prozent)

Ist es durch die Neuregelung insgesamt einfacher oder schwerer geworden, eine Anordnung zum Schutz zu erlangen, wenn Kinder mitbetroffen sind?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr viel einfacher	12,2	31,2	----	----	----	----	19,4	21,8
einfacher	45,6	48,6	----	----	----	----	46,8	47,1
Weder noch	41,1	20,2	----	----	----	----	30,6	29,9
schwerer	1,1	0,0	----	----	----	----	1,6	0,8
Sehr viel schwerer	0,0	0,0	----	----	----	----	1,6	0,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=261)

Für Gewaltopfer ohne Kinder fallen die Erleichterungen wiederum weniger umfassend aus als für Elternteile. Obgleich auch hier die Mehrheit davon ausgeht, dass der Erhalt von Schutzmaßnahmen durch die Novellierung einfacher geworden sei (63%), sind skeptische Meinungen häufiger als bei der Frage, die sich auf Eltern bezieht. Die Gruppenunterschiede sind bei diesen Antworten nicht statistisch gesichert.

Tab. 41: Vereinfachung des Erhaltes von Schutzmaßnahmen nach Profession (in Prozent)

Ist es durch die Neuregelung insgesamt einfacher oder schwerer geworden, eine Anordnung zum Schutz zu erlangen, wenn keine Kinder mitbetroffen sind ?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr viel einfacher	12,4	15,5	----	----	----	----	8,2	12,7
einfacher	43,8	55,5	----	----	----	----	49,2	50,0
Weder noch	42,7	27,3	----	----	----	----	36,1	34,6
schwerer	1,1	1,8	----	----	----	----	4,9	2,3
Sehr viel schwerer	----	----	----	----	----	----	1,6	0,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=260)

Der Vergleich der Bewertungen zeigt zweierlei: Zum einen fielen demnach die Vereinfachungen für Eltern wesentlich stärker aus als für kinderlose Haushalte. Zum anderen wird aber auch deutlich, dass die Expert(inn)en im Hinblick auf die Zubilligung von Schutzmaßnahmen stärkere Erleichterungen beobachten als für die Wohnungszuweisung – wenngleich in starker Abhängigkeit von der familialen Situation: Vergleicht man die Erleichterung für Fälle, in denen Kinder nicht mitbetroffen sind, so ergibt sich eine Differenz von zehn Prozentpunkten. Bei den Schutzmaßnahmen nehmen deutlich mehr Expert(inn)en eine Herabsetzung der Voraussetzungen wahr als bei der Frage der Wohnungszuweisung. Bei Verfahren, in denen Kinder mitbetroffen sind, fällt der Unterschied deutlich geringer aus. Hier scheinen die Erleichterungen für beide Bereiche durchzuschlagen. Insoweit wird die Intention der Neuregelung, den Schutz der Kinder vor den Auswirkungen häuslicher Gewalt zu stärken, weitgehend erfüllt.

Beurteilung der Verfahrensmodalitäten

Die Neuregelungen sollten durch Straffung und Bündelung der Verfahrensregelungen dazu beitragen, den Opferschutz zu verbessern: Anordnungen sowie ihre Vollstreckbarkeit sollten möglichst zeitnah sein. „Von entscheidender Bedeutung sind (...) wirksame, schnelle und effektiv durchsetzbare Schutzanordnungen (...)“ (Schweikert, 2002:18).

Eine wichtige Komponente in diesem Kontext ist die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu erlassen. Die weit überwiegende Mehrheit (84%) der befragten Professionen¹³ befindet, diese Fassung wirke sich positiv auf den Opferschutz aus. Praktisch alle Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser sind davon überzeugt (99%). Anwältinnen und Anwälte sowie Richter(innen) sind nicht ganz so euphorisch, gehen aber zum größten Teil von positiven Auswirkungen aus.

¹³ Richter(innen), Anwältinnen und Anwälte sowie Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern.

Tab. 42: Bewertung der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung nach Profession (in Prozent)

Wie bewerten Sie die Wirksamkeit gem. FGG geregelten Verfahrensmöglichkeiten? Erllass einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr positiv	34,7	45,7	----	----	----	----	70,0	48,9
Positiv	42,1	34,3	----	----	----	----	28,8	35,4
Unwesentlich	14,7	14,3	----	----	----	----	0,0	10,4
negativ	6,3	4,8	----	----	----	----	1,3	4,3
Sehr negativ	2,1	1,0	----	----	----	----	0,0	1,1

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=280)

Gleichfalls hohe, wenn auch nicht so überwältigende Zustimmung erfährt die Möglichkeit, Anordnungen schon vor der Zustellung des Beschlusses an den Antragsgegner wirksam werden zu lassen. In dieser Regelung sehen 74% der Expert(inn)en Vorteile für den Opferschutz, unter ihnen wiederum die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser mit Abstand am häufigsten (86%).

Tab. 43: Bewertung der Anordnung der Wirksamkeit vor Zustellung an den AGG nach Profession (in Prozent)

Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der gemäß FGG geregelten Verfahrensmöglichkeiten? Anordnung der Wirksamkeit vor Zustellung an den AGG	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr positiv	34,1	35,3	----	----	----	----	62,7	42,5
Positiv	35,2	34,3	----	----	----	----	24,0	31,7
Unwesentlich	23,1	22,5	----	----	----	----	10,7	19,4
negativ	7,7	3,9	----	----	----	----	1,3	4,5
Sehr negativ	0,0	3,9	----	----	----	----	1,3	1,9

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=268)

Ähnlich wird die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung vor Zustellung gewertet. Auch diese Regelung diene dem Opferschutz, meinen 65% der Befragten – mit analogen Unterschieden

nach der Profession wie oben. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser begrüßen demnach die neuen Regelungen in noch höherem Maße als die juristischen Professionen.

In der Gesamtbeurteilung kann die Ausgestaltung des Verfahrens im Gewaltschutz als zufriedenstellend charakterisiert werden.

2.4 Die Neuregelungen für Stalking-Fälle

„§ 1 GewSchG beschränkt die gerichtlichen Anordnungen nicht auf Gewalttaten im häuslichen Bereich (...), sondern bezieht den Schutz vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen auf alle Bereiche und Konstellationen, also auch auf solche, in denen zwischen Täter und Opfer keine persönliche Beziehung besteht oder bestanden hat.“ Dies steht vor dem Hintergrund, dass „auch bei bestimmten unzumutbaren Belästigungen Schutzanordnungen möglich sein (sollten)“. (BT-Drs. 14/5429, S.10)

Konstellationen, in denen keine Haushaltsgemeinschaft besteht bzw. bestanden hat, erfahren allerdings eine unterschiedliche Bearbeitung im Vergleich zur häuslichen Gewalt, da sie an die Zivilgerichte bzw. zivilgerichtlichen Abteilungen verwiesen sind, und sie zeichnen sich auch durch inhaltliche Abweichungen aus. Der Themenbereich Stalking wurde aus diesen Gründen separat bearbeitet. Zu diesen Fragen konnten sich nur bestimmte Berufsgruppen äußern: Anwältinnen und Anwälte¹⁴, Rechtspfleger(innen), Polizeibedienstete sowie Mitarbeiter(innen) von Beratungsstellen und Frauenhäusern (N= 287). Die Richter(innen) sind hier nicht vertreten, da die standardisierte Befragung sich an Familienrichter(innen) wandte und Zivilrichter(innen) aufgrund des geringeren Fallaufkommens nur in der qualitativen Studie berücksichtigt werden. Zur Absicherung der Bewertung wurde zu Beginn des Themenkomplexes gefragt, wie viele Stalking-Fälle von der/dem Expertin/Experten bereits bearbeitet wurden, um die Bewertung unerfahrener Befragten ausschließen zu können. In den telefonischen Befragungen der Anwältinnen und Anwälte sowie der Berater(innen), wurden nur Personen interviewt, die mit mehr als drei Fällen befasst waren. Aufgrund der sehr kleinen Teilstichproben wurden in die folgende Auswertung zunächst alle Teilnehmer einbezogen, die sich eine Bewertung zutrauten, d.h. außer bei Berater(inne)n und Anwält(inn)en auch solche, die nur geringe persönliche Erfahrung mit Stalking besitzen. Dabei zeigt die detaillierte Analyse, dass bei Ausschluss von Personen mit weniger als drei Stalking-Fällen die Bewertung der Neuregelungen etwas weniger positiv ausfällt. Erfahrene Expert(inn)en sind demnach etwas skeptischer.

Bei einem Teil der befragten Expert(inn)en hat sich seit Inkrafttreten der Neuregelungen ein Zuwachs an Stalking-Fällen ergeben (30%). Dies bekunden am häufigsten die Anwältinnen und Anwälte (56%), sodann die Rechtsantragstellen und Beratungsstellen (34%), gefolgt von der Polizei (23%) und den Frauenhäusern (20%). Die Mehrheit der Befragten sieht das Fallaufkommen jedoch unverändert (69%).

¹⁴ Ein Teil der Anwälte und Anwältinnen (N=35) wurde speziell zu diesem Thema befragt, die übrigen nur zum Themenkreis häusliche Gewalt. Achtung: RP, PO und FH ohne Filter!

Tab. 44: Zunahme der Stalking-Fälle seit Neuregelung nach Profession (in Prozent)

Anzahl der Fälle ist ..	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Deutlich angestiegen	----	12,5	7,5	----	4,5	2,9	2,7	4,9
Angestiegen	----	43,8	27,5	----	18,6	31,4	17,3	25,4
Unverändert	----	43,8	65,0	----	74,3	65,7	80,0	69,0
Zurückgegangen	----	0,0	0,0	----	6,8	0,0	0,0	0,7
N =	----	32	40	----	70	70	75	287

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Neuregelungen werden mit überwältigender Mehrheit als Stärkung des Opferschutzes interpretiert: Von allen Befragten sagen 21%, es handele sich um eine starke, 50% ein mittlere und 22 ein leichte Verbesserung. Nur 7% können keine positive Entwicklung erkennen. Dabei ergeben sich nur geringfügige Unterschiede zwischen den vier Professionen: Am zufriedensten mit der Einführung der Neuregelungen zeigen sich die Anwältinnen und Anwälte: 91% halten die Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz bietet, für eine Verbesserung der Situation der Opfer; darunter sind 40%, die eine sehr positive Entwicklung beobachtet haben. Die Hälfte bestätigt zumindest eine Verbesserung. Weniger beeindruckt von der Schutzwirkung sind die Polizeibediensteten. Zwar geht auch die Mehrheit von ihnen davon aus, dass die Situation von Stalkingopfern sich zum Positiven entwickelt habe, doch schätzen sie den Grad der Veränderung deutlich geringer; einzelne können gar keine Verbesserung erkennen. Auch unter den Mitarbeiter(inne)n der Beratungsstellen und der Frauenhäuser finden sich einzelne skeptische Stimmen.

Tab. 45: Verbesserung des Schutzes für Stalkingopfer nach Profession (in Prozent)

Hat sich der Schutz von Stalkigopfern aufgrund der veränderten Gesetzeslage verbessert?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr verbessert	----	40,0	----	----	20,0	16,9	18,6	21,2
Verbessert	----	51,4	----	----	40,0	51,9	57,0	50,2
Etwas verbessert	----	8,6	----	----	33,3	20,8	17,4	21,6
Nicht verbessert	----	0,0	----	----	6,7	10,4	7,0	7,0
N =	----	32	----	----	75	77	86	273

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Umkehr der Beweislast wird auch für Stalking-Verfahren im Sinne eines effektiven Opferschutzes als erforderliche Maßnahme angesehen. Die Zustimmung zu dieser Einschätzung beträgt 82%, fällt aber nach den Berufsgruppen unterschiedlich aus: Während die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser zu 97% diese Meinung vertreten, sind Anwältinnen und Anwälte (82%), Polizeibedienstete (78%) und Rechtspfleger(innen) (63%) etwas zurückhaltender.

Tab. 46: Bewertung der Beweiserleichterung für Stalkingopfer nach Profession (in Prozent)

Der Gesetzgeber sieht eine Beweiserleichterung für Stalkingopfer vor...wie bewerten Sie diese Regelung? Erforderlich für effektiven Opferschutz	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Stimmt völlig	----	50,0	23,3	----	36,1	----	76,0	48,3
Stimmt eher	----	32,4	39,5	----	42,2	----	21,3	33,6
Teils/teils	----	14,7	32,6	----	16,9	----	2,7	14,9
Stimmt eher nicht	----	2,9	4,7	----	0,0	----	0,0	1,3
Stimmt gar nicht	----	0,0	0,0	----	4,8	----	0,0	1,7
N=		34	34		83		75	235

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Diese grundsätzliche positive Bewertung der Umkehr der Beweislast aus der Perspektive der Opfer wird kaum geschmälert durch kritische Einwendungen aus der Perspektive der Täter(innen). Nur 7% halten diese Regelung für einen unzumutbaren Eingriff in die Rechte der Täter(innen), weitere 13% befürchten zumindest teilweise solche Nachteile, die übrigen kön-

nen diesen Befürchtungen nicht beipflichten (81%). Die arbeitsfeldspezifische Betrachtung zeigt, dass die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser am seltensten und die Rechtspfleger(innen) am häufigsten Beschneidungen der Täter(innen)rechte wahrnehmen.

Tab. 47: Beschränkung der Täter(innen)interessen durch Beweiserleichterung nach Profession (in Prozent)

Der Gesetzgeber sieht eine Beweiserleichterung für Stalkingopfer vor...wie bewerten Sie diese Regelung? Schränkt die Rechte des Täters zu stark ein	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Stimmt völlig	----	0,0	0,0	----	1,2	----	0,0	0,4
Stimmt eher	----	5,7	14,3	----	7,4	----	0,0	6,2
Teils/teils	----	14,3	19,0	----	14,8	----	5,9	12,8
Stimmt eher nicht	----	11,4	35,7	----	25,9	----	16,2	22,6
Stimmt gar nicht	----	68,6	31,0	----	50,6	----	77,9	58,0
N =		35	42		81		68	226

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Aber auch insgesamt sehen die Befragten die Täter(innen)interessen durch die neuen Regelungen gewährleistet. Lediglich 7% äußern sich in anderer Weise. Das Gros geht davon aus, dass zumindest weitgehend sichergestellt ist, dass auch Tatverdächtige ihre Interessen wahren können. Völlig davon überzeugt sind allerdings nur 28%, darunter vor allem Anwältinnen und Anwälte sowie Mitarbeiter(innen) in Frauenhäusern und Beratungsstellen. Die Polizeibediensteten antworten selten gänzlich ohne Einschränkungen.

Tab. 48: Interessenwahrung Stalkingverdächtige nach Profession (in Prozent)

Ist Ihrer Meinung nach mit der neuen Gesetzgebung gewährleistet, dass Personen, die des Stalking verdächtigt werden, ihre berechtigten Interessen wahren können?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Im vollen Umfang gewährleistet	----	38,2	----	----	11,3	34,0	39,1	27,9
Weitgehend gewährleistet	----	52,9	----	----	81,7	56,6	52,2	63,7
Eher nicht gewährleistet	----	5,9	----	----	7,0	9,4	4,3	6,9
Gar nicht gewährleistet	----	2,9	----	----	0,0	0,0	4,3	1,5
N =		34			71	53	46	204

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Gleichzeitig – und unisono – hat die Mehrheit Bedenken, dass durch die zivilgerichtliche Behandlung der Stalkingfälle dem Missbrauch Vorschub geleistet werde. 11% sehen ein hohes, weitere 51% ein geringes Risiko für eine missbräuchliche Inanspruchnahme des § 1 GewSchG.

Tab. 49: Begünstigung eines Missbrauchs durch Zivilrecht (in Prozent)

	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
In hohem Maße	----	5,9	14,3	16,2	8,4	----	----	10,6
In geringem Maße	----	29,4	57,1	48,6	57,8	----	----	50,8
Nein, begünstigt nicht	----	64,7	28,6	35,1	33,7	----	----	38,6
N=		34	35	37	83			189

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003)

Die praktische Umsetzung der Neuregelung im Bereich Stalking erfolgt nach Meinung der beiden befragten Berufsgruppen in der Beratung und im Frauenhaus noch lange nicht zufriedenstellend. Die Kritik wird von der großen Mehrheit dieser Expert(inn)en getragen: Nur 27% zeigen sich zufrieden mit der Anwendung der Regelung, darunter sind nur einzelne „sehr zufrieden“. Mängel attestieren der bisherigen Praxis 53% und 20% finden sie völlig unzulänglich. Dabei wird mit Abstand die härteste Kritik von den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser vorgebracht.

Tab. 50: Opferschutz in der Praxis zufriedenstellend nach Profession (in Prozent)

Ist die Umsetzung der Neuregelung im Hinblick auf den Opferschutz bislang zufriedenstellend verlaufen?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr zufriedenstellend	----	9,1	----	----	----	1,4	0,0	2,6
Zufriedenstellend	----	48,5	----	----	----	37,1	13,2	31,4
nicht zufriedenstellend	----	36,4	----	----	----	54,3	50,9	49,4
Völlig unzureichend	----	6,1	----	----	----	7,1	35,8	16,7
N =		33				70	53	156

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Eine Einschätzung des Nachbesserungsbedarfes des Gewaltschutzgesetzes liegt in der standardisierten Befragung nur für die Polizeibediensteten und die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser vor. Den Mitarbeiter(inne)n der Beratungsstellen war eine Einschätzung nicht möglich.

Hinsichtlich der Fassung der Gesetzestexte sehen nur wenige Expert(inn)en Nachbesserungsbedarf, dies spiegelt die recht hohe Zufriedenheit mit den Gesetzen wieder, wie bereits berichtet wurde. Dass die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser noch am ehesten Kritik äußern wird verständlich vor dem Hintergrund ihres konkreten Arbeitsfeldes und der Tatsache, dass sie weiter gehende Forderungen an die Neuregelungen hatten (BT-Drs. 14/5429). Entsprechend sieht ein vergleichsweise hoher Anteil von 27% Nachbesserungsbedarf. Anwältinnen und Anwälte sowie Polizeibedienstete sind demgegenüber deutlich zufriedener. Seitens der Polizei haben zwei Drittel keine Vorschläge zur Optimierung parat.

Tab. 51: Nachbesserungsbedarf bei den Gesetzen (Stalking) nach Profession (in Prozent)

Sehen Sie Nachbesserungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Neuregelungen? Bei den Gesetzen selbst	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Großer Bedarf	----	5,9	----	----	3,9	----	12,9	7,5
Eher großer Bedarf	----	11,8	----	----	10,4	----	14,5	12,1
Mittlerer Bedarf	----	32,4	----	----	19,5	----	27,4	24,9
Geringer Bedarf	----	23,5	----	----	22,1	----	25,8	23,7
Kein Bedarf	----	26,5	----	----	44,2	----	19,4	31,8
N =		34			70		59	163

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Deutlich kritischer wird das Verfahrensrecht bewertet: Knapp die Hälfte der Befragten konstatiert Nachbesserungsbedarf, unter den Frauenhausmitarbeiterinnen sind es sogar zwei Drittel. Aber auch Polizei und Anwaltschaft sehen Verbesserungsmöglichkeiten in relevantem Umfang. Dabei findet sich unter den Polizeibediensteten auch eine Gruppe, die recht zufrieden mit den jetzigen Verfahrensregeln ist: 44% haben diesbezüglich kaum Wünsche offen.

Tab. 52: Nachbesserungsbedarf Verfahrensrecht (Stalking) nach Profession (in Prozent)

Sehen Sie Nachbesserungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Neuregelungen? In Bezug auf das Verfahrensrecht	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Großer Bedarf	----	8,8	----	----	8,6	----	42,4	20,9
Eher großer Bedarf	----	20,6	----	----	30,0	----	22,0	25,2
Mittlerer Bedarf	----	38,2	----	----	17,1	----	23,7	23,9
Geringer Bedarf	----	14,7	----	----	24,3	----	5,1	15,3
Kein Bedarf	----	17,6	----	----	20,0	----	6,8	14,7
N =		34			70		59	163

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

2.5 Erfahrungen mit Migrant(inn)en

Ein weiteres Ziel der Neufassung des Gewaltschutzes war es, die Schutzmöglichkeiten auch für Fälle mit „Auslandsberührung“ zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke wurde „die Zuweisung einer im Inland gelegenen Ehwohnung ausschließlich dem deutschen Sachverhalt unterstellt“ (BT-Drs. 14/5429, S.21).

Mehr als die Hälfte aller Befragten hat im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit bereits mehrfach Erfahrung mit Personen aus einem anderen Kulturkreis sammeln können. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Professionen. Während fast alle Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern bereits mehrfach Migrantinnen betreut haben, kann nur weniger als die Hälfte der Richter(innen) auf eine solche Erfahrungsbasis zurückblicken.

Welche Unterschiede zwischen ihrer deutschen und der nicht-deutschen Klientel nehmen die Expert(inn)en wahr? Rund die Hälfte (48%) kann keine Differenzen benennen. Ein etwas höherer Anteil berichtet, dass Migrant(inn)en von schwererer Gewalt betroffen sind als deutsche Opfer. Dabei herrscht weitgehende Übereinstimmung zwischen den Professionen.

Tab. 53: Unterschiede in der Schwere der Gewalt zwischen Deutschen und Migrant(inn)en nach Profession (in Prozent)

Besteht Ihrer Erfahrung nach ein Unterschied zwischen Gewalterfahrungen, die von Migrant(inn)en als AST berichtet werden und denen, die von deutschen AST berichtet werden?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Migrant(inn)en berichten von deutlich schwererer Gewalt	----	23,1	3,2	21,1	12,5	15,9	9,8	14,2
Migrant(inn)en berichten von schwererer Gewalt	----	33,8	54,8	31,6	46,3	31,7	30,5	37,0
Es besteht kein Unterschied	----	43,1	41,9	47,4	40,0	51,2	59,8	48,2
Deutsche berichten von schwererer Gewalt	----	0,0	0,0	0,0	1,3	1,2	0,0	0,6
Deutsche berichten von deutlich schwererer Gewalt	----	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=354)

Worauf diese und weitere Unterschiede zwischen den Kulturkreisen zurückgehen, wird von den Expert(inn)en folgendermaßen beschieden:

- Gewalt in der Partnerschaft bzw. Familie werde von Angehörigen anderer Kulturkreise weniger geächtet (76%).
- Das Kindeswohl werde anders gesehen und daher würden bestimmte Regelungen nicht verstanden (63%) und vor diesem Hintergrund würden die staatlichen Regelung als unzumutbare Beschneidung der elterlichen Autorität betrachtet (73%).
- Die Familie werde als Privatsphäre betrachtet, die vor äußeren Eingriffen zu schützen sei (77%).
- Religiöse Regeln und Gesetze seien Migrant(inn)en wichtiger als Rechtsnormen (67%).
- Es gäbe kein Verständnis für die Selbstbestimmungsrechte der Frau (80%).
- Es gäbe kein Verständnis für die Selbstbestimmungsrechte der Kinder (69%).

Bei allen diesen Statements werten die verschiedenen Befragtengruppen deutlich unterschiedlich. Während eine Bejahung und Unterstützung der Behauptungen am ehesten seitens der Gerichtsvollzieher(innen), gefolgt von den Polizeibediensteten erfolgt, bewegen sich Rechtspfleger(innen) sowie Mitarbeiter(innen) von Beratungsstellen und Frauenhäusern mit leichten Schwankungen im Mittelfeld. Anwältinnen und Anwälte sowie Richter(innen) stimmen diesen Einschätzungen am seltensten zu, d.h. sie nehmen deutlich weniger kulturspezifische Unterschiede wahr.

Insgesamt berichtet eine leichte Mehrheit von kulturspezifischen Unterschieden, die vor allem Angehörigen islamisch geprägter Nationen aber auch von Osteuropäern und aus Afrika stammenden Migrant(inn)en zugeschrieben wird.

2.6 Geschlechtsspezifische Einflussfaktoren

Vor allem bei häuslicher Gewalt sind die Opfer überwiegend Frauen und Kinder (BT-Drs. 14/5429, S.10, Schweikert, 2002:19, Cizek, 2001). Daher ist die Schaffung des Gewaltschutzgesetzes ein „wesentlicher Teil des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ (Schweikert, 2002:17). Hinsichtlich dieser geschlechtsspezifischen Profilierung gab es Widerstand und Kritik (vgl. Brock, 2002). Vor allem die „männerbewegte“ Literatur geht davon aus, dass Frauen zum einen hinsichtlich ihrer Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit unterschätzt würden. Zum anderen werde die Opferrolle eher Frauen zugeschrieben. Frauen fiel es daher leichter in diese Rolle zu schlüpfen, ja sie könnten sogar von diesem Stereotyp profitieren, indem eventuelle Gewalthandlungen ihrerseits nachsichtiger behandelt würden. Dies sei der Grund für das deutlich höhere Fallaufkommen mit weiblichen Gewaltopfern. Die Ungleichverteilung sei nur eine der öffentlich gemachten Gewalt, während die faktischen Gewalthandlungen keine oder deutlich weniger geschlechtsspezifische Unterschiede aufwiesen (vgl. Cizek et al., 2001).

Eine Stellungnahme zu diesem Aspekt ist auf Grund unserer Untersuchung nicht möglich. Anzumerken ist lediglich, dass auch bei den befragten Expert(inn)en Fälle von Gewalt gegen Frauen deutlich häufiger waren als solche, in denen Männer als Opfer in Erscheinung traten. Zur Abbildung der Gleich- bzw. Ungleichbehandlung der Geschlechter in den Verfahren sollten die Expert(inn)en verbreitete Vorurteile bezüglich der geschlechtsspezifischen Bevorzugung beurteilen. Erfahrung mit männlichen Klienten wurde dabei nicht zum Teilnahmekriterium erhoben, da bei Ausgrenzung der Befragten ohne diesen Hintergrund die Stichprobe zu sehr geschmälert worden wäre.

Das Statement, Frauen hätten es vor Gericht per se leichter, ihre Interessen durchzusetzen, bestätigen 24% der Befragten, 18% sehen zumindest teils Vorteile, während 58% dies ablehnen, darunter 46% eindeutig. Diese Perspektive vertreten nach den Gerichtsvollzieher(inne)n in relevantem Ausmaß auch die Anwältinnen und Anwälte. Der Behauptung am wenigsten beipflichten können die Rechtspfleger(innen) und Frauenhausmitarbeiterinnen.

Die Umkehrung des Statements, nämlich dass Männer per se vor Gericht einen Vorteil gegenüber Frauen hätten, verneinen noch mehr Befragte (69%). Nur 15% sehen dies als zutreffend an und 16% sind schwankend. Dabei können sich Rechtspfleger(innen), Polizeibedienstete und Gerichtsvollzieher(innen) gar nicht vorstellen, dass es Vorteile für Männer geben könnte. Bei den Anwält(inn)en räumt zumindest jede(r) zehnte ein, Männer würden bevorzugt, bei den Beratungsstellen vertreten 24% und bei den Frauenhäusern 45% der Befragten diese Meinung.

Mehr als jede(r) Dritte glaubt, dass Gewalthandlungen von Frauen eher heruntergespielt werden. Weitere 22% sind diesbezüglich unentschlossen und 42% verneinen diese Vermutung. Die deutlichen Unterschiede nach den Arbeitsgebieten zeigen, dass bemerkenswerterweise vor allem die an den Gerichten Beschäftigten – allen voran die Richter(innen) mit 51% – eher

zustimmend antworten. Am wenigsten überzeugt, dass weibliche Gewalt eher bagatellisiert werde, sind dagegen die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser (10%).

Gewalt, die von Männern verübt wird, erfährt offenbar seltener eine Beschönigung als die von Frauen. 23% aller Expert(inn)en vertreten diese Position, weitere 15% meinen, dass dies teilweise der Fall sei. Mit 62% lehnt jedoch eine deutliche Mehrheit eine derartige Behauptung ab. Die Professionen sind auch bei dieser Frage sehr verschiedener Meinung. So können sich Rechtspfleger(innen) (3%), Polizeibedienstete (7%) und Richter(innen) (10%) kaum eine Bagatellisierung männlicher Gewalt vorstellen. Die Mitarbeiter(innen) der Beratungsstellen (40%) und Frauenhäuser (51%) sehen die Sachlage eindeutig anders. Für letztere wird Gewalt von Männern sogar eher verharmlost als die von Frauen.

Tab. 54: Unterschiede zwischen Männern und Frauen nach Profession (in Prozent)

Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen über Unterschiede zwischen Frauen und Männern vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrung? (nur: stimmt völlig + stimmt)	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Bei der erfolgreichen Vertretung Ihrer Interessen vor Gericht haben <u>Frauen</u> als Beschuldigte per se einen Vorteil	----	36,4	16,2	50,0	25,3	20,6	3,2	23,6
Bei der erfolgreichen Vertretung Ihrer Interessen vor Gericht haben <u>Männer</u> als Beschuldigte per se einen Vorteil	----	10,1	0,0	0,0	0,0	23,8	39,1	14,7
Gewalthandlungen, die von <u>Frauen</u> ausgeübt werden, werden stärker bagatellisiert	50,9	50,0	40,7	48,0	29,8	36,9	9,8	36,9
Gewalthandlungen, die von <u>Männern</u> ausgeübt werden, werden stärker bagatellisiert	9,9	18,1	2,6	13,0	6,6	40,4	50,7	22,7
Gewalthandlungen, die von <u>Frauen</u> ausgeübt werden sind faktisch weniger schwerwiegend	34,6	44,7	43,3	33,4	15,1	36,6	33,3	36,8
Gewalthandlungen, die von <u>Männern</u> ausgeübt werden sind faktisch weniger schwerwiegend	0,0	5,5	2,7	7,1	2,2	3,3	17,9	5,2

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=495)

Von großem Interesse ist weiterhin, ob sich bezüglich der wahrgenommenen Gewaltausübung geschlechtsspezifische Unterschiede ergeben. Die Forschungsliteratur belegt relativ übereinstimmend Varianzen in den Formen der Gewalthandlungen. Hinsichtlich der Schwere der Gewalt dagegen finden sich recht divergente Positionen (Cizek et al. 2001). So wird den Frauen zumindest teilweise zugeschrieben, weniger schwere Gewalthandlung zu begehen als Männer. Von den befragten Expert(inn)en glauben das 37%. Die Mehrheit ist nicht davon

überzeugt, dass Frauen weniger schwere Gewalthandlungen begehen würden und 18% weichen auf „teils/teils“ aus. Die Gruppen urteilen bei dieser Einschätzung relativ homogen. Es soll hier jedoch angemerkt werden, dass Frauenhausmitarbeiterinnen zusammen mit den Richter(innen)n am häufigsten davon ausgehen, dass Frauen nicht grundsätzlich minder schwere Gewalt verüben.

Zur gleichmäßigen Abbildung der geschlechtsspezifischen Einschätzungen wurde auch dieses Statement in analoger Fassung für Männer bewertet und zu 88% abgelehnt. Die überwiegende Mehrheit ist also davon überzeugt, dass männliche Gewalthandlungen nicht weniger schwer wiegen im Vergleich zu denen von Frauen. Auch hier sind es die Mitarbeiter(innen) der Frauenhäuser und Beratungsstellen, die etwas ausscheren, indem sie häufiger ablehnend oder unentschlossen antworten.

Die Antworten auf beide Fragen zeigen in der Kombination, wie das Geschlechterverhältnis insgesamt eingeschätzt wird. Dabei sind bei einem Teil der Befragten die Entsprechungen nicht völlig konsistent. 35% beziehen eine eindeutige Position, der zu Folge Frauen als das weniger gewalttätige Geschlecht und Männer entsprechend als die aggressiveren gelten. Die gegenläufige Position (Männer verüben faktisch weniger schwere Gewalt, Frauen nicht) nehmen nur 4% ein. Eine weitere relevante Teilgruppe sieht zwar die Männer als die gefährlichere Gruppe, mag aber den Frauen nicht durchweg weniger gravierende Gewalthandlungen zusprechen (14%). 39% mögen weder Frauen noch Männern grundsätzlich geringfügigere Gewaltausübung bescheinigen. Man kann dies auch als Gleichstand interpretieren, bei dem keines der Geschlechter als sanfter erachtet wird. Die Kombination zeigt, dass das Meinungsspektrum breit ist, wobei das klassische Bild der weniger brutalen Frau leicht dominiert.

Vor dem Hintergrund, dass Männer insgesamt weniger häufig die Opferrolle einnehmen und deutlich seltener als Frauen Schutzmaßnahmen beantragen, ist zu erwarten, dass es auch in der Begründung der Anträge geschlechtsspezifische Unterschiede gibt. Welche Argumente führen Männer und Frauen an, wenn sie Schutzmaßnahmen beantragen?

Die Einschätzungen der Expert(inn)en sind eindeutig, allerdings muss einschränkend darauf hingewiesen werden, dass viele nur geringe Erfahrung mit männlichen Antragstellern haben. Physische Gewalt wird bei Antragstellern seltener als Begründung angeführt, bestätigen rund drei Viertel der Befragten. Auffällig ist hier die Position der Richter(innen), die zu 36% von einer gegenteiligen Wahrnehmung berichten – nämlich dass Männer häufiger mit physischer Gewalt argumentieren – und zu 12% keine geschlechtsspezifischen Differenzen erkennen können. Da sie am häufigsten auch mit männlichen Opfern konfrontiert sind, ist diese Abweichung nicht zu vernachlässigen. Mehr als die Hälfte bestätigt das Stereotyp.

Ohne geschlechtsspezifische Differenzen werden Schutzgesuche am ehesten mit dem Kindeswohl begründet: 26% sehen hier gleiches Verhalten bei Frauen und Männern. Eine stärkere Präsenz der Frauen wird allerdings auch bei der Argumentation mit dem Kindeswohl von 61% erkannt, während nur 14% meinen, Männern stützten sich häufiger darauf. Die Professionen unterscheiden sich bei dieser Bewertung weniger stark, doch ist auch hier eine größere Bandbreite der Einschätzungen unter den Richter(inne)n zu bemerken. Von ihnen gehen 37% von einer Gleichverteilung bei den Geschlechtern aus und 23% glauben, Männer beriefen sich eher auf eine Beeinträchtigung des Kindeswohls als Antragstellerinnen.

Psychische Gewalt und Bedrohung wird nach Einschätzung der Expert(inn)en bei Antragstellern nur unwesentlich häufiger vorgetragen als physische Verletzungen. 69% sind zwar der Meinung, dass auch mit psychischer Gewalt eher von Seiten der Frauen argumentiert werde, doch beläuft sich der Anteil, der meint, Männer würden häufiger psychisch bedroht, nur auf 12% und 18% meinen, dies verteile sich gleich. Auch hier zeigen Richter(innen) das breitere Meinungsspektrum und sehen zu 39% Männer häufiger als Frauen in der Rolle des Opfers psychischer Gewalt.

Ziemlich deutlich ist das Votum bei der Frage, ob Frauen und Männer unterschiedlich häufig mit der Begründung Schutz suchen, dass sie aus der Wohnung geflohen seien. Für Männer scheint dies ein eher ungebräuchliches Argument darzustellen. Bemerkenswert erscheint, dass sowohl Rechtspfleger(innen) wie auch Anwältinnen und Anwälte zu 17% nicht von geschlechtsspezifischen Unterschieden ausgehen. Die Gruppenunterschiede bei der Beurteilung der Begründungen sind zwar statistisch gesichert, aber inhaltlich nicht eindeutig zu interpretieren.

Eine zentrale Frage der Studie ist, ob sich Männer und Frauen in unterschiedlichem Maße an die Gerichte wenden. Dieses Thema konnte nur von Berufsgruppen behandelt werden, die bereits im Vorfeld der gerichtlichen Verfahren mit Gewaltopfern zu tun haben (Anwaltschaft, Polizei und Beratungsstellen). In der Gesamtbetrachtung kommen die befragten Expert(inn)en zu dem Urteil, dass es bei Männern deutlich seltener zu einer Antragstellung komme (77%). Keine Unterschiede haben 17% beobachtet. Allerdings ist die Einschätzung in hohem Maße von der Profession abhängig: Polizeibedienstete nehmen deutlich weniger geschlechtsspezifische Einflüsse wahr. 42% von ihnen glauben, dass die Antragsquote bei Frauen und Männern gleich hoch sei. Die Expert(inn)en in den Anwaltskanzleien und Beratungsstellen dagegen sind sich weitgehend einig darin, dass Männer seltener mit ihren Anliegen vor Gericht gehen (78 bzw. 89%; N=78).

2.7 Kooperation und Information

Die wirksame Bekämpfung von Gewalt setzt voraus, „dass die einzelnen Beteiligten (Gerichte, Polizei, Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen und Rechtsanwaltschaft) (...) zusammenarbeiten, damit aufeinander abgestimmte Maßnahmen zum effektiven Schutz der Betroffenen ergriffen werden“ (BT-Drs. 14/4529, S.24).

Bislang verlaufen Kooperationen zwischen den befragten Expert(inn)engruppen offenbar noch in recht geschlossenen Bahnen: Dies zeigt sich sehr deutlich anhand der nachfolgenden Tabelle, in der dargestellt wird, wie häufig oder sehr häufig die befragten Expert(inn)en eine Zusammenarbeit mit bestimmten Berufsgruppen pflegen. Dabei wurden die beiden höchsten Antwortquoten der verschiedenen Berufsgruppen farblich hinterlegt. So zeigt sich, dass Anwältinnen und Anwälte am ehesten von Richter(inne)n gefolgt von den Frauenhausmitarbeiterinnen als Kooperationspartner(innen) genannt werden. Die anderen Expert(inn)en haben deutlich seltener Kontakt zu diesen.

Mit der Staatsanwaltschaft ergeben sich für die meisten Professionen wenige Berührungspunkte. Am ehesten arbeiten die Polizei und ein Teil der Anwältinnen und Anwälte mit ihnen zusammen.

Richter(innen) werden vor allem von Anwältinnen und Anwälten sowie Rechtspfleger(inne)n als Kontaktperson genannt. Umgekehrt sehen die Richter(innen) selbst ihre Verbindung zu den Rechtsantragstellen als weniger lebendig.

Für die Mitarbeiter(innen) der Polizei, der Beratungsstellen und der Frauenhäuser ist hervorzuheben, dass die professionsinterne Kommunikation offenbar sehr gut funktioniert. Bei den beiden letztgenannten Gruppen werden auch zu weiteren „ähnlichen“ Arbeitsfeldern Verbindungen und Austausch gepflegt.

Tab. 55: Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen nach Profession (Spaltenprozent)

Mit welchen Professionen arbeiten Sie bei Gewalthandlungen zusammen? (sehr häufig + häufig Antworten)	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Anwälte/Anwältinnen	73,9	50,4	20,3	71,0	25,0	53,7	88,6	54,6
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen	6,8	31,7	3,0	0,0	57,6	14,3	6,4	22,0
Richter(innen)	10,2	66,7	71,4	44,4	31,6	23,0	17,7	36,7
Rechtspfleger(innen)	22,0	9,6	44,1	14,7	19,4	10,2	10,6	17,8
Gerichtsvollzieher(innen)	15,9	18,4	13,6	15,2	4,7	2,3	4,4	10,2
Jugendamtsmitarbeiter(innen) (z.B. Sachverständige)	45,4	60,6	15,1	17,6	44,9	61,5	78,7	51,4
Ärztliche Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts	13,3	23,7	0,0	0,0	14,0	18,2	16,9	14,5
Psychologische Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts	12,0	25,3	0,0	0,0	6,0	19,2	6,5	12,0
Mitarbeiter(innen) von psychosozialen Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatung, Ehe- oder Paarberatungsstelle)	9,2	39,4	11,8	3,6	36,4	64,7	51,1	37,2
Psychologische oder ärztliche Psychotherapeut(inn)en	2,7	19,4	0,0	0,0	5,7	34,9	25,0	15,8
Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern	15,6	44,6	28,0	6,8	64,0	68,3	77,9	50,4
Polizist(inn)en	42,4	48,0	38,8	51,3	71,7	46,9	78,1	54,9
Opferhilfeorganisationen (z.B. Weißer Ring)	11,1	23,9	4,5	0,0	36,2	22,3	31,6	21,9
Gleichstellungsbeauftragte	3,0	15,3	0,0	0,0	13,4	42,8	37,9	20,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=606)

Die Verteilung der Kooperationsverbindungen zeigt, dass vor allen „verwandte Professionen“ zusammen arbeiten. So ergibt sich ein Netz zwischen den juristischen Professionen ein anderes zwischen Beratungseinrichtungen, Hilfeorganisationen und ähnlichen. Lediglich Polizei und Frauenhäuser haben zu beiden Zirkeln guten Zugang.

Die Beurteilung der Zusammenarbeit fügt sich zu einem ganz ähnlichen Bild wie die der Kooperation, wenngleich mit höherem Grad an positiver Zustimmung. Das bedeutet, dass den Kolleg(inn)en in jeweils ähnlichen Arbeitsfeldern am ehesten eine gute Zusammenarbeit bescheinigt wird.

Vor allem die Richter(innen), tendenziell aber auch die übrigen Befragten, bewerten auch weniger intensive Kontakte recht gut.

Tab. 56: Bewertung der Zusammenarbeit nach Profession (Spaltenprozent)

Wie bewerten Sie alles in allem die Zusammenarbeit mit folgenden Professionen? (sehr gut + gut)	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Anwälte/Anwältinnen	73,0	67,0	45,7	56,7	50,6	73,6	93,5	69,2
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen	75,0	48,2	63,7	22,2	77,2	50,0	24,6	53,8
Richter(innen)	79,2	74,1	88,2	67,8	64,8	61,7	22,4	64,5
Rechtspfleger(innen)	83,9	44,0	96,5	52,4	45,9	43,9	35,4	57,4
Gerichtsvollzieher(innen)	52,0	46,6	81,8	83,3	30,0	45,5	26,1	47,0
Jugendamtsmitarbeiter(innen) (z.B. Sachverständige)	69,9	43,1	42,9	47,1	58,0	59,2	45,6	53,4
Ärztliche Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts	45,7	54,1	33,3	0,0	45,0	51,7	30,4	45,0
Psychologische Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts	53,9	53,5	42,9	0,0	20,8	52,6	23,7	40,9
Mitarbeiter(innen) von psychosozialen Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatung, Ehe- oder Paarberatungsstelle)	52,3	67,4	50,0	28,6	52,8	84,8	73,9	67,6
Psychologische oder ärztliche Psychotherapeut(inn)en	38,2	59,4	57,1	0,0	23,0	71,4	53,2	51,9
Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern	37,8	72,9	51,1	33,3	72,2	86,7	91,4	73,0
Polizist(inn)en	86,6	67,8	66,7	88,9	90,5	65,7	77,3	76,9
Opferhilfeorganisationen (z.B. Weißer Ring)	50,0	65,6	33,3	20,0	69,7	66,2	75,6	65,6
Gleichstellungsbeauftragte	23,8	68,6	22,2	0,0	48,3	94,0	72,6	67,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=528)

Dennoch zeigt auch die Verteilung der besten Bewertungen je Kooperationspartner das gleiche Muster der Kumulation wie das für die Kontaktstruktur.

Zur Abstimmung der Bearbeitung der Gewalt werden regionale Kooperationen von der Mehrheit der Befragten als erforderlich bezeichnet: 60% sehen diese als sehr wichtig, weitere 31% als wichtig an. Die Bewertung der Erfordernis von Kooperationen entspricht den eigenen Aktivitäten bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen (siehe oben) in diesem

Bereich. D.h. Expert(inn)en, die eher mit anderen zusammen arbeiten, messen auch Kooperationen auf kommunaler Ebene höhere Bedeutung bei, als solche, die bislang selbst weniger Austausch pflegen.

Tab. 57: Kommunale Kooperation nach Profession (in Prozent)

Halten Sie es für wichtig, dass auf kommunaler Ebene eine Kooperation verschiedener Professionen aufgebaut wird, um Verfahrensweisen im Rahmen der Neuregelung zum Gewaltschutzgesetz abzustimmen?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr wichtig	19,1	63,6	----	34,4	50,0	82,9	83,0	59,5
Wichtig	52,1	29,1	----	53,1	40,0	15,4	14,9	30,9
Weniger wichtig	21,3	3,6	----	3,1	7,0	1,6	0,0	6,1
Unwichtig	7,4	3,6	----	9,4	3,0	0,0	2,1	3,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=553)

Die Möglichkeit, an Kooperationen auf breiter Basis zu partizipieren, ist vielen Expert(inn)en bereits gegeben. Insbesondere den Beratungsstellen und Frauenhäusern sind Initiativen vor Ort bekannt, aber auch drei von vier Polizeibediensteten nehmen solche Möglichkeiten wahr. Anwältinnen und Anwälte sowie Richter(innen) kennen etwas häufiger keine entsprechenden Aktivitäten, doch die Mehrheit von ihnen bestätigt, dass in ihrem Einzugsbereich Kooperation gegründet wurden. Die Gerichtsvollzieher(innen) haben nur sehr selten Kenntnis von derartigen Arbeitskreisen. Der größere Teil der Befragten kann seine Forderung nach Kooperationen demnach auch in die Praxis umsetzen und sich an Initiativen beteiligen.

Tab. 58: Bestehen von Kooperation nach Profession (in Prozent)

Bestehen entsprechende Initiativen bzw. Kooperationen bei Ihnen vor Ort?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Ja	59,3	62,1	----	9,5	75,2	87,7	87,0	69,9

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=551)

Der Informationsstand über die weiteren Angebote für Gewaltbetroffene ist recht unterschiedlich. Beratungsstellen und Frauenhäuser scheinen gute Quellen für weitere Informationen und Hilfen zu sein. Diese Selbsteinschätzung wird untermauert durch die gute Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen im Kontext der Gewaltbearbeitung. Aber auch Polizeibedienstete sowie Anwältinnen und Anwälte sind gut informiert. Richter(innen) kennen sich weniger gut in der Angebotspalette vor Ort aus und Rechtspfleger(innen) und Gerichtsvollzieher(innen) geben zu, diesbezüglich weniger gut Bescheid zu wissen.

Tab. 59: Informiert über ergänzende Angebote nach Profession (in Prozent)

Sind Sie über Beratungs- und Hilfsangebote für Opfer und Täter(innen) in Ihrem Bezirk informiert?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Ja, sehr gut	12,6	41,4	8,6	2,2	42,2	65,0	63,8	38,8
Gut	48,4	50,5	27,1	11,1	50,0	31,7	34,0	38,8
Weniger gut	34,7	6,3	32,9	35,6	7,8	3,3	2,1	14,5
Nicht gut	4,2	1,8	31,4	51,1	0,0	0,0	0,0	8,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=640)

Ohne ausreichenden Informationshintergrund kann keine qualifizierte Empfehlung und Weiterverweisung der Opfer und Täter(innen) erfolgen. Daher ähnelt die Verteilung der Angaben bezüglich der Information der Klient(inn)en über weitere Angebote tendenziell der vorherigen Tabelle.

Tab. 60: Informieren der Betroffenen über Angebote nach Profession (in Prozent)

Informieren Sie Opfer und Täter(innen) über ergänzende Beratungsangebote?	RI	AN	RP	GV	PO	BER	FH	Alle
Sehr häufig	4,2	54,5	16,4	0,0	51,5	81,0	61,7	48,2
Häufig	20,8	30,0	24,6	12,5	38,1	10,7	37,2	26,1
Etwa in der Hälfte der Fälle	12,5	10,0	21,3	4,2	9,3	3,3	1,1	8,3
Selten	34,7	4,5	19,7	45,8	1,0	5,0	0,0	10,4
Sehr selten	27,8	0,9	18,0	37,5	0,0	0,0	0,0	7,1

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=579)

Von Frauenhäusern und Beratungsstellen werden am häufigsten Empfehlungen für weitere Hilfemöglichkeiten gegeben. Auch bei der Polizei und in den Anwaltskanzleien erhalten Opfer und Täter(innen) solche Tipps. Rechtspfleger(innen) geben, obgleich sie sich weniger gut informiert fühlen als Richter(innen), häufiger als diese Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten weiter – möglicherweise, weil sie früher mit den Betroffenen befasst sind. Es könnte auch sein, dass die Betroffenen bei ihnen eher eine Nachfrage wagen. Gerichtsvollzieher(innen) haben am seltensten zusätzliche Tipps parat. Dabei mag eine Erklärung sein, dass die Gerichtsvollzieher(innen) eher selten mit Fällen von Gewalthandlungen im sozialen Nahbereich befasst sind und zudem erst zu einem relativ späten Zeitpunkt der Gewaltbearbeitung eingeschaltet werden.

2.8 Zusammenfassung

Die Expert(inn)enbefragung hat verschiedene Professionen einbezogen: Richter(innen), Anwältinnen und Anwälte, Beratungsstellen, Frauenhäuser, Rechtsantragstellen, Polizei, Gerichtsvollzieher(innen) und Mitarbeiter(innen) der Jugendämter. Da bei letzteren die Befragung noch läuft, liegen für diese Gruppen noch keine Auswertungen vor. Einschränkungen in der Tragfähigkeit der Datenbasis sind auch für die Gerichtsvollzieher(innen) und Rechtspfleger(innen) vorzunehmen, da diese Professionen mit 57 bzw. 78 Befragten sehr kleine Stichproben umfassen. Die übrigen Berufsgruppen sind mit mehr als hundert Befragten vertreten. Bei der Gewinnung der Stichprobe wurde vorausgesetzt, dass die Expert(inn)en über ausreichende Praxiserfahrungen im Umgang mit den Neuregelungen verfügen. Die Bedingung, mit mehr als drei Fällen bzw. Anträgen befasst gewesen zu sein, ist ein wichtiger Grund, warum die Rechtsantragstellen und Gerichtsvollzieher(innen) so schwach partizipieren konnten.

Die Expert(inn)en können unsere Fragen nicht nur vor dem Hintergrund ausreichender Fallererfahrung, sondern auch langjähriger Berufserfahrung beantworten. Für die folgenden Ausführungen ist auch daran zu erinnern, dass nicht alle Expert(inn)engruppen zu allen Themenbereichen Stellung nehmen konnten, da sie zu unterschiedlichen Phasen im Interventionsprozess beteiligt sind. Um diese Zusammenschau nicht zu überlasten, wird weitestgehend auf die Besprechung von Details der Beteiligung verzichtet. Die Auswertung der gemeinsamen Themen über die Berufsgruppen hinweg erbachte folgende wesentliche Ergebnisse:

- Nach der Einführung der Neuregelung ist die Arbeitsbelastung bei der Mehrheit angewachsen, ein etwas kleinerer Teil sieht keine nennenswerte Veränderung.
- Alle Befragten haben sich um eine fundierte Einarbeitung in die neue Gesetzeslage bemüht, allerdings stehen Fortbildungen vor allem Beratungsstellen und Polizei zur Verfügung und fehlen insbesondere für die an den Gerichten Beschäftigten.
- Der Informationsstand der Betroffenen kann dem gegenüber als gering bezeichnet werden. Daher ist es nicht selten die Aufgabe der Expert(inn)en, diesen die Möglichkeiten des Gewaltschutzes zu erläutern. Dies betrifft vor allem Professionen, die zu Beginn der Gewaltbearbeitung involviert sind, wie Polizei, Beratungseinrichtungen und Frauenhäuser, welche zu einem frühen Zeitpunkt der Gewaltbearbeitung eingeschaltet werden.
- Von den Fällen, die von den Expert(inn)en betreut werden, münden nur wenige in ein formales Antragsverfahren und zwar obwohl die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt wären. Es bestätigt sich daher, dass die Hemmung vor Gericht zu gehen, noch immer relativ groß ist. Somit ist davon auszugehen, dass noch immer ein hoher Anteil von Betroffenen den Gang vor Gericht scheut.

Die Neuregelungen zum Bereich häusliche Gewalt

- Durch die Neuregelungen wurde der Opferschutz nach Ansicht der meisten Expert(inn)en verbessert – jedenfalls hinsichtlich der Möglichkeiten, welche die neuen Gesetzesfassungen bieten. Der gesetzliche Rahmen an sich bietet also ausreichende Schutzmöglichkeiten.

- Während demnach die Ausformulierung der Gesetze überwiegend für gut geheißen und als Fortschritt im Sinne des Opferschutzes angesehen wird, stehen die Expert(inn)en der bisherigen Umsetzung der Regelungen in der Praxis deutlich skeptischer gegenüber. Hier werden Mängel in der Effektivität gesehen. Die Kritik richtet sich also weniger an die Adresse des Gesetzgebers, als an die der „Anwender“.
- Von der Einführung von Gewalthandlungen als eigenem Tatbestand ging nach Meinung der Hälfte der Befragten in den juristischen Professionen eine Beschleunigung der Verfahren aus. Zugleich sieht ein relevanter Teil von ihnen in der Neufassung lediglich eine Formalisierung der früheren Praxis.
- Die Erleichterung der Beweislast wird von rund zwei Dritteln befürwortet, zumal damit die Rechte der Täter(innen) nicht zu stark eingeschränkt werden. Dies zeigt sich quer durch alle Professionen.
- Die verschiedenen Schutzmaßnahmen und auch ihre Strafbewehrung werden überwiegend als effektiv eingeschätzt. Ein Ausnahme sehen die Expert(inn)en in dem Kontaktverbot.
- Das Ziel, die Überlassung der gemeinsamen Wohnung durch die Neuregelungen zu erleichtern, wurde aus der Sicht der Expert(inn)en erreicht, die Einführung des Gewalttatbestands, der „unbilligen“ Härte und des Kindeswohls sowie die Beweiserleichterung wird vom größeren Teil der Befragten positiv beurteilt. Zugleich wird von der großen Mehrheit der Befragten davon ausgegangen, dass diese passi den Missbrauch nicht begünstigen. Dabei ist bemerkenswert, dass die Richter(innen) durchwegs, also bei allen Aspekten, weniger häufig Verbesserungen im Vergleich zur früheren Situation wahrnehmen. Möglicherweise liegt das daran, dass sie den geringsten Klärungsbedarf im Hinblick auf Rechtsunsicherheiten besaßen.
- Bemerkenswert ist, dass ein Teil von ihnen die Einbeziehung auf Dauer angelegter Haushalte sowie die Zuständigkeit des Familiengerichts für diese Fälle nicht gut heißt.
- Obgleich die Wahrung der Täter(innen)interessen unter der neuen Gesetzgebung voraussetzungsvoller geworden ist, nehmen die meisten Expert(inn)en keine zu hohe Einschränkung wahr.
- Als glaubwürdige Belege für Gewalthandlungen werden ziemlich einhellig Polizeiberichte, ärztliche Atteste und Fotos angesehen. Eidesstattliche Versicherungen überzeugen viele Expert(inn)en nicht und auch die Flucht aus der Wohnung und der Aufenthalt im Frauenhaus belegen nicht eindeutig, dass Verletzungen stattgefunden haben.
- Mit Blick auf mitbetroffene Kinder ist eine Verbesserung des Schutzes zu verzeichnen. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass viele Expert(inn)en eine Erleichterung der Wohnungszuweisung vor allem für Fälle sehen, in denen Kinder mitbetroffen sind. Auch Schutzmaßnahmen werden solchen Konstellationen eher zugebilligt.
- Auch die Regelungen zur Beschleunigung der Verfahren werden mehrheitlich begrüßt: Die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung zu erlassen und die Wirksamkeit vor Zustellung an den Antragsgegner anzuordnen, erachten die meisten als wirksame Maßnahmen im Sinne des Opferschutzes. Hier urteilen allerdings

vor allem die Frauenhäuser sehr positiv, während bei den juristischen Professionen die Zustimmung geringer ausfällt.

Veränderungen für Stalkingfälle

- Insgesamt wird die Einführung der Schutzmöglichkeit auch für Opfer von Belästigungen als Fortschritt in Sachen Opferschutz begrüßt – und zwar noch stärker als im Kontext häuslicher Gewalt.
- Obgleich bei diesem Aspekt der Neuregelungen am ehesten eine Missbrauchsgefahr wahrgenommen wird, sehen die meisten Befragten die Täter(innen)interessen als ausreichend gewährleistet an.
- Ebenso wie bei der häuslichen Gewalt bezieht sich die kritische Haltung den Neuregelungen gegenüber stets weniger auf die Fassung des Gewaltschutzgesetzes selbst, sondern trifft die Verfahren und die praktische Umsetzung. So konstatiert nur ein kleiner Teil der Befragten relevanten Nachbesserungsbedarf bei den Gesetzen. Die Unzufriedenheit ist hier größer als bei der häuslichen Gewalt.

Migrant(inn)en

- Hinsichtlich des Vergleichs zwischen Migrant(inn)en und Deutschen sind die Expert(inn)en geteilter Meinung. Fast die Hälfte kann keine grundsätzlichen Unterschiede wahrnehmen; die andere Hälfte äußert sich in der Art, dass vor dem Hintergrund unterschiedlicher kultureller Normen Migrant(inn)en von schwerer Gewalt betroffen sind.
- Die Erfahrungen der Mehrheit der Expert(inn)en bestätigen, dass es unter den Migrant(inn)en Gruppen gibt, die durch kulturspezifische Einstellungen zu Gewalt wie auch zu den Rechten von Frauen und Kindern aufweisen. Vor diesem Hintergrund werden größere Schwierigkeiten in Bezug auf die Akzeptanz der hiesigen Rechtslage erwartet. Allerdings sind zugleich einige nicht von solchen grundlegenden Unterschieden überzeugt.

Geschlechtsspezifische Unterschiede

- Häusliche Gewalt und Stalking werden weit überwiegend von Frauen offen gelegt. Die Expert(inn)en haben demzufolge weniger Erfahrung mit männlichen Gewaltopfern sammeln können. Generelle Vorteile vor Gericht werden eher selten einem der Geschlechter zugeschrieben. Der kleine Teil der Expert(inn)en, der diese Unterstellung teilt, erwartet, dass eher die Frauen Vorzüge genießen.
- Die Befragten gehen insgesamt nicht davon aus, dass die Gewalthandlungen, die von Männern verübt werden, weniger schwerwiegend seien als die der Frauen. Zugleich attestiert auch nur ein Teil den Frauen, dass sie ihren Opfern grundsätzlich weniger gravierende Verletzungen zufügten als Männer. Damit ergeben sich zwei Gruppen: eine, die kaum geschlechtsspezifische Unterschiede wahrnimmt und eine andere, die davon ausgeht, dass Frauen minderschwere Gewalthandlungen begehen.

Kooperation und Information

- Kooperationen werden für wichtig erachtet und der größere Teil der Befragten kann seine Forderung nach Kooperation auch in die Praxis umsetzen und sich an Initiativen beteiligen. Allerdings erstreckt sich die fallbezogene Zusammenarbeit bislang eher auf „verwandte“ Berufsgruppen. Während vor allem die Mitarbeiter(innen) der Beratungseinrichtungen, Frauenhäuser und der Polizei sich eher rege engagieren, herrscht bei den juristischen Profession mehr Zurückhaltung vor. Die Gerichtsvollzieher(innen) haben mit Abstand den geringsten Kontakt zu anderen Berufsgruppen. Die bestehenden Kooperationen werden überwiegend gut beurteilt.
- Die Berufsgruppen sind in sehr unterschiedlichem Maße über weitere Angebote für Opfer und Täter(innen) informiert. Berater(innen) und Frauenhausmitarbeiterinnen wissen am besten Bescheid und können demzufolge auch ihren Klient(inn)en regelmäßig weitere Informationen geben. Auch Anwältinnen und Anwälte sowie Polizeibedienstete sind dazu überwiegend in der Lage. Dagegen können Rechtspfleger(innen) und Richter(innen) eher selten weitere Hilfen empfehlen.

Profil der Professionen

- Auffallend ist, dass vor allem die Professionen, die überwiegend mit Opfern befasst sind – wie Beratungsstellen und Frauenhäuser –, die Veränderungen positiv einschätzen, wenngleich ihnen mancher Aspekt mit Blick auf den Opferschutz noch nicht weit genug geht. Nachbesserungen werden hier also eher zur weiteren Stärkung der Position der Gewaltopfer gewünscht, zumal kaum Beschränkungen der Täter(innen)rechte oder Missbrauch befürchtet werden.
- Für die Richter(innen) stellen die Neuregelungen weniger gravierende Veränderungen dar als für die meisten anderen Professionen, sie sehen darin seltener eine Bestärkung des Opferschutzes, befürchten aber auch keine Begünstigung von Missbrauch. Wenngleich der größere Teil die Neuregelungen gut heißt, waren für manche Richter(innen) die früheren Möglichkeiten offenbar bereits ausreichend.
- Die Polizeibediensteten präsentieren sich als sehr engagierte und informierte Gruppe, die für den Opferschutz eintritt und Kooperationsbereitschaft zeigt. Sie sind mit den Neuregelungen überwiegend zufrieden. Die Einzelmaßnahmen wie Kontaktverbote und Näherungsverbote beurteilen sie am positivsten von allen Berufsgruppen.
- Die befragten Anwältinnen und Anwälte bewerten die Neuregelungen weniger skeptisch als die übrigen juristischen Professionen und stehen hinsichtlich der Befürwortung meist im Mittelfeld der Professionen. Dies gilt auch für das Maß an Kooperation und Information, über welche sie berichten.
- Für Rechtspfleger(innen) und Gerichtsvollzieher(innen) sollte angesichts der geringen Datenbasis auf eine Profilierung verzichtet werden. Bemerkenswert erscheint jedoch, dass diese Gruppen am ehesten Missbrauch befürchten.

Literatur

- Bock, M. (2001): Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung. Mainz.
- Cizek, B./Kapella, O./Pflegerl, J./Steck, J. (2001): Gewalt gegen Männer. In: Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hg.), Wien. S. 271-305.
- Deutscher Bundestag. (2001): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (BT-Drs. 14/5429).
- Frauenhauskoordinierung e.V. (2003): Sonderinfo 6 zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Frankfurt.
- Löhnung, M./ Sachs, R. (2002): Zivilrechtlicher Gewaltschutz. Gesetz zur Ächtung von Gewalt in Erziehung, Familie, Partnerschaft und im sozialen Nahbereich, Berlin.
- Schweikert, B./Baer, S. (2002): Das neue Gewaltschutzrecht. Leitfaden zum Deutschen Bundesrecht. Nomos.
- Vaskovics., L.A./Buba, H.P. (1999): Zuweisung einer Ehewohnung bei Getrenntleben. Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 b BGB. Stuttgart.

3. Die Befragung von Richterinnen und Richtern

3.1 Basisinformationen

Die befragten Familienrichter(innen) sind im Durchschnitt schon seit 8 ½ Jahren in ihrem Amt. Die folgenden Einschätzungen basieren daher auf einer langjährigen beruflichen Praxis. Auf die Frage, wie sie sich auf die Neuregelungen eingestellt hätten, berichten weniger Richter als Befragte aus den anderen Professionen, dass sie an Fortbildungen hätten teilnehmen können. Dies trifft auf 46% zu. Sie mussten sich daher selbst fortbilden, so dass fast alle berichten, sie hätten über Selbststudium die Neuregelungen kennen gelernt. Der Austausch mit Kollegen spielt weiterhin bei 92% eine Rolle und ähnlich viele sagen, die berufliche Praxis hätte ihnen das nötige Know-how vermittelt.

Tab. 61: Wie haben Sie sich in das neue Gesetz und die gerichtliche Praxis eingearbeitet? (in Prozent)

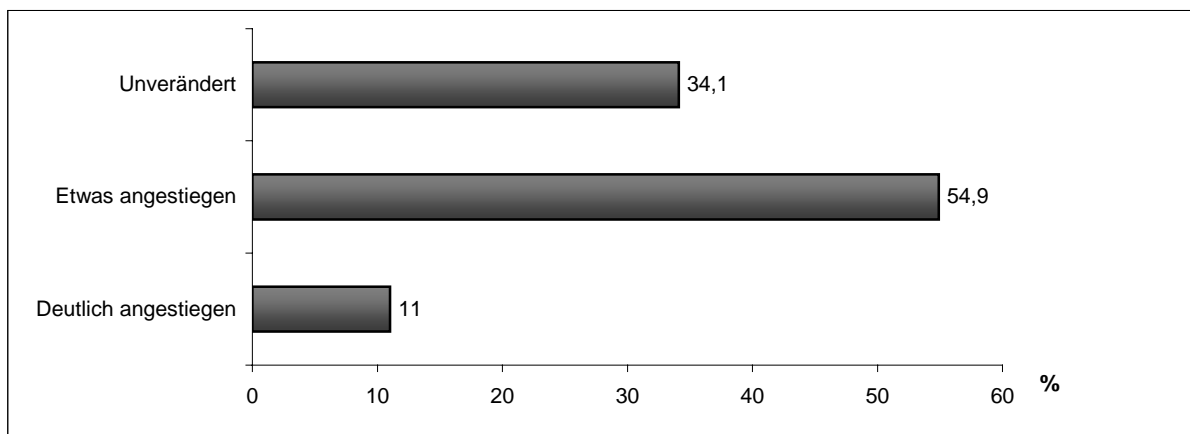
	Ja	Nein
Teilnahme an einschlägigen Tagungen/Fortbildungsveranstaltungen (N=81)	45,7	54,3
Selbststudium (z.B. Literatur/Informationsmaterial) (N= 98)	96,9	3,1
Informeller Austausch mit Kollegen (N=91)	92,3	7,7
Einarbeitung anhand konkreter Fälle im Rahmen der beruflichen Praxis (N=93)	92,5	7,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Unter den Befragten befinden sich relativ wenige Frauen (26%), wobei sich geschlechtsspezifische Unterschiede in den Einschätzungen nur bei einigen wenigen Aspekten ergeben. Sofern relevante Differenzen vorliegen, wird im Folgenden darauf hingewiesen. Interessant ist auch, in wie weit sich Unterschiede zwischen den Bundesländern ergeben. Aufgrund der sehr unterschiedlichen und teils sehr kleinen Fallzahlen, sind solche Tendenzen jedoch mit äußerster Vorsicht zu betrachten.

Was hat sich seit der Einführung der Neuregelungen an den Gerichten verändert? Für die meisten Richterinnen und Richter hat diese bewirkt, dass ihre Arbeitsbelastung gestiegen ist. Bei gut jedem Zehnten ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, 55% sprechen davon, dass die Last etwas angestiegen sei und nur 34% sehen ein unverändertes Arbeitspensum seit Einführung der Neuregelungen.

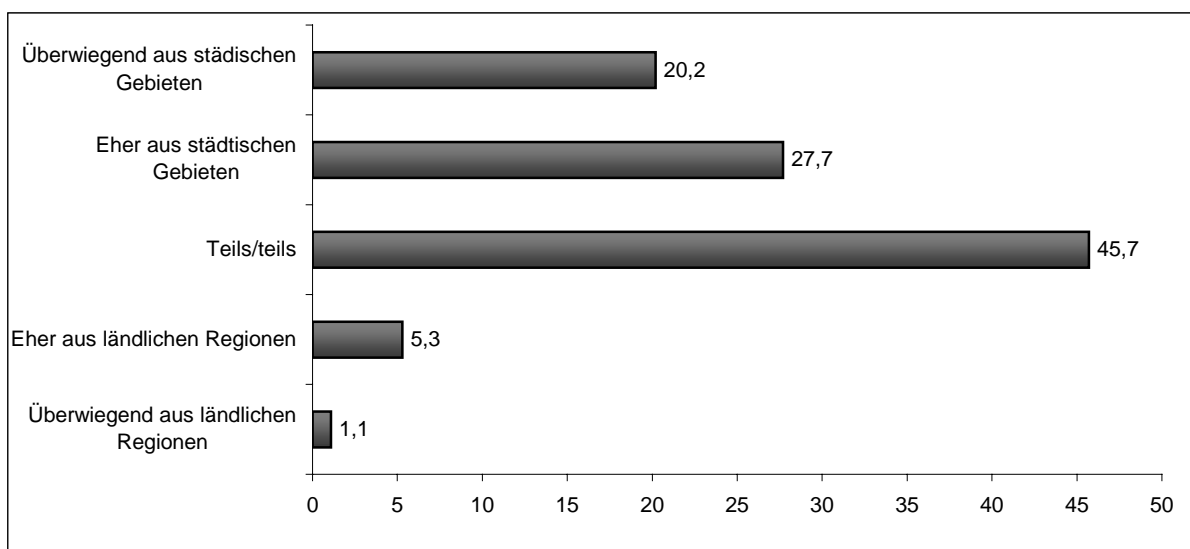
Abb. 2: Veränderung der Arbeitsbelastung aufgrund der Neuregelungen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=91)

Bei der Einschätzung ihrer Klientel hinsichtlich der regionalen Zusammensetzung Rekrutierung gelangen die Richterinnen und Richter fast ausschließlich zu dem Schluss, dass diese gemischt oder aber städtisch dominiert sei. Eher aus ländlichen Regionen rekrutieren nur 6% der Befragten ihre Fälle, wobei es sich ausschließlich um Richter handelt. Frauen sind offenbar in ländlichen Regionen weniger vertreten. 46% haben einen gemischten Einzugsbereich und 48% sind überwiegend in Gerichten mit städtischem oder städtisch geprägtem Einzugsgebiet tätig. Dabei zeigt sich, dass vor allem in Bayern und Niedersachsen auch ländliche Einzugsbereiche berücksichtigt werden konnten.

Abb. 3: Regionale Rekrutierung der Antragsteller(innen) und Antragsgegner(innen)



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=94)

3.2 Einschätzung der Neuregelung

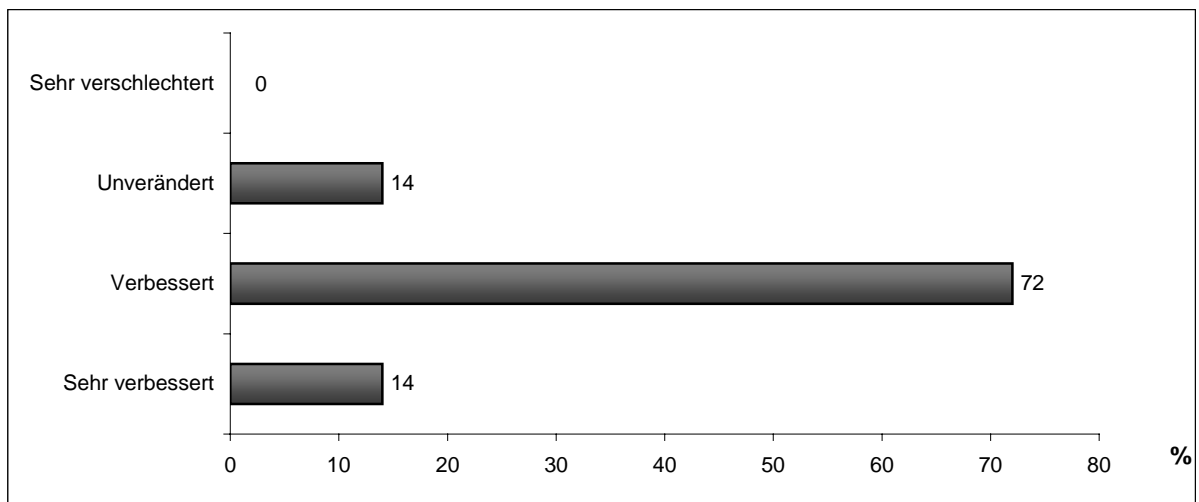
Die Verbesserung der Situation der von Gewalt Betroffenen war ein zentrales Anliegen der Neuregelungen. Daher stellt sich die Frage, in wie weit dieses Ziel erreicht und Rechtssicher-

heit hergestellt sowie der Schutz der Opfer verbessert wurde. Hierzu wurden verschiedene Aspekte der Neuregelungen einer Bewertung unterzogen.

Opferschutz in Theorie und Praxis

Die generelle Frage zur Verbesserung des Opferschutzes wird überwiegend bejaht. Sehr verbessert sehen 14% die Situation, „nur“ verbessert sagen 72% und keine Veränderung nehmen nur 14% der Richter wahr.

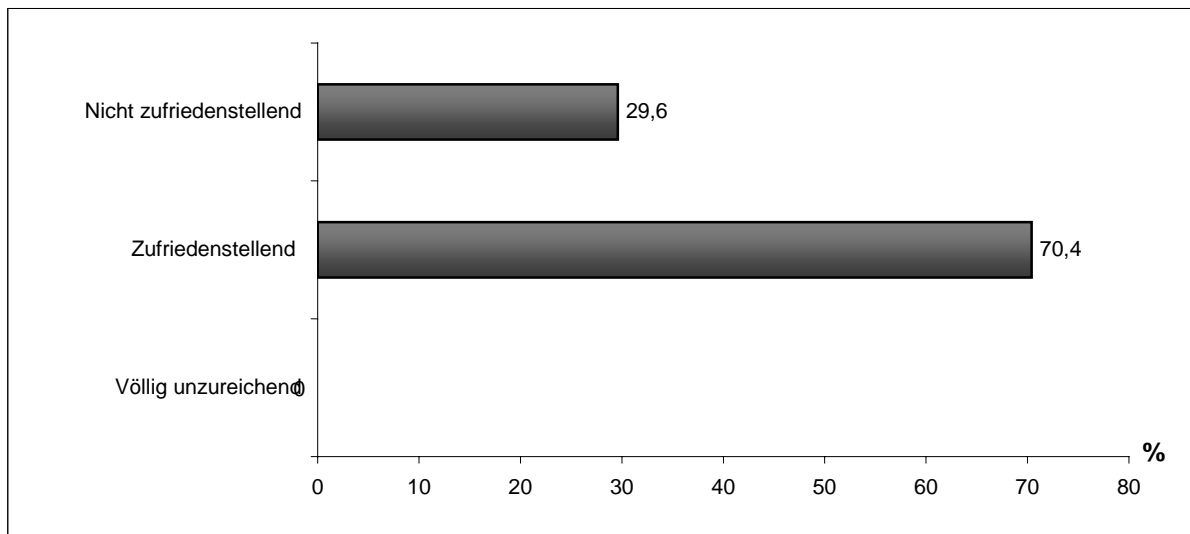
Abb. 4: Verbesserung des Opferschutzes durch die Neuregelung unabhängig von der praktischen Anwendung



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=93)

Diese positive Einschätzung bleibt nicht ganz bestehen, wenn man nach der praktischen Umsetzung fragt, also ob der Opferschutz in der Praxis zufriedenstellend angewandt wird. Als zufriedenstellend erachten 70% die bisherige Praxis, doch immerhin drei von zehn Richterinnen und Richtern finden die neuen Lösungen weniger zufriedenstellend.

Abb. 5: Bewertung des Opferschutzes in der bisherigen Praxis



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=81)

Wie effektiv wirken die verschiedenen neuen Maßnahmen? Bei der folgenden Darstellung der Bewertung der Richter(innen) werden zur besseren Lesbarkeit die Angaben für die Kategorien „sehr effektiv“ und „effektiv“ zusammengefasst. Das Näherungsverbot die Wohnung von Opfern betreffend betrachten 44% als effektiv; 18% sind gegenteiliger Meinung. Zu untersagen, dass Täter(innen) eine bestimmte Distanz zum Opfer unterschreiten, wird von 35% als wirksame Maßnahme eingeschätzt. Das generelle Kontaktverbot halten 40% und das Verbot Zusammentreffen herbeizuführen 46% für zielführend. Damit werden diese Verbote eher zögerlich und skeptisch beurteilt – eine durchschlagende Wirkung attestieren eher wenige. Dass Zuwiderhandlungen jetzt strafbar sind, erhält dem gegenüber eine weit größere Zustimmung. Von dieser Regelung denken 56%, sie besäße eine große bis sehr große Effektivität. Besonders zufrieden sind die Richter(innen) aus Bayern und Niedersachsen, während die Praxis vor allem in den neuen Ländern weniger Lob erhält.

Tab. 62: Wird der Opferschutz durch folgende Schutzmaßnahmen bzw. Veränderungen in der Praxis effektiv gewährleistet? (in Prozent)

	Sehr effektiv				Gar nicht effektiv
	1	2	3	4	5
Verbot, sich der Wohnung der verletzten Person zu nähern (N=77)	11,7	32,5	37,7	14,3	3,9
Verbot, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten (N=74)	8,1	27,0	40,5	14,9	9,5
Verbot, Verbindung zur verletzten Person aufzunehmen (auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln) (N=78)	7,7	33,3	42,3	14,1	2,6
Verbot, ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen (N=77)	10,4	35,1	44,2	9,1	1,3
Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen bestehende Anordnungen nach §4 GwSchG (N=71)	25,4	31,0	21,1	11,3	11,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Eine Bewertung der Gesetze im Hinblick auf Verbesserungen im Opferschutz fällt überwiegend positiv aus. Ob die Opfer ausreichend geschützt seien oder nicht, wurde auch anhand der Frage geprüft, ob Lücken in den neuen gesetzlichen Regelungen entdeckt worden seien. In den Regelungen des § 1 des Gewaltschutzgesetzes sehen 51% keine, weitere 27% eher keine Lücken und 19% weichen auf teils/teils aus. Große Defizite werden nur von 4% genannt. Recht ähnlich verhält es sich mit der Möglichkeit der Zuweisung der gemeinsamen Wohnung. In dieser Regelung werden von 81% (eher) keine Schutzlücken wahrgenommen. Auch das Verfahrensrecht scheint überwiegend befriedigende Lösungen zu bieten, wenngleich es etwas weniger positiv eingeschätzt wird. 45% sehen hier keine Mängel und 21% eher keine. Die Einführung der Strafvorschriften stößt auf sehr große Zustimmung. Mehr als die Hälfte (55%) kann hier keine Lücken entdecken und weitere 19% betrachtet diese eher als sachgerecht.

Tab. 63: Lücken im Hinblick auf den Opferschutz in den gesetzlichen Neuregelung?
(in Prozent)

	Sehr große Lücken				Keine Lücken
	1	2	3	4	5
In der Regelung des § 1 Gewaltschutzgesetz (N=85)	0,0	3,5	18,8	27,1	50,6
In den Regelungen zur Zuweisung einer gemeinsamen Wohnung (N=86)	0,0	2,3	17,4	26,7	53,5
Im Verfahrensrecht (N=85)	3,5	10,6	20,0	21,2	44,7
In der Regelung der Strafvorschriften (§4 GwSchG) (N=74)	2,7	8,1	14,9	18,9	55,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Opferschutz im Verfahren

Eine Einschätzung des Opferschutzes wurde auch für die neue Systematik der Verfahrensregelung gewünscht. Hier ist erkennbar, dass vor allem die Möglichkeit der einstweiligen Anordnung ohne eine mündliche Verhandlung, also ohne Anhörung des Antragsgegners, auf positive Resonanz stößt. 35% werten dies als sehr positiv und weitere 42% als gut im Sinne des Opferschutzes. Auch die Wirksamkeit der Maßnahme vor der Zustellung an die/den Antragsgegner(in) wird von der großen Mehrheit als Erhöhung der Wirksamkeit der Maßnahmen begrüßt (68%), wobei Richterinnen diesbezüglich deutlich stärkere Effekte wahrnehmen als ihre männlichen Kollegen. Ähnliches gilt für die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung vor Zustellung, die von 75%, also jeder/jedem Vierten begrüßt wird.

Tab. 64: Wirksamkeit der Verfahrensmöglichkeiten nach FGG (§64b) im Hinblick auf den Opferschutz (in Prozent)

	Die Auswirkungen, die ich im Hinblick auf den Opferschutz erwarte, sind ...				
	1	2	3	4	5
	Sehr positiv		Unwesentlich		Sehr negativ
Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung (N=95)	34,7	42,1	14,7	6,3	2,1
Anordnung der Wirksamkeit vor Zustellung an den/die Antragsgegner(in) (N=91)	34,1	35,2	23,1	7,7	0,0
Anordnung der Zwangsvollstreckung vor Zustellung an den/die Antragsgegner(in) (N=89)	34,8	40,4	18,0	5,6	1,1

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Verbesserungen bei der Wohnungszuweisung

Welche Aspekte der Neuregelungen stellen entscheidende Verbesserungen dar, die es erleichtern eine situationsangemessene Entscheidung bei der Wohnungszuweisung zu treffen? Zur

Klärung dieser Frage schätzten die Richterinnen und Richter verschiedene Details der Neuregelungen im Hinblick auf die Wohnungszuweisung ein.

Dass Gewalt als eigener Tatbestand definiert wurde und somit eine neue Interventionsbasis geschaffen wurde, halten 52% für eine Verbesserung, darunter sind 14%, die es als starke Verbesserung erachten. Die Umkehr der Beweislast wird ähnlich positiv beurteilt; 54% sehen darin einen Vorteil. Die Ersetzung der „schweren“ durch die „unbillige Härte“ bewertet. Diese Regelung betrachten nur 40% als eine Verbesserung, darunter 11%, die eine starke Optimierung der Rechtssituation wahrnehmen.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls ist aus der Perspektive der Richterinnen und Richter offenbar die bedeutsamste Veränderung. Sie wird von 17% als starke Verbesserung und von weiteren 46% als Optimierung bezeichnet. Der Einbezug der Lebensgemeinschaft in die Schutzmaßnahmen scheint den meisten Befragten dagegen nicht so wichtig zu sein. So bestätigen nur 38%, dass sich hiermit eine deutliche Verbesserung der Situation ergeben habe. Auch dass die Lebensgemeinschaften jetzt an die Familiengerichte überstellt werden sollen, erachten eher weniger Richterinnen und Richter als gut. Dies betrachtet nur jede(r)Vierte als eine positive Neuerung, ein Drittel weicht auf teils/teils aus und 42% sind in diesem Punkt eher bis sehr skeptisch.

Tab. 65: Verbessern folgende Regelungen die situationsangemessene Zuweisung einer gemeinsamen Wohnung? (in Prozent)

	Verbes- sern sehr 1	2	3	4	Verbes- sern gar nicht 5
Die Einführung von Gewalthandlungen als eigenem Tatbestand (N=86)	14,0	38,4	18,6	14,0	15,1
Die Umkehr der Beweislast (N=84)	13,1	40,5	29,8	10,7	6,0
Die Ersetzung der schweren Härte durch die unbillige Härte (N=89)	11,2	29,2	22,5	20,2	16,9
Die Berücksichtigung des Kindeswohls (N=88)	17,0	45,5	17,0	12,5	8,0
Die Einbeziehung der Lebenspartnerschaft und anderer Lebensgemeinschaften (N=69)	8,7	29,0	27,5	20,3	14,5
Die Verweisung von Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften an das Familiengericht (N=67)	9,0	16,4	32,8	22,4	19,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Dass im Zuge der Neuregelungen Gewalthandlungen als eigener Tatbestand definiert wurden, kann sich auch auf die Dauer der Verfahren auswirken. Wir fragten danach, ob dadurch das Verfahren beschleunigt werde. Dies sehen nur 32% der Richterinnen und Richter als gegeben an. Mehr als ein Drittel ist unsicher und 34% lehnen diese Behauptung eher ab. Der relativ hohe Anteil von Richter(innen), der keine Beschleunigung wahrnimmt, ist in Zusammenhang damit zu sehen dass diese Neugestaltung vom größeren Teil (54%) lediglich als Festschreibung der bisherigen Praxis gesehen wird. Das erklärt, weshalb viele keine Beschleunigung

wahrnehmen. Ein Viertel ist bei der Frage, ob diese Praxis schon vor der Neuregelung existiert habe, unentschlossen und weicht auf teils/teils aus und 24% verneinen dies.

Dass mit der neuen Definition, die Gewalthandlungen zum eigenen Tatbestand erhebt, auch Probleme einhergehen, sehen die allermeisten Richterinnen und Richter nicht als gegeben an. Wir hatten gefragt, ob sich damit in der Praxis gravierende Auslegungsprobleme einstellen. Das Gros der Richterinnen und Richter vertritt die Meinung, dass dies nicht der Fall sei. 38% stimmen eher nicht zu und weitere 40% gar nicht. Der Umgang mit Gewalthandlungen als spezifischem Tatbestand führt in der Praxis offenbar nicht zu gravierenden Auslegungsproblemen. Auch sehen sich die Richterinnen und Richter dadurch keineswegs in ihren Entscheidungsspielräumen eingeengt. Dass ihnen kaum Entscheidungsspielräume blieben, verneinen 82%. Nur 12% stimmen hier zu und sehen offenbar die richterliche Interpretationsbreite als zu stark reglementiert.

Wie hat sich diese Regelung insgesamt bewährt? In wie weit führt die Behandlung von Gewalt als eigenem Tatbestand aus der Perspektive der Richterinnen und Richter in der Summe zu positiven Wirkungen? Dass diese Regelung sich insgesamt bewährt habe, wird nur von 11% voll und ganz geteilt, 38% sind eher positiver Meinung. Jede(r) Vierte lehnt diese Einschätzung ab. Damit gibt es keine Mehrheit mit positivem Resümee.

Tab. 66: Bewertung des Gewalttatbestandes für die Zuweisung einer gemeinsamen Wohnung (in Prozent)

	Stimmt voll und ganz 1	2	3	4	Stimmt gar nicht 5
Diese Regelung beschleunigt das Verfahren sehr (N=85)	5,9	24,7	35,3	20,0	14,1
Das ist lediglich eine Formalisierung der bisherigen Praxis (N=83)	21,7	32,5	24,1	13,3	8,4
Der Begriff „Gewalthandlung“ führt in der Praxis zu gravierenden Auslegungsproblemen (N=82)	3,7	4,9	13,4	37,8	40,2
Durch diese Regelung bleiben dem/der Richter(in) kaum Entscheidungsspielräume (N=85)	3,5	8,2	16,5	30,6	41,2
Diese Regelung hat sich alles in allem sehr gut bewährt (N=84)	10,7	38,1	27,4	20,2	3,6

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Nachbesserungsbedarf

Die neuen Gesetze scheinen den meisten Richter(inne)n offenbar relativ ausgewogen und passend. Dies kann man aus den Einschätzungen zum Nachbesserungsbedarf herauslesen. Bei den Gesetzen selbst sehen nur knapp 10% der Befragten die Erfordernis einer Überarbeitung. In Bezug auf das Verfahrensrecht sind es etwas mehr. Hier ist jeder Vierte der Meinung, dass noch etwas verbessert werden sollte und in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen verhält es sich ähnlich. Somit sieht das Gros eher geringen oder gar keinen Nachbesserungsbedarf in allen drei Aspekten der Neuregelungen.

Tab. 67: Nachbesserungsbedarf bei den gesetzlichen Neuregelungen (in Prozent)

	Großer Bedarf				Kein Bedarf
	1	2	3	4	5
Bei den Gesetzen selbst (N=87)	2,3	6,9	21,8	26,4	42,5
In Bezug auf das Verfahrensrecht (N=88)	8,0	17,0	15,9	26,1	33,0
In Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen (N=80)	8,	16,3	22,5	17,5	35,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

3.3. Einsatz der neuen Möglichkeiten

Die Wirksamkeit gesetzlicher Regelungen hängt maßgeblich von der Akzeptanz sowie der praktischen Nutzung und Auslegung ab. Daher wurde versucht, die Anwendungsbereitschaft abzubilden. Angesichts der überwiegend positiven Einschätzungen der Neuregelungen könnte man erwarten, dass auch eine rege Nutzung erfolgt.

Wie häufig werden die verschiedenen Maßnahmen angeordnet? Aus ihrer Praxis berichten 17% der Richter(innen), das sie sehr häufig und 31%, dass sie häufig Näherungsverbote bezüglich der Wohnung des Opfers aussprechen. Das Verbot, sich in einem bestimmten Umkreis des Opfers aufzuhalten, wird von 14% sehr häufig verwendet, weitere 28% sprechen dieses Verbot häufig aus. Kontaktverbote erlassen 11% sehr häufig und weitere 30% häufig. Die Möglichkeit, weitere Zusammentreffen zu unterbinden, wird von 13% sehr oft genutzt und von 24% oft. Dabei fällt auf, dass Richterinnen, diese Maßnahme häufiger einsetzen als Richter (61% zu 28%). Mit Abstand die häufigste Anordnung ist das Betretungsverbot der Wohnung. Diese wird von 34% als sehr häufige Maßnahme und von eben so vielen als häufige Maßnahme eingestuft. Dem gegenüber werden nicht ganz so oft Ordnungsmittel verhängt. Dies ist bei 16% sehr häufig der Fall, bei weiteren 27% häufig.

Tab. 68: Häufigkeit der Anordnung von Maßnahmen (in Prozent)

	Sehr häufig				Sehr selten
	1	2	3	4	5
Verbot, sich der Wohnung der verletzten Person zu nähern (N=87)	17,2	31,0	21,8	12,6	17,2
Verbot, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten (N=89)	13,5	28,1	25,8	12,4	20,2
Verbot, Verbindung mit der verletzten Person aufzunehmen (auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln) (N=88)	11,8	29,5	27,3	19,3	12,5
Verbot, ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen (N=86)	12,8	23,3	30,2	17,4	16,3
Verbot, die Wohnung der verletzten Person zu betreten (N=90)	34,4	34,4	17,8	8,9	4,4
Verhängung von Ordnungsmitteln für den Fall der Zuwiderhandlung (N=83)	15,7	26,5	14,5	16,9	26,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Interessant ist, dass die einstweilige Anordnung ohne eine mündliche Verhandlung zwar von 52% der Richter(innen) nicht stärker als früher zur Anwendung kommt, sodass in Folge der Neuregelungen keine Umstellung erfolgte, aber dass zugleich 42% diese Möglichkeit heute häufiger gebrauchen als vor der Neufassung der Gesetze. Hinsichtlich des Erlasses einer einstweiligen Anordnung ohne mündlich Verhandlung haben sich zwei Praktiken etabliert: Knapp die Hälfte der Richter(innen) nutzt diese Handhabe in unverändertem Maße. Ein ähnlich großer Anteil (42%) berichtet über intensivere Nutzung des Instruments in Folge der Neuregelungen. Die Anordnung der Wirksamkeit vor Zustellung an den Antragsgegner wird nun häufiger genutzt. Sehr viel häufiger von 22% und häufiger von 39%. Von einer unveränderten Situation berichten nur 35% der Befragten. Die Anordnung einer Zwangsvollstreckung wird von 61% heute häufiger vorgenommen und 31% machen davon unverändert oft Gebrauch.

Tab. 69: Veränderungen der Nutzung im Vergleich zu der Zeit vor der Neufassung (in Prozent)

	Sehr viel häufiger				Sehr viel seltener
	1	2	3	4	5
Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung (N=85)	16,5	25,9	51,8	4,7	1,2
Anordnung der Wirksamkeit vor Zustellung an den Antragsgegner (N=78)	21,8	38,5	34,6	3,8	1,3
Anordnung der Zwangsvollstreckung vor Zustellung an den/die Antragsgegner(in) (N=7)	20,3	40,5	31,1	6,8	1,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

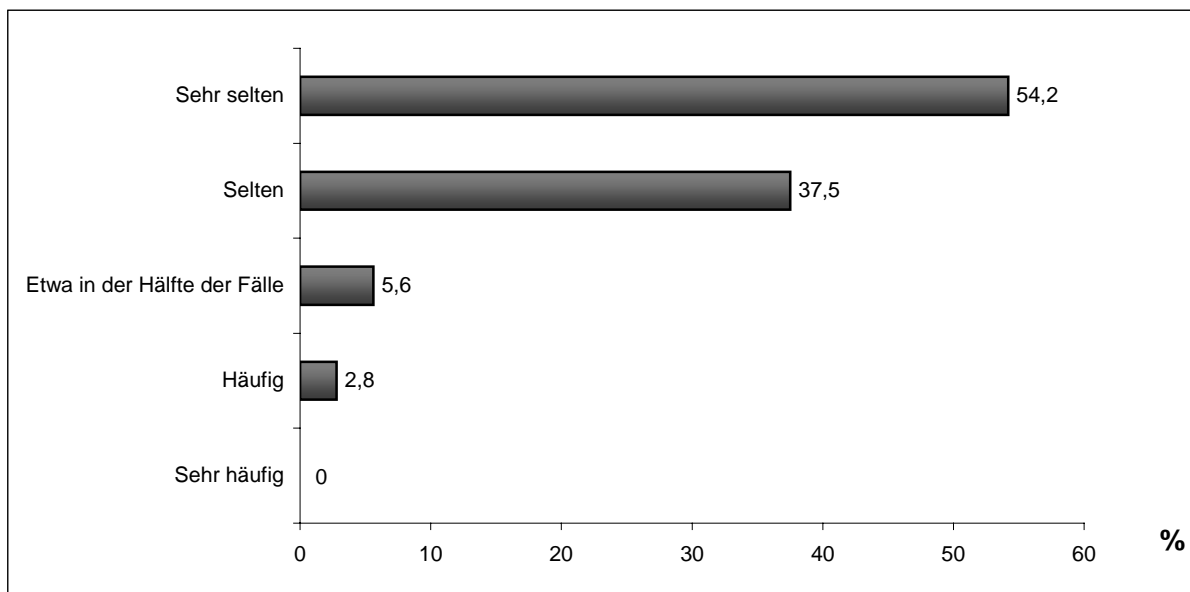
Wenngleich demnach die genannten Regelungen bei der Mehrheit bereits vor Inkrafttreten der Neuregelungen ausgeschöpft wurden, so hat die Neufassung doch dazu geführt, dass ein rele-

vanter Anteil der Richterinnen und Richter die Inanspruchnahme von einstweiligen Anordnungen, Zwangsmaßnahmen etc. verstärkt hat.

Beweiserleichterung

Ein weiterer Aspekt in der Konzeption der Neuregelungen sieht vor, dass bei bestehender Wiederholungsgefahr Schutzmaßnahmen verhängt werden. Die Neufassung sieht dabei eine Erleichterung für die Opfer vor: Es ist demnach nicht mehr Aufgabe des Opfers, das Risiko weiterer Verletzungen nachzuweisen, sondern es wird bei Vorliegen von Gewalthandlungen von der Drohung weiterer Gefahr ausgegangen. Wenn davon abgesehen werden soll, Schutzmaßnahmen zu verhängen, so muss seitens des Täters/der Täterin widerlegt werden, dass eine Wiederholung von Gewalthandlungen zu besorgen ist. Allerdings berichten 38% der Richter, dass sie selten eine Wohnungszuweisung ablehnen würden, weil eine Wiederholungsgefahr nicht zu befürchten sei und weitere 54% sagen, dies käme sogar sehr selten vor. In der Regel sind die Fallkonstellationen offenbar so, dass die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht widerlegt werden kann, so dass Schutzmaßnahmen bzw. Wohnungszuweisung verfügt werden.

Abb. 6: Ablehnung der Wohnungszuweisung auf Grund der Widerlegung der Wiederholungsgefahr (in Prozent)



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N= 72)

Generell erleichtern es die Neuregelungen den Richterinnen und Richtern, eine Wohnungszuweisung oder Schutzmaßnahmen auszusprechen, dies gilt ganz besonders, wenn Kinder mitbetroffen sind. Allerdings äußert sich zu diesem Punkt ein relevanter Anteil von Richterinnen und Richtern so, dass es weder leichter noch schwerer sei im Vergleich zu früher. Dies betrifft die Wohnungszuweisung wenn Kinder vorhanden sind mit 40%. Für 57% der Richter ist die Wohnungszuweisung jetzt einfacher. Sind keine Kinder da, sieht die Hälfte der Richter eine Erleichterung gegeben – ebenso viele allerdings keine. Schutzmaßnahmen werden von 57% heute leichter verfügt, wenn Kinder da sind. Dies trifft bei einem ähnlich hohen Anteil (56%) auch dann zu, wenn keine Kinder mitbetroffen sind.

Tab. 70: Erleichterungen durch die Neuregelungen (in Prozent)

	Sehr viel einfacher 1	2	Weder noch 3	4	Sehr viel schwerer 5
...wenn Kinder mitbetroffen sind, eine Wohnungszuweisung zu verfügen (N=91)	15,4	42,9	40,7	1,1	0,0
...wenn keine Kinder mitbetroffen sind, eine Wohnungszuweisung zu verfügen (N=91)	12,1	37,4	49,5	1,1	0,0
...wenn Kinder mitbetroffen sind, Anordnungen zum Schutz der Opfer zu verfügen (N=90)	12,2	45,6	41,1	1,1	0,0
...wenn keine Kinder mitbetroffen sind, Anordnungen zum Schutz der Opfer zu verfügen? (N=89)	12,4	43,8	42,7	1,1	0,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

3.4. Auslegung und Interpretation

Die Umsetzung von Gesetzen hängt stets auch von der Interpretation der Rechtsbegriffe ab. Im Hinblick auf die Neuregelungen zum Gewaltschutz bieten vor allem der Begriff der „unbilligen Härte“ und der „auf Dauer angelegte Haushalt“ Spielräume für unterschiedliche Auslegungen. Daher wurden die Richter(innen) gebeten, verschiedene Kriterien zu bewerten. Im Rahmen der Diskussion um häusliche Gewalt wird zudem immer wieder die Frage aufgeworfen, wie glaubwürdig verschiedene Belege seien. Schließlich beharren Parteien nicht selten auf widersprüchlichen Darstellungen und führen unterschiedliche Beweismittel zur Bestärkung ihrer Version an. Entsprechend wurden die Richter(innen) danach befragt, welche Belege für sie mehr und welche weniger Glaubwürdigkeit besitzen. Im Folgenden werden die Interpretationen dieser drei Begriffen vorgestellt.

Glaubwürdigkeit von Belegen

Die Ergebnisse zeigen, dass eidesstattliche Versicherungen zu 18% sehr große und zu 21% große Bedeutung für die Richterinnen und Richter haben. Den Zeugen misst ein nur Drittel, große und nur 4% messen ihnen sehr große Bedeutung bei. Ärztliche Atteste sind demgegenüber sehr überzeugend (38%) bzw. ziemlich überzeugend (39%). Polizeiberichte sind ganz augenscheinlich die wichtigsten Beweise. 49% halten sie für sehr bedeutsam, weitere 40% für bedeutsam und es gibt kaum eine Richterin oder einen Richter, der diesen Dokumenten die Glaubwürdigkeit abspricht. Anders fällt das Urteil bei den Strafanzeigen aus, die nur 29% für eher oder sehr bedeutungsvoll erachten. Dies mag an der relativen Seltenheit liegen, mit der die Strafanzeigen tatsächlich aufrecht erhalten und gerichtlich behandelt werden. Fotos sind dem gegenüber wieder als relativ unabwiesbare Beweismittel relevant, dies bestätigen 79% der Richterinnen und Richter. Skeptischer sehen sie dagegen Aufzeichnungen von Gesprächen oder auch schriftliche Mitteilungen. Ihnen wird nur von 36% der Befragten Relevanz eingeräumt. Keine besondere Wertschätzung im Hinblick auf die Beweiskraft wird dem Aufenthalt im Frauenhaus zuteil. Es ist nur für 13% wirklich von Belang, 31% sagen teils/teils, 32% messen dem eher und 24% sogar eine sehr geringe Bedeutung im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Gewaltschilderung bei. Als etwas aussagekräftiger erachten es die meisten Richterinnen und Richter, wenn die von Gewalt betroffene Person aus der Wohnung ge-

flohen ist. Diese Fälle stufen 31% als bedeutungsvoll ein. Überzeugen lassen sich Richterinnen und Richter vor allem in der mündlichen Verhandlung. Die Aussagen der verletzten Personen in diesem Zusammenhang werden von 26% als sehr relevant und von weiteren 37% als relevant eingestuft.

Tab. 71: Glaubwürdigkeit von Belegen und Informationen (in Prozent)

	Sehr große Bedeutung				Sehr geringe Bedeutung
	1	2	3	4	5
Eidesstattliche Versicherung der Parteien (N=95)	17,9	21,1	31,6	15,8	13,7
Eidesstattliche Versicherung von Zeugen (N=91)	4,4	33,0	26,4	19,8	16,5
Ärztliches Attest (N=96)	37,5	38,5	16,7	7,3	0,0
Polizeibericht (N=96)	49,0	39,6	9,4	1,0	1,0
Strafanzeige (N=94)	10,6	18,1	26,6	26,6	18,1
Fotos (N=91)	35,2	34,1	19,8	6,6	4,4
Aufzeichnung von Gesprächen, schriftlichen Mitteilungen (z.B. Tonband, Briefe, SMS) (N=76)	14,5	21,2	10,5	19,7	34,2
Aufenthalt im Frauenhaus (N=91)	2,2	11,0	30,8	31,9	24,2
Flucht aus der Wohnung (N=93)	6,5	24,7	35,5	25,8	7,5
Aussagen der verletzten Person (N=92)	26,1	37,0	29,3	4,3	3,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Auslegungsprobleme und oder zumindest Interpretationsbedarf waren auch für die Bestimmung der unbilligen Härte zu erwarten: Was wird als unbillige Härte definiert, welche Handlungen oder Umstände erfüllen den Tatbestand der unbilligen Härte?

Beleidigungen, Beschimpfungen, Herabsetzungen zählen nur für 30% der Richterinnen und Richter dazu. Wenn die Betroffenen im sozialen Umfeld „schlecht gemacht“ werden, erfüllt dies den Tatbestand eher nicht. Das Kriterium der üblen Nachrede wird von 64%, also fast zwei Dritteln abgelehnt. Werden jedoch die Kinder als Druckmittel gegen den Partner eingesetzt, so ist das durchaus ein Faktum, das den Tatbestand der unbilligen Härte erfüllen kann. In diesem Punkt pflichten 53% der Richterinnen und Richter bei. Nur 8% würden dem eine geringe bis sehr geringe Bedeutung beimessen. Auch wenn Kinder durch häufigen Streit der Eltern mitbetroffen sind, liegt für viele Befragte eine unbillige Härte vor. 60% finden diesen Umstand als bedeutendes Indiz. Dabei ist bemerkenswert, dass für Richterinnen die Betroffenheit von Kindern noch stärker ins Gewicht fällt als für ihre männlichen Kollegen (71% zu 56%). Psychoterror und Provokationen werden noch häufiger als relevantes Kriterium bezeichnet. Es gibt kaum Richterinnen oder Richter, die sagen, diese Beeinträchtigung hätte nur geringe oder eher geringe Bedeutung, so dass zwei Drittel ein positives Votum abgeben. Ein klares Indiz scheinen auch Sachbeschädigungen und Randalen zu sein. Für 71% ist damit der Tatbestand der unbilligen Härte erfüllt. Die Folgen von Suchterkrankungen, die Beeinträchtigungen, die Partner zu erleiden haben, wenn Sucht wie Alkoholismus oder Drogen die Persönlichkeit des Gegenüber beeinträchtigen, erfüllen aus der Sicht von 68% den Tatbestand der unbilligen Härte. Anders votieren die Befragten, wenn die Kommunikation verweigert wird. Nur 6% sehen damit den Tatbestand der unbilligen Härte sehr wahrscheinlich als ge-

ben an, während 78% dies tendenziell oder sogar deutlich ablehnen. Ganz offensichtlich sind vor allem Richter der Meinung, dies sei in gewissen Grenzen zumutbar. Die Richterinnen sind bei der Bewertung dieser Handlungen etwas häufiger unentschieden und weichen zu 32% auf teils/teils aus. Sie machen die Einschätzung möglicherweise von den näheren Umständen abhängig. Kontrolle und Überwachung besitzen zwar nicht den selben geringen Stellenwert wie Kommunikationsverweigerung, werden aber auch eher ablehnend beschieden, so dass nur 14% darin eine unbillige Härte erkennen können. Ein- und Aussperren dagegen sind nochmals Handlungen, die gravierend genug erscheinen, um den Anforderungen der unbilligen Härte gerecht zu werden. 27% messen solchen Beeinträchtigungen große und weitere 44% eher Bedeutung bei.

Tab. 72: Bedeutung verschiedener Handlungen für die Erfüllung des Tatbestandes der unbilligen Härte (in Prozent)

	Sehr große Bedeutung				Sehr geringe Bedeutung
	1	2	3	4	5
Beleidigungen, Beschimpfungen, Herabsetzungen (N=88)	8,0	21,6	40,9	20,5	9,1
Im Sozialen Umfeld schlecht machen (N=85)	0,0	7,1	29,4	35,3	28,2
Kinder als Druckmittel benutzen (N=85)	16,5	36,5	22,4	16,5	8,2
Häufiger Streit in Anwesenheit der Kinder (N=89)	16,9	42,7	20,2	12,4	7,9
Psychoterror/Provokation(N=85)	16,5	49,4	28,2	4,7	1,2
Sachbeschädigung, Randalieren (N=90)	26,7	54,4	15,6	3,3	0,0
Folgen von Suchterkrankung (Alkohol, Drogen) N=88	22,7	45,5	25,0	3,4	3,4
Verweigerung der Kommunikation (N=83)	1,2	4,8	15,7	41,0	37,3
Einengende Kontrolle, Überwachung (N=87)	1,1	12,6	29,9	36,8	19,5
Einsperren, Aussperren(N=88)	27,3	44,3	15,9	8,0	4,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Bestimmung des auf Dauer angelegten Haushalts

Nachdem die nichteheliche Lebensgemeinschaft in die Schutz- und Wohnungszuweisungsmaßnahmen einbezogen wurde, stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen Richterinnen und Richter vom Vorliegen einer exklusiven Not- und Einstehensgemeinschaft ausgehen. Deshalb wurden auch diesbezüglich verschiedene Kriterien hinsichtlich ihrer Bedeutung bewertet.

Sehr große Relevanz erlangt eindeutig die Dauer des gemeinsamen Lebens. Der Zeitraum des Zusammenwohnens wird von 69% als wichtiges Merkmal einer auf Dauer angelegten Haushaltsgemeinschaft eingestuft. Dabei ist das Kriterium für Richterinnen noch weit bedeutsamer als für Richter. Ähnlich hohe Zustimmung erhält der Aspekt „gemeinsames Wirtschaften“. Wenn **eine** der Parteien sich als Lebensgemeinschaft auf Dauer bezeichnet, reicht dies nur für ein Drittel der Befragten hin. Dagegen ist die Bekundung **beider** Parteien durchaus relevant und glaubwürdig (86%). Auch wenn gemeinsame Kinder im Haushalt sind, ist das für die al-

lernermeisten Richterinnen und Richter ein unabweisbares Indiz für eine auf Dauer angelegte Haushaltsgemeinschaft. Ablehnend stehen dem nur 3% gegenüber. Der gemeinsame Mietvertrag scheint ebenfalls ein wichtiges Zeichen zu sein, das von 84% als bedeutungsvoll herausgestellt wird. Ähnliches gilt für gemeinsames Wohneigentum. Hier sind sogar 46% der Meinung, dies habe sehr große Bedeutung. Ein weiteres Drittel hält dieses Faktum für wichtig.

Tab. 73: Bedeutung verschiedener Kriterien für die Definition eines auf Dauer angelegten Haushalts (in Prozent)

	Sehr große Bedeutung 1	2	3	4	Sehr ge- ringe Be- deutung 5
Die Dauer der Haushaltsgemeinschaft	22,1	46,5	26,7	2,3	2,3
Gemeinsames Wirtschaften in der Zeit des Zusammenlebens	17,6	50,6	22,4	7,1	2,4
Bekundung einer der beiden Parteien	2,4	31,3	28,9	25,3	12,0
Bekundung beider Parteien	44,7	41,2	11,8	2,4	0,0
Gemeinsame Kinder, die in diesem Haushalt leben	45,9	44,7	5,9	1,2	2,4
Gemeinsamer Mietvertrag	41,9	41,9	10,5	5,8	0,0
Miteigentum oder andere Formen der Mitberechtigung	46,4	33,3	14,3	4,8	1,2
Das Vorliegen einer Verfügungsbefugnis	15,5	33,8	31,0	14,1	5,6

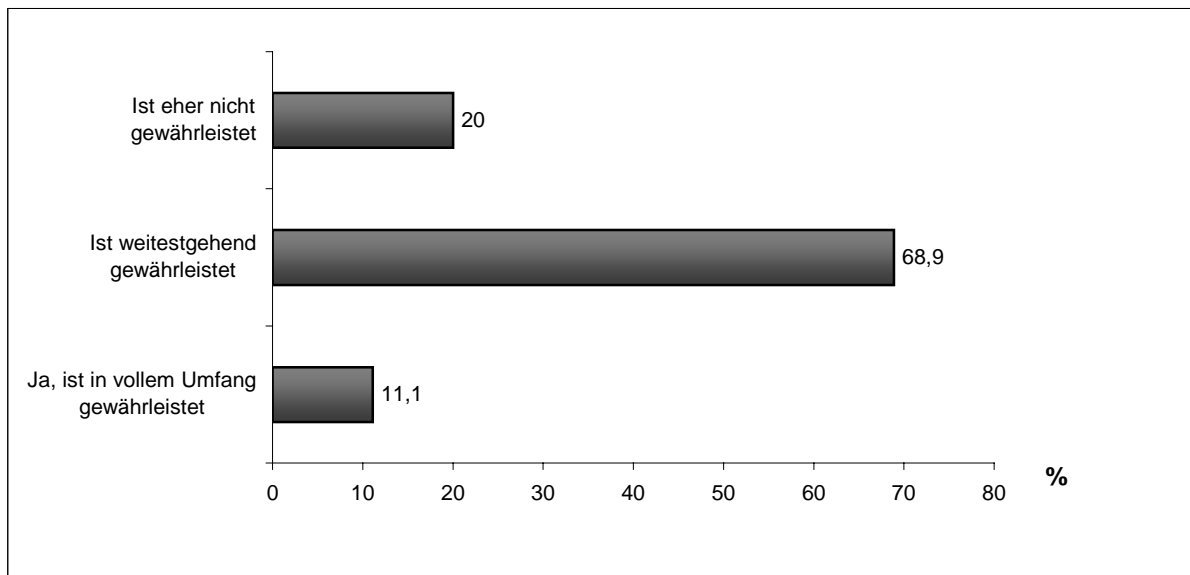
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003(N =86)

3.5. Wahrung der Interessen der Täter(innen)

Opferschutz und Täter(innen)interessen sind die beiden Rechtsgüter, die es in den neuen Gesetzen zur Regelung des Gewaltschutzes auszubalancieren galt. Geht den einen (z.B. Opferschutzvereinigungen) der Opferschutz nicht weit genug, so äußern andere Befürchtungen, die Neuregelungen gingen zu Lasten der berechtigten Interessen der Täter(innen) bzw. Beschuldigten.

Auch die Position der Richterinnen und Richter ist nicht ganz frei von Skepsis. Immerhin meinen 69%, die Interessenwahrung der Täter(innen) sei weitgehend gewährleistet und in vollem Umfang gesichert sehen sie 11%. Jeder fünfte Richter/jede fünfte Richterin sagt, diese seien eher nicht gesichert.

Abb. 7: Gewährleistung der Täter(innen)interessen durch die Gesetze



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=90)

Die Umkehr der Beweislast wird dagegen überwiegend positiv eingeschätzt. Die meisten Richterinnen und Richter (66%) glauben, dies sei notwendig gewesen, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten und nur jede(r) Fünfte ist hier skeptisch. Zugleich können die meisten nicht bestätigen, dass damit die Rechte der Tatverdächtigen zu sehr eingeschränkt würden: 23% lehnen dies völlig und 38% weitgehend ab. Dass damit die richterliche Entscheidung erleichtert würde, sehen die meisten Befragten als gegeben an. 64% stimmen hier zu und nur 13% sind nicht der Meinung, dass die Umkehr der Beweislast eine Vereinfachung für die Entscheidungsfindung erbracht habe.

Tab. 74: Bewertung der Umkehr der Beweislast (in Prozent)

	Stimmt völlig 1	2	3	4	Stimmt gar nicht 5
Die Regelung ist erforderlich, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten (N=94)	25,5	40,4	14,9	13,8	5,3
Die Regelung schränkt die Rechte des Täters/der Täterin zu stark ein (N=93)	1,1	11,8	23,7	37,6	25,8
Vereinfacht die richterliche Entscheidung (N=94)	29,8	34,0	23,4	8,5	4,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Vor allem seitens der Interessenvertreter(innen) der Täter(innen) wurde immer wieder angeführt, dass die neuen Regelungen den Missbrauch in hohem Maße begünstigten. Vor allem die Herabsetzung der Zugangskriterien und die Erleichterung der Zubilligung von Schutzmaßnahmen wurde kritisiert. Richter(innen) können keine gestiegene Gefahr der missbräuchlichen Nutzung erkennen. Dies gilt für die Herabsetzung der schweren zur unbilligen Härte, bei der 83% dieser Vermutung widersprechen, und auch für die Schaffung eines eigenen Tatbestandes für die Gewalthandlungen. Bei diesem Punkt rechnen fast drei Viertel **nicht** damit, dass er den Missbrauch begünstige. Das Kriterium des Kindeswohls wird von 79% nicht als

Quelle für einen missbräuchlichen Zugang zu Schutzmaßnahmen eingeschätzt. Dass die Beweislastumkehr vollzogen wurde, sehen gleichsam 63% nicht als offenes Tor, die Regelungen ungerechtfertigt zu nutzen. Insgesamt scheint aus der Warte der Richter die Balance zwischen Opferschutz und Täter(innen)interessen gewahrt.

Tab. 75: Begünstigen Ihre Erfahrungen nach folgende Regelungen den Missbrauch bei Anträgen auf Wohnungszuweisung? (in Prozent)

	1	2	3	4	5
	Begünstigt sehr				Begünstigt nicht
Die Herabsetzung des Kriteriums der schweren Härte auf unbillige Härte (N=90)	1,1	6,7	8,9	27,8	55,6
Die Einführung von Gewalthandlungen als eigenem Tatbestand (N=89)	5,6	9,0	13,5	23,6	48,3
Die Einführung des Kriteriums des Kindeswohls (N=91)	3,3	6,6	11,0	19,8	59,3
Die Umkehr der Beweislast (N=91)	11,0	5,5	20,9	22,0	40,7

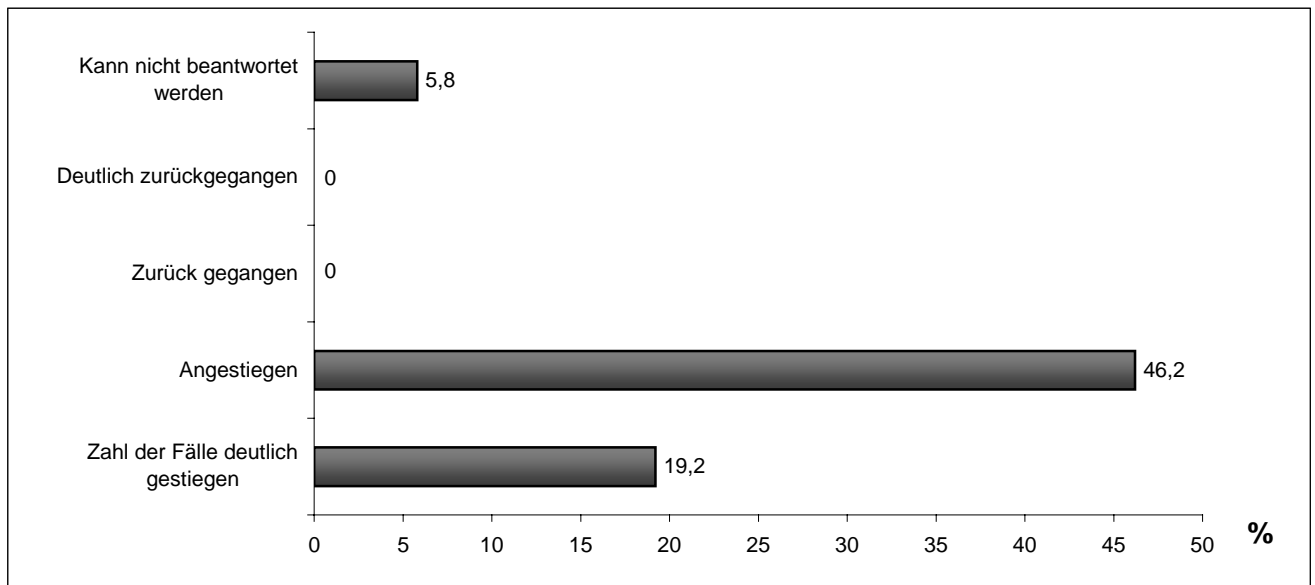
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

3.6. Die Betroffenheit von Kindern

Wenn Kinder mitbetroffen sind, kann dies seit Einführung der Neuregelungen als Kriterium der unbilligen Härte gewertet werden und die Wohnungszuweisung bzw. den Erlass von Schutzmaßnahmen rechtfertigen. Dies gilt als wichtiger Aspekt im Gewaltschutzgesetz, da die fehlende Berücksichtigung des Kindeswohls ein wesentlicher Kritikpunkt an der alten Fassung des § 1316 b BGB war.

Der größere Teil der Richterinnen und Richter hat Erfahrung mit solchen Fällen, in denen Kinder mitbetroffen sind (N=52). Von diesen wiederum meinen die weitaus meisten, dass sich die Anzahl der Fälle positiv entwickelt habe. Seit der Einführung der Neuregelungen kommen bei 19% deutlich mehr Anträge zur Verhandlung, in denen Kinder betroffen sind, und bei weiteren 46% ist dieses Fallaufkommen spürbar angewachsen. Nur 29% berichten **nicht** davon, dass sie heute über mehr Verfahren zu entscheiden hätten, in denen Kinder im Haushalt leben.

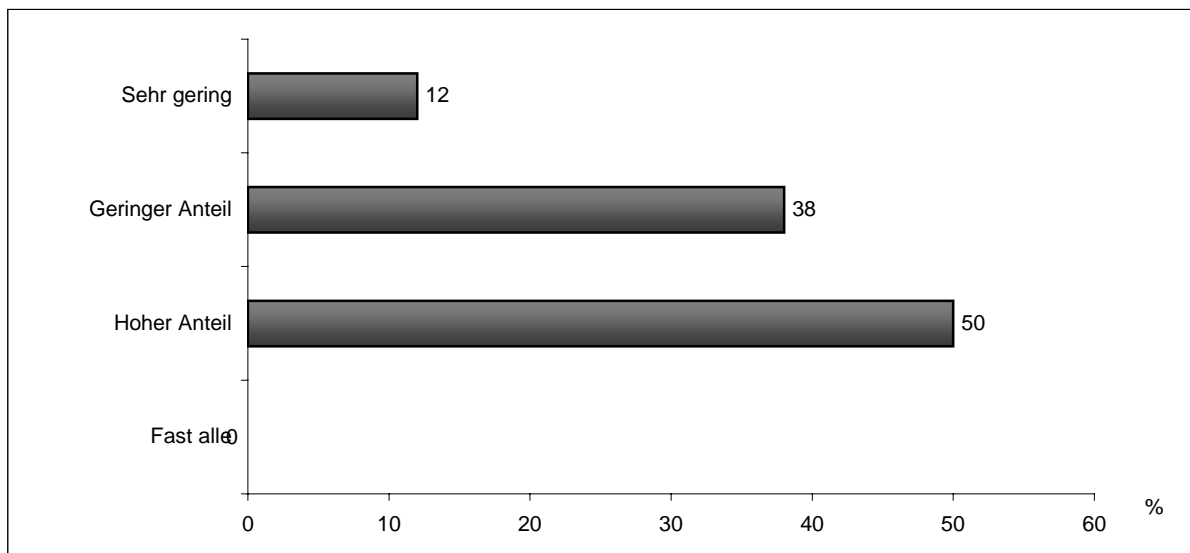
Abb. 8: Veränderung der Anzahl von Fälle, in denen Kinder mitbetroffen sind, seit Einführung der Neuregelungen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=52)

In diesen Konstellationen wird sehr oft auch das Sorgerechtsverfahren in einem Verfahren mit abgewickelt. Die Hälfte der Richter schätzt den Anteil solcher kombinierter Verfahren als sehr hoch. 38% sehen ihn als eher gering und 12% als sehr gering an.

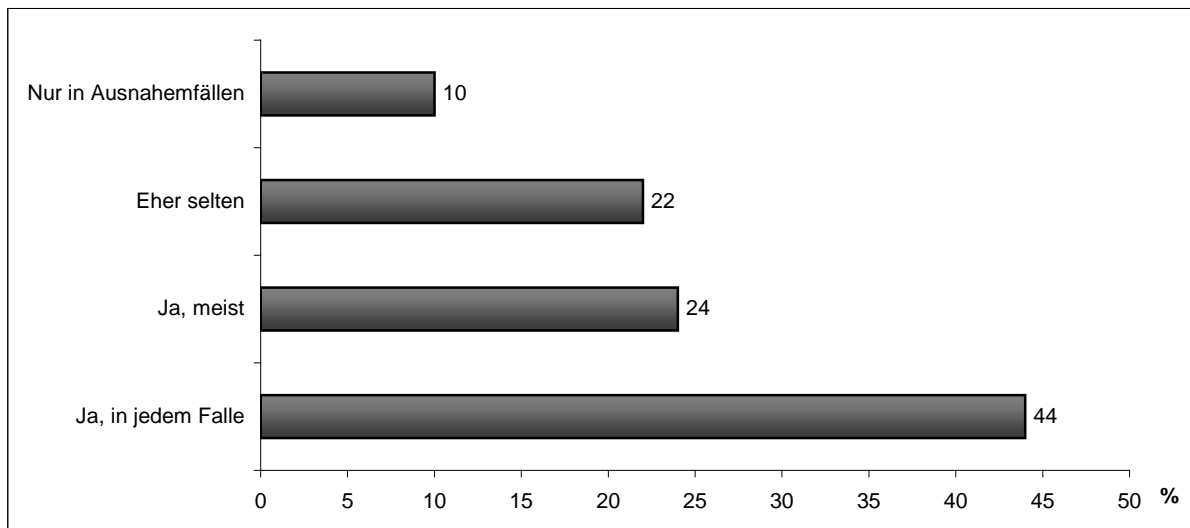
Abb. 9: Anteil von Fällen, bei denen gleichzeitig ein Sorgerechtsverfahren läuft



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=50)

Wenn Kinder mitbetroffen sind, ziehen bei 44% der Befragten in jedem Fall das Jugendamt hinzu. 24% der Richterinnen und Richter informieren das Jugendamt meist und 22% wählen diese Kooperation eher selten. Jeder zehnte Befragte sagt, er kontaktiere das Jugendamt nur in Ausnahmefällen.

Abb. 10: Ziehen Sie in Verfahren, in denen Kinder betroffen sind, das Jugendamt hinzu?



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=50)

3.7. Die Situation von Migrant(inn)en

Der größere Teil der Richterinnen und Richter (52 Befragte) hat mehrfach Erfahrungen mit Verfahren, die Personen aus einem anderen Kulturkreis betreffen. Von ihnen sollte eine Einschätzung erfolgen, ob und in wie weit es dabei spezifische Schwierigkeiten oder Besonderheiten gibt.

Die Eindrücke, welche die Richterinnen und der Richter gewonnen haben, weisen darauf hin, dass sich Migrant(inn)en – zumindest teilweise – spezifische Erfahrungen mit Gewalt in Partnerschaft und Ehe, aber auch unterschiedliche Werthaltungen diesbezüglich auszeichnen. 63% der Richterinnen und Richter pflichten dem Statement bei, dass bei Migrant(inn)en Gewalt im privaten Bereich weniger geächtet werde, 55% stimmen zu, dass auch das Kindeswohl anders gesehen würde und daraus möglicherweise Unterschiede zu deutschen Familien erwachsen. Die kulturelle Einbindung führt nach Einschätzung der meisten Richterinnen und Richter auch dazu, dass die Regelungen bezüglich der Kinder eher als Einschränkung der elterlichen Autorität empfunden werden. Dies bekräftigen 67% der Befragten. Migrant(inn)en betrachten die Familie eher als Privatsphäre und abgeschotteten Raum, bei dem Einmischungen von außen unerwünscht sind. Auch hier ist die Zustimmung mit 61% recht hoch. Dass sie religiöse Regeln und Gesetze für wichtiger als die Rechtsnormen erachten, wird von 60% der Richterinnen und Richter bestätigt. Der kulturelle Hintergrund prägt zudem das Verständnis für die Selbstbestimmung der Frau, das in Migrantenfamilien offenbar geringer ist – eine Erfahrung, die fast drei Viertel in ihrer richterlichen Praxis gemacht haben. Auch das Verständnis für die Selbstbestimmungsrechte des Kindes erscheint vielen (66%) weniger ausgeprägt.

Tab. 76: Bewertung von verschiedenen Annahmen bezüglich der Einstellung Migrant(inn)en (in Prozent)

	Stimmt voll und ganz 1	2	3	4	Stimmt gar nicht 5
Gewalt in der Partnerschaft/Familie wird weniger geächtet (N=40)	15,0	57,5	17,5	5,0	5,0
Das Kindeswohl wird anders gesehen, daher werden die gesetzlichen Regelungen nicht verstanden (N=40)	5,0	50,0	27,5	12,5	5,0
Regelungen in Bezug auf die Kinder (Umgang, Sorge) werden als Einschränkung der elterlichen Autorität gesehen und abgelehnt (N=39)	17,9	59,0	12,8	7,7	12,6
Die Familie gilt als Privatsphäre, die gegen Einflüsse von außen abgeschottet wird (N=41)	17,1	53,7	14,6	9,8	4,9
Religiöse Regeln und Gesetze sind wichtiger als Rechtsnormen (N=35)	25,7	34,3	25,7	14,3	0,0
Für die Selbstbestimmungsrechte der Frau gibt es kein Verständnis (N=58)	10,0	62,5	22,5	5,0	0,0
Für die Selbstbestimmungsrechte des Kindes gibt es kein Verständnis (N=39)	7,7	59,0	23,1	10,3	0,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

3.8. Geschlechtsspezifische Aspekte

Anträge auf Wohnungszuweisung wurden weit überwiegend von Frauen gestellt. Starke geschlechtsspezifischen Unterschiede werden daher auch für die Inanspruchnahme der Neuregelungen zum Gewaltschutz erwartet. Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, wie sich die Geschlechter in den Verfahren präsentieren: Ob typische Unterschiede in der Darstellung von, aber auch bei den faktischen Gewalthandlungen erkennbar sind.

Dass Frauen den Vorzug haben, dass ihre Gewalthandlungen in gerichtlichen Verfahren als weniger gravierend dargestellt werden, sieht die Hälfte der Richter(innen) eher als gegeben an. Immerhin 36% lehnen dieses jedoch ab. Dass umgekehrt die Gewalttaten von Männern bagatellisiert werden, wird von der stimmt die überwiegenden Mehrheit nicht bestätigt (84%). Den Einschätzungen der Richterinnen und Richter – und zwar ohne geschlechtsspezifische Differenzen bei den Befragten – zu Folge wird Gewalt von Frauen eher verschleiert als die von Männern. Dass Frauen de facto weniger schwerwiegende Taten verüben, wird wiederum von der Mehrheit abgelehnt. 53% können sich mit dieser Aussage nicht identifizieren. Aber gut ein Drittel hat offenbar die Erfahrung gemacht, dass diese Behauptung schon eher zutreffend wäre und erachtet die Verletzungen, die Frauen zufügen, für weniger gravierend. Dass Männer grundsätzlich weniger schwerwiegendere Gewalthandlungen verüben, wird in hohem Maße abgelehnt. 95% der Richterinnen und Richter verneinen diese These. Im Rückschluss wird deutlich, dass aus der Erfahrung der Befragten, dass Männern das höhere Gewaltpotential zugeschrieben wird. Deutlich wird, dass Männer ihren Opfern keineswegs weniger gravierende Verletzungen zufügen als Frauen. Hinsichtlich der Schwere weiblicher Gewalt ist

das Votum weniger einhellig, ein Teil sieht sie als weniger hart, ein Teil mag dieser Behauptung nicht grundsätzlich zustimmen.

Tab. 77: Unterschiede zwischen Frauen und Männern als Täterinnen bzw. Täter
(in Prozent)

	1	2	3	4	5
	Stimmt völlig				Stimmt nicht
Gewalthandlungen, die von Frauen ausgeübt werden, werden stärker bagatellisiert (N=50)	14,5	36,4	12,7	10,9	25,5
Gewalthandlungen, die von Männern ausgeübt werden, werden stärker bagatellisiert (N=71)	0,0	9,9	5,6	21,1	63,4
Gewalthandlungen, die von Frauen ausgeübt werden, sind faktisch weniger schwerwiegend (N=55)	7,3	27,3	12,7	14,5	38,2
Gewalthandlungen, die von Männern ausgeübt werden, sind faktisch weniger schwerwiegend (N=73)	0,0	0,0	5,5	15,1	79,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Von Interesse ist zudem, ob es geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der verletzten Rechtsgüter bei der Beantragung von Schutzmaßnahmen bzw. einer Wohnungszuweisung gibt: Welche Begründungen führen Männer und Frauen an, wenn sie Schutz suchen? Da Männer sehr selten als Antragssteller auftreten, können einige Richterinnen und Richter mangels ausreichender Erfahrung hier keine Position beziehen. Nur knapp ein Drittel der Befragten kann sich zu solchen Unterschieden äußern (N=33).

Deutlich wird an den Aussagen dieser kleinen Gruppe, dass Männer deutlich seltener physische Gewalt bei der Antragsbegründung anführen als Frauen. Nur 12% der Befragten sagen, dass dies bei den Geschlechtern gleichermaßen häufig vorkäme. Dass Männer häufiger oder sogar viel häufiger als Frauen über physische Gewalt berichten, berichten 36% der Richterinnen und Richter. Männer scheinen ihre Anliegen etwas eher auf psychische Gewalt zu stützen. Allerdings sind die Unterschiede zum vorherigen Item minimal: 39% meinen, psychische Gewalt und Bedrohung sei bei Männern häufiger als bei Frauen anzutreffen, während 42% der Richter den Eindruck gewonnen haben, auch psychische Gewalt werde von Frauen häufiger vorgebracht. Insgesamt wird deutlich, dass Frauen sich offenbar generell häufiger auf Gewalthandlungen beziehen, sowohl auf psychische wie auch auf physische. Den Erfahrungen von 37% der Richter(innen) zu Folge, wird von Männern und Frauen tendenziell gleich häufig als Grund für Schutzmaßnahmen aufgeführt, dass Kinder mit beeinträchtigt sind. Dass Frauen im Begründungszusammenhang häufiger die Kinder mit ins Feld führen, sehen 40% der Richter. Umgekehrt gehen 23% davon aus, dass Männer häufiger mit dem Kindeswohl argumentieren. Männer bringen dagegen kam das Argument vor, dass sie als verletzte Person aus der Wohnung geflohen seien. Vier Fünftel der Richter sagen, bei Männern sei dieses Argument sehr viel seltener als bei Frauen.

Tab. 78: Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Begründung des Antrages
(in Prozent)

	1	2	3	4	5
	Bei Männern viel häufiger als bei Frauen		Bei Männern und Frauen gleich häufig		Bei Männern viel seltener als bei Frauen
Physische Gewalt (N=33)	21,2	15,2	12,1	3,0	48,5
Psychische Gewalt/Bedrohung (N=33)=	18,2	21,2	15,2	3,0	42,4
Kinder sind beeinträchtigt/gefährdet (N=30)	6,7	16,7	36,7	13,3	26,7
In Fällen häuslicher Gewalt: Der/die Person ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen/geflohen (N=30)	0,0	13,3	3,3	3,3	80,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Tatsache, dass die Befragten bei Frauen alle Begründungsarten häufiger wahrnehmen als bei Männern, geht vermutlich schon allein darauf zurück, dass Frauen wesentlich häufiger Anträge stellen. Bemerkenswert sind jedoch die Unterschiede zwischen den einzelnen Statements: Während die Flucht aus der Wohnung augenscheinlich kein geeignetes Argument für Männer darstellt, können psychische und physische Verletzungen teilweise als Begründung herangezogen werden. Ähnlich häufig berufen sich beide Geschlechter auf das Kindeswohl.

3.9. Kooperation und Information

Kooperation wurde bereits im Entwurf der Neuregelungen als wichtige Basis für die Verbesserung der Bearbeitung von Gewalt erachtet. Daher sollten die Befragten eine Einschätzung der Verbindungen zu allen relevanten Professionen abgeben. Diese bezieht sich sowohl auf die Häufigkeit wie auch auf die subjektive Qualität der Kontakte.

In Bezug auf die Häufigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Professionen ergibt sich für die Richterinnen und Richter ein interessantes Profil. Als Kooperationspartner werden „sehr häufig“ Anwältinnen und Anwälte genannt (39%). Es folgen mit großem Abstand die Jugendamtsmitarbeiter(innen) (16%) und Polizistinnen und Polizisten (15%) sowie ärztliche und psychologische Gutachter(innen) (13% bzw. 12%). Alle anderen Gruppen wie Staatsanwälte, andere Richter(innen), erhalten mit Abstand geringere Nennungen und werden nicht in relevantem Maße kontaktiert. Richter haben im Vergleich zu anderen Berufsgruppen, wie z.B. Beratungsstellen, Polizei, eher wenige Ansprechpartner(innen), mit denen sie zudem seltener in Verbindung stehen.

Tab. 79: Mit welchen Professionen arbeiten Sie bei Gewalthandlungen zusammen?
(in Prozent)

	Sehr häufig 1	2	3	4	Sehr selten 5
Anwälte/Anwältinnen (N=92)	39,1	34,8	15,2	6,5	4,3
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen (N=29)	3,4	3,4	17,2	10,3	65,5
Andere Richter(innen) (N=79)	1,3	8,9	5,1	19,0	65,8
Rechtspfleger(innen) (N=82)	6,1	15,9	19,5	15,9	42,7
Gerichtsvollzieher(innen) (N=82)	3,7	12,2	22,0	25,6	36,6
Jugendamtsmitarbeiter(innen) N=88	15,9	29,5	25,0	18,2	11,7
Ärztliche Gutachter(innen) (N=75)	0,0	13,3	12,0	24,0	50,7
Psychologische Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts (N=75)	0,0	12,0	12,0	21,3	53,3
Mitarbeiter(innen) von psychosozialen Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatung, Ehe- oder Paarberatungsstellen) (N=76)	1,3	7,9	15,8	34,2	40,8
Psychologische oder ärztliche Psychotherapeut(inn)en (N=73)	0,0	2,7	8,2	32,9	56,2
Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern (N=77)	1,3	14,3	20,8	31,2	32,5
Polizist(inn)en (N=85)	15,3	27,1	24,7	14,1	18,8
Opferschutzorganisationen (N=72)	2,8	8,3	8,3	19,4	61,1
Gleichstellungsbeauftragte (N=66)	1,5	1,5	3,0	13,6	80,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Wenn allerdings ein – mehr oder minder – reger Austausch besteht, wird dieser überwiegend als sehr gut dargestellt und die Richter(innen) äußern sich über die Zusammenarbeit mit Anwält(inn)en, mit Polizist(inn)en und Jugendamtsmitarbeiter(inne)n überwiegend zufrieden – wenn auch nicht euphorisch. Besonders gut scheint die Kooperation mit Polizistinnen und Polizisten zu funktionieren, die von 28% als sehr gut und von weiteren 58% als gut beurteilt wird.

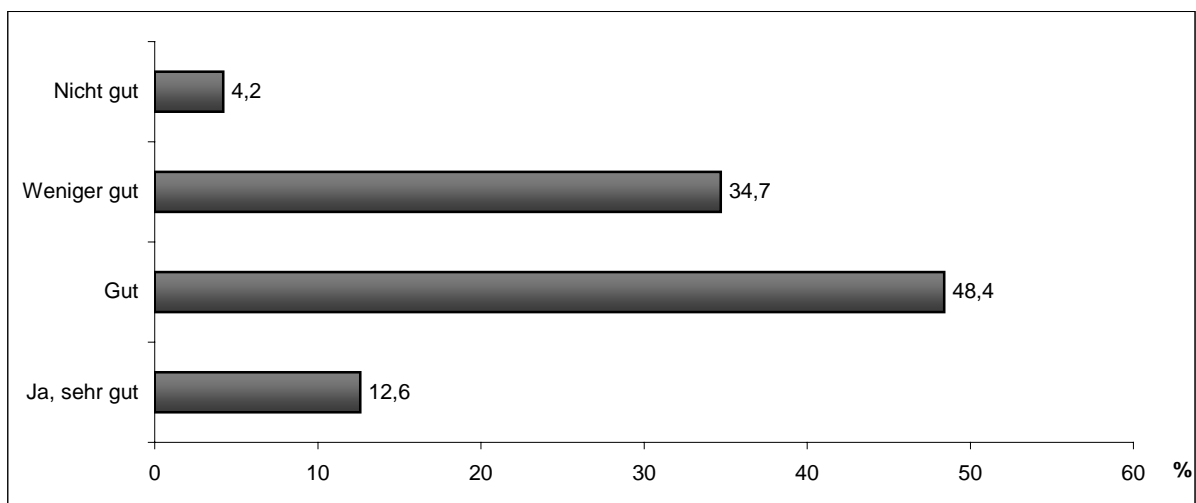
Tab. 80: Bewertung der Zusammenarbeit mit verschiedenen Professionen (in Prozent)

	Sehr gut 1	2	Weder noch 3	4	Sehr schlecht 5
Anwälte/Anwältinnen (N=85)	11,8	61,2	24,7	2,4	0,0
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen (N=12)	33,3	41,7	16,7	8,3	0,0
Andere Richter(innen) (N=48)	27,1	52,1	20,8	0,0	0,0
Rechtspfleger(innen) (N=56)	26,8	57,1	14,3	1,8	0,0
Gerichtsvollzieher(innen) (N=52)	13,5	38,5	38,5	9,6	0,0
Jugendamtsmitarbeiter(innen) (N=73)	15,1	54,8	23,3	4,1	2,7
Ärztliche Gutachter(innen) (N=35)	5,7	40,0	48,6	5,7	0,0
Psychologische Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts(N=39)	23,1	30,8	41,0	2,6	2,6
Mitarbeiter(innen) von psychosozialen Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatung, Ehe- oder Paarberatungsstellen) (N=44)	6,8	45,5	45,5	2,3	0,0
Psychologische oder ärztliche Psychotherapeut(inn)en (N=43)	2,9	35,3	52,9	5,9	2,9
Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern (N=53)	5,7	32,1	45,3	11,3	5,7
Polizist(inn)en (N=67)	28,4	58,2	11,9	1,5	0,0
Opferschutzorganisationen (N=32)	9,4	40,6	40,6	9,4	0,0
Gleichstellungsbeauftragte (N=21)	4,8	19,0	66,7	9,5	0,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Wie gut sind Richter über weitere Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort informiert? Diesbezüglich zeichnen sich zwei unterschiedliche Gruppen ab: Als sehr gut schätzen 13% der Befragten ihren Kenntnisstand ein, weitere 48% meinen, sie seien gut informiert. Damit weiß der größere Teil über flankierende Angebote Bescheid. 39% dagegen sind weniger gut auf dem Laufenden.

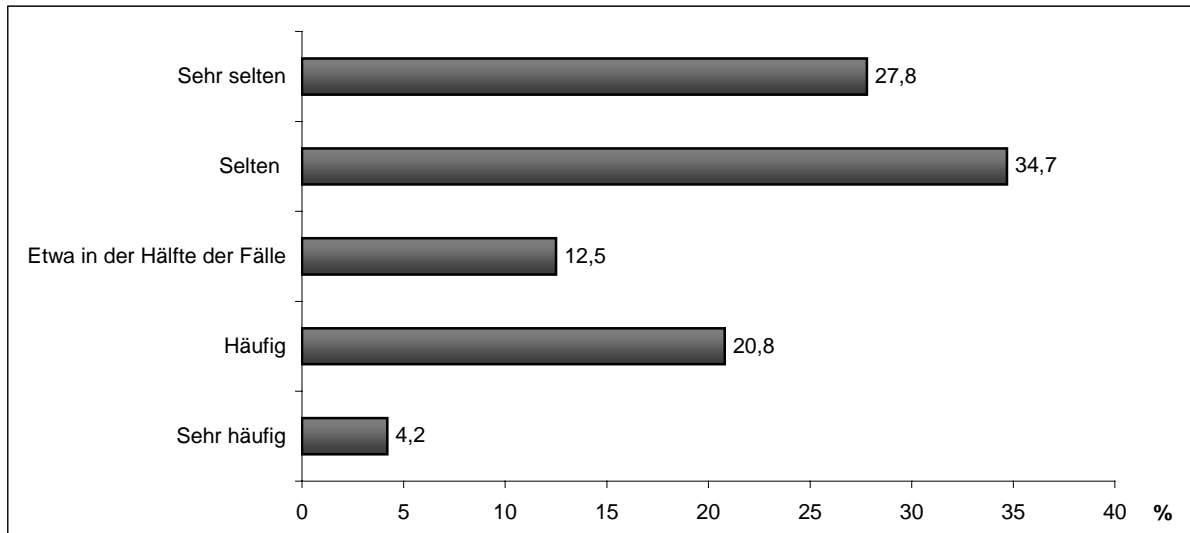
Abb. 11: Informationsgrad über Beratungs- und Hilfsangebote für Opfer und Täter(inn)en



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N = 95)

Allerdings verweisen die meisten Richterinnen und Richter nicht sehr häufig auf weitere Beratungsangebote. Nur rd. ein Viertel macht dies häufiger, 13% können ungefähr in der Hälfte der Fälle eine Hilfestellung anbieten. Viele verzichten offenbar in der Regel darauf; weitere Tipps zu geben (63%). Der Großteil der Richter(innen) sieht sich offenbar nicht in der Rolle des Beraters/der Beraterin über weitere Möglichkeiten.

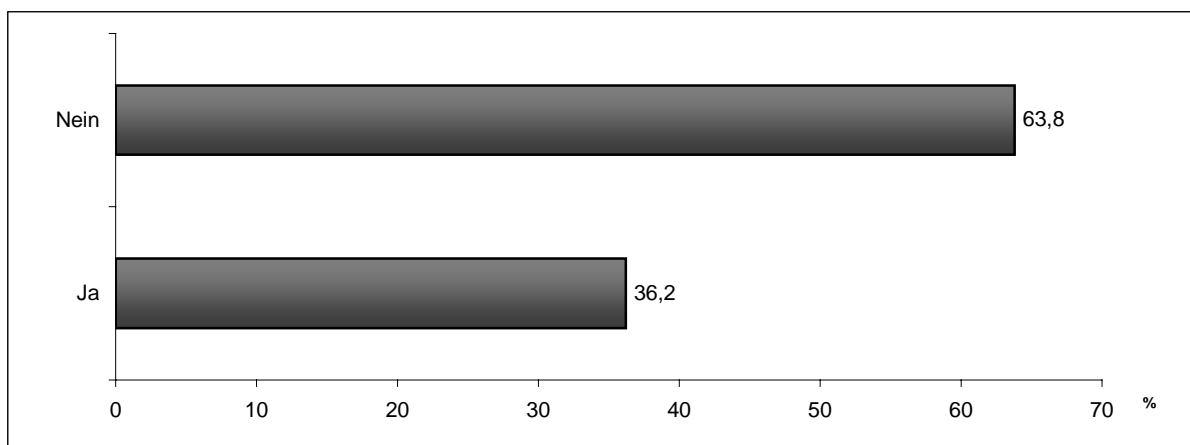
Abb. 12: Informationen über das weitere Vorgehen und ergänzende Beratungsangebote



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=72)

Eine weitere Frage im Kontext der Kooperation war, ob das Gericht der Polizei mitteilt, wenn Schutzmaßnahmen erlassen werden. Dieser Informationsfluss ist – nach unseren Eindrücken – für die Polizei eine wichtige Basis, auf der sie aktiv werden können, z.B. indem sie bestimmte Gebiete stärker frequentieren oder aber bei einem neuerlichen Einsatz wissen, dass bereits Schutzmaßnahmen verhängt wurden. Allerdings ist dieser Informationsfluss im größeren Teil der Gerichtsbezirke nicht üblich. Nur 36% der Befragten berichten, sie würden die Polizei regelmäßig in Kenntnis setzen, sobald Schutzmaßnahmen erlassen werden. Rund zwei Drittel pflegen diese Form der Kooperation demnach nicht.

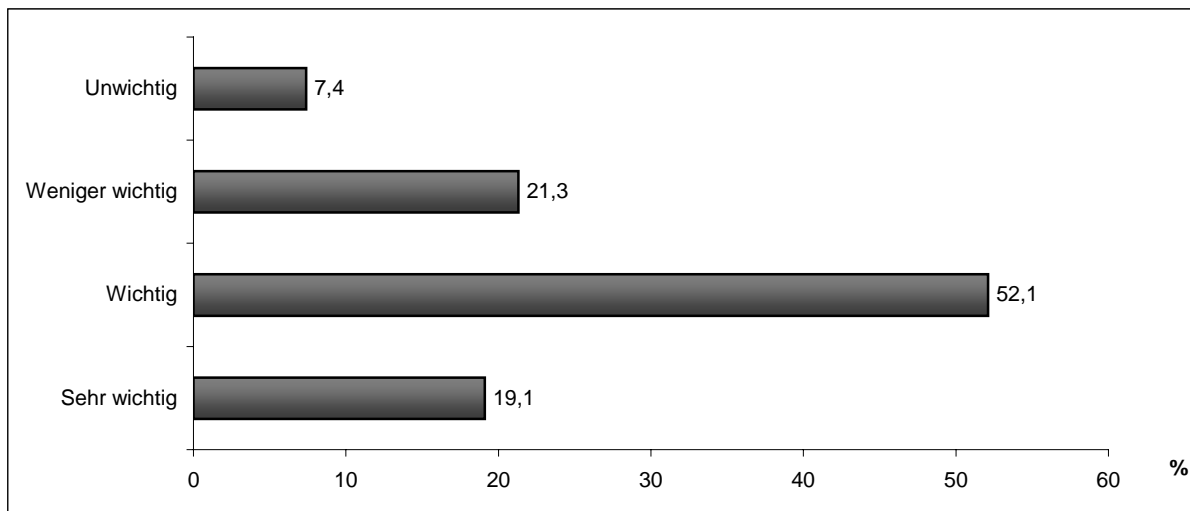
Abb. 13: Regelmäßige Information der Polizei über den Erlass von Schutzmaßnahmen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=94)

Obgleich sie im Berufsalltag nicht sehr rege kooperieren, erachten die meisten Richterinnen und Richter es für sehr wichtig, dass auf kommunaler Ebene eine Kooperation verschiedener Professionen aufgebaut wird, um die Verfahrensweisen im Rahmen der Neuregelungen zum Gewaltschutz abzustimmen. 19% sagen, dies sei sehr wichtig, weitere 52% erachten sie für wichtig. Weniger wichtig und unwichtig sind somit mit 29% eher geringfügig gewählt worden.

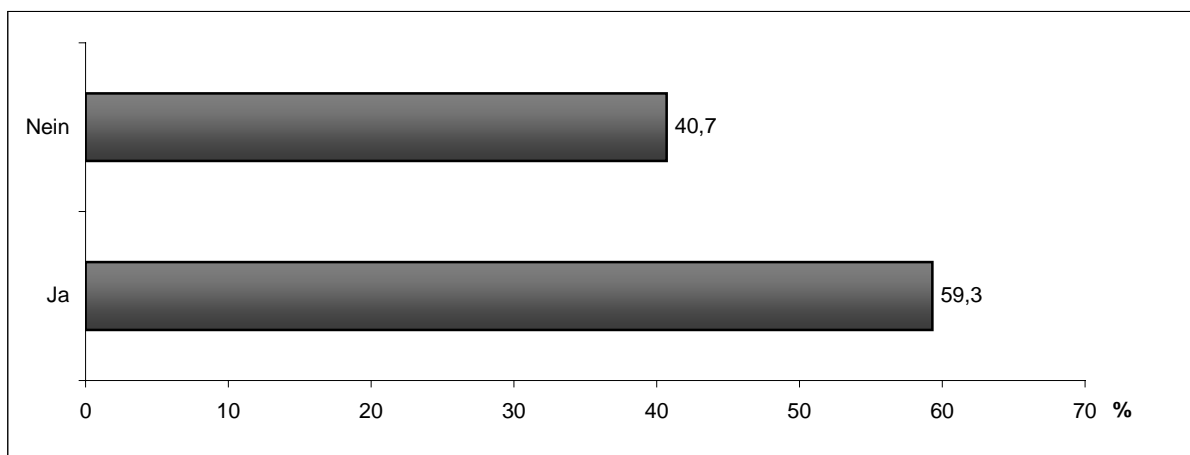
Abb. 14: Bedeutung von Kooperationen auf kommunaler Ebene



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=94)

Trotz des positiven Votums für den Ausbau von Kooperationen, gibt es in der Praxis einen Mangel. Nur 59% der Befragten berichten, dass es vor Ort bereits Kooperationen gebe. 41% verneinen diese Frage. Damit kennen Richter(innen) wesentlich seltener als die beratenden Professionen Initiativen zur Vernetzung.

Abb. 15: Bestehen entsprechende Initiativen bzw. Kooperationen vor Ort?



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 N=91)

4. Anwälte und Anwältinnen

4.1. Basisinformation

Die Gewinnung der Stichprobe der Anwälte und Anwältinnen war nicht ganz einfach. Schwer erreichbar und unter zeitlichen Restriktionen stehend, zeigten viele keine Bereitschaft, an der Untersuchung mitzuwirken. Schließlich gelang es über die Vermittlung von Verbänden und den Einsatz von Kolleg(inn)en sowie Fortbildungsleiter(inne)n dann doch, die angestrebte Stichprobengröße zu realisieren.

Aufgrund der großen Umfanges an Themen und Einzelfragen wurde beschlossen den Fragebogen zu teilen. So bekam der größere Teil der Anwältinnen und Anwälte nur Fragen zum Themenbereich häusliche Gewalt vorgelegt, während eine kleinere Stichprobe zu den Erfahrungen mit Stalkingfällen befragt wurde. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Befragung zur häuslichen Gewalt und eine Stichprobe von 123 Anwältinnen und Anwälten.¹⁵

Die Teilnehmenden sind überwiegend weiblich. 67% der Befragungen wurden mit Frauen durchgeführt. Dies liegt u.a. daran, dass Juristinnen häufiger den Schwerpunkt Familienrecht wählen. Bis auf einige markante Aspekte zeigen sich allerdings keine geschlechtsspezifischen Antworttendenzen. Sofern jedoch bei einzelnen Fragen relevante Unterschiede auftreten, werden diese im Folgenden auch thematisiert.

Von den Befragten kommen 36% aus Bayern, 9% aus Berlin, 20% aus Niedersachsen, 16% aus Hessen, 13% aus Sachsen und 6% aus Sachsen-Anhalt. Die Anwältinnen und Anwälte blicken im Durchschnitt auf rund 14 Jahre Berufserfahrung zurück. Sie stehen zum größeren Teil demnach schon seit langem im Berufsleben. Die Befragten bezeichnen das Familienrecht zu 98% als den Schwerpunkt ihrer anwaltlichen Tätigkeit. So hat nur ein verschwindend kleiner Teil nicht permanent mit dem Familienrecht zu tun. Von diesen 98% wiederum sind fast zwei Drittel Fachanwältinnen oder Fachanwälte für Familienrecht.

Im Vergleich zu anderen Gruppen wie den Berater(innen) und den Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern fällt auf, dass Anwältinnen und Anwälte in geringerem Maße Fortbildungen wahrgenommen haben. Der Anteil, der sich durch solche Veranstaltungen über die neue Rechtslage informiert hat, fällt mit 64% deutlich geringer aus. Fast alle dagegen haben sich über Literatur und Informationsmaterial einen Überblick über die veränderten Bedingungen verschafft. Der Austausch unter Kolleginnen und Kollegen ist an sich hoch (78%), zeigt sich aber dennoch als etwas geringer als in anderen Gruppen. Aufgrund der einschlägigen Praxis im Familienrecht haben 95% bereits durch die Bearbeitung von konkreten Fällen Erfahrung mit der neuen Rechtslage. Somit verfügt diese Teilnehmergruppe über eine solide Informationsbasis und kann die neuen Regelungen vor dem Hintergrund langjähriger fachlicher Erfahrungen beurteilen.

¹⁵ Die Einschätzung aus der Befragung zum Themenkreis Stalking werden hier nur in Kapitel 3 verarbeitet.

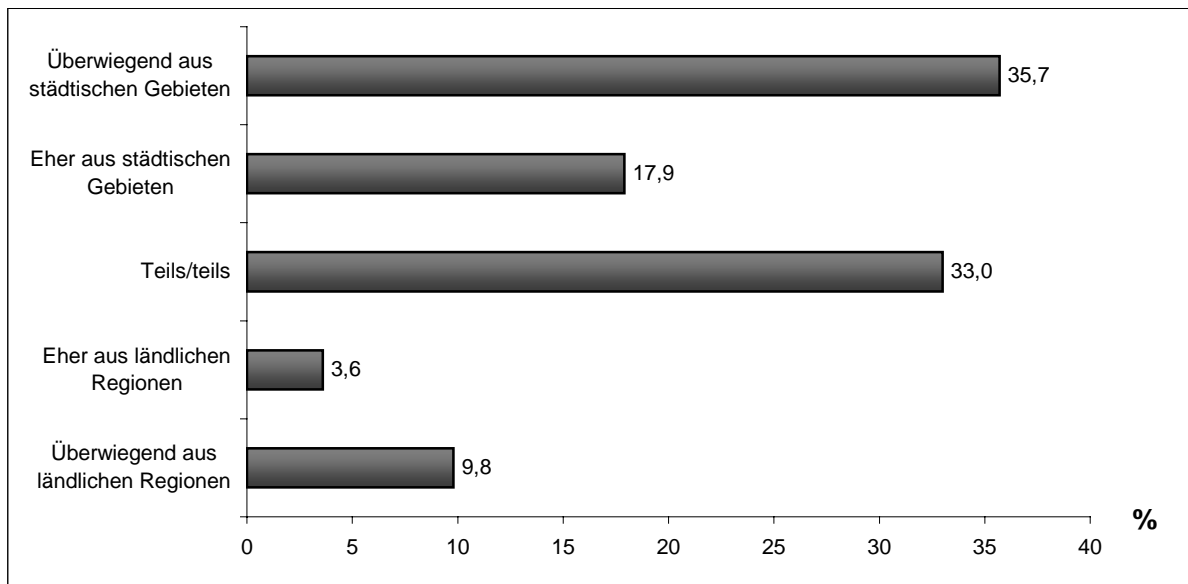
Tab. 81: Einarbeitung in die neue Rechtslage (in Prozent)

	Ja	Nein
Teilnahme an einschlägigen Tagungen/Fortbildungsveranstaltungen (N=108)	64,0	36,0
Selbststudium (z.B. Literatur/Informationsmaterial (N=108))	99,1	0,9
Informeller Austausch mit Kollegen (N=108)	78,4	21,6
Einarbeitung anhand konkreter Fälle im Rahmen der beruflichen Praxis (N= 109)	95,5	4,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Klientel der Anwaltspraxen rekrutiert sich zu 54% überwiegend oder eher aus städtischen Gebieten. Dies deutet auf eine Überrepräsentation des städtischen Einzugsbereichs hin. Nur in 14% der Praxen kommen die Mandant(inn)en überwiegend oder eher aus einem ländlichen Umfeld.

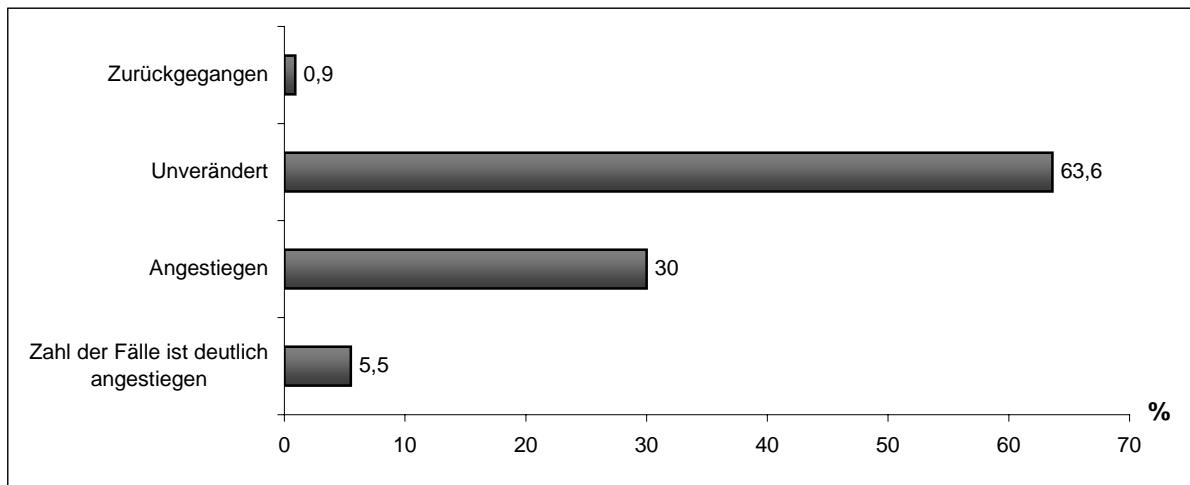
Abb. 16: Regionale Herkunft der Mandant(inn)en



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=112)

Seit der Einführung der Neuregelungen haben einige Anwältinnen und Anwälte mehr Zulauf erhalten. Die Anzahl der Fälle, die häusliche Gewalt betreffen, ist bei einigen deutlich gestiegen (5,5%). 64% schätzen sie dagegen unverändert ein. Dass ein Rückgang von Anfragen zu verzeichnen sei, mag kaum jemand bestätigen.

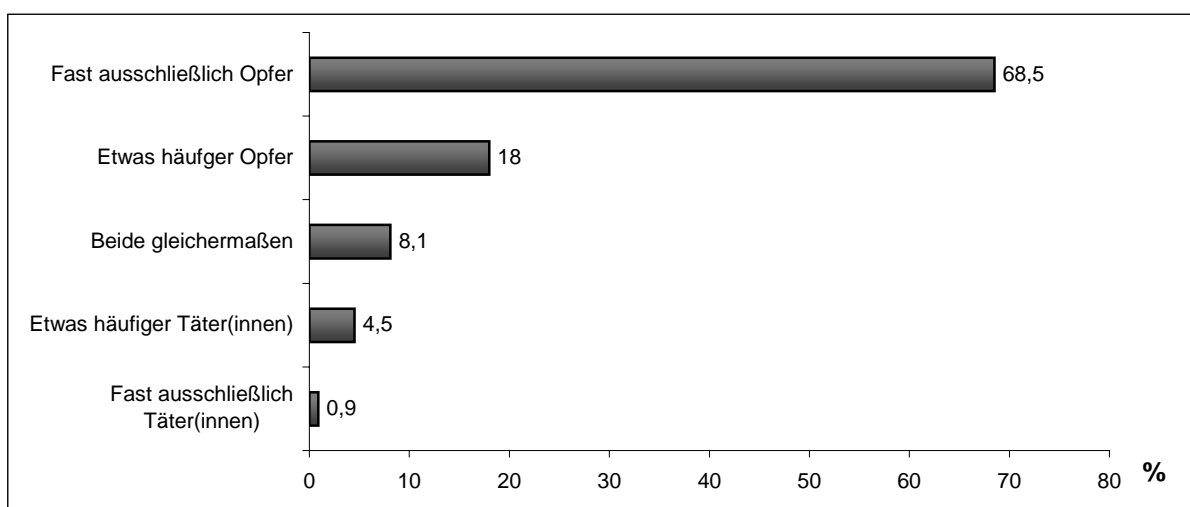
Abb. 17: Veränderung der Fälle zu häuslicher Gewalt im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=110)

Die Anwälte vertreten häufiger Opfer als Täterinnen und Täter. Es sind kaum Anwältinnen oder Anwälte in der Stichprobe, die sich auf Täter(innen) spezialisiert haben. Mit 1% der Praxen, die fast ausschließlich Täter oder Täterinnen betreuen und 5%, die diese Gruppe etwas häufiger beraten als Opfer, ist diese Spezialisierung sehr gering vertreten. Möglicherweise lassen sich Täter(innen) auch in geringerem Maße anwaltlich vertreten. Dass sich beide Gruppen im Gleichgewicht befänden, sagen nur 8%. Demgegenüber vertreten 18% der Anwältinnen und Anwälte etwas häufiger Opfer und 69% widmen sich fast ausschließlich dieser Klientel. Knapp die Hälfte der Anwältinnen und Anwälte übernimmt auch häufig oder eher häufig zivilgerichtliche Verfahren, während 48% äußern, dass dies eher selten oder sehr selten der Fall sei.

Abb. 18: Vertretung von Opfern von häuslicher Gewalt oder Täter(innen)

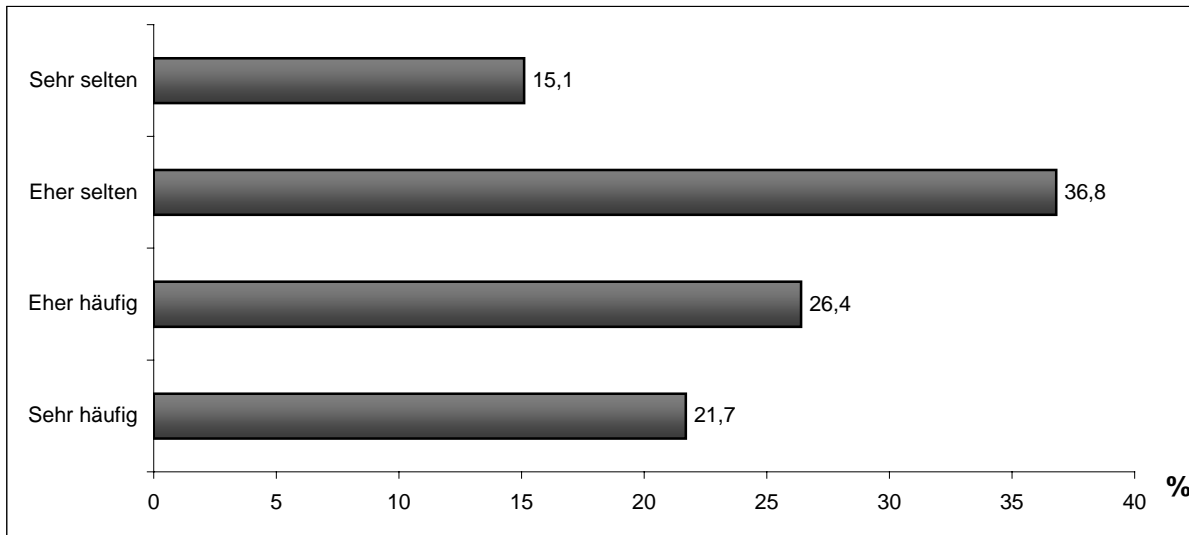


Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=111)

Dass es nach der Konsultation einer Anwältin oder eines Anwaltes nicht zu einer Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz kommt, ist keine Ausnahme, aber auch nicht die Regel.

Die Gründe für das Ausbleiben eines Verfahrens sind unterschiedlich. Während eher wenige Opfer von einer Antragstellung absehen, weil die inhaltlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind (19%), kommt es häufiger vor, dass Mandant(inn)en ihre Interessen außergerichtlich durchsetzen konnten (29%).

Abb. 19: Häufigkeit der Einmündung in ein zivilgerichtliches Verfahren



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=106)

Damit wird ein relevanter Anteil von Fällen gar nicht erst gerichtsanhängig, da die Interessen der Betroffenen offenbar anderweitig befriedigend vertreten wurden. Dass Mandant(inn)en häufiger von einer Antragstellung absehen, obwohl sie die formalen Voraussetzungen erfüllen und obgleich sie ihre Interessen nicht auf anderem Wege gewährleistet sehen, sagen 26% der Befragten. Diese Fälle, in denen keine Lösung erkennbar wird, erscheinen problematisch, da zumindest das Konfliktpotenzial und die Bedrohung unverändert fortbestehen dürften.

Tab. 82: Anteil an Mandant(inn)en, die von einer Antragstellung absehen... (in Prozent)

	Sehr hoch				Sehr gering
	1	2	3	4	5
...weil die inhaltlichen Voraussetzungen einer Antragstellung nicht gegeben sind. (N=108)	4,6	13,9	15,7	26,9	38,9
...weil ihre Interessen außergerichtlich durchgesetzt werden konnten. (N=105)	6,7	21,9	28,6	20,0	22,9
... obwohl die inhaltlichen Voraussetzungen einer Antragstellung erfüllt sind und die eigenen Interessen nicht außergerichtlich durchgesetzt wurden. (N=106)	3,8	22,6	32,1	17,9	23,6

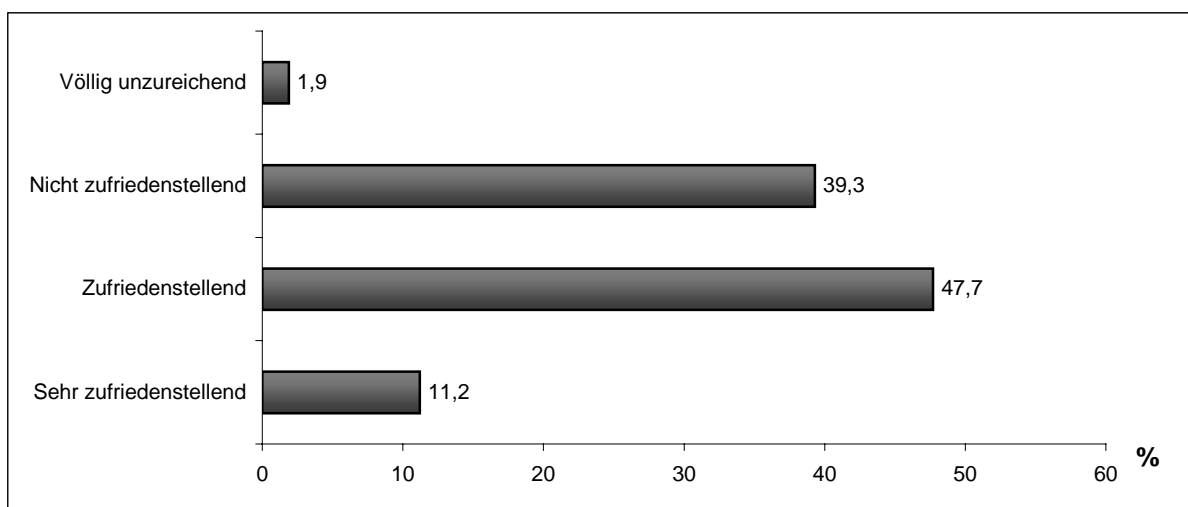
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Klientel, die sich bei den Anwältinnen und Anwälten einfindet, ist nur zum Teil bereits über das Gewaltschutzgesetz informiert. Bei 43% trifft dies eher oder häufiger zu, doch 32% meinen, das sei nur selten der Fall und gut ein Viertel hat sehr selten oder nie Mandanten, die bereits wissen, dass es das Gewaltschutzgesetz gibt.

4.2 Zur Einschätzung der Neuregelungen – insbesondere mit Blick auf den Opferschutz

Insgesamt wird das Gesetz als eine deutliche Verbesserung des Opferschutzes gewertet. Dies sagen 90% der Anwältinnen und Anwälte. 8% sind dem gegenüber der Meinung, die Situation sei unverändert und 2% nehmen eine Verschlechterung wahr. Diese positiv dominierte Wertung bezieht sich auf die Gesetzeslage, ohne Berücksichtigung der praktischen Anwendung. Bezieht man die bisherige Praxis mit ein, so fällt das Urteil deutlich schlechter aus. Die Umsetzung in der Praxis wird nur von 11% sehr positiv gesehen. 48% wählen die Kategorie „zufriedenstellend“, aber gleichfalls 39% sagen, die Umsetzung sei bislang nicht zufriedenstellend erfolgt. 2% meinen sogar, diese sei völlig unzureichend.

Abb. 20: Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen im Hinblick auf den Opferschutz



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=107)

Die Einschätzung der verschiedenen Einzelmaßnahmen hinsichtlich der Effektivität für den Opferschutz fällt bei den Anwältinnen und Anwälten durchaus positiv aus. So werden

- das Verbot, sich der Wohnung der verletzten Person zu nähern (73%) oder
- das, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung von ihr aufzuhalten (63%),
- das Kontaktaufnahmeverbot (60%),
- das Verbot ein Zusammentreffen herbeizuführen (64%),
- das Betretungsverbot für die Wohnung der verletzten Person (88%) und
- die Möglichkeit der Strafbarkeit bei Zuwiderhandlung gegen Auflagen (63%)

als ziemlich oder sogar sehr effektiv gewertet.

Zu Kritik sehen sich nur sehr wenige veranlasst. Der Anteil, der die Maßnahmen als weniger effektiv einschätzt, schwankt zwischen 4% und 12%. Vor allem das Verbot der Kontaktaufnahme mit Fernkommunikationsmitteln wird zum Teil skeptischer gesehen, und auch die Näherungs- und Kontaktverbote werden tendenziell zurückhaltender beurteilt.

Tab. 83: Effektive Gewährleistung des Opferschutzes durch Schutzmaßnahmen

	Sehr effektiv				Gar nicht effektiv
	1	2	3	4	5
Verbot, sich der Wohnung der verletzten Person zu nähern (N=111)	31,5	41,4	18,9	7,2	0,9
Verbot, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten (N=108)	24,1	38,9	24,1	11,1	1,9
Verbot, Verbindung zur verletzten Person aufzunehmen (auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (N=107)	25,2	34,6	25,2	12,1	2,8
Verbot, ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen (N=109)	20,2	44,0	22,0	10,3	3,7
Verbot, die Wohnung der verletzten Person zu betreten (N=109)	56,0	32,1	7,3	3,7	0,9
Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen bestehende Anordnungen nach § 4 GewSchG (N=103)	34,0	29,1	25,2	6,8	4,9

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Hinsichtlich der Bewertung des neuen Verfahrens, Entscheidungen zum Gewaltschutz sehr schnell zu treffen und umzusetzen, zeigen sich die Anwälte ziemlich zufrieden. Sie erwarten positive bis sehr positive Auswirkungen von einstweiligen Anordnungen ohne mündliche Verhandlung (34% bzw. 46%). Vor allem Anwältinnen sehen hierin eine sehr gute Chance für einen wirksamen Opferschutz. Überwiegend positive Konsequenzen werden aber auch der Anordnung der Wirksamkeit einer Maßnahme vor Zustellung an den Antragsgegner (34% bzw. 35%) und der Anordnung der Zwangsvollstreckung vor Zuweisung an den Antragsgegner (38% bzw. 28%) zugesprochen.

Tab. 84: Bewertung der Verfahrensmöglichkeiten im Hinblick auf den Opferschutz (in Prozent)

	Die Auswirkungen, die ich im Hinblick auf den Opferschutz erwarte, sind ...				
	Sehr positiv		Unwesentlich		Sehr negativ
	1	2	3	4	5
Erlasse einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung (N=105)	45,7	34,3	14,3	4,8	1,0
Anordnung der Wirksamkeit vor Zustellung an den/die Antragsgegner(in) (N=102)	35,3	34,3	22,5	3,9	3,9
Anordnung der Zwangsvollstreckung vor Zustellung an den/die Antragsgegner(in) (N=103)	28,2	37,9	27,2	2,9	3,9

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Der Bestimmung von Gewalthandlungen zu einem eigenen Tatbestand wird von den meisten Anwältinnen und Anwälten eine beschleunigende Wirkung auf das Verfahren zugesprochen, wenn es um die Zuweisung einer gemeinsamen Wohnung geht. Ein eher kleiner Anteil (28%) sieht darin lediglich eine Formalisierung der bisherigen Praxis, doch 47% lehnen dies ab. Of-

fenbar ist der Begriff nicht für alle eindeutig genug bestimmt, denn ein Viertel meint, dass damit in der Praxis sehr große Auslegungsprobleme verbunden seien, während 56% nicht dieser Meinung sind. Die Ermessensspielräume des Richters/der Richterin scheinen den meisten weiterhin ausreichend. Zwei Drittel der Anwältinnen und Anwälte lehnen das Statement, den Richter(inne)n blieben heute kaum Entscheidungsspielräume, ab. Alles in allem hat sich diese Regelung in den Augen der Anwälte und Anwältinnen bewährt. Dem stimmen 22% voll und ganz zu, weitere 41% eher, ein Viertel kann sich hier nicht festlegen und nur 12% verneinen dies.

Tab. 85: Bewertung des Gewalttatbestands im Hinblick auf die Wohnungszuweisung (in Prozent)

	Stimmt voll und ganz				Stimmt gar nicht
	1	2	3	4	5
Diese Regelung beschleunigt das Verfahren sehr. (N=109)	26,6	37,6	22,0	9,2	4,6
Das ist lediglich eine Formalisierung der bisherigen Praxis. (N=110)	15,5	12,7	24,5	27,3	20,0
Der Begriff „Gewalthandlung“ führt in der Praxis zu gravierenden Auslegungsproblemen. (N=110)	9,1	17,3	17,3	31,8	24,5
Diese Regelung hat sich alles in allem sehr gut bewährt. (N=108)	22,2	41,7	24,1	9,3	2,8

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Neuregelungen erleichtern es insgesamt, eine situationsangemessene Zuweisung der Wohnung vorzunehmen. Dazu tragen die Einzelmaßnahmen in unterschiedlicher Weise bei: Analog zum oben Gesagten wird die Einführung von Gewalthandlungen als eigenem Tatbestand überwiegend positiv bewertet. Die Umkehr der Beweislast erachten 80% als Verbesserung im Hinblick auf eine adäquate Lösung. Ähnlich hochgeschätzt wird die Verweisung von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften an das Familiengericht (78%), und mit geringfügigem Abstand folgt die generelle Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in den Gewaltschutz (75%). Nahezu gleichermaßen positiv sehen Anwältinnen und Anwälte die Berücksichtigung des Kindeswohls (74%). Die Ersetzung der „schweren“ durch die „unbillige Härte“ wird allerdings skeptischer gesehen. Nur 55% vertreten die Ansicht, dass dies eine Verbesserung sei, 24% weichen auf „teils/teils“ aus und 21% können darin kaum Vorzüge entdecken.

Tab. 86: Verbesserung der Wohnungszuweisung

Verbessern folgende Regelungen die situationsangemessene Zuweisung einer gemeinsam genutzten Wohnung? (in Prozent)	Verbes sern sehr				Verbes sern gar nicht
	1	2	3	4	5
Die Einführung von Gewalthandlungen als eigenen Tatbestand (N=108)	26,9	54,6	8,3	6,5	3,7
Die Umkehr der Beweislast (N=108)	40,7	38,9	10,2	6,5	3,7
Die Ersetzung der schweren Härte durch die unbillige Härte (N=107)	17,8	37,4	24,3	15,0	5,6
Die Berücksichtigung des „Kindeswohls“ (N=110)	39,1	35,5	18,2	6,4	0,9
Die Einbeziehung von Lebenspartnerschaften und anderen Lebensgemeinschaften (N=104)	42,3	31,7	18,3	4,8	2,9
Die Verweisung von Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften an das Familiengericht (N=106)	44,3	34,0	16,0	3,8	1,9

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Neuregelungen erleichtern sowohl die Wohnungszuweisung wie auch den Erlass von Schutzmaßnahmen ganz besonders dann, wenn Kinder mitbetroffen sind. In diesen Fällen, so das Votum von 71% der Befragten, ist es deutlich einfacher geworden, eine Wohnungszuweisung zu erlangen. Sind keine Kinder im Haushalt, so sehen „nur“ 62% eine Vereinfachung der Wohnungszuweisung und ein Drittel ist geteilter Meinung. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Anordnungen zum Schutz der Opfer. Auch hier ist der weit überwiegende Teil (80%) der Meinung, dass es für Eltern einfacher oder sehr viel einfacher geworden sei, Maßnahmen zugestanden zu bekommen. Sind keine Kinder mitbetroffen, dann wird die Erleichterung deutlich skeptischer gesehen und das Votum weicht stärker in den mittleren Bereich zurück.

Tab. 87: Erschwernis oder Erleichterung von Maßnahmen (in Prozent)

	Sehr viel ein- facher		Weder noch	Sehr viel schwerer
	1	2	3	4
...wenn Kinder mitbetroffen sind, eine Wohnungszuweisung zu erwirken? (N=112)	33,0	38,4	28,6	0,0
...wenn keine Kinder mitbetroffen sind, eine Wohnungszuweisung zu erwirken ? (N=111)	16,2	45,9	31,5	6,3
...wenn Kinder mitbetroffen sind, Anordnungen zum Schutz der Opfer zu erwirken? (N=109)	31,2	48,6	20,2	0,0
...wenn keine Kinder mitbetroffen sind, Anordnungen zum Schutz der Opfer zu erwirken? (N=110)	15,5	55,5	27,3	1,8

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Nachbesserungsbedarf

Als Gesamtkomplex wurden die Neuregelungen nochmals hinsichtlich ihres Nachbesserungsbedarfes bewertet. Auch hier ist das Votum der Anwältinnen und Anwälte überwiegend im

positiven Bereich. So sehen hinsichtlich der Gesetze selbst 26% keinen Bedarf an Nachbesserung und 34% eher keinen Bedarf, 23% weichen auf teils/teils aus und 18% fordern Korrekturen. Hinsichtlich des Verfahrensrechts wird etwas häufiger Nachbesserungsbedarf gesehen, nämlich von 26%. Bei dieser Frage findet sich zwar eine große Gruppe von 34%, die gar keinen Bedarf sieht, aber in der Summe der Antworten sind Skepsis und der Wunsch nach Modifikationen etwas größer.

Tab. 88: Sehen Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen Nachbesserungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Neuregelungen? (in Prozent)

	Großer Bedarf				Kein Bedarf
Bei den Gesetzen selbst (N=105)	3,8	14,3	22,9	33,9	25,7
In Bezug auf das Verfahrensrecht (N=106)	2,8	23,6	17,9	21,7	34,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

4.3 Auslegung und Interpretationen

Ein weiterer Themenkomplex der Studie widmete sich der Auslegung bestimmter Aspekte der Neuregelungen. Hier sind zum einen die Belege für das Vorliegen von Gewalthandlungen und zum anderen die Bestimmung des auf Dauer angelegten Haushalts von Interesse.

Welche Beweise und Informationen müssen die Betroffenen erbringen, um gerichtliche Maßnahmen zu erlangen? Welche sind der Erfahrung der Anwältinnen und Anwälte zu Folge bei Gericht am wirksamsten? Die Antworten zeigen deutlich, dass die größte Bedeutung den Polizeiberichten zukommt, gefolgt von ärztlichen Attesten. Eidesstattliche Versicherungen von Zeugen und Aussagen der verletzten Person in der mündlichen Verhandlung sind nahezu gleichgewichtig auf Platz drei. Dabei räumen Anwältinnen den Polizeiberichten eine deutlich höhere Bedeutung ein als ihre Kollegen.

Auf die genannten Belege folgen Fotos und eidesstattliche Versicherungen der Parteien. Weniger Beachtung erfahren offenbar Strafanzeigen, ein Aufenthalt im Frauenhaus, die Flucht aus der Wohnung und Aufzeichnung von Gesprächen. Diesen wird weniger Gewicht zugesprochen, sie werden aber auch, so unsere Erfahrungen, in der Realität seltener angeführt. Damit kann die geringere Bedeutung für die Glaubwürdigkeit auch der geringeren quantitativen Relevanz solcher Belege geschuldet sein.

Tab. 89: Glaubwürdigkeit von Belegen und Informationen (in Prozent)

	Sehr große Bedeutung				Sehr geringe Bedeutung
Eidesstattliche Versicherung der Parteien (N=112)	27,7	32,1	28,6	9,8	1,8
Eidesstattliche Versicherung von Zeugen (N=111)	30,6	36,0	22,5	8,1	2,7
Ärztliches Attest (N=112)	51,8	30,4	17,0	0,9	0,0
Polizeibericht (N=111)	58,6	32,4	8,1	0,9	0,0
Strafanzeige (N=108)	11,1	24,1	41,7	17,6	5,6
Fotos (N=108)	27,7	48,1	15,7	7,4	0,0
Aufzeichnung von Gesprächen, schriftlichen Mitteilungen (z.B. Tonband, Briefe, SMS) (N=102)	10,8	37,3	27,5	16,7	7,8
Aufenthalt im Frauenhaus (N=109)	11,0	35,8	37,6	11,0	4,6
Flucht aus der Wohnung (N=109)	15,6	42,2	32,1	8,3	1,8
Aussagen der verletzten Person im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (N=110)	30,9	40,0	23,6	5,5	0,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Eine weitere relevante Frage ist auch die nach der Bestimmung des „auf Dauer angelegten Haushalts“, da es von dieser Definition abhängt, ob ein Verfahren in der zivilgerichtlichen oder in der familiengerichtlichen Abteilung anlangt. Die Erläuterungen zum Gesetz sprechen von einer „Einstehensgemeinschaft“, die exklusiven Charakter aufweisen soll. Doch damit ist die Bestimmung nicht eindeutig, sondern lässt Interpretationen zu.

Als wichtigstes Kriterium für die dauerhafte Haushaltsgemeinschaft gilt den Anwäl(tinn)en eindeutig, dass gemeinsame Kinder im Haushalt leben. Dies halten 48% für sehr wichtig und weitere 22% für wichtig. Es folgt die Bekundung *beider* Parteien, die 70% für relativ bedeutsam erachten. Die Anwältinnen haben hier eine differenziertere Wahrnehmung als ihre Kollegen, deren Einstufung eher im Mittelbereich kumuliert. Gemeinsames Wirtschaften erscheint 24% der Anwältinnen und Anwälte sehr wichtig und 35% wichtig, und gemeinsames Eigentum erachten 45% als relevant. Die Bekundung von nur *einer* der Parteien ist mit Abstand weit weniger überzeugend. Das gleiche gilt für das Vorliegen einer Verfügungsvollmacht. Damit wird klar, dass das Kriterium „gemeinsame Kinder“ im Haushalt mit Abstand das bedeutsamste für die Einstufung als eine auf Dauer angelegte Haushaltsgemeinschaft ist. Hinsichtlich der Dauer, die diese Haushaltsgemeinschaft schon bestehen soll, gehen die Angaben der Anwälte recht weit auseinander. Der Mittelwert beläuft sich auf 9 Monate.

Tab. 90: Kriterien des auf Dauer angelegten Haushalts (in Prozent)

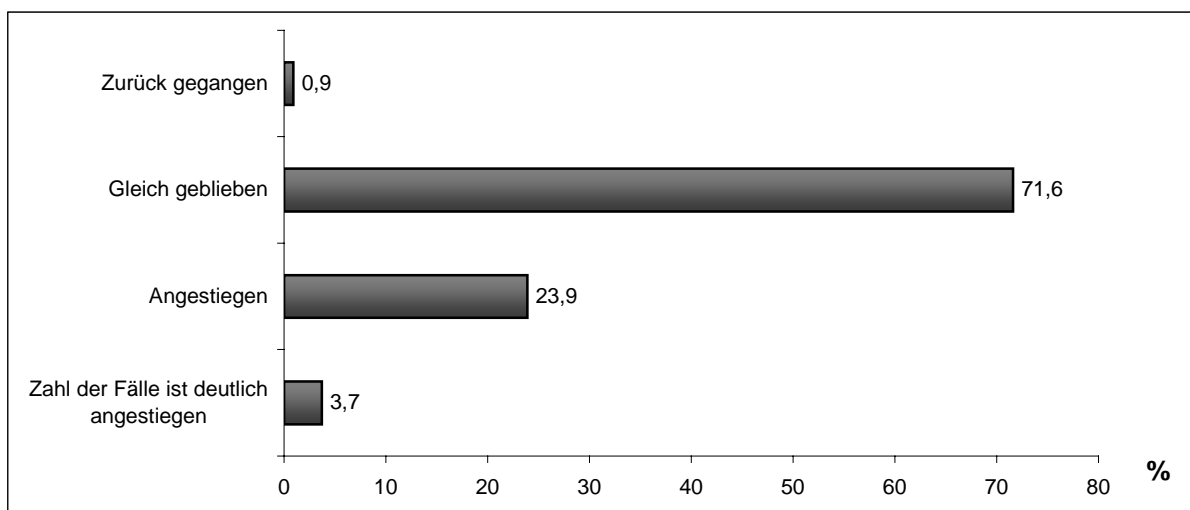
	Sehr große Bedeutung				Sehr geringe Bedeutung
Die Dauer der Haushaltsgemeinschaft (N=106)	33,0	30,2	15,1	10,4	11,3
Gemeinsames Wirtschaften in der Zeit des Zusammenlebens (N=107)	24,3	34,6	20,6	14,0	6,5
Bekundung einer der Parteien (N=100)	10,0	25,0	36,0	21,0	8,0
Bekundung beider Parteien (N=105)	39,0	30,5	16,2	7,6	6,7
Gemeinsame Kinder, die in diesem Haushalt leben (N=109)	47,7	22,4	19,3	4,6	5,5
Gemeinsamer Mietvertrag (N=106)	21,7	23,6	28,3	16,0	10,4
Miteigentum oder andere Formen der Mitberechtigung (N= 106)	21,7	23,6	28,3	16,0	10,4
Das Vorliegen einer Verfügungsbefugnis (N=102)	6,9	23,5	29,4	19,6	20,6

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

4.4 Opfer häuslicher Gewalt mit minderjährigen Kindern

Eine zentrale Fragestellung unserer Studie ist, in wie weit minderjährige Kinder von Gewalt mitbetroffen sind und in wie weit sich der Opferschutz auch auf diese erstreckt. Eine Zunahme von Fällen, in denen Kinder involviert sind, wird nur von 25% der Anwältinnen und Anwälte bestätigt. Die meisten sind der Meinung, die Zahl der Fälle in denen Kinder mitbetroffen sind, sei seit der Neuregelung in etwa gleich geblieben. Dass die Zahl rückläufig sei, glaubt kaum jemand.

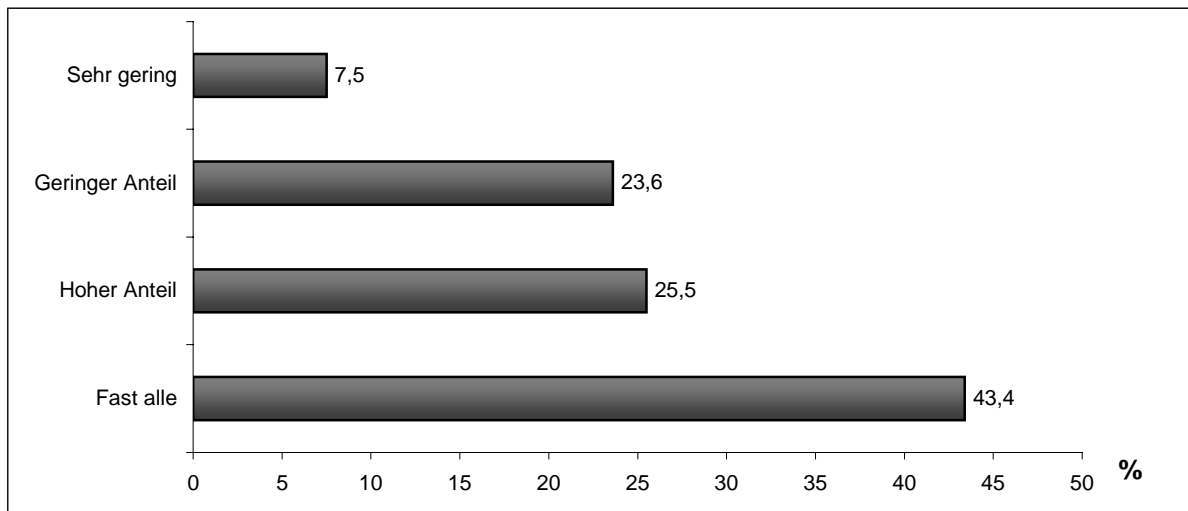
Abb. 21: Anstieg von Fällen, in denen Kinder mitbetroffen sind



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=109)

Bei einem sehr hohen Anteil dieser Fälle übernehmen die Anwältinnen und Anwälte die Sorgerechtsverfahren gleich mit. In 43% der Praxen in fast allen Fällen und bei 26% zu einem hohen Anteil. Nur wenige Anwälte berichten, dass ein Verbund der Verfahren selten sei.

Abb. 22: Anteil von Fällen, bei denen die Mandant(inn)en gleichzeitig bei einem Sorgerechtsverfahren vertreten werden



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=106)

In wie weit die Sorgerechtsregelung und das Verfahren der Wohnungszuweisung sich gegenseitig beeinflussen, dazu haben Anwältinnen und Anwälte keine einheitliche Ansicht. Sowohl für eine Präjudizierung als auch dagegen findet sich relativ große Zustimmung. So gehen 44% davon aus, dass die gerichtliche Entscheidung des Sorgerechts die Wohnungszuweisung sehr häufig oder fast immer präjudiziert. Zugleich sind 43% gegenteiliger Meinung. Dass umgekehrt die Wohnungszuweisung die Sorgerechtsregelung stark beeinflusst, glauben weniger, nämlich jede(r) Dritte. Bei dieser Frage sind 43% der Ansicht, ein solcher Zusammenhang bestehe nicht.

Tab. 91: Zusammenhänge zwischen Sorgerechtsentscheidung und Wohnungszuweisung (in Prozent)

	Fast immer				Fast nie
	1	2	3	4	5
Die gerichtliche Entscheidung zur Regelung des Sorgerechts präjudiziert die Wohnungszuweisung (N=93)	17,2	26,9	12,9	15,1	28,0
Die Entscheidung der Wohnungszuweisung präjudiziert die gerichtliche Sorgerechtsentscheidung (N=93)	8,3	25,0	24,0	8,3	34,4

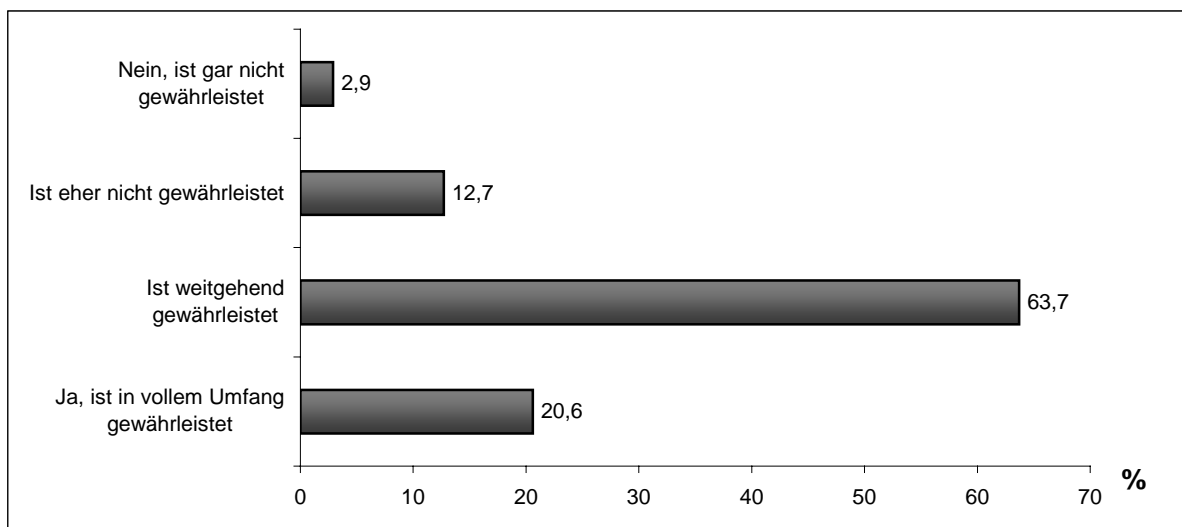
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

4.5 Wahrung der Täter(innen)interessen und Regelungen

Die befragten Anwältinnen und Anwälte vertreten in der Mehrzahl hauptsächlich Opfer. Es ist wichtig, an diesen Hintergrund zu erinnern, ehe über die Einschätzung der Täter(innen)interessen berichtet wird. Das Gros der Befragten sieht die Täter(innen)interessen im Rahmen der Neuregelungen als ausreichend gewährleistet: 21% in vollem Umfang, 64% weitgehend und nur 13% weichen auf „eher nicht“ aus. Lediglich 3% sehen die Interessen der

Täter(innen) als gar nicht gewährleistet an. Auch in diesem Punkt ist demnach eine hohe Zustimmung zu den Neuregelungen zu konstatieren.

Abb. 23: Wahrung der Täter(innen)interessen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=102)

Gleiches gilt für die Umkehr der Beweislast. Dass Täterinnen und Täter nun den Nachweis erbringen müssen, dass künftige Gewalthandlungen nicht zu befürchten seien, wird überwiegend als eine erforderliche Regelung für den effektiven Opferschutz gewertet. 45% stimmen diesbezüglich vollkommen zu, weitere 41% bejahen dies; nur 11% weichen auf „teils/teils“ aus und lediglich einzelne lehnen dieses Statement eher ab. Zugleich votiert der überwiegende Teil der Befragten dahingehend, dass diese Änderung nicht zu Lasten der Täterinteressen gehe. Die Rechte der Täter sehen Anwälte dadurch kaum eingeschränkt. Nur 7% sehen diese Gefahr, 23% schwanken zwischen pro und kontra, während die Mehrheit keine derartigen Befürchtungen äußert. Dabei sind die Anwältinnen noch stärker als ihre männliche Kollegen der Überzeugung, dass den Täter(innen)interessen ausreichend Sorge getragen werde.

Tab. 92: Beurteilung der Umkehr der Beweislast (in Prozent)

	Stimmt voll und ganz				Stimmt gar nicht
	1	2	3	4	5
Die Regelung ist erforderlich, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten (N=112)	44,6	41,1	10,7	1,8	1,8
Die Regelung schränkt die Rechte des/der Täter(in) zu stark ein (N=112)	1,8	5,4	23,2	32,1	37,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Neuregelungen wurden in den Diskussionen auch dahingehend kritisiert, dass sie durch die Stärkung der Position der Opfer den Missbrauch förderten (Bock 2002). Die Erfahrungen der befragten Anwältinnen und Anwälte widersprechen solchen Befürchtungen überwiegend. Dies gilt für nahezu alle relevanten Teilregelungen gleichermaßen. So sehen 72% keine Begünstigung missbräuchlicher Inanspruchnahme in Folge der Ersetzung der „schweren Härte“

durch die „unbillige Härte“. Gleiches gilt für die Einführung von Gewalthandlungen als eigenem Tatbestand. Hierdurch befürchten nur 16% die Begünstigung ungerechtfertigter Nutzung. Dadurch, dass das Kindeswohl als mögliches Kriterium für die Zuweisung erhoben wurde, erwarten 17% eine Erleichterung des Missbrauchs. Einzig die Umkehr der Beweislast wird kritischer gesehen. Es glauben immerhin 10%, dass diese Regelung den Missbrauch sehr begünstige, 31% sehen diese Möglichkeit als gegeben und etwa 15% weichen auf „teils/teils“ auf. Demgegenüber stehen 44%, die nicht erwarten, dass es auf dieser Basis in erhöhtem Maße zu Missbrauch kommen werde. Sowohl hinsichtlich des Kriteriums des Kindeswohls wie auch durch den Gewalttatbestand befürchten Anwälte etwas häufiger einen Missbrauch. Sie äußern sich zum einen skeptischer, zum anderen differenzierter als Anwältinnen.

Tab. 93: Begünstigung des Missbrauchs bei Wohnungszuweisung (in Prozent)

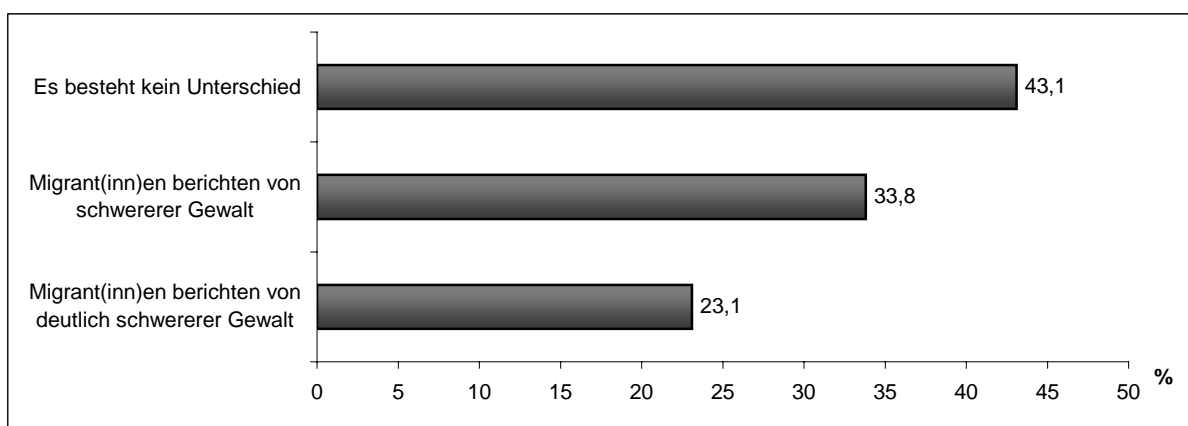
	Begünstigt sehr				Begünstigt nicht
	1	2	3	4	5
Die Herabsetzung des Kriteriums der „schweren Härte“ auf „unbillige Härte“ (N=109)	2,8	9,2	15,6	22,9	49,5
Die Einführung von Gewalthandlungen als eigenem Tatbestand (N=108)	3,7	12,9	11,1	23,1	50,0
Die Umkehr der Beweislast (N=111)	9,9	30,6	15,3	14,4	29,7

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

4.5 Zur Situation von Migrant(inn)en

61% der befragten Anwältinnen und Anwälte haben bereits in ausreichendem Maße, nämlich in mindestens drei Fällen mit Migrant(inn)en zusammengearbeitet. Unter diesen sind Frauen deutlich überrepräsentiert: 83% dieser Subgruppe sind Anwältinnen. Nach Ansicht der Mehrzahl (57%) dieser Befragten berichten Migrant(inn)en von schwererer Gewalt als deutsche Mandant(inn)en. 43% sehen in dieser Hinsicht keinen Unterschied.

Abb. 24: Unterschiede in der Gewalterfahrung



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=65)

Spezifische Probleme, die bei der Vertretung von Migrantinnen und Migranten auftreten, ergeben sich aus dem kulturellen Hintergrund und den damit verbundenen Einstellungen: Zum ei-

nen wird Gewalt in der Partnerschaft bzw. Familie weniger geächtet. Zu dieser Ansicht gelangen 73% der Befragten. Zum anderen werden Regelungen in Bezug auf die Kinder, wie z.B. Umgangs- oder Sorgerechtsregelungen, eher als Einschränkung der elterlichen Autorität empfunden. Das bestätigen 71% der Anwältinnen und Anwälte. 70% stimmen der Aussage zu, dass es für die Selbstbestimmungsrechte der Frau kein Verständnis gäbe und 69% sind der Meinung, dass die Familie bei Migrant(inn)en als Privatsphäre gelte, die nach außen gegen Einflüsse abgeschottet werde. 64% bestätigen den Eindruck, es gäbe auch für die Selbstbestimmungsrechte des Kindes kein Verständnis und 62% sind der Meinung, religiöse Regeln und Gesetze seien bei Migrant(inn)en wichtiger als hiesige Rechtsnormen. Schließlich stimmen 65% der These zu, das Kindeswohl werde anders gesehen und daher würden die gesetzlichen Regelungen schlecht verstanden.

Die befragten Frauen äußern sich bei einigen dieser Fragen etwas differenzierter als die Männer, d.h. sie decken mit ihren Antworten ein breiteres Spektrum ab, allerdings ist dieser signifikante Unterschied auch der unproportionalen Zusammensetzung der Subgruppe geschuldet.

Tab. 94: Einschätzung der Einstellungen von Migrant(inn)en

	Stimmt voll und ganz				Stimmt gar nicht
	1	2	3	4	5
Gewalt in der Partnerschaft/Familie wird weniger geächtet. (N=63)	36,5	36,5	15,9	6,3	4,8
Das Kindeswohl wird anders gesehen, daher werden die neuen Regelungen nicht verstanden. (N=62)	25,8	38,7	16,1	6,5	12,9
Regelungen in Bezug auf die Kinder (Umgang, Sorge) werden als Einschränkung der elterlichen Autorität gesehen und abgelehnt. (N=63)	38,1	33,3	11,1	3,2	14,3
Die Familie als Privatsphäre, die gegen Einflüsse von außen abgeschottet wird. (N=61)	29,5	39,3	8,2	11,5	11,5
Religiöse Regeln und Gesetze sind wichtiger als Rechtsnormen. (N=60)	20,0	41,7	26,7	10,0	1,7
Für die Selbstbestimmungsrechte der Frau gibt es kein Verständnis. (N=64)	29,7	40,6	20,3	4,7	4,7
Für die Selbstbestimmungsrechte des Kindes gibt es kein Verständnis. (N=58)	27,1	37,0	18,6	6,8	8,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die ethnischen Gruppen, für die diese Einschätzungen gelten, stammen überwiegend aus Osteuropa, Kleinasien und Nordafrika, vorzugsweise aus Ländern mit islamisch geprägter Kultur.

4.6 Geschlechtsspezifische Unterschiede

Gewalt im sozialen Nahbereich wird bislang nicht selten mit Gewalt gegen Frauen und Kinder gleichgesetzt (BT-Drs. 14/5429). Tatsächlich werden Anträge auf Wohnungszuweisung oder Schutzmaßnahmen ganz überwiegend von Frauen gestellt. Zugleich gibt es widersprüchliche Vermutungen darüber, welches Geschlecht Vorteile bei Gericht habe. Damit Vorurteile

im Verbund mit empirischen Daten nicht zum Selbstläufer werden, ist es wichtig, den Themenkomplex gendersensibel zu erfassen.

Eine immer wieder geäußerte These ist die, dass Gewalthandlungen von Frauen eher bagatellisiert würden. 11% der Befragten stimmen dieser Annahme völlig, 39% eher zu. Dass umgekehrt Gewalthandlungen von Männern verniedlicht würden, können nur sehr wenige bestätigen. 44% lehnen dieses Item völlig ab, weitere 22% lehnen es eher ab. Ganz eindeutig fällt auch die Haltung zu dem Statement „Gewalthandlungen, die von den Männern verübt werden, sind faktisch weniger schwerwiegend“ aus. Dies stimme nicht, sagen 77%, weitere 12% weichen auf „eher nicht“ aus. Dass die Frauen tatsächlich weniger Gewalt anwenden, verneinen insgesamt 41%, aber immerhin 45% sind der Meinung, dies träfe eher zu. In der Summe kann darauf geschlossen werden, dass männliche Gewalt meist als gravierender erfahren wird.

Tab. 95: Unterschiede zwischen Frauen und Männern als Täter(innen) (in Prozent)

Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen über Unterschiede zwischen Frauen und Männern als Täter(innen)	Stimmt voll und ganz				Stimmt gar nicht
	1	2	3	4	5
Bei der erfolgreichen Vertretung ihrer Interessen vor Gericht haben Frauen als Täterinnen per se einen Vorteil (N=66)	6,1	30,3	24,2	9,1	30,3
Bei der erfolgreichen Vertretung ihrer Interessen vor Gericht haben Männer als Täter per se einen Vorteil (N=89)	1,1	9,0	13,5	16,9	59,6
Gewalthandlungen, die von Frauen ausgeübt werden, werden bagatellisiert (N=82)	11,0	39,0	15,9	12,2	22,0
Gewalthandlungen, die von Männern ausgeübt werden, werden bagatellisiert (N=94)	5,3	12,8	16,0	22,3	43,6
Gewalthandlungen, die von Frauen ausgeübt werden, sind faktisch weniger schwerwiegend (N=76)	17,1	27,6	14,5	7,9	32,9
Gewalthandlungen, die von Männern ausgeübt werden, sind faktisch weniger schwerwiegend (N=91)	0,0	5,5	5,5	12,1	76,9

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Wer hat eher Vorteile vor Gericht – Männer oder Frauen? Dass Männer per se als Täter Vorteile hätten, wird abgelehnt: zu 60% völlig, zu weiteren 17% eher. Dabei sind Anwälte wesentlich stärker davon überzeugt, dass es keine Boni für Männer gäbe als ihre Kolleginnen. Eher wird es den Frauen leichter gemacht: 36% können dem analogen Item weitgehend oder völlig zustimmen. Die Ablehnungsquote liegt bei 39%. Frauen scheinen also in den Augen von Anwältinnen und Anwälten bessere Chancen vor Gericht zu haben, ihre Interessen zu vertreten oder milder behandelt zu werden. Allerdings gehen die Anwältinnen und Anwälten teilweise auch davon aus, dass Gewalthandlungen von Frauen zum Teil weniger gravierend sind. Ein Teil der Anwältinnen und Anwälte bestätigt demnach die Stereotypen, wonach Frauen weniger brutale Taten verüben, aber auch vor Gericht nachsichtiger behandelt werden.

Physische Gewalt spielt bei Anträgen von Männern eine geringere Rolle als bei solchen von Frauen. Davon sind vor allem die Anwältinnen fest überzeugt (80%), die Anwälte antworten weniger dezidiert: 45% von ihnen wählen die Kategorie „viel seltener“ und 39% weichen auf

die Nachbarkategorie „eher seltener“ aus. Relativ ähnlich verhält es sich mit der Flucht aus der Wohnung. Auch dieses scheint eher ein frauenspezifisches Phänomen zu sein, das von Männern kaum argumentativ eingesetzt wird.

Tab. 96: Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Begründung der Anträge
(in Prozent)

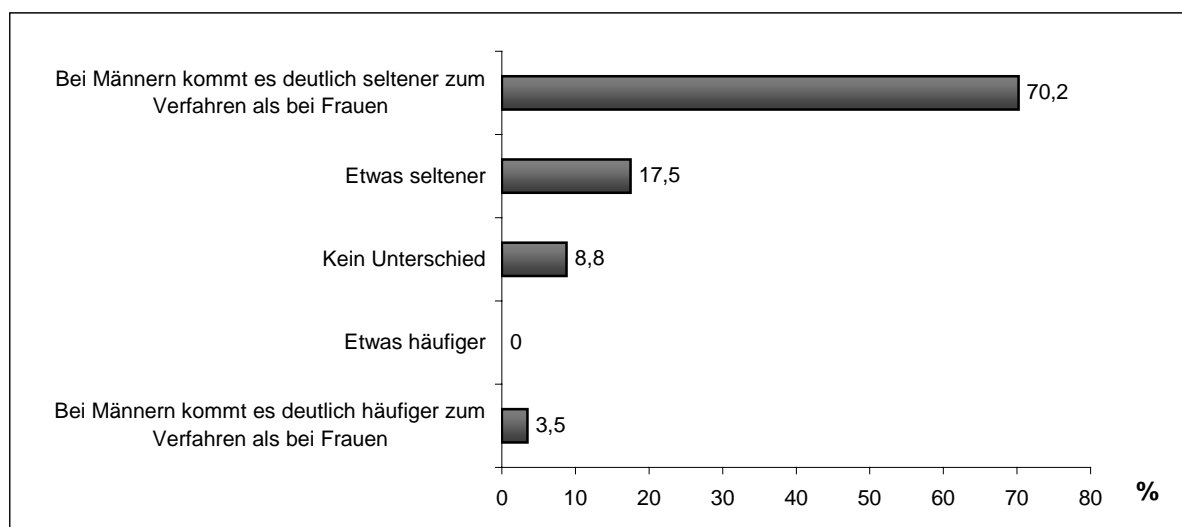
Unterscheiden sich Ihrer Erfahrung nach Männer und Frauen bezüglich der Begründung, wenn sie Schutz suchen/Schutzmaßnahmen beantragen?	Bei Männern viel häufiger		Bei Männern und Frauen gleich häufig		Bei Frauen viel häufiger
	1	2	3	4	5
Physische Gewalt (N=64)	4,7	0,0	10,9	18,8	65,6
Psychische Gewalt/Bedrohung (N=66)	3,0	4,5	25,8	16,7	50,0
Kinder sind beeinträchtigt/gefährdet (N=66)	3,0	1,5	21,2	28,8	45,5
In Fällen häuslicher Gewalt: Die verletzte Person ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen/ geflohen (N=61)	3,1	1,6	17,2	25,0	53,1

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Hinsichtlich der übrigen Aspekte stimmen die Antworten wieder weitgehend überein: Männer führen zwar auch psychische Gewalt seltener als Frauen ins Feld, doch immerhin eher als physische. Auch mit dem Kindeswohl argumentieren sie offenbar nicht so oft wie Frauen, aber dieses Argument wird noch am häufigsten auch von Männern vorgebracht.

Wenn Männer Opfer von Gewalt werden, so sind sie weitaus weniger bereit, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen als Frauen. Die Opferdiskriminierung scheint demnach Männer härter zu treffen als Frauen. Diese Tendenz lässt sich aus den Angaben der Anwältinnen und Anwälte eindeutig ablesen. Die Hemmschwelle, solche Verletzungen öffentlich zu machen, ist augenscheinlich für Männer noch wesentlich höher als für gewaltbetroffene Frauen.

Abb. 25: Geschlechtsspezifische Anteile, zu denen Gerichtsverfahren angestrengt werden



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=57)

4.7 Kooperation und Information

Mit wem kooperieren Anwälte? Am häufigsten genannt werden Richterinnen und Richter mit 31%, gefolgt von Jugendamtsmitarbeiter(inne)n (25%) und Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern (23%). Die Kolleg(inn)en sind lediglich mit 22% vertreten. Erst dann werden Polizei und schließlich Opferhilfeorganisationen angeführt. Auffällig ist, dass ganz überwiegend die Frauen Kontakte zu den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, Opferhilfeorganisationen und Gleichstellungsbeauftragten pflegen. Die Anwälte zeigen sich in dieser Hinsicht ziemlich zurückhaltend.

Tab. 97: Kooperation mit anderen Professionen (in Prozent)

	Sehr häufig				Sehr selten
	1	2	3	4	5
Andere Anwälte/Anwältinnen (N=109)	22,3	27,5	17,4	18,3	13,8
Staatsanwälte/Anwältinnen (N=101)	5,0	26,7	21,8	26,7	19,8
Richter(innen) (N=108)	30,6	36,1	20,4	8,3	4,6
Rechtspfleger(innen) (N=94)	1,1	8,5	13,8	25,5	51,1
Gerichtsvollzieher(innen) (N=98)	5,1	13,3	28,6	24,5	28,6
Jugendamtsmitarbeiter(innen) (N=109)	24,8	35,8	24,8	6,4	8,3
Ärztliche Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts (N=101)	6,9	16,8	38,6	20,8	16,8
Psychologische Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts (N=103)	4,9	20,4	33,0	21,4	20,4
Mitarbeiter(innen) von psychosozialen Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatung, Ehe- oder Paarberatungsstelle) (N=103)	9,6	29,8	33,7	12,5	14,4
Psychologische oder ärztliche Psychotherapeut(innen) (N= 98)	3,1	16,3	28,6	21,4	30,6
Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern (N=101)	22,8	21,8	25,7	9,9	19,8
Polizist(inn)en (N=100)	16,0	32,0	29,0	14,0	9,0
Opferhilfeorganisationen (z.B. Weißer Ring) (N=92)	9,8	14,1	23,9	17,4	34,8
Gleichstellungsbeauftragte (N=85)	3,5	11,8	11,8	12,9	60,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Bewertung der Zusammenarbeit entspricht im wesentlichen der Kontaktdichte. Zwar werden die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern noch positiver bewertet als die Kolleg(inn)en und auch die Polizisten und Opferhilfeorganisationen erhalten in hohem Maße sehr positive Urteile. Aber insgesamt fällt auf, dass den Gruppen, mit denen am häufigsten zusammengearbeitet wird, auch am häufigsten eine sehr gute Kooperation bescheinigt wird.

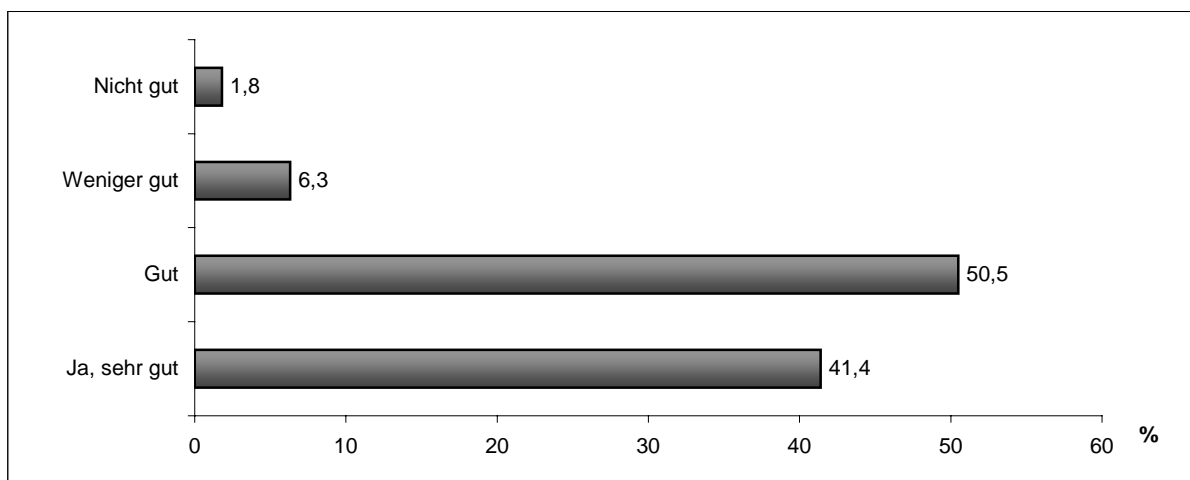
Tab. 98: Bewertung der Kooperation mit anderen Professionen

	Sehr gut		Weder noch		Sehr schlecht
	1	2	3	4	5
Andere Anwälte/Anwältinnen (N=97)	20,6	46,4	27,8	4,1	1,0
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen (N=83)	13,3	34,9	38,6	10,8	2,4
Richter(innen) (N=104)	23,1	51,0	20,2	4,8	1,0
Rechtspfleger(innen) (N=50)	8,0	36,0	32,0	12,0	12,0
Gerichtsvollzieher(innen) (N=72)	11,1	35,6	40,3	9,7	2,8
Jugendamtsmitarbeiter(innen) (z.B. Sachverständige) (N=102)	13,7	29,4	41,2	13,7	2,0
Ärztliche Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts (N=85)	5,9	48,2	37,6	8,2	0,0
Psychologische Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts (N=86)	7,0	46,5	38,5	7,0	1,2
Mitarbeiter(innen) von psychosozialen Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatung, Ehe- oder Paarberatungsstelle) (N=86)	17,4	50,0	26,7	4,7	1,2
Psychologische oder ärztliche Psychotherapeut(innen) (N=64)	7,8	51,6	31,3	6,3	3,1
Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern (N=81)	30,9	42,0	19,8	3,7	3,7
Polizist(innen) (N=93)	23,7	44,1	28,0	3,2	1,1

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Anwältinnen und Anwälte sind überwiegend über örtliche Beratungs- und Hilfeangebote informiert. Das korrespondiert mit dem oben Ausgeführten zu den Kooperationen. 41% schätzen sich als sehr gut und 50% als gut informiert ein. Nur wenige gestehen demnach zu, sich über weitere Hilfe- und Beratungsangebote für ihre Klientel nicht auf dem Laufenden zu halten.

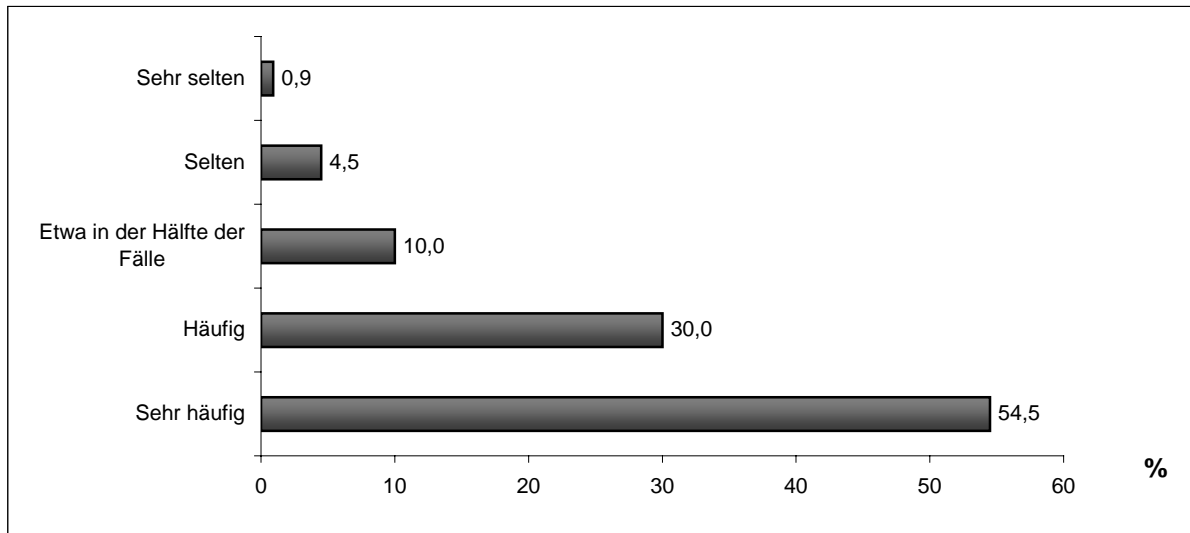
Abb. 26: Informationsgrad über örtliche Beratungs- und Hilfsangebote



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=111)

Dementsprechend informieren sie ihre Mandant(inn)en auch zu 55% sehr häufig und zu weiteren 30% häufig über entsprechende Angebote. Anwältinnen und Anwälte scheinen also auch über ihre eigene Praxis hinaus Hinweise zu geben, wo Betroffene sowie Täterinnen und Täter weitere Hilfen erhalten können.

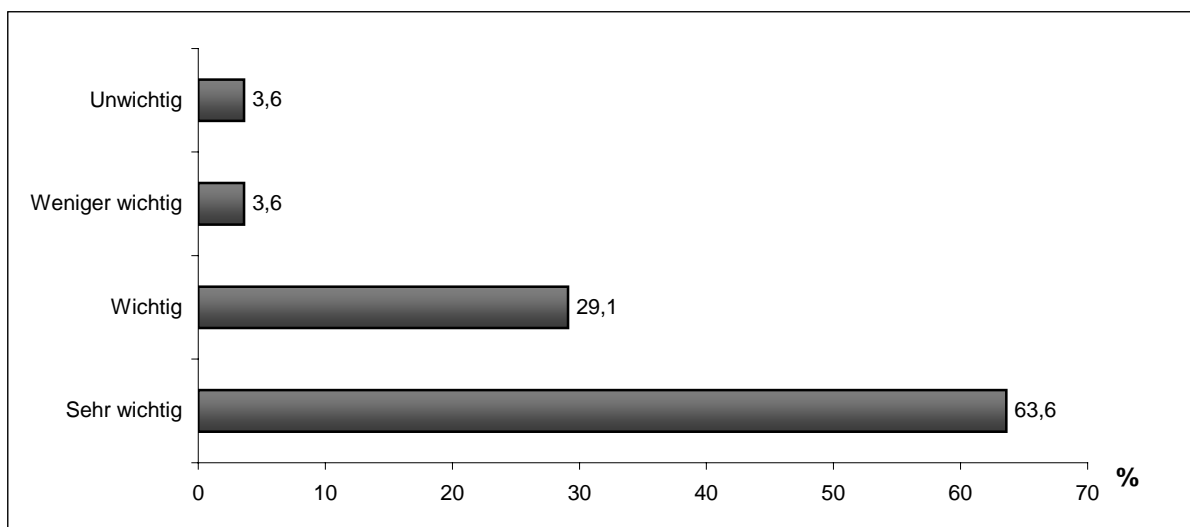
Abb. 27: Information der Mandant(inn)en über weitere Beratungs- und Hilfeangebote?



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=110)

Es wurde bereits ausgeführt, dass mit bestimmten Gruppen sehr häufig Kooperationen eingegangen werden und dass diese Zusammenarbeit auch sehr positiv eingeschätzt wird. Diesem positiven Votum entspricht auch, dass fast zwei Drittel der Anwälte diese Zusammenarbeit für sehr wichtig erachten und weitere 29% für wichtig. Es gibt also kaum Anwältinnen oder Anwälte, die meinen, eine Zusammenarbeit sei mehr oder weniger sinnlos, wobei sie den Frauen noch wesentlich wichtiger ist als den Männern.

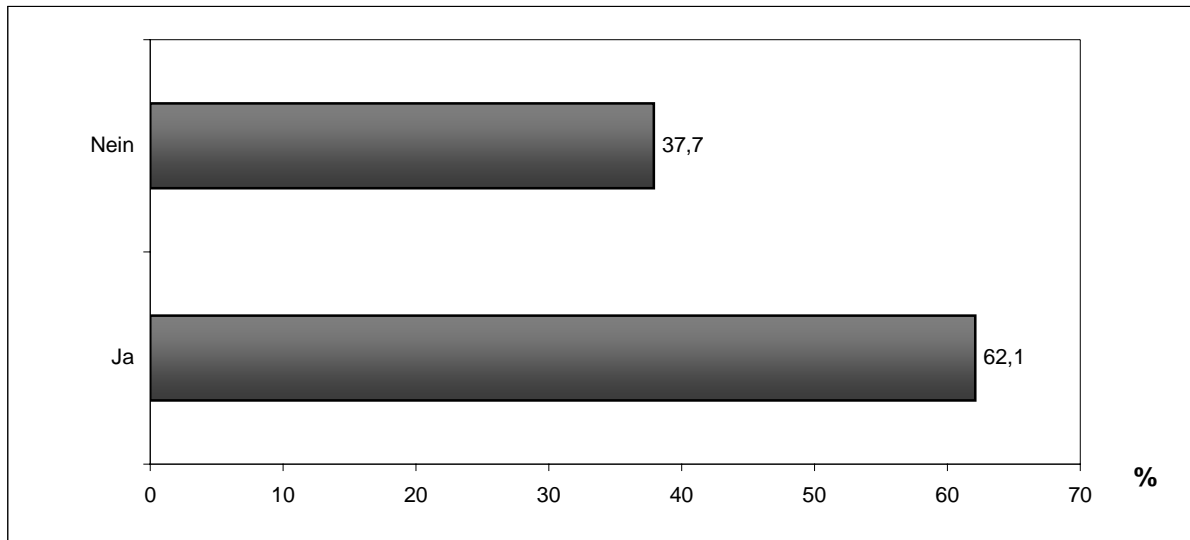
Abb. 28: Bedeutung der Kooperation auf kommunaler Ebene



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=110)

62% der Befragten haben auch Initiativen und Kooperationen vor Ort, mit denen sie einen regelmäßigen Austausch pflegen können, worunter wiederum die Anwältinnen überproportional vertreten sind. Zusammenarbeit und Austausch scheint auch in diesem Bereich eher eine Anliegen der Frauen zu sein.

Abb. 29: Vorhandensein von Initiativen und Kooperationen vor Ort



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=103)

5. Befragung von Beratungsstellen (*Ruth Limmer*)

5.1 Stichprobenbeschreibung und Auswertungshinweise

5.1.1 Stichprobenbeschreibung

Beratung zu häuslicher Gewalt und Nachstellungen findet in vielfältigen Konstellationen und Kontexten statt. Im Folgenden wird dargelegt, welche Beratungsangebote in die Befragung einbezogen wurden, wie die Adressrecherche durchgeführt wurde und wie viele Befragte aus den verschiedenen Einrichtungen an den Interviews teilnahmen.

Auswahlkriterien und Quotierung

Beratungsstellen, die Opfer häuslicher Gewalt und Nachstellungen sowie Täter(innen) beraten, können zunächst danach unterschieden werden, inwieweit die Einrichtung speziell Menschen in Gewaltsituationen oder weiter gefasste Zielgruppen anspricht. Beratungsstellen, die sich explizit an Opfer von Gewalt und/oder Täter(innen) wenden, werden im Folgenden auch als „*spezialisierte Stellen*“ bezeichnet. Beratungsstellen, die sich für weiter gefasste Zielgruppen zuständig erklären, erhalten die Kurzbezeichnung „*nicht spezialisierte Stellen*.“

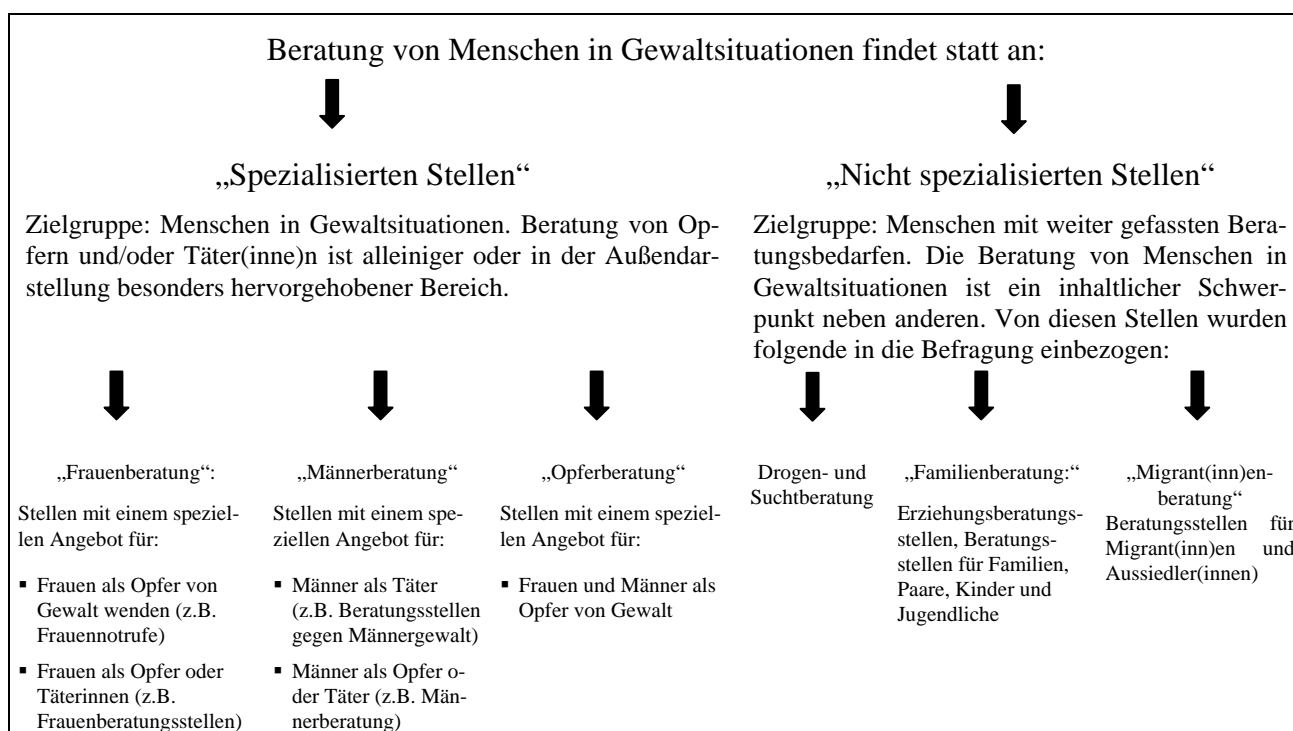
Einrichtungen, die sich explizit an Menschen in Gewaltsituationen – seien es Opfer und/oder Täter(in) – wenden, sind für die vorliegende Expert(inn)enbefragung von großer Bedeutung, da die Berater(innen) an diesen Stellen über eine besonders umfangreiche Erfahrungen zu den Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes verfügen dürften. Im Zuge der Recherche von entsprechenden Angeboten zeigte sich, dass bei den spezialisierten Stellen im wesentlichen zwischen drei Typen von Beratungsstellen unterschieden werden kann (s. Abb. 30):

- Erstens Einrichtungen, die mit ihrem Angebot explizit Frauen als Zielgruppe ansprechen und sich entweder ausschließlich auf die Beratung von Frauen als Opfer von Gewalt konzentrieren oder breiter gefasst zu verschiedenen Themen beraten, wobei die Beratung von Frauen in Gewaltsituationen ein wichtiger Schwerpunkt ist, der in der Außendarstellung deutlich hervorgehoben wird.
- Zweitens findet Beratung speziell zu häuslicher Gewalt und Nachstellungen an Einrichtungen statt, die sich an Männer wenden. Dabei sind im Wesentlichen zwei Varianten zu berücksichtigen: Angebote, die auf die Arbeit mit Tätern zugeschnitten sind sowie Angebote, bei denen die Beratung von Männern als Opfer oder Täter von Gewalt neben anderen Themen ein wichtiger Schwerpunkt ist.
- Bei einem dritten Typus von Beratungsstellen handelt es sich um Einrichtungen, die sich unabhängig vom Geschlecht an Betroffene von Gewalt wenden.

Was Einrichtungen betrifft, die sich an weitergefasste Zielgruppen richten, findet Beratung von Opfern häuslicher Gewalt und Nachstellungen als auch von Täter(inne)n entsprechend unserer Recherchen insbesondere an folgenden Stellen statt: Drogen- und Suchtberatungsstellen sowie Beratungsstellen für Migrant(inn)en und Aussiedler(innen). Letztgenannte Stellen werden im weiteren als „*Migrant(inn)enberatung*“ bezeichnet. Ferner sind Erziehungsbera-

tungsstellen sowie spezielle Angebote für Paare, Familien, Kinder oder Jugendliche zu berücksichtigen, die im Folgenden unter der Bezeichnung „Familienberatung“ zusammengefasst werden. Das Angebot von Drogen- und Suchtberatungsstellen sowie von Familienberatungsstellen steht flächendeckend bereit, während dies bei Stellen, die speziell zum Thema Gewalt beraten, noch nicht der Fall ist. In Regionen, in denen spezialisierte Angebote fehlen, dürfte daher die Familienberatung wie auch die Drogen- und Suchtberatung eine besonders wichtige Anlaufstelle für Menschen in Gewaltsituationen sein. Migrationsberatungsstellen finden sich überwiegend in städtischen Ballungszentren. Sie beraten vor allem zu psychosozialen Problemen, von denen Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind und sind in diesem Zusammenhang auch eine wichtige Anlaufstellen für Migrant(inn)en oder Aussiedler(innen), die in Gewaltsituationen leben.

Abb. 30: Beratung von Menschen in Gewaltsituationen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Bei der konkreten Auswahl der verschiedenen Beratungsstellen waren folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Der Anteil der befragten Expert(inn)en pro Bundesland an allen Befragten entspricht in etwa dem Bevölkerungsanteil des Bundeslandes an allen einbezogenen Bundesländern.
- In jedem der Bundesländer sind Beratungsstellen aus Städten und aus ländlichen Regionen vertreten. Dabei soll der Anteil der Beratungsstellen aus Städten höchstens 50% und mindestens 30% betragen.
- Innerhalb jedes Bundeslandes werden spezialisierte und nicht-spezialisierte Beratungsangebote zu gleichen Teilen einbezogen. Zudem werden Beratungsstellen verschiedener Träger berücksichtigt.

Adressrecherche der kontaktierten Beratungsstellen

Die Adressrecherche von Beratungsstellen in den sechs Bundesländern erfolgte größtenteils über den online-Beratungsführer dajeb (www.dajeb.de). Zusätzlich wurden im Internet gezielt spezielle Angebote für Opfer und/oder Täter(innen) recherchiert, wie z.B. Männerberatungsstellen und Opferberatungsstellen sowie Verbände, die auf der Ebene der einzelnen Bundesländer oder des Bundes an konkrete Beratungseinrichtungen in den jeweiligen Bundesländern verweisen können (z.B. Bundesvernetzung autonomer Frauennotrufe). In Bayern und Niedersachsen erwiesen sich die Internetseiten der jeweiligen Sozialministerien als eine weitere wichtige Quelle einschlägiger Adressen.

Kontaktaufnahme und realisierte Interviews nach Art der Einrichtung

Den Interviewer(inne)n wurden Zielgrößen der zu führenden Interviews entsprechend der oben dargestellten Kriterien vorgegeben und recherchierte Adressen mit Telefonnummern ausgehändigt. Die Einrichtungen wurden von Interviewer(inne)n per Zufallsprinzip angerufen. Insgesamt wurde an 400 Beratungsstellen telefonisch abgeklärt, ob eine Teilnahme an der Befragung erfolgen kann. Um sicher zu stellen, dass Berater(innen), die zu einem Interview bereit waren, über eine entsprechende fachliche Expertise verfügen, wurde nur dann ein Interviewtermin vereinbart, wenn folgende Anforderungen erfüllt waren:

- Die jeweilige Fachkraft verfügt zumindest über eine ungefähre Kenntnis der gesetzlichen Neuregelungen und der vorher bestehenden Rechtslage.
- Die jeweilige Fachkraft hat seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes mindestens drei Beratungen durchgeführt, in denen häusliche Gewalt und Nachstellungen wichtige Themen waren.

Ausgehend von den 400 telefonischen Anfragen konnten 123 Fachkräfte für ein Interview gewonnen werden (s. Tab. 99). Bei kontaktierten Beratungsstellen, die nicht in die Befragung einbezogen wurden, waren im wesentlichen folgende Gründe für die Nicht-Teilnahme ausschlaggebend:

- Die Mitarbeiter(innen) der Beratungsstelle fühlten sich fachlich nicht zuständig.
- Auf die erfolgte Anfrage blieb eine Stellungnahme der Einrichtung aus.
- Vereinbarte Interviewtermine wurden mehrfach nicht eingehalten.

Tab. 99: Kontaktierte Einrichtungen und realisierte Interviews nach Art der Beratungseinrichtung

	Spezialisierte Stellen						Nicht auf Gewalt spezialisierte Stellen						Beratungsstellen Gesamt	
	Frauen- beratung		Männer- beratung		Opfer- beratung		Drogen- und Suchtberatung		Familien- beratung		Migrant(inn)en- beratung			
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Kontaktierte Einrichtungen*	95	24	22	6	5	1	92	23	102	25	84	21	400	100
Realisierte In- terviews	46	37	11	10	4	3	15	12	26	21	21	17	123	100

*Beratungseinrichtungen, die telefonisch kontaktiert wurden, um die Möglichkeit eines Interviews abzuklären.

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

5.1.2 Auswertungshinweise

Expert(inn)en, die Menschen in Gewaltsituationen beraten, sind wie bereits oben dargestellt an unterschiedlichen Stellen und mit verschiedenen Arbeitsschwerpunkten tätig. Die beruflichen Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz dürften davon geprägt sein, in wie weit der/die Befragte an einer spezialisierten oder an einer nicht spezialisierten Beratungsstelle tätig ist. Daneben ist zu vermuten, dass es eine wichtige Rolle spielt, ob der/die Berater(in) vorwiegend mit Betroffenen von Gewalt, mit Täter(inne)n oder mit beiden Gruppen zusammen arbeitet. In den vergleichenden Analysen bestätigte sich, dass es sich in beiden Fällen um einflussreiche Differenzierungsmerkmale handelt. Die Unterschiede zwischen Fachkräften an spezialisierten und nicht spezialisierten Stellen sowie Unterschiede zwischen Fachkräften, die in der Opferberatung bzw. Täterberatung engagiert sind, wurden systematisch geprüft. Soweit signifikante Unterschiede zwischen den Bewertungen dieser Gruppen vorliegen, werden diese dargestellt.¹⁶

Bei der Gruppenbildung wurde wie folgt vorgegangen:

- **Fachkräfte spezialisierter Stellen versus nicht spezialisierter Stellen:**
Die Auswahl von Fachkräften spezialisierter und nicht spezialisierter Einrichtungen erfolgte bereits im Zuge der Adressrecherche anhand der Bezeichnung der Beratungsstelle. Zudem wurden die Befragten im Interview um eine Beschreibung ihrer Beratungseinrichtung gebeten, so dass mögliche Zuordnungsfehler im Rahmen der Adressrecherche korrigiert werden konnten. Insgesamt wurden 61 Fachkräfte spezialisierter und 61 Berater(innen) nicht spezialisierter Stellen befragt.
- **Fachkräfte, die vorwiegend Opfer beraten vs. Fachkräfte, die auch oder überwiegend Täter(innen) beraten:**
Die Berater(innen) wurden gefragt, ob sie häufiger mit Opfern oder mit Täter(inne)n zusammenarbeiten. Ausgehend von den Antworten wurde eine Gruppe von Befrag-

¹⁶ Die Gruppenunterschiede wurden je nach Datenniveau mit t-Test bzw. Chi²-Test geprüft. Die berichteten Unterschiede sind auf dem 0,01%-Niveau signifikant.

ten gebildet, die ausschließlich oder vorwiegend Opfer berät. Der zweiten Gruppe wurden die Berater(innen) zugeordnet, die ausschließlich oder etwas häufiger Täter(innen) beraten und Befragte, die sowohl für Opfer als auch für Täter(innen) arbeiten. Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt beraten 26 Befragte (21%) auch oder überwiegend Täter(innen) während 97 Expert(inn)en (79%) vorwiegend mit Opfern arbeiten. Insgesamt 83 Befragte haben Erfahrungen mit Stalkingfällen. Dabei handelt es sich in erster Linie (N=74) um Expert(inn)en, die Opfer beraten. Nur neun Befragte haben auch oder überwiegend Erfahrung in der Beratung von Täter(inne)n.

5.2 Basisinformationen

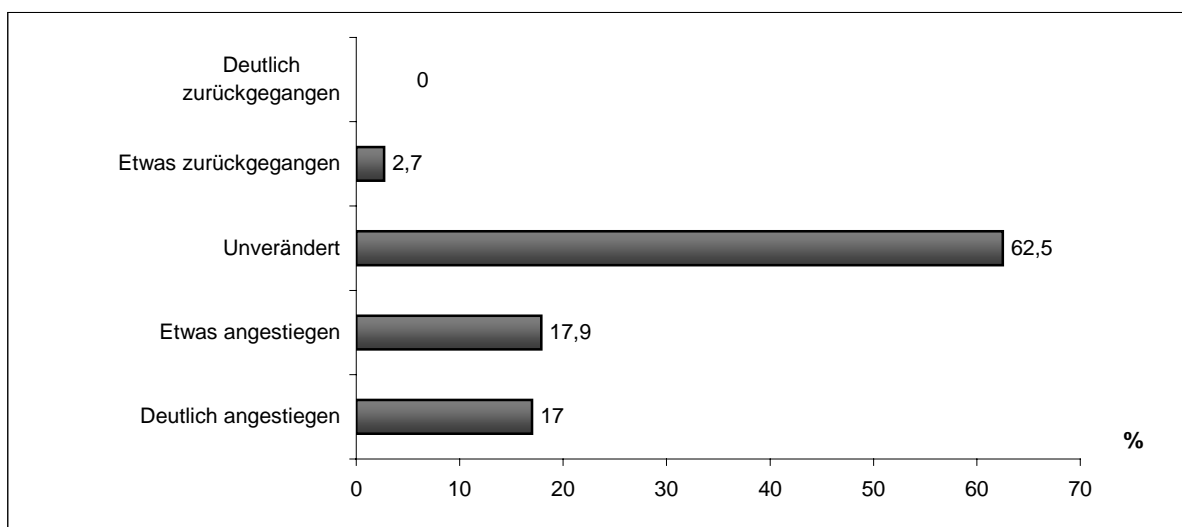
Merkmale der Berater(innen) und ihrer beruflichen Tätigkeit

Bei den befragten Berater(inne)n handelt es sich mehrheitlich (76%) um Frauen. Bezüglich der Tätigkeitsfelder existieren geschlechtsspezifische Unterschiede: Nahezu alle Beraterinnen (95%) sind vorwiegend in der Opferberatung und lediglich 5% beraten auch oder hauptsächlich Täter(innen). Bei den Beratern wird eine etwas weniger ausgeprägte Spezialisierung erkennbar: Die Mehrheit (69%) ist zwar in der Täterarbeit engagiert, doch beraten immerhin 31% der Experten vorwiegend Opfer. Im statistischen Mittel verfügen die Befragten über eine 12-jährige Berufserfahrung. Alle Expert(inn)en haben sich in die neue Rechtslage eingearbeitet. Hierzu wurde nahezu durchgängig das Selbststudium (98%) sowie der informelle Austausch mit Kolleg(inn)en (97%) genutzt. Durch die berufliche Praxis machten sich 73% der Befragten mit den gesetzlichen Neuregelungen vertraut und 72% nutzen dafür einschlägige Tagungen/Fortbildungsveranstaltungen. Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen als besonders aufwändige Formen der Einarbeitung wurden von Mitarbeiter(inne)n spezialisierter Stellen besonders häufig besucht (90%).

Die Beratung von Klient(inn)en in Gewaltsituationen steht bei 59% der Expert(inn)en im Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit, während dieser Beratungsinhalt bei den übrigen Befragten ein Tätigkeitsbereich neben anderen ist. Wie zu erwarten, sind an spezialisierten Stellen mehrheitlich Fachkräfte beschäftigt, bei denen die Beratung zu häuslicher Gewalt und Nachstellungen der inhaltliche Schwerpunkt der Tätigkeit ist (84%). Ein kleiner Teil der Befragten an spezialisierten Stellen (16%) berät auch zu anderen Themenbereichen und ist mit konzeptionellen oder organisatorischen Aufgaben betraut. Bei den Befragten an nicht spezialisierten Stellen steht bei rund jedem/jeder Dritten die Beratung zu häuslicher Gewalt und Nachstellungen im Mittelpunkt der beruflichen Praxis, während bei den übrigen andere Tätigkeitsinhalte dominieren.

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes hat sich nach Ansicht von knapp zwei Drittel der Befragten die Arbeitsbelastung nicht erhöht, während rund ein Drittel einen deutlich oder etwas gestiegenen Beratungsbedarf feststellt (s. Abb. 31). Bei dieser unterschiedlichen Bewertung spielt die Spezialisierung der Beratungsstelle eine wichtige Rolle: Fachkräfte an spezialisierten Stellen nehmen deutlich häufiger einen gestiegenen Beratungsbedarf wahr.

Abb. 31: Veränderung der Arbeitsbelastung



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=112)

Merkmale der Klient(inn)en und des Zugangs zur Beratung

Die Hälfte der Befragten berät Klient(inn)en, die eher oder überwiegend aus städtischen Gebieten kommen. Ein Drittel der Fachkräfte (35%) arbeitet gleichermaßen mit Klient(inn)en aus städtischen und ländlichen Regionen, während bei den weiteren Befragten (15%) eher oder überwiegend die Beratung von Menschen aus ländlichen Regionen im Mittelpunkt steht. Im Vergleich zu Befragten an spezialisierten Stellen, kommt die Klientel von Befragten, die an nicht spezialisierten Stellen tätig sind, deutlich häufiger aus ländlichen Regionen.

Tab. 100: Räumliche Herkunft der Klient(inn)en nach Art der Beratungsstelle (in Prozent)

Klient(inn)en kommen ...	Spezialisierte Stellen	Nicht spezialisierte Stellen	Gesamt
überwiegend/eher aus ländlichen Regionen	6,7	22,6	14,8
teils aus ländlichen teils aus städtischen Regionen	40,0	30,6	35,2
überwiegend/eher aus städtischen Regionen	53,3	46,8	50,0
N=	60	62	122

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Hemmschwelle, die es zu überwinden gilt, um das Beratungsangebot zu nutzen, hat sich seit Einführung der neuen Gesetzgebung aus Sicht von 57% der Beratungsstellenmitarbeiter(inne)n nicht verändert. Doch stellen immerhin 27% der Befragten eine leichte und 8% eine deutliche Absenkung der Schwelle fest.

Bei der Nutzung von Beratungsangeboten stellt sich auch die Frage, mit welchem Anliegen und in welcher Phase sich Klient(inn)en in Gewaltsituationen an Beratungsstellen wenden. Entsprechend der Erfahrungen der Befragten zeigt sich, dass zwei Konstellationen ver-

gleichsweise häufig auftreten (s. Tab. 101):¹⁷ 73% der Befragten berichten, dass sie häufig von Klient(inn)en kontaktiert werden, bei denen Gewalt nicht von Anfang an, sondern erst im Verlauf der Beratung zum Thema wird. Bei der zweiten Konstellation handelt es sich um Klient(inn)en, die explizit aufgrund von Gewalt im Vorfeld eines möglichen Antrags auf Wohnungszuweisung bzw. Schutzmaßnahmen zur Beratung kommen (67%). Dagegen wird Beratung, die explizit im Zusammenhang mit einem bereits laufenden oder einem abgeschlossenen Gewaltschutzverfahren steht, vergleichsweise selten angefragt.

Tab. 101: Zeitpunkt der Beratung (in Prozent)

Der <i>Einstieg in die Beratung erfolgt</i>	Sehr häufig	Häufig	Mittel	Eher selten	Selten/nie
...ohne dass zunächst Gewalt als Thema im Vordergrund steht. (N=121)	25,6	20,7	16,5	10,7	26,4
...explizit im Zusammenhang mit Gewalt im Vorfeld eines möglichen Antrags auf Wohnungszuweisung bzw. von Schutzmaßnahmen. (N=120)	17,4	14,0	14,9	24,0	19,8
.... explizit im Zusammenhang mit Gewalt während eines bereits laufenden Gewaltschutzverfahrens. (N=120)	6,7	4,2	15,8	31,7	41,7
...explizit im Zusammenhang mit Gewalt nach einem Gewaltschutzverfahren. (N=120)	3,3	9,2	19,2	18,3	50,0

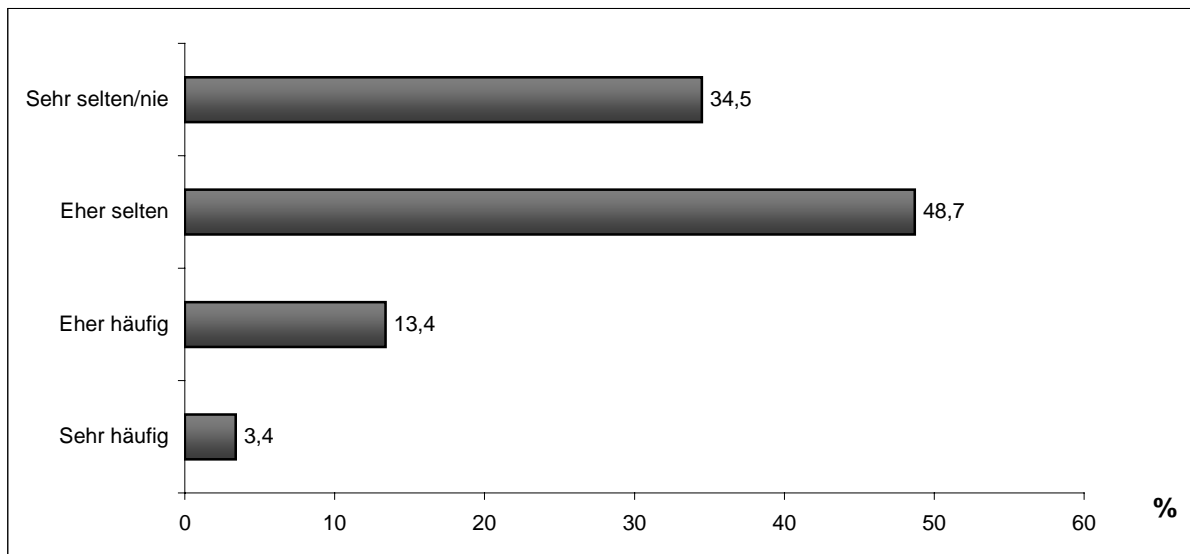
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Weitere Analysen zeigen, dass spezialisierte und nicht spezialisierte Stellen zu unterschiedlichen Zeitpunkten kontaktiert werden: Fachkräfte spezialisierter Stellen beraten häufiger Klient(inn)en, bei denen Gewalt von Anfang an das zentrale Thema ist. Diese haben zudem deutlich häufiger Klient(inn)en, die sich aufgrund von Gewalthandlungen im Vorfeld einer möglichen Antragsstellung Unterstützung suchen und sie beraten deutlich häufiger Klient(inn)en, die während eines bereits laufenden Gewaltschutzverfahrens zu ihnen kommen. Für diese Unterschiede können verschiedene Gründe ausschlaggebend sein. Denkbar wäre, dass die Beratungseinrichtungen verschiedene Zielgruppen ansprechen. Klient(inn)en, die sich für eine Offenlegung ihrer Gewalterfahrungen entschieden haben und ein unterstützendes Beratungsangebot suchen, präferieren möglicherweise Beratungsstellen, die sich auf die entsprechende Problematik spezialisiert haben und dies in der Außendarstellung deutlich zu erkennen geben. Dagegen ist zu vermuten, dass sich Klient(inn)en, die sich noch nicht entschieden haben, ob sie Gewaltthematik offen legen wollen oder die sich die Problematik ihrer Situation noch nicht eingestanden haben, eher an nicht spezialisierte Einrichtungen wenden.

Unter den Klient(inn)en ist das Gewaltschutzgesetz nach Einschätzung der Befragten kaum bekannt: Beim Einstieg in die Beratung wissen sie eher selten (49%) oder sehr selten (34%), dass es das Gewaltschutzgesetz gibt und nur 17% der Befragten arbeiten häufiger mit Klient(inn)en, die davon wissen.

¹⁷ In diesen Fällen wenden sich Klient(inn)en sehr häufig, häufig oder mit mittlerer Häufigkeit an die Fachkräfte.

Abb. 32: Bekanntheit des Gewaltschutzes unter den Klient(inn)en



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=119)

Vor diesem Hintergrund nimmt die Information über die gesetzlichen Neuregelungen einen hohen Stellenwert in der Beratungspraxis der Fachkräfte ein: 72% der Befragten klären Klient(inn)en, bei denen Gewalt ein Thema ist, häufig über die Neuregelungen auf und 14% tun dies gelegentlich. Nur bei 14% der Fachkräfte spielt dieser Beratungsinhalt eine untergeordnete Rolle. Fachkräfte, die im Zusammenhang mit Gewalt vorwiegend Opfer beraten, informieren deutlich häufiger über das neue Gesetz als diejenigen, die auch oder überwiegend mit Täter(inne)n arbeiten.

5.3 Die Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen und ihrer Umsetzung im Bereich häuslicher Gewalt

Die Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen und ihrer Umsetzung wurden für Fälle häuslicher Gewalt sowie Stalking getrennt erfragt. Bevor die entsprechenden Ergebnisse im Kontext häuslicher Gewalt vorgestellt werden, erfolgt zunächst eine Beschreibung der beruflichen Praxis der Befragten seit Inkrafttreten der Neuregelungen.

5.3.1 Merkmale der beruflichen Praxis der Befragten

Klient(inn)enmerkmale und Fallaufkommen

Alle Expert(inn)en haben seit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen Klient(inn)en beraten, bei denen häusliche Gewalt zum Thema wurde. Die Befragten schätzen die Zahl der Klient(inn)en im Durchschnitt auf 50. Die Anzahl der Fälle variiert erheblich – während die Fachkraft mit den wenigsten Fällen lediglich zwei Beratungen¹⁸ durchgeführt hat, beträgt die Fallzahl bei derjenigen mit der umfangreichsten Erfahrung 630. Die erhebliche Varianz dürfte sowohl auf den unterschiedlichen Beschäftigungsumfang der Befragten zurückzuführen sein

¹⁸ Diese Fachkraft hatte weitere Klient(inn)en im Zusammenhang mit Stalking beraten. Damit ist die Teilnahmevoraussetzung einer einschlägigen Beratungstätigkeit in mindestens drei Fällen erfüllt.

als auch darauf, dass die Beratung von Klient(inn)en zu häuslicher Gewalt bei den Fachkräften einen unterschiedlich hohen Anteil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Berater(innen) an spezialisierten Stellen verfügen über eine deutlich umfangreichere Erfahrung – sie haben im Mittel bereits in 78 Fällen zu häuslicher Gewalt beraten, während der entsprechende Wert bei Fachkräften nicht spezialisierter Stellen 24 beträgt. Die meisten Fachkräfte (89%) berichten, dass Ratsuchende häufig mit Kindern zusammenleben. Weitere 9% der Befragten schätzen, dass etwa in der Hälfte aller Beratungsfälle minderjährige Kinder im Haushalt leben und nur 2% beraten selten Klient(inn)en mit Kindern. Befragte, die vorwiegend in der Opferberatung tätig sind, arbeiten häufiger mit Klient(inn)en, die mit Kinder zusammenleben, als diejenigen, die auch oder vorwiegend Täter(innen) beraten.

Das Fallaufkommen hat sich seit Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen aus Sicht von mehr als der Hälfte der Befragten (56%) nicht verändert, während 33% einen Anstieg und 11% sogar einen deutlichen Anstieg registrieren. Vergleicht man die Einschätzung der Berater(innen) an spezialisierten und an nicht spezialisierten Stellen zeigen sich deutliche Unterschiede: Während 55% der Berater(innen), die an spezialisierten Einrichtungen tätig sind, einen Anstieg feststellen, beträgt der entsprechende Anteil bei Fachkräften nicht spezialisierter Stellen 38%.

Beratung von Opfern sowie von Täter(inne)n

Ein Anteil von 79% der Berater(innen) arbeitet ausschließlich oder etwas häufiger mit Opfern häuslicher Gewalt. Bei den anderen Expert(inn)en setzt sich das Klientel zu gleichen Teilen aus Opfern und tatverdächtigen Personen zusammen oder es findet etwas häufiger oder ausschließlich die Beratung von tatverdächtigen Personen statt. Inwieweit die berufliche Praxis durch Opfer- oder Täter(innen)beratung geprägt wird, hängt eng damit zusammen, an welcher konkreten Beratungseinrichtung der/die Befragte tätig ist (s. Tab. 102). Bei den Fachkräften, die an Beratungsstellen tätig sind, die sich gezielt an Männer als Täter und/oder Opfer von Gewalt wenden, dominiert bei 9 von 12 Stellen die Arbeit mit Tätern. Nur an drei Stellen berät die Fachkraft überwiegend oder ausschließlich Männer als Opfer von Gewalt. Fachkräfte, die an Drogen- und Suchtberatungsstellen beschäftigt sind, arbeiten ebenfalls vergleichsweise häufig mit Täter(inne)n – hier beraten 8 von 15 Befragten auch oder vorwiegend Täter(innen). Bei den Befragten an Frauenberatungsstellen steht nahezu ausschließlich die Arbeit mit Frauen als Opfer von Gewalt im Mittelpunkt. Dies gilt auch für die insgesamt drei Fachkräfte, die an Stellen beschäftigt sind, die sowohl Frauen und Männer ansprechen. Bei den Fachkräften, die im Bereich der Familienberatung oder Migrant(inn)enberatung beschäftigt sind, steht ebenfalls die Arbeit mit Opfern im Vordergrund.

Tab. 102: Befragte zum Thema häusliche Gewalt nach inhaltlichem Schwerpunkt und Art der Beratungsstelle (in Prozent)

	Frauen-beratung	Männer-beratung	Opfer-beratung	Drogen- und Suchtberatung	Familien-beratung	Migrant(inn)en-beratung	Gesamt
Vorwiegend/ auch Täter(innen)arbeit	0,0	75,0	0,0	53,0	27,0	10,0	21,0
Vorwiegend Opferarbeit	100,0	25,0	100,0	47,0	73,0	90,0	79,0
N =	46	12	3	15	26	21	123

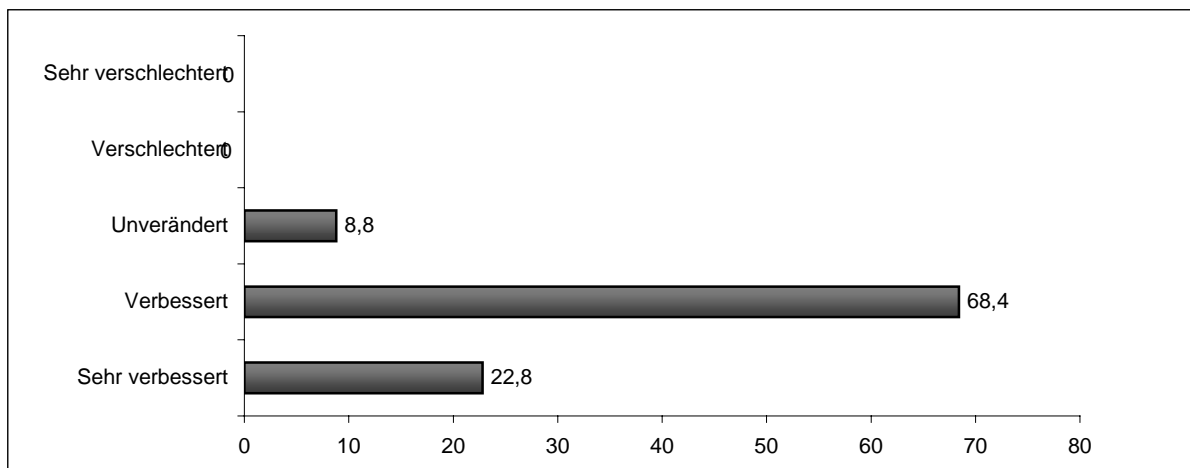
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

5.3.2 Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen

Bewertung der neuen gesetzlichen Regelungen und ihrer praktischen Umsetzung im Hinblick auf den Opferschutz

Die Möglichkeiten, die die neuen gesetzlichen Regelungen für den Opferschutz bieten, werden von den meisten Befragten positiv bewertet: 23% erklären, dass sich der Opferschutz deutlich verbessert habe und weitere 68% stellen fest, dass die Möglichkeiten, Opfer zu schützen zwar nicht deutlich aber doch besser geworden seien. Weitere 9% können weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung feststellen. Berater(innen) spezialisierter Stellen können noch häufiger eine positive Veränderung bestätigen als Fachkräfte nicht spezialisierter Stellen.

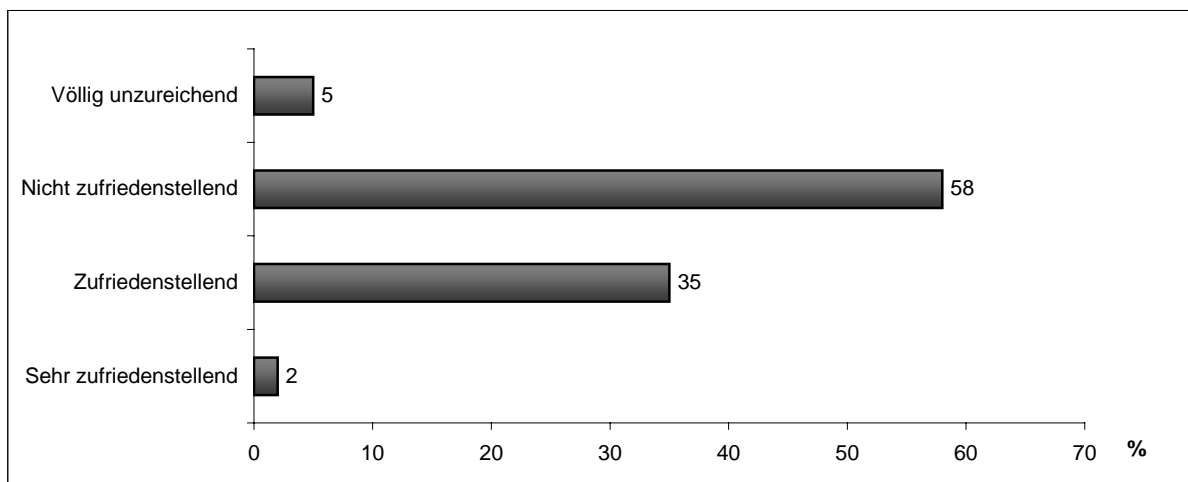
Abb. 33: Verbesserung/Verschlechterung des Opferschutzes durch die veränderte Gesetzeslage



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Während die Veränderungen im Bereich der Gesetzgebung mehrheitlich positiv bewertet werden, bestehen aus Sicht eines Großteils der Berater(innen) Mängel bei der praktischen Umsetzung: Mehr als die Hälfte (58%) ist damit unzufrieden. Nur rund jede(r) Dritte ist mit der aktuellen Praxis zufrieden und kaum ein(e) Befragte(r) ist damit sehr zufrieden.

Abb. 34: Zufriedenheit mit der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen

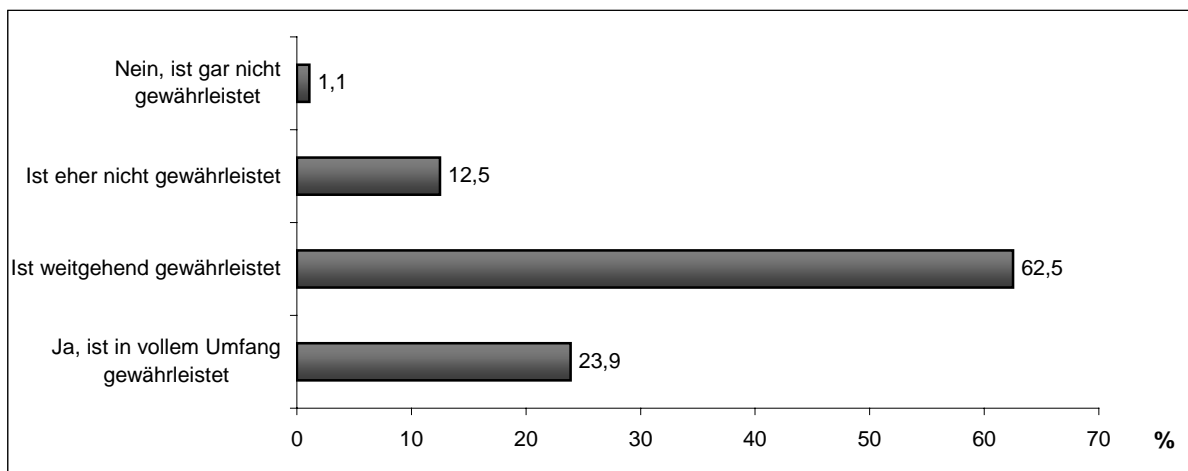


Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=100)

Bewertung der neuen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Interessen tatverdächtiger Personen und die Bewertung der Umkehr der Beweislast

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen bleiben nach Meinung der meisten Befragten berechnete Interessen tatverdächtiger Personen vollständig oder zumindest weitgehend gewahrt (86%). Lediglich 13% der Fachkräfte kommen zu dem Schluss, dass die Wahrung der Täter(innen)interessen eher nicht gegeben sei und nur eine Fachkraft hält dies für gar nicht gegeben.

Abb. 35: Interessenwahrung tatverdächtiger Person unter der neuen Gesetzgebung



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=88)

Die Beweislastumkehr ist ein zentraler und in der öffentlichen Diskussion umstrittener Bestandteil der neuen Gesetzgebung. Unter den Befragten stößt die Regelung überwiegend auf positive Resonanz. Dies zeigt sich zum einen daran, dass 80% der Fachkräfte davon ausgehen, dass die Regelung erforderlich sei, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten (s. Tab. 103). Lediglich 8% der Befragten stimmen dieser Ansicht nicht zu und ein geringer Anteil der Befragten (13%) äußert sich indifferent. Zum anderen wird die positive Bewertung

daran deutlich, dass nur wenige Befragte (9%) der Ansicht sind, dass die Beweislastumkehr die Rechte tatverdächtiger Personen zu sehr einschränken würde, während sich die Mehrheit (81%) dieser Einschätzung nicht anschließt.

Tab. 103: Bewertung der Beweislastumkehr (in Prozent)

	Stimmt völlig	Stimmt	In- different	Stimmt nicht	Stimmt gar nicht
Die Regelung ist erforderlich, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten (N=112)	56,4	23,2	12,5	6,3	1,8
Die Regelung schränkt die Rechte der Tatverdächtigen Personen zu stark ein (N= 112)	3,6	5,4	9,8	25,0	56,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen Befragten, die vorwiegend Opfer beraten und Fachkräften, die auch oder überwiegend mit Täter(inne)n arbeiten: Während 83% der Befragten, die vorwiegend Opfer beraten, feststellen, dass die Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Opferschutz erforderlich sei, beträgt der entsprechende Anteil bei denjenigen, die auch oder vorwiegend mit Täter(inne)n arbeiten 65%. Ablehnend steht der Aussage bei den Fachkräften, die vorwiegend Opfer beraten, ein Anteil von rund 6% gegenüber, während der entsprechende Anteil bei Fachkräften, die mit Täter(inne)n arbeiten, 17% beträgt.

Tab. 104: Bewertung der Beweislastumkehr im Hinblick auf den Opferschutz nach Zielgruppe der Beratung (in Prozent)

Umkehr der Beweislast ist erforderlich, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten.	Befragte(r) berät vorwiegend/ auch Täter(innen)	Befragte(r) berät vorwiegend Opfer	Alle Befragten
stimmt völlig/stimmt	65,2	83,2	79,5
indifferent	17,4	11,2	12,4
Stimmt nicht/stimmt gar nicht	17,4	5,6	8,1
N=	29	83	112

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Auch bei der Frage, inwieweit die Beweislastumkehr die Rechte der Tatverdächtigen zu stark einschränkt, zeigen sich deutliche Unterschiede je nach Arbeitsschwerpunkt: Nur 4% der Berater(innen), die vorwiegend Opfer beraten, sind der Meinung, dass die Rechte der Täter(innen) zu stark eingeschränkt werden, während bei den Befragten, die auch oder vorwiegend Täter(innen) beraten 27% diese Auffassung äußern.

Tab. 105: Bewertung der Beweislastumkehr im Hinblick auf die Rechte tatverdächtiger Personen nach Zielgruppe der Beratung (in Prozent)

Umkehr der Beweislast: schränkt Rechte der tatverdächtigen Person ein.	Befragte(r) berät vorwiegend/ auch Täter(innen)	Befragte(r) berät vorwiegend Opfer	Alle Befragten
stimmt völlig/stimmt	17,2	4,4	9,0
indifferent	13,6	8,9	9,8
Stimmt nicht/stimmt gar nicht	69,2	86,7	81,2
N=	22	90	112

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

5.4 Die Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen und ihrer Umsetzung im Bereich Stalking/Nachstellungen

Von den insgesamt 123 befragten Expert(inn)en haben 83 einschlägige berufliche Erfahrung bei der Beratung von Stalking Opfern und/oder Täter(inne)n. Nur diese wurden im vorliegenden Zusammenhang um eine Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen gebeten.

5.4.1 Merkmale der beruflichen Praxis der Befragten

Die Anzahl der beratenen Klient(inn)en beträgt im statistischen Mittel zwölf. Die Fallzahl variiert sehr stark und reicht von einem Fall bis zu 100 beratenen Klient(inn)en.

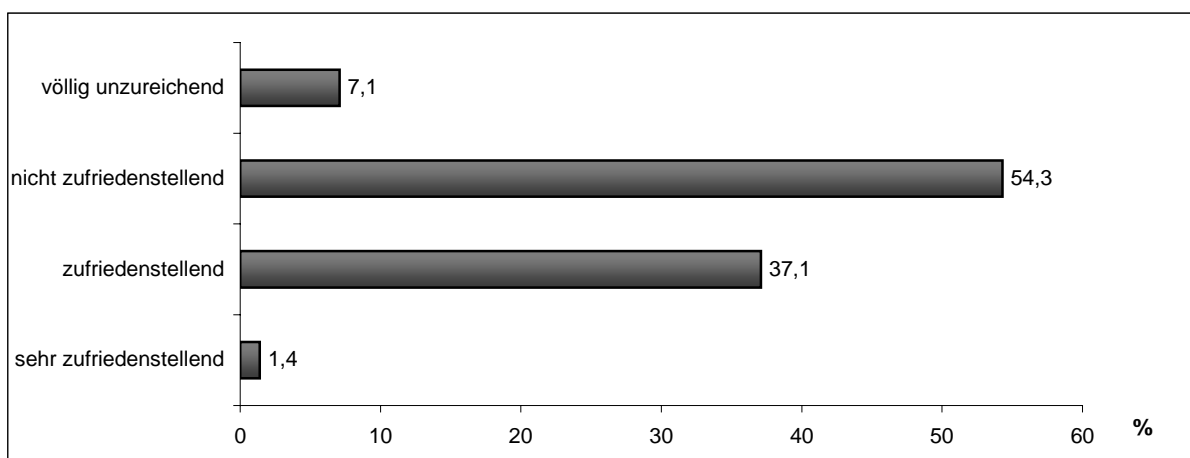
Die meisten (66%) Fachkräfte stellen fest, dass sich die Anzahl von Klient(inn)en, die zum Thema Stalking beraten werden, seit Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen nicht verändert habe. Ein Anteil von 31% der Befragten nimmt einen leichten und weitere 3% einen starken Anstieg der Fallzahlen wahr. Ein Rückgang wird von keiner Fachkraft verzeichnet.

Die meisten Berater(innen) haben vorwiegend Erfahrung in der Arbeit mit Opfern von Nachstellungen – 88% beraten etwas häufiger Opfer als Täter(innen) oder ausschließlich Opfer. Nur 11% arbeiten sowohl mit Opfern und Täter(inne)n oder vorwiegend mit Täter(inne)n. Aufgrund der geringen Anzahl von Expert(inn)en, die Erfahrungen bei der Arbeit mit Stalking-Täter(inne)n haben, sind Unterschiede zwischen Fachkräften, die überwiegend Stalkingopfer bzw. Täter(innen) beraten, nicht statistisch abgesichert. Fachkräfte, die Täter(innen)arbeit leisten, sind an spezialisierten Beratungsstellen tätig, die sich an Männer wenden. Daneben haben Befragte, die im Bereich Familienberatung beschäftigt sind (3 von 12) und eine Fachkraft an einer Drogen- und Suchtberatungsstelle Erfahrungen in der Täter(innen)arbeit. Befragte an spezialisierten Stellen, die sich gezielt an Frauen oder an Frauen und Männer wenden, haben ebenso wie Fachkräfte an Beratungsstellen für Migrant(inn)en vorwiegend Erfahrung in der Arbeit mit Stalkingopfern.

5.4.2 Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen

Die meisten Berater(innen) (90%) sind sich darin einig, dass das Ziel des Gesetzgebers, mit den neuen gesetzlichen Regelungen verbesserte Möglichkeiten des Opferschutzes zu schaffen, erreicht wurde. Lediglich 10% der Befragten sind der Meinung, dass die Gesetzesänderung keine Verbesserung für Stalkingopfer gebracht hat. Bei der insgesamt sehr positiven Einschätzung sind sich die Fachkräfte spezialisierter und nicht spezialisierter Einrichtungen einig. Weniger zufrieden sind die Berater(innen) mit der Umsetzung der neuen Gesetzgebung in die Praxis: Nach Ansicht von 7% der Befragten verlief die Umsetzung bisher völlig unzureichend und 54% halten sie für nicht zufriedenstellend. Etwa jede(r) Dritte(r) ist zufrieden und nur 1% der Befragten ist sehr zufrieden mit der bisherigen Anwendung.

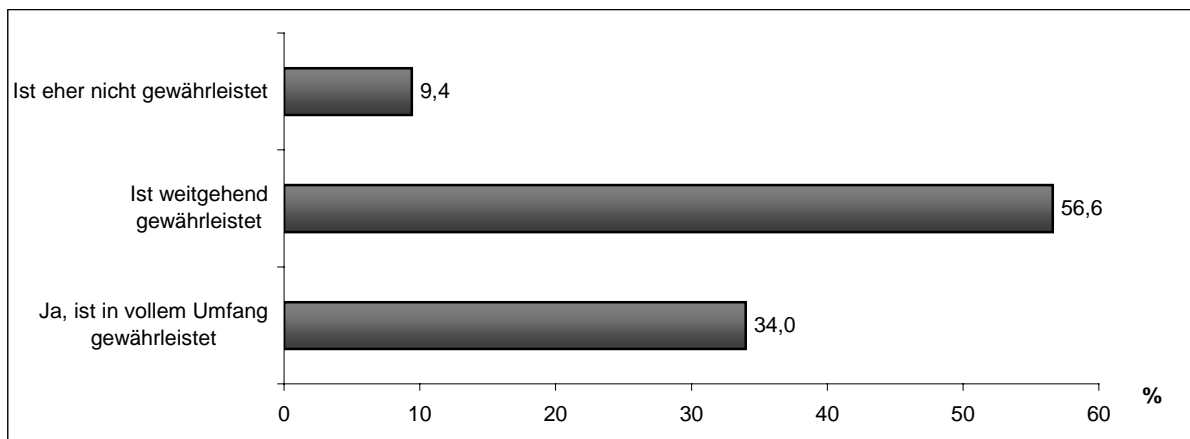
Abb. 36: Zufriedenheit mit der Umsetzung (Stalkingopfer)



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=70)

Bei der Frage, inwieweit Täter(innen) ihre berechtigten Interessen wahren könnten, sind die insgesamt 53 Befragten, die hierzu Stellung nehmen können, mehrheitlich einer Meinung: 44 Befragte (91%) antworten, dass die Täter(innen)interessen weitgehend oder im vollen Umfang gewährleistet sind, während lediglich 9% eine Gefährdung dieser Interessen wahrnimmt.

Abb. 37: Wahrung der Interessen tatverdächtiger Personen (Stalker)



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=53)

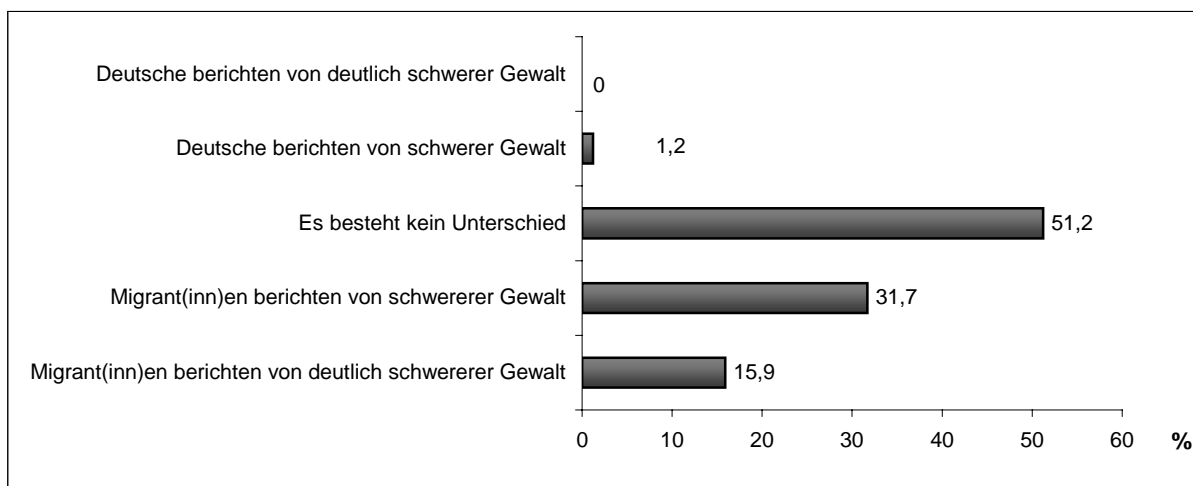
5.5 Zur Situation von Migrant(inn)en

Insgesamt 78% der Befragten haben seit Einführung des Gesetzes mehr als zwei Migrant(inn)en oder Aussiedler(innen) zu häuslicher Gewalt oder Stalking beraten. Dabei verfügen nicht nur die Fachkräfte an Beratungsstellen für Migrant(inn)en über entsprechende berufliche Erfahrung, sondern auch ein hoher Anteil (89%) der Befragten an Frauenberatungsstellen. Bei den Fachkräften an anderen Beratungsstellen schwankt der Anteil mit einer entsprechenden beruflichen Praxis zwischen 50% und 69%. Alle Fragen, die die Beratung von Migrant(inn)en betreffen, wurden nur den insgesamt 96 Fachkräften vorgelegt, die bislang in mehr als zwei Fällen Migrant(inn)en oder Aussiedler(innen) zu häuslicher Gewalt oder Stalking bearbeitet haben.

Unterschiede zwischen Klient(inn)en mit und ohne Migrationshintergrund

Bei der Einschätzung der Frage, ob ein Unterschied zwischen den Gewalterfahrungen von Migrant(inn)en und von deutschen Klient(inn)en besteht, ist sich die große Mehrheit der Befragten zumindest dahingehend einig, dass deutsche Klient(inn)en nicht von schwererer Gewalt berichten. Keine Einigkeit besteht dagegen im Hinblick darauf, ob sich die Erfahrungen beider Klient(inn)engruppen gleichen oder Migrant(inn)en schwerere Gewalt schildern: Rund die Hälfte der Fachkräfte stellt keinen Unterschied fest, während die andere Hälfte die Erfahrung gemacht hat, dass Klient(inn)en mit einem Migrationshintergrund von schwererer Gewalt betroffen sind.

Abb. 38: Schwere der Gewalt bei Personen mit/ohne Migrationshintergrund



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=82)

Im Weiteren wurden die Fachkräfte gebeten, Stellung zu Aussagen über mögliche Unterschiede zwischen Klient(inn)en mit und ohne Migrationhintergrund zu beziehen (s. Tab. 106). Dabei zeigt sich, dass ein erheblicher Teil der Fachkräfte den Aussagen über Besonderheiten von Klient(inn)en mit Migrationshintergrund zustimmen: So äußern 71% der Befragten, dass es bei diesen Klient(inn)en für die Selbstbestimmungsrechte von Frauen kein Verständnis gäbe und 72% verweisen darauf, dass die Privatsphäre noch stärker als im Fall deutscher Klient(inn)en abgeschirmt werde. Daneben haben 68% der Berater(innen) den Eindruck, dass

Gewalt in Partnerschaft oder Familie weniger geächtet werde. Auch was die Stellung des Kindes anbetrifft, beobachten viele Befragten Besonderheiten: 67% stimmen der Annahme zu, dass gerichtliche Vereinbarungen, die das Kind betreffen von Migrant(inn)en als Einmischung von außen abgelehnt werden. Weitere 61% nehmen ein geringeres Verständnis für die Selbstbestimmungsrechte des Kindes wahr und 57% sind der Meinung, dass die gesetzlichen Regelungen nicht verstanden würde, weil Klient(inn)en mit Migrationserfahrung ein anderes Verständnis des Kindeswohls hätten. Schließlich stimmt die Hälfte der Befragten der Aussage zu, dass religiöse Regeln und Gesetze für Migrant(inn)en einen höheren Stellenwert hätten als rechtliche Normen.

Unterschiede zu Klient(inn)en ohne Migrationshintergrund treten besonders häufig bei der Beratung von Klient(inn)en aus dem islamischen Kulturkreis auf – 47% der Berater(inn)en berichten davon. Daneben werden Unterschiede nach Einschätzung von 39% der Berater(inn)en bei Klient(inn)en beobachtet, die aus Osteuropa stammen und weitere 25% stellen Besonderheiten bei Klient(inn)en fest, die aus den Ländern des Balkans nach Deutschland gekommen sind.

Tab. 106: Unterschiede in den Einstellungen von Personen mit/ohne Migrationshintergrund (in Prozent)

	Stimmt voll und ganz	Stimmt	In-different	Stimmt nicht	Stimmt gar nicht
Gewalt in der Partnerschaft wird weniger geächtet (N=87)	26,4	41,4	10,3	6,9	14,9
Das Kindeswohl wird anders gesehen, daher werden die gesetzlichen Regelungen nicht verstanden (N=83)	21,7	34,9	20,5	9,6	13,3
Regelungen in Bezug auf die Kinder (Umgang, Sorge) werden als Einschränkung der elterlichen Sorge gesehen und abgelehnt (N=85)	27,1	40,0	14,4	5,9	12,9
Die Familie gilt als Privatsphäre, die gegen Einflüsse von außen abgeschottet wird (N=83)	41,0	31,3	9,6	6,0	12,0
Religiöse Regeln und Gesetze sind wichtiger als Rechtsnormen (N=80)	28,8	21,3	26,3	10,0	13,8
Für die Selbstbestimmungsrechte der Frau gibt es kein Verständnis (N=84)	25,0	46,4	15,5	4,8	8,3
Für die Selbstbestimmungsrechte des Kindes gibt es kein Verständnis (N=80)	21,3	40,0	23,8	5,0	10,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Da zu vermuten ist, dass Mitarbeiter(innen) an Migrationsberatungsstellen eine besonders umfangreiche Erfahrung in der Beratung von Migrant(inn)en und Aussiedler(inne)n in Gewaltsituationen haben, wurde zudem geprüft, ob sich deren Einschätzungen von den Antworten der anderen Fachkräfte unterscheiden. Bei den entsprechenden Vergleichen zeigt sich nur bei einer der vorgegebenen Aussage eine unterschiedliche Bewertung: Befragte, die an Migrant(inn)enberatungsstellen tätig sind, stellen seltener als ihre Kolleg(inn)en anderer Beratungsstellen fest, dass Gewalt in der Partnerschaft/Familie bei Klient(inn)en mit Migrationshintergrund weniger geächtet wird.

5.6 Die Situation von Männern und Frauen als Opfer und als Täter(innen)

Die Mehrheit der Befragten (79%) verfügt über eine umfangreiche berufliche Erfahrung bei der Beratung von Frauen als Opfer häuslicher Gewalt oder Stalking. Im statistischen Mittel hatten sie 38 Frauen beraten. Erfahrung bei der Beratung von Männern als Opfer von Gewalt haben dagegen deutlich weniger Befragte (43%) und die Anzahl der Klienten ist zudem deutlich geringer – im Mittel waren die Berater(innen) in fünf Fällen tätig. Die Fragen nach charakteristischen Unterschieden zwischen weiblichen und männlichen Opfern sowie zwischen Täterinnen und Tätern wurden unabhängig von der beruflichen Erfahrung allen Befragten gestellt, die sich inhaltlich dazu äußern wollten.

Geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Wahrnehmung von Männergewalt und Frauengewalt

Die Aussagen, dass Täter bzw. Täterinnen aufgrund ihres Geschlechts einen Vorteil bei der Vertretung ihrer Interessen haben, werden von jeweils mehr als der Hälfte der Befragten völlig oder eher verneint (s. Tab. 107). Nur etwa jede(r) fünfte Berater(in) stimmt diesen Aussagen inhaltlich völlig oder eher zu. Bei der Stellungnahme spielt es eine Rolle, inwieweit die berufliche Praxis durch die Arbeit mit Opfern oder mit Täter(inne)n geprägt ist: Befragte, die vorwiegend in der Opferberatung tätig sind, können noch deutlich seltener als ihre Kolleg(inn)en im Bereich der Täter(innen)beratung feststellen, dass Frauen vor Gericht einen Vorteil haben. Umgekehrt lehnen Fachkräfte, die auch oder vorwiegend mit Täter(inne)n arbeiten, die Aussage, dass sich Männer vor Gericht erfolgreicher vertreten könnten, noch stärker ab als die Befragten, die überwiegend Opfer beraten.

Die Feststellung, dass Gewalthandlungen, die von Frauen bzw. Männern verübt werden, bagatellisiert würden, spaltet die Befragten in zwei Lager: Die Verharmlosung von Frauengewalt wird von 37% der Befragten bestätigt, während 38% diese Vorstellung von sich weisen. Alle weiteren Befragten können sich keiner der beiden Positionen anschließen (25%). Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede in Abhängigkeit davon, ob die Befragten vorwiegend Opfer oder Täter(innen) beraten: Bei denjenigen, die vorwiegend mit Opfern arbeiten, stößt die Aussage, dass Gewalthandlungen von Frauen bagatellisiert würden, auf deutlich stärkere Ablehnung. Was umgekehrt die Bagatellisierung von Männergewalt betrifft, bestätigen 40% der Fachkräfte eine entsprechende Verharmlosung, während 42% diese Aussage völlig oder eher ablehnen.

Neben der gesellschaftlichen Bewertung von Männer- bzw. Frauengewalt wurde auch danach gefragt, wie die tatsächliche Schwere der Gewalthandlungen, die von Frauen bzw. von Männern verübt werden, zu bewerten ist. Bei den Antworten zu dieser Frage zeigt sich zum einen, dass so gut wie keine(r) Berater(in) der Ansicht ist, dass Gewalt, die von Männern ausgeübt wird, weniger schwerwiegend sei, als die von Frauen verübte Gewalt. Bei der entsprechenden Einschätzung der von Frauen gezeigten Gewalt sind 36% der Meinung, dass diese weniger gravierend sei als die von Männern verübte Gewalt, während 47% dies verneinen. Fasst man die Aussagen zu beiden Fragen zusammen, zeigt sich auch hier, dass die Befragten uneins bei der Bewertung geschlechtsspezifischer Unterschiede bezüglich der Schwere von Gewalt sind: Ein Teil der Befragten geht davon aus, dass Frauengewalt weniger schwerwiegend ist als von

Männern verübte Gewalt. Ein ebenso großer Teil der Befragten ist jedoch der Meinung, dass es in Bezug auf die Schwere von Gewalthandlungen keinen geschlechtsspezifischen Unterschied gibt.

Tab. 107: Unterschiede von Frauen und Männern als Täter(innen)

	Stimmt völlig	Stimmt	In- different	Stimmt nicht	Stimmt nicht
Bei der erfolgreichen Vertretung ihrer Interessen vor Gericht haben Frauen als Täterinnen per se einen Vorteil (N=73)	11,0	9,6	13,7	19,2	46,6
Bei der erfolgreichen Vertretung ihrer Interessen vor Gericht haben Männer als Täter per se einen Vorteil (N=84)	3,6	20,2	19,0	27,4	29,8
Gewalthandlungen, die von Frauen ausgeübt werden, werden bagatellisiert (N=84)	8,3	28,6	25,0	15,5	22,6
Gewalthandlungen, die von Männern ausgeübt werden, werden bagatellisiert (N=94)	8,5	31,9	18,1	21,3	20,2
Gewalthandlungen, die von Frauen ausgeübt werden, sind faktisch weniger schwerwiegend (N=83)	9,6	26,5	16,9	15,7	31,3
-Gewalthandlungen, die von Männern ausgeübt werden, sind faktisch weniger schwerwiegend (N=92)	0,0	3,3	4,3	25,0	67,4

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Geschlechtsspezifische Unterschiede bei Opfern von Gewalt

Die Gründe, die Männer als Opfer von Gewalt nennen, wenn sie Schutz suchen bzw. Schutzmaßnahmen beantragen, unterscheiden sich nach Meinung der meisten Befragten, die hierzu Stellung nehmen. So gehen nahezu alle Berater(innen) (92%) davon aus, dass betroffene Männer seltener von physischer Gewalt berichten und ein ebenso hoher Anteil vertritt die Auffassung, dass Männer deutlich seltener als Frauen aufgrund häuslicher Gewalt die gemeinsame Wohnung verlassen. Ein Anteil von 80% nimmt zudem an, dass Männer seltener als Frauen deshalb Schutz suchen würden, weil ihre Kinder von Gewalt mit betroffen sind – nur 14% der Befragten nehmen hier keine geschlechtsspezifischen Unterschiede wahr. Auch psychische Gewalt wird nach dem Dafürhalten der meisten Befragten (73%) seltener von Männern als von Frauen als Grund genannt. Allerdings ist die Einigkeit zwischen den Befragten hier weniger ausgeprägt, denn immerhin 22% stellen fest, dass psychische Gewalt von Frauen und Männern in gleicher Weise als Begründung angeführt wird.

Tab. 108: Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Begründung der Anträge (in Prozent)

	Bei Männern viel häufiger als bei Frauen	Bei Männern häufiger	Bei Männern und Frauen gleich häufig	Bei Männern seltener	Bei Männern viel seltener als bei Frauen
Physische Gewalt (N=64)	4,7	0,0	10,9	18,8	65,6
Psychische Gewalt/Bedrohung (N=66)	3,0	4,5	25,8	16,7	50,0
Kinder sind beeinträch- tigt/gefährdet (N=66)	3,0	1,5	21,2	28,8	45,5
In Fällen häuslicher Gewalt: Die verletzte Person ist aus der ge- meinsamen Wohnung ausgezo- gen/geflohen (N=61)	3,1	1,6	17,2	25,0	53,1

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Der Vergleich zwischen Fachkräften, die überwiegend Opfer beraten und solchen, die auch oder überwiegend Täter(innen) beraten, zeigt in zwei Bereichen deutlich unterschiedliche Einschätzungen: Befragte, die auch oder überwiegend mit Täter(inne)n arbeiten, stellen zum einen deutlich häufiger fest, dass psychische Gewalt für Männer ebenso häufig wie für Frauen ein Grund ist, um Schutz zu suchen. Zum anderen sind sie deutlich häufiger der Meinung, dass Männer in gleicher Weise wie Frauen aufgrund von häuslicher Gewalt die Wohnung verlassen.

Nur wenige Befragte (N=38) äußerten sich zur Frage, ob es bei Männern als Opfer von Gewalt häufiger oder seltener zu einem Gerichtsverfahren kommt als bei Frauen. Diejenigen, die hierzu geantwortet haben, sind sich weitgehend einig: Werden Männer Opfer von Gewalt, ist ein entsprechendes Verfahren deutlich seltener.

5.7 Kooperation und Information

Die Häufigkeit der Zusammenarbeit mit verschiedenen Professionen

Bei der Beratung von Menschen in Gewaltsituationen kooperiert ein großer Teil der Berater(innen) mit anderen Professionen. Folgende Kooperationspartner(innen) haben dabei eine besonders große Bedeutung, da mehr als die Hälfte der Befragten mit diesen Personengruppen sehr häufig, häufig oder zumindest gelegentlich zusammenarbeitet:

- Mitarbeiter(innen) anderer Beratungseinrichtungen (90%)
- Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern (87%)
- Jugendamt (81%)
- Anwälte/Anwältinnen (77%)
- Polizist(inn)en (73%)
- Gleichstellungsbeauftragte (70%)
- Psychologische oder ärztliche Psychotherapeut(inn)en (60%)

Was Familienrichter(innen) sowie Mitarbeiter(innen) von Opferhilfeorganisationen betrifft, hält sich der Anteil der Befragten, die selten mit Angehörigen dieser Professionen kooperieren, mit denjenigen die Waage, die dies häufig oder zumindest gelegentlich tun. Eine untergeordnete Rolle spielt für die meisten Fachkräfte die Zusammenarbeit mit Gerichtsvollzieher(inne)n, Rechtspfleger(inne)n, Staatsanwälten/Staatsanwältinnen, ärztlichen sowie psychologischen Gutachter(inne)n.

Hinsichtlich der Kooperationshäufigkeit bestehen nur wenige, naheliegende Unterschiede zwischen Fachkräften, die vorwiegend Opfer beraten und denen, die auch oder vorwiegend mit Täter(inne)n arbeiten: Fachkräfte, die überwiegend Opfer beraten, arbeiten häufiger mit Frauenhäusern und Opferhilfeorganisationen zusammen. Ausgeprägtere Unterschiede zeigen sich, wenn die Kooperationspartner(innen) von Fachkräften an spezialisierten sowie nicht spezialisierten Stellen miteinander verglichen werden. Befragte spezialisierter Einrichtungen arbeiten mit einer Reihe von Professionen deutlich seltener zusammen. Dabei handelt es sich um Familienrichter(innen), Jugendamtsmitarbeiter(innen), Ärzte/Ärztinnen, Polizei, Opferhilfeorganisationen und Gleichstellungsbeauftragte. Diese Unterschiede könnten darauf zurückzuführen sein, dass Fachkräfte an spezialisierten Stellen häufiger einmalige Beratungen durchführen und den Ratsuchenden dabei absolute Anonymität garantieren. Ein weiterer Grund könnte darin bestehen, dass die Stellen finanziell und personell weniger gut ausgestattet sind als nicht spezialisierte Stellen und die Kooperation mit anderen Professionen darunter leidet.

Die Bewertung der Zusammenarbeit

Eine hohe Kontaktdichte geht häufig mit einer positiven Bewertung der Zusammenarbeit einher. So wird die häufige Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Anwälten/Anwältinnen, Gleichstellungsbeauftragten, Jugendamtsmitarbeiter(inne)n als auch der Polizei sowie Psychotherapeut(inn)en, überwiegend positiv oder sehr positiv wahrgenommen. Obwohl die Befragten vergleichsweise selten mit Familienrichter(inne)n und Opferhilfeorganisationen kooperieren, sind die Erfahrungen mit der Kooperation überwiegend positiv. Bei den anderen Professionen, mit denen vergleichsweise selten eine Zusammenarbeit stattfindet, halten sich positive und indifferente Bewertungen in etwa die Waage – negative Äußerungen über die Zusammenarbeit sind abgesehen von einer Berufsgruppe selten. Bei der Ausnahme handelt es sich um die Gerichtsvollzieher(innen): Hier berichtet ein vergleichsweise hoher Anteil (23%) der Fachkräfte von negativen Erfahrungen.

Ein Vergleich zwischen Befragten an spezialisierten und nicht spezialisierten Beratungsstellen lässt in der Zusammenarbeit mit drei Professionen unterschiedliche Erfahrungen erkennen: Fachkräfte, die an spezialisierten Beratungsstellen tätig sind, bewerten die Zusammenarbeit mit Familienrichter(inne)n häufiger negativ als Kolleg(inn)en an nicht spezialisierten Stellen. Dagegen fällen Berater(innen) spezialisierter Einrichtungen ein deutlich positiveres Urteil zur Zusammenarbeit mit Frauenhausmitarbeiterinnen sowie der Polizei.

Tab. 109: Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Professionen (in Prozent)

	Sehr gut	Gut	Weder noch	Schlecht	Sehr schlecht
Anwälte/Anwältinnen (N=110)	31,8	41,8	23,6	2,7	0,0
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen (N=62)	9,7	40,3	37,1	9,7	3,2
Familienrichter(innen) (N=81)	7,4	54,3	25,9	7,4	4,9
Rechtspfleger(innen) (N=57)	8,8	35,1	40,4	10,5	5,3
Gerichtsvollzieher(innen) (N=22)	0,0	45,5	31,8	9,1	13,6
Jugendamtsmitarbeiter(innen) z.B. Sachverständige (N=108)	14,8	44,4	32,4	6,5	1,9
Ärztliche Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts (N=60)	15,0	36,7	45,0	1,7	1,7
Psychologische Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts (N=59)	13,6	39,0	40,7	5,1	1,7
Andere Mitarbeiter(innen) von psychosozialen Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatung, Ehe- oder Paarberatungsstelle) (N=112)	27,7	57,1	12,5	2,7	0,0
Psychologische oder ärztliche Psychotherapeut(inn)en (N= 84)	14,3	57,1	23,8	4,8	0,0
Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern N=113	46,0	40,7	10,6	0,9	1,8
Polizist(inn)en (N=96)	16,7	49,0	27,1	7,3	0,0
Opferhilfeorganisationen, z.B. Weißer Ring (N= 71)	25,4	40,8	23,9	8,5	1,4
Gleichstellungsbeauftragte (N=84)	34,5	59,5	4,8	0,0	1,2

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Informationen über Beratungs- und Hilfeangebote und die Bedeutung fachübergreifender Zusammenarbeit der Professionen

Über das örtliche Beratungs- und Hilfeangebot für Opfer sowie für Täter(innen) fühlen sich 97% der Befragten gut oder sehr gut informiert. Fachkräfte spezialisierter Stellen bezeichnen ihren Informationsstand noch deutlich häufiger als sehr gut als Befragte an nicht spezialisierten Stellen. Zwischen Fachkräften, die vorwiegend Opfer beraten und denjenigen, die auch oder vorwiegend mit Täter(inne)n arbeiten, werden keine Unterschiede erkennbar.

Nahezu alle Befragten (92%) geben Informationen über weitere Beratungs- und Hilfeangebote vor Ort an ihre Klient(inn)en weiter. Die Kooperation mit anderen Professionen, mit dem Ziel die kommunalen Verfahrensweisen auf die gesetzlichen Neureglungen abzustimmen, halten 98% für wichtig oder sehr wichtig. Bemerkenswert ist, dass mit einem Anteil von 88% die Mehrheit der Befragten berichtet, dass in ihrer Region bereits entsprechende Kooperationen stattfinden würden. Lediglich 12% äußern, dass bislang keine Initiativen zur Vernetzung bestünden.

6. Frauenhäuser

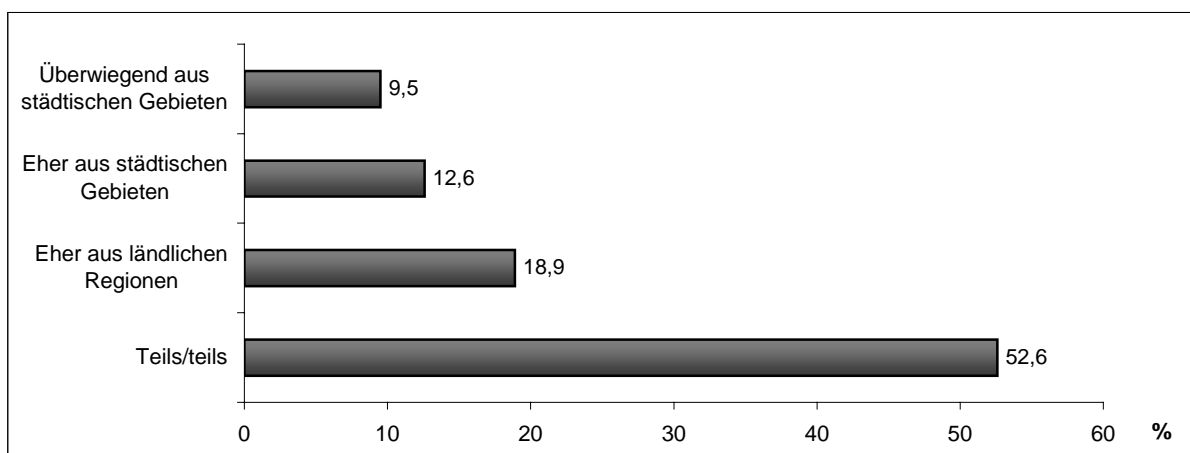
6.1 Basisinformationen

Bislang haben an der Befragung 106 Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern an der Expert(innen)befragung teilgenommen. In dieser Stichprobe sind Männer, den Grundsätzen der Einrichtungen entsprechend, nicht vertreten. Von den Befragten leben jeweils 27% in Bayern und Niedersachsen, 20% in Hessen, 10% in Sachsen, 5% in Berlin und 7% in Sachsen-Anhalt. Aufgrund dieser Größenverhältnisse ist angesichts der eher kleinen Stichprobe die Differenzierung nach Bundesländern nur mit großer Vorsicht zu interpretieren. Entsprechend werden Unterschiede im Folgenden nur thematisiert, wenn sie wirklich aussagekräftig sind.

Die Mitarbeiterinnen sind im Mittel schon seit 10 Jahren in ihrer Tätigkeit. Somit verfügen sie über ausreichende berufliche Erfahrung, um eine qualifizierte Einschätzung abgeben zu können. Ihre Aufgabenschwerpunkte konzentrieren sich auf die Beratung und Begleitung von Frauen im Frauenhaus. Daneben gehören auch Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die Begleitung betroffener Frauen und ihrer Kinder, Multiplikatoreneinsätze sowie Leitungstätigkeiten zum Spektrum der Aufgaben, die wahrgenommen werden. In einzelnen Fällen sind psychosoziale Beratungen im Leistungskatalog enthalten.

Bemerkenswert ist, dass die Mitarbeiterinnen offenbar gut informiert in die Gewaltschutzberatung einsteigen. 93% haben an Tagungen oder Fortbildungen teilgenommen, welche die neue Gesetzeslage zum Thema hatten. Fast alle haben sich darüber hinaus entsprechende Kenntnisse durch Selbststudium angeeignet und tauschen sich zudem mit Kolleg(inn)en aus. Die berufliche Praxis ist im Vergleich dazu geringfügig nachrangiger. So geben 84% der Befragten an, ihre Einarbeitung habe sich schwerpunktmäßig in der beruflichen Praxis vollzogen. Die Frauenhäuser, welche in der Befragung vertreten sind, haben sowohl einen ländlichen als auch einen städtischen Einzugsbereich. Einen überwiegend oder eher ländlichen Einzugsbereich haben 25%, bei 22% ist dieser eher oder überwiegend städtisch. Bei mehr als der Hälfte (53%) kommen die Schutzsuchenden gleichermaßen aus größeren und aus kleinen Orten.

Abb. 39: Regionale Herkunft der Frauen, die Schutz suchen



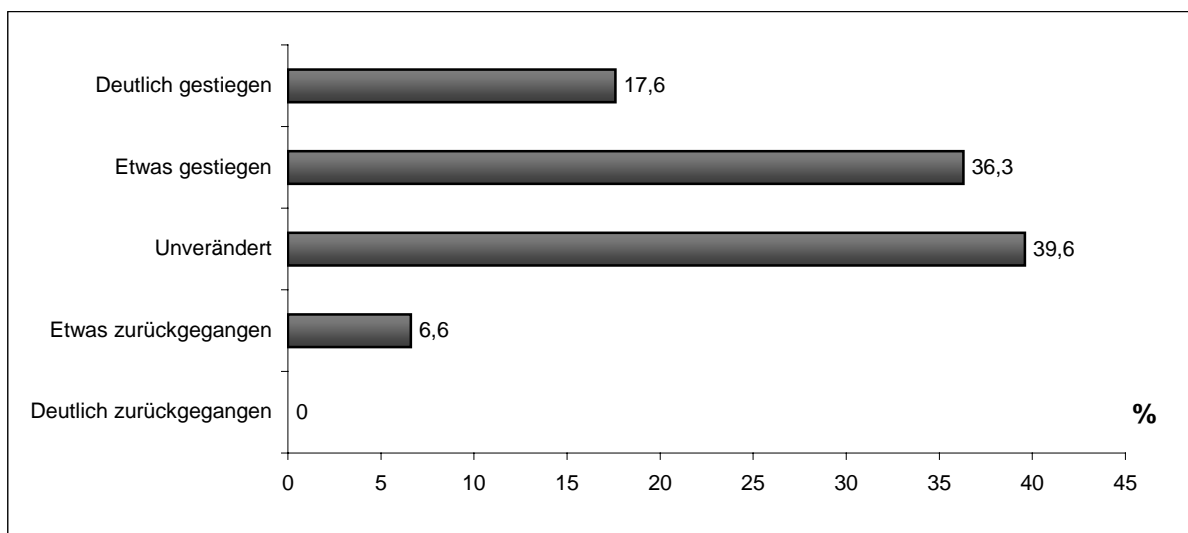
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=96)

6.2 Der Beratungsbedarf infolge der Neuregelungen

Die Einführung der Neuregelungen ist gerade seitens der Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern nicht ohne kritischen Blick aufgenommen worden. Zum einen steht dies vor dem Hintergrund, dass sie weitreichendere Vorschläge in Bezug auf den Opferschutz unterbreitet hatten. Zum anderen wurde befürchtet, dass die neue Gesetzgebung argumentativ genutzt werde, um die Unterstützung der Frauenhäuser mit der Begründung zu reduzieren, Frauen könnten nun auch geschützt in den eigenen Wohnungen verbleiben oder erhielten durch die Schutzmaßnahmen Sicherheit und man bräuchte deshalb die geschützten Räume des Frauenhauses nicht mehr oder zumindest nicht mehr in gleichem Umfang. Die Gegenargumentation, die heute in der Praxis schon einige Bestätigung erfahren hat, sah die Sachlage anders: Auch in Zukunft werde bei Vorliegen akuter Gewaltgefährdung bzw. nach Gewalthandlungen bis zur Beantragung und dem Wirksamwerden von Schutzmaßnahmen ein geschützter Raum für die Gewaltopfer unabdingbar sein. So wird ein Teil der Anträge von Frauen gestellt, nachdem sie bereits im Frauenhaus Schutz gefunden haben, meist unter Mitwirkung der Beraterinnen. Frauenhausaufenthalt und Schutzmaßnahmen ergänzen sich somit zeitlich und in Bezug auf unterschiedliche Problemlagen, da Frauen, die in Frauenhäuser flüchten, einen spezifischen Teil der Adressat(inn)en des neuen Gewaltschutzgesetzes darstellen.

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass sich die Arbeitsbelastung der Frauenhäuser durch die Neuregelungen kaum vermindert hat. Der leicht überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen sieht sich im Gegenteil eher gestiegener Arbeitsbelastung ausgesetzt. 18% meinen, das Fallaufkommen sei sogar deutlich angewachsen. Unverändert ist die Arbeitsbelastung bei 40% der Antwortenden und nur 6% meinen, sie sei zurückgegangen.

Abb. 40: Veränderung der Arbeitsbelastung aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen

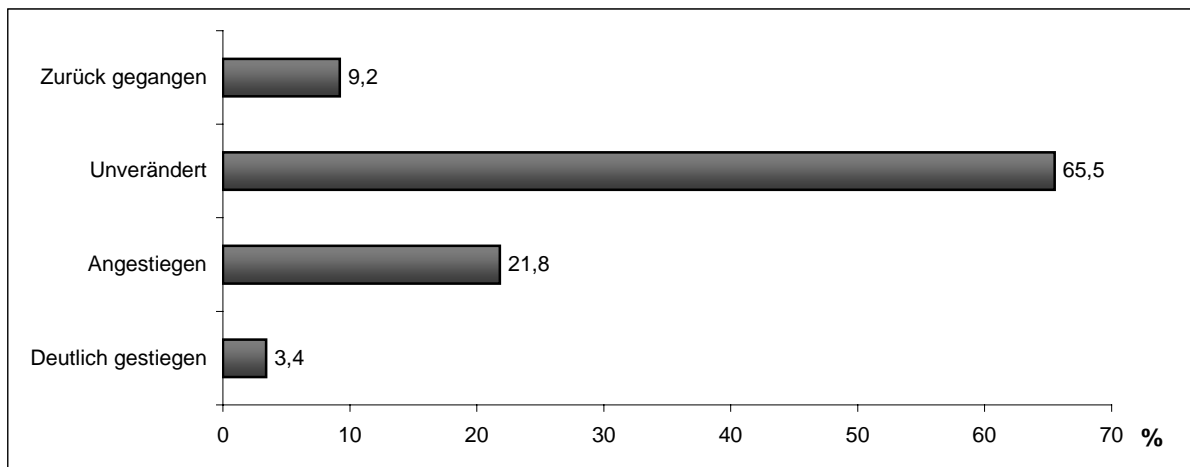


Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=91)

Analog zur etwas gestiegenen Arbeitsbelastung entwickelt sich auch das Fallaufkommen positiv. Rund ein Viertel der Beraterinnen nimmt einen Anstieg in den Fallzahlen wahr, zwei

Drittel schätzen die Zahl der zu ihnen kommenden Frauen als unverändert ein. Nur 9% meinen, es wendeten sich nach der Neuregelung weniger Frauen ans Frauenhaus.

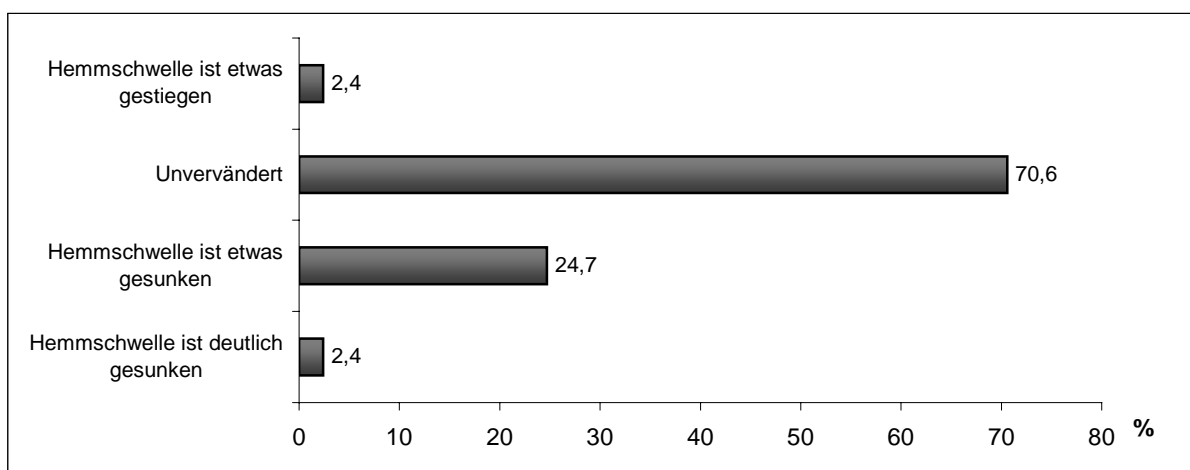
Abb. 41: Veränderung der Zahl der Frauen, die Schutz suchen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N = 92)

Eine weitere wichtige Frage ist, ob durch das Gewaltschutzgesetz bewirkt wird, dass die von Gewalt Betroffenen eher oder schneller Rat und Hilfe suchen. Diesbezüglich ist die Haltung der Befragten eindeutig skeptisch. Dass die Hemmschwelle, mit Gewaltproblemen nach außen zu gehen, deutlich gesunken sei, wollen nur zwei Prozent zugestehen. Ein Viertel meint, sie sei etwas gesunken. Der weitaus größte Teil aber ist der Meinung, dass sich hier wenig getan habe und sieht die Hürden als unverändert – vermutlich hoch – an (71%). Insgesamt ergibt sich eine leicht positive Bilanz, da kaum eine Erhöhung der Zugangsbarrieren wahrgenommen wird.

Abb. 42: Haben Sie den Eindruck, dass sich seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes die Hemmschwelle, Zuflucht im Frauenhaus zu suchen, verändert hat?



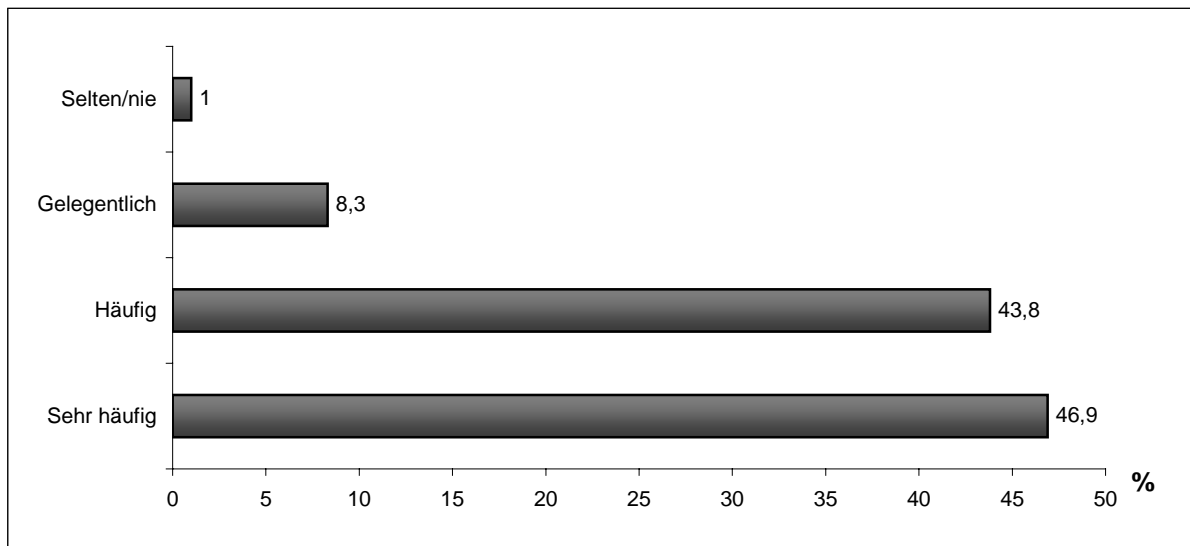
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=85)

6.3 Informationsstand und -suche

Die Beratungspraxis in den Frauenhäusern zeigt, dass die Opfer wie auch die Täter eher selten über einen gewissen Kenntnisstand bezüglich der neuen Schutzmöglichkeiten vor häuslicher Gewalt verfügen. Die Antworten der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern kumulieren diesbezüglich ganz eindeutig bei „eher selten“ mit 71% und „sehr selten oder nie“ mit 25%. Es ist also davon auszugehen, dass selbst in der betroffenen Bevölkerung noch ein relativ großes Defizit an Informationen herrscht. Dass hier noch gravierender Aufklärungsbedarf vorhanden sei, wurde auch von Seiten der Arbeitsgruppe „Koordinierte Krisenintervention“ in Bayern bekräftigt.¹⁹

Dem geringen eigenen Wissensstand zufolge werden die Klientinnen sehr häufig (47%) oder häufig (44%) erst durch die Beraterin über die Schutzmöglichkeiten informiert.

Abb. 43: Haben Sie selbst die Frauen über die Möglichkeiten und Grenzen der gesetzlichen Neuregelungen aufgeklärt?



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=96)

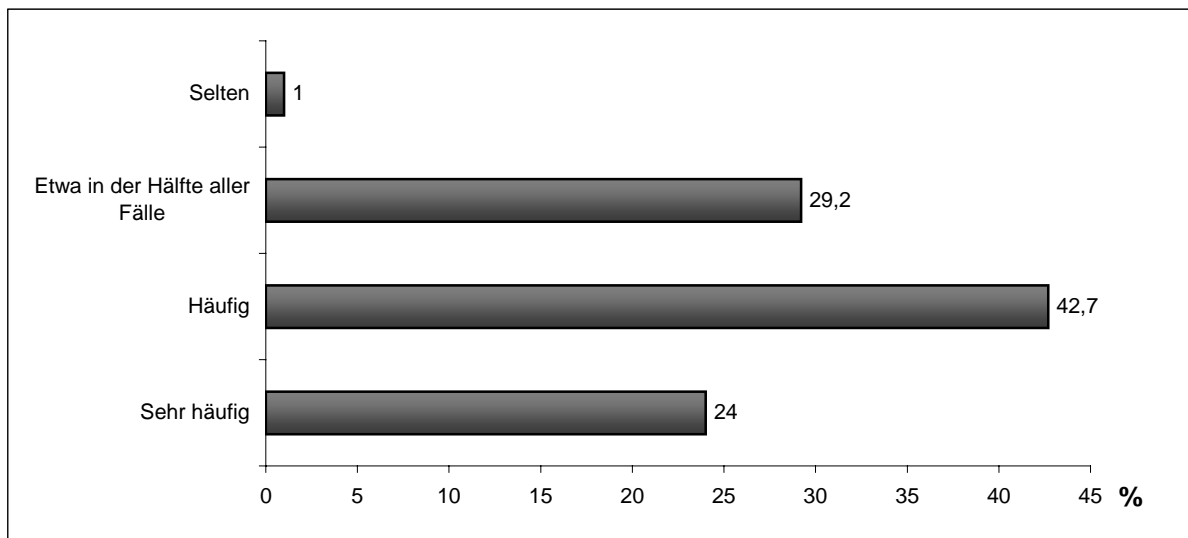
Von Interesse ist auch, zu welchem Zeitpunkt die Beratung in den Frauenhäusern ansetzt. Hier ergibt sich ganz eindeutig, dass die weitaus meisten Beratungen im Vorfeld eines Antrages stattfinden. Bei 43% der Beratungsstellen ist es häufig der Fall, dass vor der Antragstellung eine Beratung erfolgt und bei weiteren 26% kommt dies sehr häufig vor. Ähnlich deutlich fällt die Gegenprobe aus: Eher selten erfolgt die Beratung erst während eines laufenden Verfahrens zum Gewaltschutz; dies äußern 72% der Befragten. Dass erst im Nachgang zu einem gerichtlichen Verfahren eine Beratung gewünscht wird, kommt gleichfalls sehr selten vor: bei 27% nur selten und bei 66% selten bis nie. (Wir können hieraus schließen, dass die Beratungsfunktion der Frauenhäuser eine zentrale Rolle bei der Einleitung von Verfahren zum Gewaltschutz spielt: Die Frauenhäuser übernehmen hier weichenstellende Aufgaben, indem sie die Frauen über Schutzmöglichkeiten informieren und im Vorfeld beraten.) Als An-

¹⁹ In der Sitzung am 10.7.2003.

sprechpartnerinnen zur Umsetzung angeordneter Schutzmaßnahmen werden die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser dagegen weniger genutzt.

Beratung zum Gewaltschutz wird sehr häufig von Frauen mit minderjährigen Kindern gesucht. 24% der Mitarbeiterinnen des Frauenhauses informieren sehr häufig Mütter und weitere 43% tun dies häufig.

Abb. 44: Häufigkeit der Beratung von Frauen mit minderjährigen Kinder



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=93)

29% meinen, Frauen mit Kindern stellten nur die Hälfte der Fälle. Dass selten Kinder vorhanden seien, mag nur ein Frauenhaus bestätigen.

6.4 Die Bewertung der Neuregelungen zu häuslicher Gewalt

Die Bewertung der Neuregelungen wurde getrennt für den Themenkreis häusliche Gewalt und Stalking vorgenommen, da zu erwarten war, dass ein Teil der Expert(inn)en noch keine oder sehr geringe Erfahrung mit Stalkingfällen machen konnte. Dies trifft für die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser auch zu: Sie verfügen nahezu ausnahmslos über ausreichende Erfahrungen mit häuslicher Gewalt, waren aber nur in eingeschränktem Maße mit Stalkingfällen befasst.

Als erster Themenbereich wurde die Effektivität der Schutzmaßnahmen angesprochen und zwar gezielt mit Blick auf den Schutz der Opfer von Gewalthandlungen. Zu beachten ist bei diesen Fragen, dass relativ viele Befragte zu einzelnen Aspekten kein Votum abgeben, da sie sich zu einer validen Bewertung nicht in der Lage sehen. Diese Größe schwankt um rund ein Drittel aller Befragten. Dass die Unsicherheit in diesen Punkten relativ hoch ist, kann dadurch erklärt werden, dass – wie oben ausgeführt – Frauenhäuser eher im Vorfeld der Verfahren beteiligt sind. Sie erlangen daher seltener Kenntnis und Informationen über Ausgang und Folgen der Verfahren.

Tab. 110: Effektive Gewährleistung des Opferschutzes in der Praxis (in Prozent)

	Sehr effek- tiv				Gar nicht effek- tiv
	1	2	3	4	5
Verbot sich der Wohnung der verletzten Person zu nähern	7,7	23,1	38,5	24,6	6,2
Verbot sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten	6,5	25,8	33,9	25,8	8,1
Verbot, Verbindung zur verletzten Person aufzunehmen (auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln)	6,3	17,2	21,9	31,3	23,4
Verbot, ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen	3,2	28,6	31,7	23,8	12,7
Verbot, die Wohnung der verletzten Person zu betreten	12,1	36,2	27,6	19,0	5,2
Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen bestehende Anordnungen nach § 4 GwSchG	13,5	26,9	28,8	19,2	11,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=65)

Eine Wertung erhielten wir, wie erwähnt, nur von ca. zwei Drittel der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, wobei die Antwortquote zwischen 52 und 66 Antwortenden schwankt.

Die Aussagen zur Wirksamkeit zeugen von Zurückhaltung bis Skepsis: Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, die eine Einschätzung treffen, sprechen den neuen Gesetzen keine hohe Effektivität zu. Die Einschätzungen pendeln bei fast allen Variablen um den mittleren Bereich. Als weniger effektiv werden vor allem das Kontaktverbot, von dem 31% meinen, es sei eher nicht effektiv und 23% es sei gar nicht effektiv, aber auch das Verbot, Zusammentreffen herbeizuführen, und die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gesehen. Auch Verbote, sich der Wohnung des Opfers zu nähern, erscheint den Befragten nicht besonders effektiv.

Während der Opferschutz im Bereich der Schutzmaßnahmen nach Meinung der Befragten, noch nicht zufriedenstellend geregelt ist, erfahren die Veränderungen im Kontext der Wohnungszuweisung deutlich bessere Beurteilungen: Insbesondere der Umstand, dass Gewalttaten nun als eigener Tatbestand gelten, wird hier als ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung angesehen. Dass dies die situationsangemessene Wohnungszuweisung sehr fördere, meinen 38% und ebenso viele geben ein moderateres positives Votum ab.

Tab. 111: Verbesserung der Wohnungszuweisung (in Prozent)

Verbessern folgende Regelungen die situationsangemessene Zuweisung einer gemeinsam genutzten Wohnung?	Verbes sern sehr				Verbes sern gar nicht
	1	2	3	4	5
Die Einführung von Gewalthandlungen als eigenem Tatbestand (N=66)	37,9	37,9	16,7	4,5	3,0
Die Umkehr der Beweislast (N=60)	38,3	30,0	23,3	6,7	1,7
Die Ersetzung der schweren Härte durch die unbillige Härte(N=55)	20,0	47,3	16,4	7,3	9,1
Die Berücksichtigung des „Kindeswohls“ (N=62)	17,7	45,2	14,5	14,5	8,1
Die Einbeziehung von Lebenspartnerschaften und anderen Lebensgemeinschaften (N=59)	39,0	42,4	16,9	1,7	0,0
Die Verweisung von Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften an das Familiengericht (N=50)	12,0	34,0	34,0	10,0	10,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Auch die Umkehr der Beweislast wird von insgesamt 60% als Verbesserung gewertet. Bei den übrigen Schutzmaßnahmen wie dem Näherungsverbot für die Wohnung oder die Antragstellerin/den Antragsteller, liegen die Voten überwiegend im mittleren Bereich. Deutlich bessere Werte erzielt die Ersetzung des Kriteriums der „schweren Härte“ durch das der „unbilligen Härte“. Dies hält ein Fünftel für eine große Verbesserung und weitere 47% sehen positive Folgen. Auch die Ausgestaltung des Kindeswohls erfährt eine zustimmende Bewertung. Insgesamt liegen 63% der Voten hier im positiven Bereich. Die Einbeziehung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den geschützten Personenkreis war den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser offenbar wichtig. So sind 81% der Meinung, hiermit sei eine gute Lösung im Hinblick auf eine adäquate Bearbeitung der Situation geschaffen worden. Die Überstellung an die freiwillige Gerichtsbarkeit schätzen 12% als große Verbesserung und weitere 34% immerhin als positiv ein. Allerdings sehen 20% hierdurch keine oder nur eine geringfügige Verbesserung. Bei diesem Statement ist zu beachten, dass es kaum mehr als die Hälfte der Befragten bewerten kann. Damit stellt sich die Frage, ob diese Aspekte generell weniger bekannt oder für die Arbeit der Frauenhäuser weniger relevant sind. Das skeptische Votum basiert allerdings auf einer reduzierten Fallzahl und sollte daher vorsichtig interpretiert werden.

Die Neuregelungen wurden auch hinsichtlich der Praxis bei der Zuweisung der Wohnung einer Beurteilung unterzogen. Geklärt werden sollte, welchen Effekt das Vorhandensein von Kindern auf die Gewährung von Schutzmaßnahmen bzw. die Zuweisung der Wohnung nach den neuen Gesetzen hat.

Tab. 112: Einfluss von mitbetroffenen Kindern

Ist es durch die gesetzlichen Neuregelungen insgesamt gesehen einfacher oder schwerer geworden	Sehr viel einfacher				Sehr viel schwerer
	1	2	3	4	5
....wenn Kinder mitbetroffen sind, eine Wohnungszuweisung zu erwirken?(N=65)	15,4	50,8	33,8	----	----
....wenn keine Kinder mitbetroffen sind, eine Wohnungszuweisung zu erwirken? (N=58)	8,6	32,8	53,4	3,4	1,7
....wenn Kinder mitbetroffen sind, Anordnungen zum Schutz der Opfer zu erwirken? (N=62)	19,4	46,8	30,6	1,6	1,6
....wenn keine Kinder mitbetroffen sind Anordnungen zum Schutz der Opfer zu erwirken? (N=61)	8,2	49,2	36,1	4,9	1,6

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Das Votum der Befragten ist ziemlich eindeutig: Seit der Neuregelung ist es deutlich einfacher geworden, eine Wohnungszuweisung zu erlangen, wenn Kinder mit betroffen sind. Die positiven Antworten liegen bei 66%. Für kinderlose Opfer scheint die Erleichterung der Wohnungszuweisung weitaus weniger stark zu greifen. Bezüglich dieser Gruppe sind nur 41% der Befragten der Meinung, das sei einfacher geworden.

Nicht ganz so große Differenzen zeigt das Meinungsbild für die Schutzmaßnahmen: 60% meinen, sie würden wesentlich einfacher zugebilligt, sofern Kinder betroffen sind. Die Vorteile der Neuregelungen für kinderlose Frauen finden mit 57% nur etwas Zustimmung. Bei der Wohnungszuweisung spielen demnach Kinder eine bedeutende Rolle. Durch die Berücksichtigung des Kindeswohls, hat sich diesbezüglich offenbar eine stärkere Veränderung ergeben als bei der Zubilligung von Schutzmaßnahmen.

Die Beurteilung der Verfahrensänderungen wurde wiederum mit Fokus auf den Opferschutz besprochen. Hier konnten nicht alle, aber zwischen 67 und 80 Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser eine Meinung abgegeben, die ganz überwiegend positiv ausfällt. Die nachstehenden Verfahrensregelungen stoßen offenbar kaum auf Kritik.

Tab. 113: Auswirkungen der Verfahrensmöglichkeiten (FGG § 64b) auf den Opferschutz
(in Prozent)

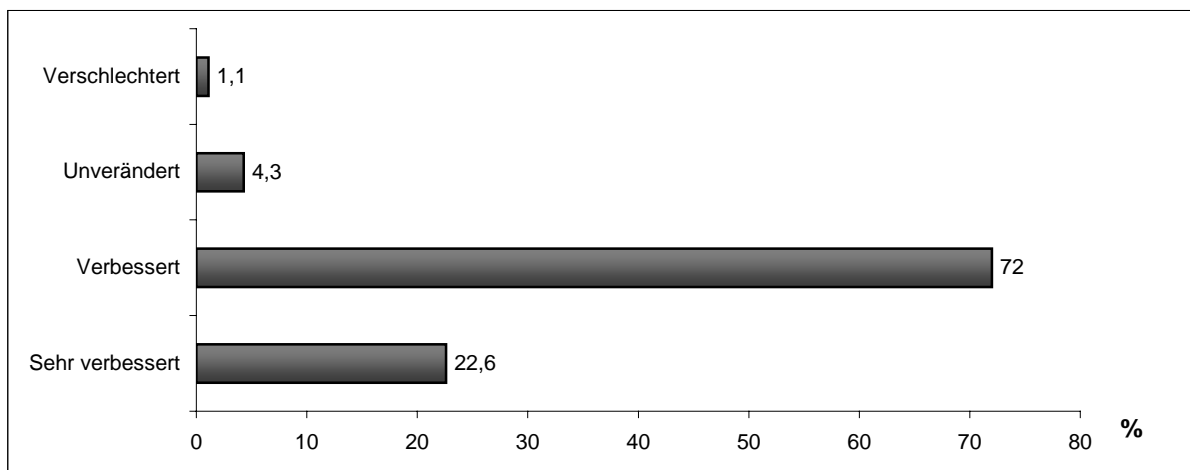
	Sehr positiv		Unwe- sentlich		Sehr nega- tiv
	1	2	3	4	5
Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung (N=80)	70,0	28,8	0,0	1,3	0,0
Anordnung der Wirksamkeit vor Zustellung an den/die Antragsgegner(in) (N=75)	62,7	24,0	10,7	1,3	1,3
Anordnung der Zwangsvollstreckung vor Zustellung an den/die Antragsgegner(in) (N=67)	49,3	38,8	7,5	3,0	1,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung zu erteilen, wird von fast allen positiv bewertet. 70% sehen hierin sogar ein sehr bedeutsames Instrument im Hinblick auf den Schutz der Gewaltopfer. Die Wirksamkeit vor Zustellung an den Antragsgegner wird gleichermaßen von 89% gut geheißen. Eine unwesentliche Verbesserung sehen darin nur 11% und negative Voten bilden eine Ausnahme. Auch dass die Zwangsvollstreckung jetzt schon vor Zustellung möglich wird, begrüßen die meisten. Allerdings muss hier wiederum einschränkend darauf hingewiesen werden, dass einige Befragte zu diesem Aspekt keine Bewertung abgeben können, so dass die Datenbasis sehr gering ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass manche Bereiche aus der Perspektive der Beraterinnen zwar noch nicht zufriedenstellend geregelt sind, aber in einigen Bereichen doch deutliche Verbesserungen durch die Neuregelungen wahrgenommen werden. Vor allem die thematisierten Verfahrensmöglichkeiten und die Kriterien für eine Wohnungszuweisung werden – insbesondere mit Blick auf Frauen mit Kindern – als hilfreich eingeschätzt. So wundert nicht, dass die Regelungen zur häuslichen Gewalt im Hinblick auf den Opferschutz in der Gesamtwertung in äußerst hohem Maße befürwortet werden. Fast alle Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser konnten diesbezüglich Position beziehen und sie sind fast ausschließlich der Überzeugung, der Opferschutz sei durch die Neuregelung verbessert worden. Dabei konstatieren 23% sogar eine starke Verbesserung. Unverändert sehen nur 4% die Lage für die Opfer und von einer Verschlechterung spricht kaum jemand (1%).

Abb. 45: Verbesserung des Opferschutzes durch gesetzliche Möglichkeiten

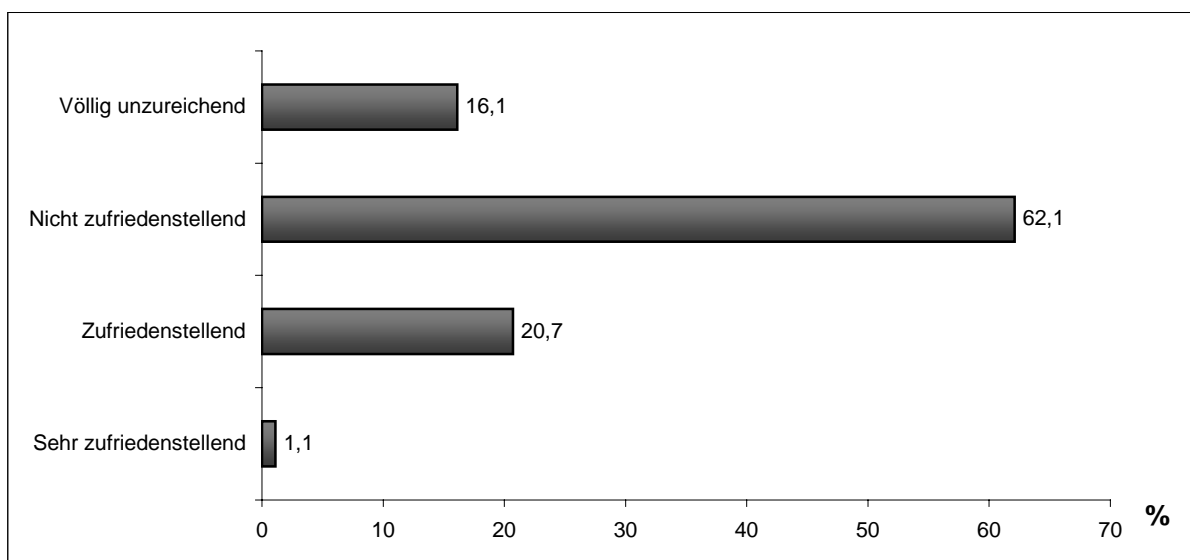


Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=93)

Anhand der folgenden Ergebnisse wird deutlich, dass die Intentionen der gesetzlichen Regelungen die, wie gerade berichtet, durchwegs positiv bewertet werden, in der Praxis noch nicht entsprechend greifen – zumindest aus der Perspektive der Befragten.

Der weitaus größte Teil ist mit der praktischen Umsetzung im Hinblick auf den Schutz der Opfer nicht zufrieden (62%) oder hält diese für völlig unzureichend (16%). Eine zufriedenstellende Umsetzung sehen nur 21% als gegeben an und nur 1% äußert sich sehr zufrieden.

Abb. 46: Umsetzung der Neuregelungen im Hinblick auf den Opferschutz



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=87)

Worauf stützt sich dieses Urteil? Um etwas mehr über die Hintergründe zu erfahren, wurden die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser gefragt, warum Frauen, die Opfer von häuslichen Gewalttaten wurden, von einer Antragstellung absehen. Sie meinen, die Gründe hierfür lägen kaum darin, dass die inhaltlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben seien. 54% der Befragten halten diesen Anteil für sehr gering und 19% für eher klein. Davon, dass viele Frauen aufgrund inhaltlicher Inadäquanz keinen Antrag stellen, gehen nur 19% der Mitarbeiterinnen

aus. Gewaltbetroffene Frauen sind offenbar in aller Regel nicht in der Lage, ihre Interessen außergerichtlich durchzusetzen. So wird der Anteil derjenigen, die aus diesem Grunde von einer Antragstellung absehen, nur von 17% der Befragten als hoch eingeschätzt. Die meisten Beraterinnen, nämlich zwei Drittel, sind der Meinung, dass dieser Grund eher geringfügig oder sehr geringfügig in die Waagschale falle. Damit wird sehr deutlich, dass nach Wahrnehmung der Befragten die meisten Frauen von einem Antrag absehen, **obwohl** sie die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen würden und **obwohl** sie keine Interessensdurchsetzung durch außergerichtliche Regelungen erlangen können. Dass dieser Anteil sehr hoch sei, meint ein Drittel der Befragten, als hoch schätzen ihn 39% ein. Da die Gründe für ausbleibende Antragstellung nicht in Gründen faktischer Art zu suchen sind, liegt nahe, dass es sich um sozial motivierte Aspekte handelt. Dies stimmt mit den obigen Ausführungen überein, dass die Hemmungen einer professionellen oder gar öffentlichen Bearbeitung der Gewalt gegenüber nur wenig abgebaut wurden. Nach wie vor scheinen Frauen, die Gewalt im häuslichen Kontext erfahren, Bedenken in Bezug auf eine gerichtliche Problembearbeitung zu haben.

Tab. 114: Anteil von Frauen, die von einer Antragstellung absehen (in Prozent)

	Sehr hoch				Sehr gering
Frauen sehen von einer Antragstellung ab,	1	2	3	4	5
Weil die inhaltlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind (N=72)	2,8	16,7	6,9	19,4	54,2
Weil ihre Interessen außergerichtlich durchgesetzt werden konnten (N=75)	1,3	16,0	16,0	22,7	44,0
Obwohl die inhaltlichen Voraussetzungen einer Antragstellung erfüllt sind und die eigenen Interessen nicht außergerichtlich durchgesetzt wurden. (N=79)	32,9	39,2	21,5	3,8	2,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Im Kontext des Opferschutzes ist auch von Bedeutung, wer die Beweisführung zu erbringen hat. So liegt nach den neuen Regelungen die Last der Beweisführung, dass keine Folgegewalt zu erwarten ist, auf den Schultern der Beschuldigten/Antragsgegner. Sie müssen zur Abwendung des Antrages glaubhaft machen, dass keine Wiederholungsgefahr besteht, also keine weitere Gewalthandlungen zu befürchten sind. Dass diese Konzeption für den effektiven Opferschutz ein wichtiger Aspekt ist, bejahen fast alle Befragten. 69% stimmen dieser Ansicht völlig zu, 23% weitgehend.

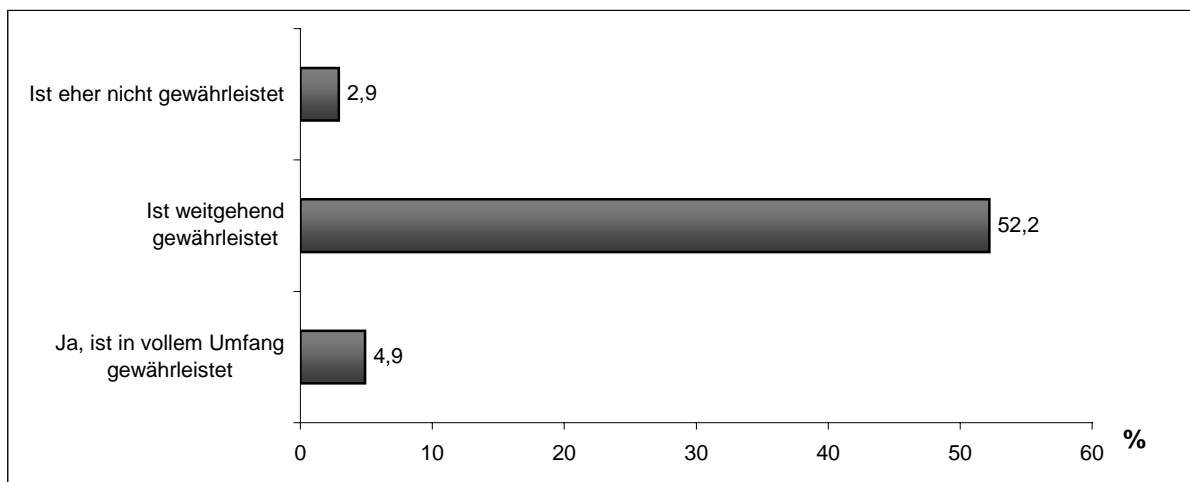
Tab. 115: Bewertung der Umkehr der Beweislast (in Prozent)

	Stimmt voll und ganz				Stimmt gar nicht
	1	2	3	4	5
Ist erforderlich für effektiven Opferschutz	69,0	23,0	5,7	2,3	0,0
Schränkt die Rechte der tatverdächtigen Person zu sehr ein	1,2	1,2	8,3	22,6	66,7

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N = 86)

Dass durch diese Form der Beweisführung die Rechte der tatverdächtigen Personen zu stark beschränkt werden, sehen die Frauenhausmitarbeiterinnen nicht als gegeben. 89% stimmen hier eher nicht oder gar nicht zu. Darunter befinden sich 67% die sagen, die Rechte der Tatverdächtigen seien überhaupt nicht beschränkt. In diesen Antworten spielt sich wider, dass Frauenhausmitarbeiterinnen sich als parteiliche Gruppe betrachten, welche die Aufgabe haben, die Interessen der Opfer zu vertreten und den Frauen Schutz zu gewähren. Aus dieser Position heraus wird die Interessenwahrnehmung der Täter womöglich als weniger bedeutsam oder weniger kritisch betrachtet. Bei dieser Frage ist auch anzumerken, dass 27 der 96 Befragten kein Votum abgeben können.

Abb. 47: Wahrung der berechtigten Interessen der Tatverdächtige



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=69)

Nach dieser Einschätzung stellt sich die Frage, an welchen Punkten in den Gesetzen zur Regelung der häuslichen Gewalt Verbesserungsbedarf gegeben ist und in welchem Umfang die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern einen Nachbesserungsbedarf wahrnehmen. Hier zeigt sich ein breites Meinungsspektrum: Bei den Gesetzen selbst sehen insgesamt 27% eher Bedarf oder sogar großen Bedarf (17%). Keine Änderungen wünschen 42% und 31% können sich hier nicht auf eine Position festlegen. In Bezug auf das Verfahrensrecht ist der Nachbesserungsbedarf entsprechend der bekannten Bewertung der praktischen Umsetzung wesentlich größer. In diesem Bereich sehen fast drei Viertel der Befragten Optimierungsmöglichkeiten und der Anteil der rundum Zufriedenen ist mit 8% ziemlich klein. Diese Kritik kann sich aber

nicht auf die oben genannten Richtlinien der Verfahren in der FGG beziehen, wie z.B. die einstweilige Anordnung. Die Urteile passen viel eher zu den wahrgenommenen Umsetzungsdefiziten. Vermutlich wird hier beim dem Stichwort Verfahren nicht an das Verfahrensrecht, sondern an die praktische Umsetzung gedacht.

Tab. 116: Nachbesserungsbedarf bei den Neuregelungen? (in Prozent)

	Großer Bedarf				Kein Bedarf
	1	2	3	4	5
Bei den Gesetzen selbst (N=86)	17,5	9,3	31,4	27,9	14,0
In Bezug auf das Verfahrensrecht (N=83)	44,6	27,7	19,3	7,2	1,2

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

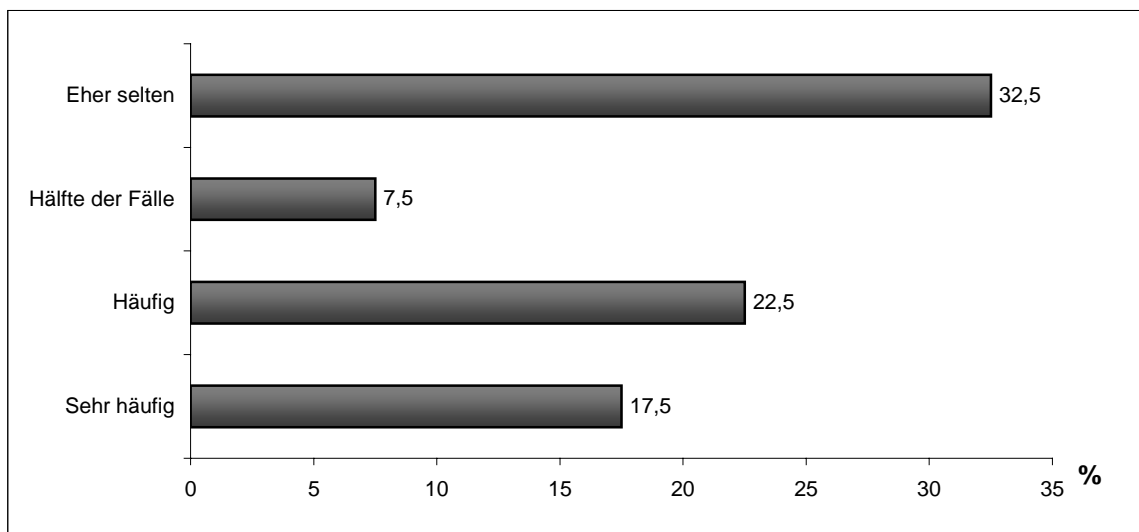
Somit erfährt die Einschätzung der Neuregelungen im Kontext häusliche Gewalt eine relativ heterogene Bewertung. Zum einen werden vor allem die Schutzmaßnahmen mit einiger Skepsis betrachtet, während die Veränderungen im Bereich der Wohnungszuweisung überwiegend positive Effekte zu haben scheinen. Gleichzeitig wird die Intention des Gesetzgebers überwiegend positiv bewertet, während die Umsetzung in die Praxis doch noch große Nachbesserungsbedarfe attestiert bekommt und sich die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser sehr skeptisch hinsichtlich der Effektivität der Maßnahmen zeigen.

6.5 Bewertung der Stalkingfälle

Ein weiterer Themenbereich ist die Behandlung von sog. Stalkingfällen. Mit diesen Fällen haben erwartungsgemäß nicht alle Frauenhausmitarbeiterinnen große Erfahrung. Ihre Einrichtung wendet sich schließlich in erster Linie an eine andere Gruppe von schutzbedürftigen Frauen. Deswegen wurde – wie bei allen anderen Gruppen – eingangs vor Abfrage der Bewertungen der neuen Regelungen gefragt, in wie vielen Fällen die Mitarbeiterinnen bereits mit Stalkingfällen konfrontiert waren. Die Zahl der Fälle beträgt im Mittelwert 9 und reicht über ein breites Spektrum von 0 bis zu 51 Kontakten. Um nur fundierte Einschätzungen wiederzugeben, wurde die Analyse für die nachfolgenden Ausführungen auf Mitarbeiterinnen beschränkt, die bereits mehr als drei Stalkingopfer betreut haben.

Wie häufig wenden sich Frauen, die Opfer von Stalking geworden sind, an die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, ohne Schutz im Frauenhaus zu wünschen? Die quantitative Bedeutung dieser Fälle ist sehr unterschiedlich: Einerseits meinen 40% der Mitarbeiterinnen, dass dies „häufig“ oder „sehr häufig“ vorkomme. Bei 7,5% stellt diese Gruppe etwa die Hälfte der Ratsuchenden. Andererseits sagen 53%, es seien eher seltene Fälle, in denen Frauen externe Beratung im Frauenhaus suchen, ohne gleichzeitig dort auch eine Wohnmöglichkeit zu wünschen.

Abb. 48: Häufigkeit von reiner Beratung ohne Aufnahme ins Frauenhaus



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=80)

Dass sich das Fallaufkommen seit Inkrafttreten der Neuregelungen verringert hätte, wird von keiner der Mitarbeiterinnen berichtet. Zurückgegangen ist der Beratungsbedarf offenbar in keinem Frauenhaus, vielmehr ist er typischerweise unverändert geblieben. Dies äußern 74 % der Mitarbeiterinnen. Ein kleiner Teil sieht einen Zuwachs: 21% meinen, die Beratungsnachfrage sei angestiegen, und 6% gehen davon aus, dass Stalkingfälle sogar deutlich zugenommen hätten. So kann zusammenfassend festgestellt werden, dass in Folge der Neuregelungen bei manchen Einrichtungen verstärkt auch Stalkingopfer Beratung suchen.

Die Effektivität der Schutzmaßnahmen für die Betroffenen können nur sehr wenige der befragten Frauenhausmitarbeiterinnen beurteilen. Deshalb beantwortete nur rund ein Viertel der Befragten die nachfolgenden Fragen. Insgesamt werden die Schutzmaßnahmen von dieser kleinen Gruppe als eher wenig oder gar nicht effektiv angesehen. Näherungsverbot, Kommunikationsverbot, Betretungsverbot für die Wohnung oder auch das Verbot, sich in bestimmtem Umkreis der verletzten Person aufzuhalten, werden eher skeptisch beurteilt. So liegen die Raten der positiven Einschätzung zwischen 32% und 58%.

Tab. 117: Schutz von Stalkingopfern in der Praxis durch einzelne Maßnahmen
(in Prozent)

	Sehr effektiv				Gar nicht effektiv
	1	2	3	4	
Verbot sich der Wohnung der verletzten Person zu nähern (N=26)	15,4	23,1	15,4	26,9	19,2
Verbot, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten (N=26)	15,4	23,1	15,4	30,8	15,4
Verbot, Verbindung zur verletzten Person aufzunehmen (auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln) (N=25)	16,0	16,0	12,0	32,0	24,0
Verbot, die Wohnung der verletzten Person zu betreten (N=25)	20,0	28,0	20,0	20,0	12,0
Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen bestehende Anordnungen nach § 4 GwSchG (N=25)	16,0	20,0	20,0	20,0	24,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Was nahezu alle gut heißen, ist die sogenannte Umkehr der Beweislast: Gemäß der Neuregelungen muss nicht das Opfer seine künftige Schutzbedürftigkeit nachweisen, sondern der/die Tatverdächtige muss den Nachweise erbringen, dass künftige Gewalthandlungen nicht zu befürchten sind. Diese Regelung wird mehrheitlich sehr positiv bewertet. So sind 70% der Meinung, diese Regelung sei erforderlich, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten und weitere 27% pflichten dem weitgehend bei.

Tab. 118: Bewertung der Beweiserleichterung für Stalkingopfer (in Prozent)

Der Gesetzgeber sieht eine Beweiserleichterung für Stalkingopfer vor. Daher müssen Tatverdächtige den Nachweis erbringen, dass künftige Gewalthandlungen nicht zu befürchten sind. Wie bewerten Sie diese Regelung?	Stimmt völlig				Stimmt gar nicht
	1	2	3	4	
Die Regelung ist erforderlich, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten (N=30)	70,0	26,7	3,3	0,0	0,0
Die Regelung schränkt die Rechte der tatverdächtigen Personen zu stark ein (N=29)	0,0	0,0	3,4	24,1	72,4

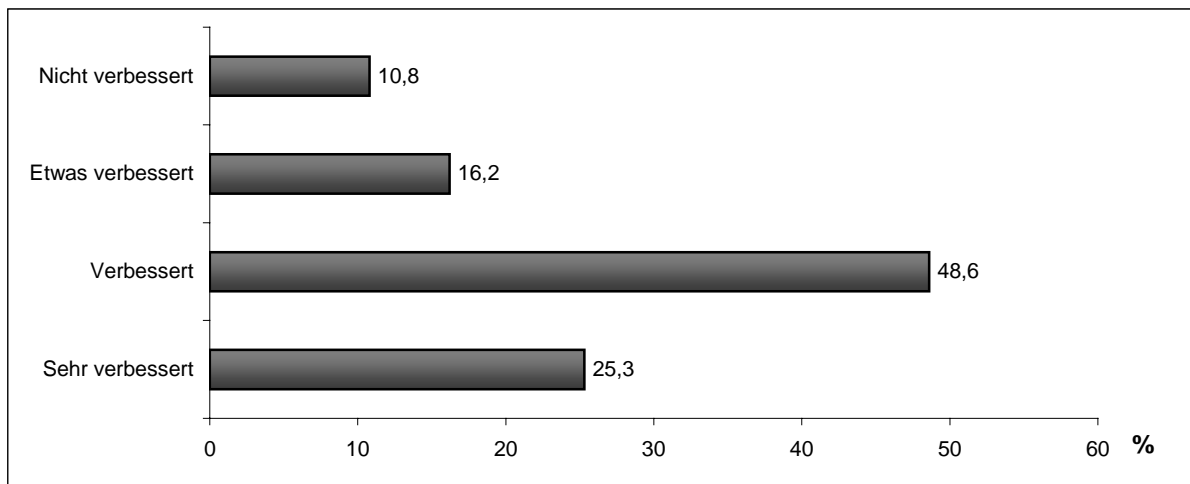
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Dass dadurch die Rechte der tatverdächtigen Personen zu stark beschränkt würden, glauben die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser kaum. 24% sagen, dies stimme eher nicht und 72% schließen dies völlig aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der Befragten diese Aspekte beurteilen kann.

Analog zur obigen Bewertung hat sich in der Gesamteinschätzung der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern der Schutz der Stalkingopfer stark verbessert. Dabei fällt – wie bereits bei der häuslichen Gewalt – die Beurteilung der Gesetze deutlich besser aus als die Einschätzung und Umsetzung in der bisherigen Praxis. Die Gesetze als solche werden wiederum überwiegend positiv aufgenommen: Fast drei Viertel sehen darin eine mehr oder weniger starke Verbesse-

rung. 16% meinen, es gäbe immerhin eine leichte Verbesserung und nur 11% sehen hier keine positiven Effekte.

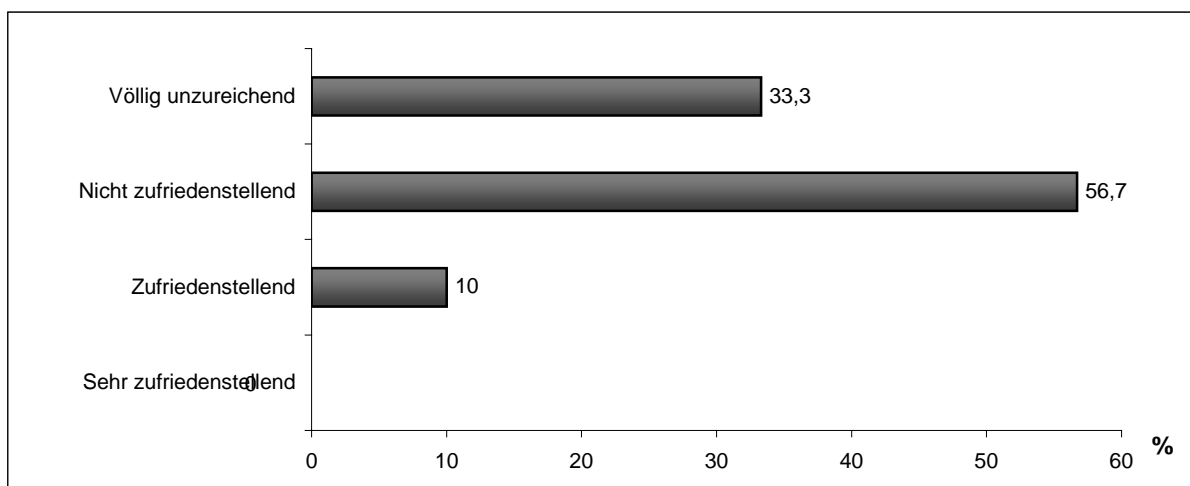
Abb. 49: Verbesserung des Schutzes von Stalkingopfern aufgrund der Gesetzeslage



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=37)

Demgegenüber ist die praktische Umsetzung noch bei weitem nicht zufriedenstellend gelöst. Damit ist nur jede Zehnte zufrieden und „sehr zufrieden“ äußert sich keine der Mitarbeiterinnen. 57% dagegen meinen, diese neuen Regelungen würden noch nicht zufriedenstellend umgesetzt und jede Dritte ist sogar der Meinung, dass die bisherige Praxis völlig unzureichend sei.

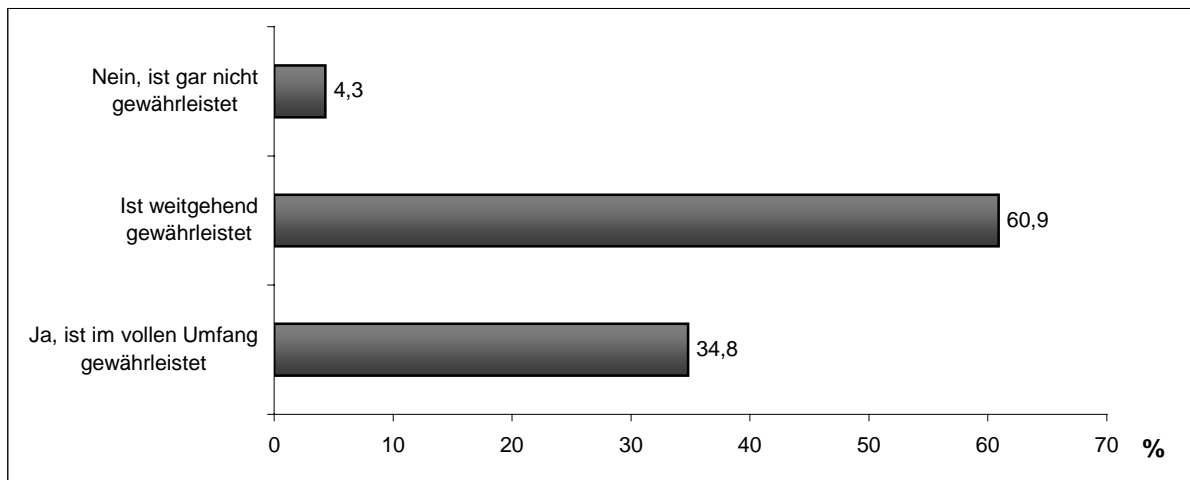
Abb. 50: Umsetzung der Neuregelungen zum Schutz von Stalkingopfern



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=30)

Während der Opferschutz in der Praxis anscheinend noch sehr zu wünschen übrig lässt, wird die Interessenwahrung der Täter(innen) weitgehend als gut bewertet. So sehen 35% der Befragten deren Interessen in vollem Umfang und weitere 61% weitgehend gewährleistet. Anderer Meinung sind hier nur 4% der Mitarbeiterinnen. Auch bei dieser Einschätzung kann sich die beruflich bedingte Parteilichkeit der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern widerspiegeln, die sich auf die Zielsetzung der Einrichtungen gründet.

Abb. 51: Wahrung der berechtigten Interessen von Tatverdächtigen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 N = 23

Die Diskrepanz der Wertung von Gesetzen einerseits und Praxis andererseits setzt sich auch in den Gesamturteilen fort. Summa summarum sehen nur 9% einen großen Nachbesserungsbedarf bei den Gesetzen selbst. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser schätzen also die Gesetze, d.h. ihre Intention und theoretische Ausgestaltung überwiegend als gut ein. Vier von zehn sehen hier geringen oder gar keinen Nachbesserungsbedarf.

Tab. 119: Sehen Sie Nachbesserungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Neuregelungen?
(in Prozent)

	Großer Bedarf				Kein Bedarf
	1	2	3	4	
Bei den Gesetzen selbst (N=33)	9,1	15,2	36,4	27,3	12,1
In Bezug auf das Verfahrensrecht (N=33)	36,4	27,3	27,3	6,1	3,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

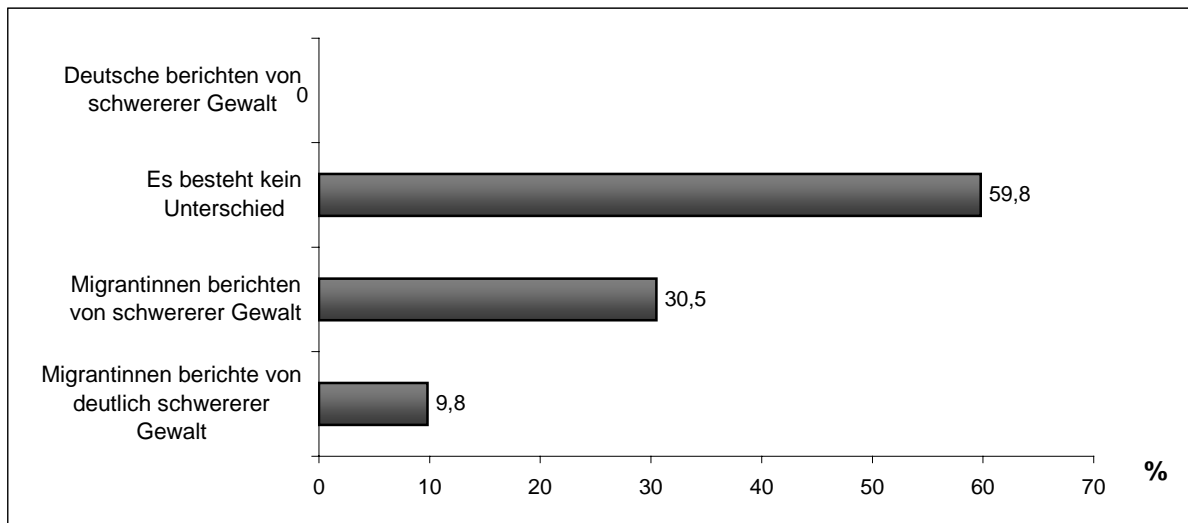
In Bezug auf das Verfahrensrecht allerdings, fällt das Votum anders aus. Diesbezüglich wird von 36% der Mitarbeiterinnen großer und von 27% eher Bedarf an Nachbesserungen gesehen. 27% ziehen sich auf die indifferente Mittelposition zurück und nur 9% sehen wenig oder gar keinen Nachbesserungsbedarf. In dieser zusammenfassenden Beurteilung wird u.E. nochmals deutlich, dass die praktische Umsetzung der Gesetze – hier beurteilt über die Verfahren, welche die Intention der Gesetze realisieren sollen – eine Mängelrüge erhält. An dieser Stelle soll jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, dass die vorstehenden Einschätzungen auf Grund der kleinen Datenbasis nur sehr vorsichtig interpretiert werden dürfen.

6.6 Die besondere Situation von Migrant(inn)en

Nahezu alle Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser haben bereits mehrfach mit Frauen aus anderen Kulturkreisen gearbeitet, so dass auch fast alle (97%) die Fragen zur Gewalterfahrung von Migrantinnen beantworten können. Eingangs zu diesem Themenkomplex wurde gefragt, ob

sich die Gewalterfahrung von Migrantinnen von der deutscher Frauen unterscheidet. 60% der Befragten sehen keine Unterschiede. Wenn allerdings Unterschiede wahrgenommen werden, so stets in der Art, dass Migrant(inn)en von schwererer Gewalt betroffen sind. 10% der Befragten meinen, dies träfe in hohem Maße zu und 31% sind der Meinung, Migrantinnen berichteten von schwererer Gewalt.

Abb. 52: Unterschiede in den Gewalterfahrungen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=90)

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser wurden weiterhin gebeten einzuschätzen, in welchen spezifischen Bereichen Migrantinnen besondere Probleme hätten. Es wurden für diese Einschätzung verschiedene Beispiele in Form von Items vorgegeben, die in der überwiegenden Mehrheit positive Resonanz fanden. So wird vom Großteil der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern bestätigt, dass sowohl Gewalt in der Partnerschaft wie auch das Kindeswohl für Deutsche und Migrant(inn)en unterschiedliche Bedeutung haben. Die meisten pflichteten auch voll oder eher der Aussage bei, dass in vielen Fällen Gewalt in der Familie bei Migrant(inn)en weniger geächtet wird. Offenbar herrscht eine andere Vorstellung von der Legalität von Gewalt in Beziehungen. Auch sieht die Mehrheit das Kindeswohl in ausländischen Familien weniger gut gesichert und pflichtet dem Statement bei, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch auf weniger Verständnis stießen. Auch die Autorität der Eltern ist in verschiedenen Kulturkreisen unterschiedlich ausgestaltet: So werden gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Kinder, ihre Umgangs- und Sorgerechte betreffend, in Migrant(inn)enfamilien eher als Einschränkung der elterlichen Autorität gewertet. Diese Aussage bestätigen zwei Drittel der Befragten. Weiterhin genießt Familie als geschützter privater Raum in Migrant(inn)enfamilien einen deutlich höheren Stellenwert als in deutschen Familien. Dass die Familie von Migrant(inn) als Privatsphäre gelte, die gegen Einflüsse von außen abzuschotten sei, bejahen fast drei Viertel der Befragten.

Auch die Bedeutung religiöser Gesetze und Regeln spielt in diesem Kontext eine wichtige Rolle: Dass diese Werte für Migrant(inn)enfamilien oftmals wichtiger seien als die hiesigen Rechtsnormen, wird in hohem Maße - von fast 70% der Mitarbeiterinnen - eher oder völlig konsentiert. Ganz deutliche Unterschiede werden schließlich im Hinblick auf die Selbstbe-

stimmungsrechte von Frauen und Kindern wahrgenommen. Zum einen wird in hohem Maße, nämlich von 43% „völlig“ und von 41% „eher“ der Aussage zugestimmt, dass die Selbstbestimmungsrechte der Frauen in Migrant(inn)enfamilien kaum auf Verständnis stoßen. In Bezug auf die Rechte der Kinder gilt ähnliches, wenn auch nicht in gleich hohem Maße. Es zeigt sich, dass aus der Perspektive der erfahrenen Frauenhausmitarbeiterinnen die Selbstbestimmungsrechte der Frauen noch weniger Beachtung finden als die der Kinder.

Tab. 120: Unterschiede in den Einstellungen bei Migrant(innen) und Deutschen

Es bestehen Annahmen darüber, dass im Fall häuslicher Gewalt oder Stalking spezielle Probleme auftreten, wenn Migrant(inn)en beteiligt sind. Im Folgenden haben wir einige Beispiele für solche Annahmen aufgelistet. Bitte bewerten Sie diese aufgrund Ihrer Erfahrungen (im Vergleich zu Deutschen).	Stimmt voll und ganz				Stimmt gar nicht
	1	2	3	4	
Gewalt in der Partnerschaft/Familie wird weniger geächtet (N=88)	34,1	45,5	12,5	5,7	2,3
Das Kindeswohl wird anders gesehen, daher werden die gesetzlichen Regelungen nicht verstanden (N=78)	15,4	51,3	21,8	7,7	3,8
Regelungen in Bezug auf die Kinder (Umgang, Sorge) werden als Einschränkung der elterlichen Autorität gesehen und abgelehnt (N=80)	22,5	41,3	21,3	7,5	7,5
Die Familie gilt als Privatsphäre, die gegen Einflüsse von außen abgeschottet wird (N=85)	32,9	43,5	15,3	4,7	3,5
Religiöse Regeln und Gesetze sind wichtiger als Rechtsnormen (N=86)	31,4	38,4	23,3	3,5	3,5
Für die Selbstbestimmungsrechte der Frau gibt es kein Verständnis (N=88)	43,2	40,9	10,2	2,3	3,4
Für die Selbstbestimmungsrechte des Kindes gibt es kein Verständnis (N=86)	38,4	32,6	23,3	2,3	3,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Obgleich einige Befragte keine Unterschiede zwischen den Bevölkerungsgruppen wahrnehmen, werden im ersten Gesamtvotum doch von einem relevanten Teil (40%) Differenzen zwischen deutschen Familien und Angehörigen anderer Kulturkreise wahrgenommen. Diese Einschätzung wie auch die Zustimmung zu den angeführten Beispielen verdeutlichen, dass Gewalthandlungen teils vor dem Hintergrund kulturspezifischer unterschiedlicher Werthaltungen und Orientierungen stehen. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die praktische Umsetzung von Schutzmaßnahmen, insbesondere für deren Akzeptanz durch die Täter(innen). Es ist zu erwarten, dass Eingriffe und Verbote der Gerichte in solchen Fällen weniger akzeptiert und daher auch weniger beachtet werden.

6.7 Die Situation von Männern und Frauen

Bei der Einschätzung der Unterschiede nach den Geschlechtern ist daran zu erinnern, dass sich die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern aufgrund ihres Arbeitsauftrages als Anwältinnen der Frauen sehen und somit auch als parteilich begreifen. Zudem haben sie ihren Aufgaben

entsprechend nicht Männer als Opfer zu betreuen. Dies ist zu bedenken, wenn im Folgenden Bewertungen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden wiedergegeben werden. Der Gruppenvergleich zeigt (vgl. Kap 3), in wie weit sich diese Befragten von anderen Expert(inn)en unterscheiden.

Die oft geäußerte Vermutung, dass Frauen Vorteile hinsichtlich der Vertretung ihrer Interessen vor Gericht hätten, bezeichnet der überwiegende Teil der Frauenhausmitarbeiterinnen als nicht zutreffend, (75%) und 13% wählen die Antwort „stimmt eher nicht“. Umgekehrt stellen sie jedoch fest, dass Männer in dieser Situation Vorteile haben. Fast vier von zehn Beraterinnen pflichten der Vermutung bei, Männer würden ihre Interessen bei Gericht generell leichter durchsetzen können.

Wenn Frauen Gewalt ausüben, wird dies nach Einschätzung der Befragten nicht beschönigt sondern ernst genommen. Dass Gewalthandlungen von Frauen eher bagatellisiert würden, wird in hohem Maße abgelehnt. Zwei Drittel stimmen dieser These nicht zu, weitere 10% eher nicht. Eher wird angenommen, dass Gewalthandlungen von Männern bagatellisiert würden. Dies bestätigt die Hälfte der Befragten, abgelehnt wird dieses Statement nur von 13%.

Frauen und Männer unterscheiden sich offenbar in der Schwere der Gewalt, die sie ausüben. Zugleich sind die Antworten nicht völlig kongruent: Einerseits mag nur ein Teil der Befragten den Frauen generell ein geringeres Gewaltpotenzial attestieren: Dass Gewalthandlungen von Frauen de facto weniger gravierend seien, wird von einem Drittel befürwortet, die überwiegende Mehrheit kann dem jedoch nicht beipflichten. Andererseits aber werden den Männern tendenziell schwerere Taten zugetraut: Dass sie weniger gravierende Gewalttaten ausüben, wird vom Großteil der Befragten verneint. Die Hälfte der Mitarbeiterinnen ist offenbar der Ansicht, dass gewalttätige Übergriffe von Männern gravierender sind als solche von Frauen.

Tab. 121: Unterschiede zwischen Frauen und Männern (in Prozent)

	Stimmt völlig				Stimmt nicht
	1	2	3	4	
Bei der erfolgreichen Vertretung ihrer Interessen vor Gericht haben Frauen als Tatverdächtige per se einen Vorteil (N=61)	1,6	1,6	8,2	13,1	75,4
Bei den erfolgreichen Vertretungen ihrer Interessen vor Gericht haben Männer als Tatverdächtige per se einen Vorteil (N=64)	6,3	32,8	25,0	9,4	26,6
Gewalthandlungen, die von Frauen ausgeübt werden, werden bagatellisiert (N=61)	1,6	8,2	14,8	9,8	65,6
Gewalthandlungen, die von Männern ausgeübt werden, werden bagatellisiert (N=77)	13,0	37,7	36,4	5,2	7,8
Gewalthandlungen, die von Frauen ausgeübt werden, sind faktisch weniger schwerwiegend (N=55)	7,3	25,5	14,5	14,5	38,2
Gewalthandlungen, die von Männern ausgeübt werden, sind faktisch weniger schwerwiegend (N=67)	1,5	16,4	16,4	13,4	52,2

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Insgesamt wird deutlich, dass sich die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern sehr stark dagegen verwahren, dass Frauen aufgrund ihres Geschlechts Vorteile bei Gericht hätten oder, dass ihre

Gewalthandlungen bagatellisiert würden. In Bezug auf die tatsächlichen Gewalthandlung neigen sie zunächst nicht dazu, den Frauen geringeres Potenzial zu bestätigen, meinen aber dennoch, dass die schwerwiegenderen Gewalthandlungen von Männern verübt würden.

6.8 Kooperation und Information

Kooperationen sind im Themenbereich der Gewalt von großer Bedeutung: Zum einen ist die Befreiung aus der Gewaltbeziehung oftmals nur durch vielseitige Hilfen, also durch Unterstützung von verschiedenen Einrichtungen möglich. Zum anderen ist die Dunkelfeldproblematik nur durch Information und Zusammenarbeit zu lösen.

Mit wem kooperieren die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern? Die bedeutendsten Berufsgruppen sind hier Anwältinnen und Anwälte (mit 69%), Polizist(innen) (zu 40%), Mitarbeiter(inne)n von anderen Frauenhäusern oder Beratungsstellen und Jugendamtsmitarbeiter(inne)n, die allerdings nur mehr von rund einem Drittel genannt werden. Ganz augenscheinlich ist zur Unterstützung der Frauen vor allem eine Zusammenarbeit mit Anwalt(inn)en erforderlich. Dass auch mit der Polizei häufig Kooperationen bestehen, belegt das erhöhte Engagement beider Gruppen in diesem Bereich. Häufig findet zudem Austausch mit Kolleg(inn)en statt. Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern ist vor dem Hintergrund wichtig, dass häufig Kinder mitbetroffen sind. Alle anderen Gruppen werden nicht sehr häufig kontaktiert. So bestehen selten Kooperationen mit Staatsanwält(inn)en, Gerichtsvollzieher(inne)n, ärztlichen oder psychologischen Gutachter(inne)n und auch mit Richter(inne)n.

Tab. 122: Zusammenarbeit mit anderen Professionen (in Prozent)

	Sehr häufig				Sehr selten
	1	2	3	4	
Anwälte/Anwältinnen (N=96)	68,8	19,8	9,4	1,0	1,0
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen (N=93)	3,2	3,2	15,1	21,5	57,0
Richter(innen) (N=96)	5,2	12,5	21,9	29,2	31,3
Rechtspfleger(innen) (N=94)	3,2	7,4	33,0	22,3	34,0
Gerichtsvollzieher(innen) (N=90)	2,2	2,2	13,3	20,0	62,2
Jugendamtsmitarbeiter(innen)	35,1	43,6	16,0	4,3	1,1
Ärztliche Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts (N=89)	3,4	13,5	18,0	23,6	41,6
Psychologische Gutachter(innen) oder Sachverständige außerhalb des Jugendamts (N=92)	1,1	5,4	17,4	29,3	46,7
Mitarbeiter(innen) von psychosozialen Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatung, Ehe- oder Paarberatungsstelle (N=96)	14,6	36,5	28,1	19,8	1,0
Psychologische oder ärztliche Psychotherapeut(inn)en (N=92)	6,5	18,5	40,2	25,0	9,8
Andere Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern (N=95)	36,8	41,1	13,7	5,3	3,2
Polizist(inn)en (N=96)	39,6	38,5	19,8	2,1	0,0
Opferhilfeorganisationen (z.B. Weißer Ring) (N=95)	8,4	23,2	27,4	20,0	21,1
Gleichstellungsbeauftragte (N=95)	12,6	25,3	27,4	20,0	14,7

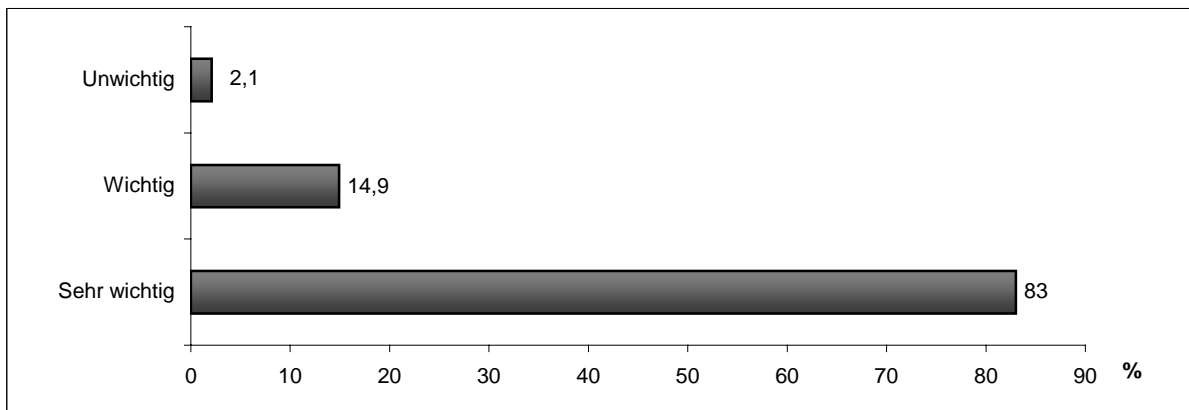
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Bewertung der vorhandenen Kooperationen folgt der Häufigkeit der Kontakte: Bestehende Kooperationen werden also in der Regel positiv beurteilt: Überwiegend gut bis sehr gut werden die Verbindungen zu Anwältinnen und Anwälten bewertet, übertroffen noch von den Kontakten zu anderen Frauenhäusern. Sehr gut funktioniert die Zusammenarbeit mit den Polizist(inn)en. Dem gegenüber fallen die Wertungen für Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Richter(innen) eher negativ aus.

Es scheint, als haben sich bestimmte Kommunikationskreise etabliert, an denen vor allem Berater(innen) und „verwandte Professionen“, Anwälte und Polizist(inn)en partizipieren, während sich andere – auch die Angehörigen der Gerichte – hier offenbar nicht sehr stark integriert sind.

Für die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser hat die Zusammenarbeit eine sehr bedeutsame Funktion: 83% halten Kooperationen für sehr wichtig und weitere 15% für wichtig, um die Verfahren und Hilfen im Rahmen der Neuregelungen abzustimmen. Bei den meisten bestehen auch solche Kooperationen vor Ort, so dass nur 13% beklagen, dass in ihrem Umfeld keine Initiativen oder Kooperationen vorhanden seien, mit denen sie zusammenarbeiten könnten.

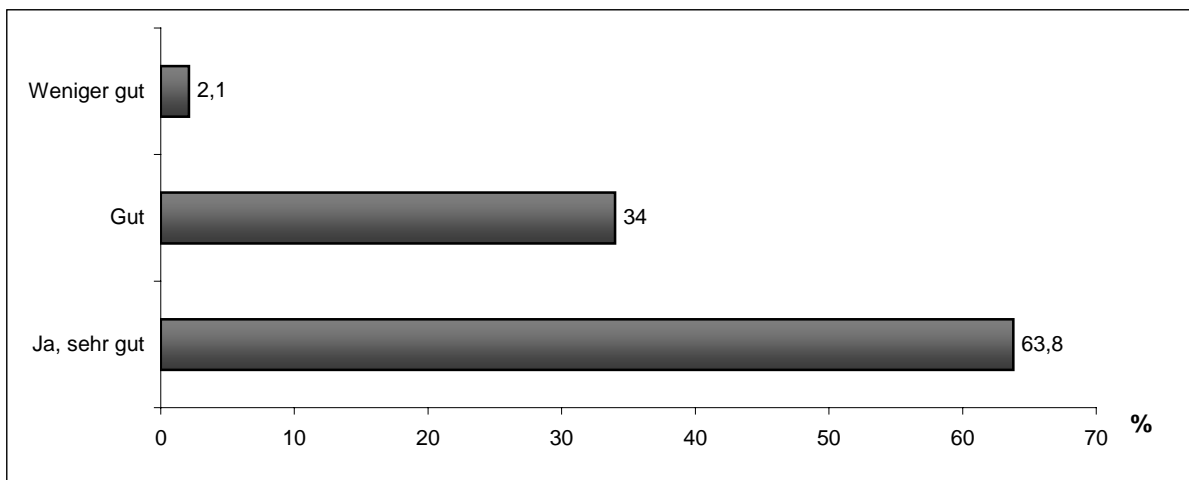
Abb. 53: Bedeutung der Kooperation verschiedener Professionen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N = 94)

Angesichts der recht guten Kooperation mit „verwandten Professionen“ erstaunt es nicht, dass sich die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser überwiegend als sehr gut oder zumindest gut informiert (vgl. 3.) darstellen, was das örtliche Angebot an Unterstützung im Kontext Gewalt betrifft. Eine der beiden Kategorien wählen 98% der Befragten. 64% der Beraterinnen behaupten über die Angebote, die es sonst noch vor Ort gibt, sehr gut informiert zu sein und ein weiteres Drittel hält sich für gut informiert. Nur 2% geben an, weniger gute Kenntnisse über weitere Angebote für Opfer und Täter(innen) zu haben.

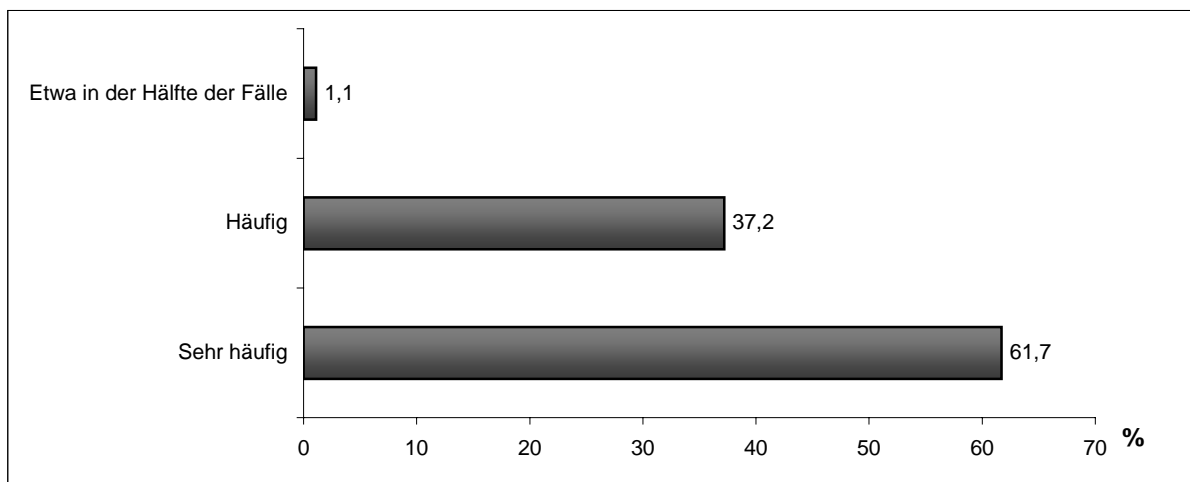
Abb. 54: Informiertheit über Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N= 94)

Demzufolge können die Mitarbeiterinnen in den meisten Fällen auf weitere ergänzende Beratungsangebote hinweisen. Dies tun 62% sehr häufig und 37% häufig. D.h. es ist die Ausnahme, wenn Opfer nicht auf weitere Angebote für sie hingewiesen werden.

Abb. 55: Informationen der Klientinnen über ergänzende Beratungsangebote



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N = 94)

Vor allem im Hinblick darauf, dass der Weg aus der Gewalt komplexe Anforderungen an die Betroffenen stellt, da sie zum einen in hohem Maße emotional involviert sind und zum anderen in der Regel mehrere Bereiche in ihrem Leben völlig neu organisieren müssen, sind auch vielfältige Hilfen gefragt. Fast alle Frauenhäuser tragen dazu bei, solche Zugangswege zu eröffnen.

7. Auswertung der Befragung der Polizei (*Rotraut Oberndorfer*)

Mit Rechtskraft der neuen Gesetzgebung erweiterten sich die Aufgaben der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt und Nachstellungen (Stalking). Die schriftliche Befragung sollte Aufschluss darüber geben, in welcher Weise die gesetzlichen Neuregelungen in der Arbeit der Polizei umgesetzt werden und inwieweit der Opferschutz dadurch bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Beschuldigten verbessert werden konnte. Um offen gebliebene Fragen beantworten zu können, wurden die Teilnehmer(innen) an der schriftlichen Befragung gebeten, sich für ein tiefergehendes Interview zur Verfügung zu stellen. An dieser Stelle werden die Ergebnisse der schriftlichen Befragung dargestellt. Die Polizeigesetze und die Durchführungsbestimmungen unterscheiden sich in den einzelnen in die Untersuchung einbezogenen Bundesländern. So ist die Wegweisung eines Beschuldigten aus der gemeinsamen (Ehe-)Wohnung durch die Polizei in Niedersachsen nur bei aktueller Gefahr möglich. In Berlin war eine Änderung des allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG) notwendig, um dem Gewaltschutzgesetz entsprechen zu können, während dies in Bayern nicht notwendig war, da hier für die Polizei bereits die Möglichkeit bestand, den/die Beschuldigte(n) auch längerfristig aus der Wohnung zu verweisen (maximal 14 Tage). Für das Bundesland Sachsen ist derzeit keine Veränderung des Polizeigesetzes vorgesehen. Dies wird damit begründet, dass das bestehende Recht bei voller Ausnutzung genügend Möglichkeiten biete, um den gesetzlichen Neuregelungen übergangsweise gerecht zu werden. Zu erwarten ist, dass sich die unterschiedliche Passung von Polizeirecht bzw. Durchführungsbestimmungen und Gesetzeslage bzw. Verfahrensrecht ansatzweise in den Einschätzungen der Befragten aus den unterschiedlichen Bundesländern niederschlägt.

Beschreibung der Stichprobe

Die schriftliche Befragung wurde in vier alten und zwei neuen Bundesländern durchgeführt. Die Befragten verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Tab. 123: Anzahl der Teilnehmer je einbezogenes Bundesland (in Prozent)

	Häufigkeit	Prozent
Bayern	30	29,4
Berlin	8	7,8
Niedersachsen	28	27,5
Hessen	19	18,6
Sachsen	8	7,8
Sachsen-Anhalt	9	8,8

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003(N =102)

Von den 102 befragten Polizeibediensteten sind 71% Männer und 29% Frauen. Die meisten sind über zehn Jahre im Polizeidienst und verfügen damit über langjährige Erfahrung, die es ihnen erlaubt, die gesetzlichen Neuregelungen im Vergleich zu bewerten:

Tab. 124: Dienstjahre der teilnehmenden Polizeibediensteten (in Prozent)

1 bis 10 Dienstjahre	11 bis 20 Dienstjahre	21 bis 30 Dienstjahre	31 bis 42 Dienstjahre
12	21	51	16

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=102)

Bei 63% der Befragten bildet die Gewalt im sozialen Nahbereich den Schwerpunkt ihrer Arbeit, 37% übernehmen diesen Bereich zusätzlich zu anderen Aufgaben. Auffallend ist, dass sich die an der Befragung teilnehmenden Polizeibediensteten hinsichtlich ihrer Aufgabenorganisation je nach Bundesland signifikant unterscheiden. Während der Gewaltschutz für alle Befragten aus Bayern Arbeitsschwerpunkt ist, nimmt etwas weniger als die Hälfte der Befragten aus den Bundesländern Berlin, Niedersachsen und Hessen den Gewaltschutz zusätzlich zu anderen Aufgaben wahr. Für die Befragten aus Sachsen und Sachsen-Anhalt ist der Gewaltschutz lediglich bei 13% bzw. 25% Arbeitsschwerpunkt.

Informationen zur Auswertung

Von Interesse war, ob sich Männer und Frauen hinsichtlich der Einschätzung der gesetzlichen Neuregelungen unterscheiden, der Arbeitsschwerpunkt der Befragten Einfluss auf die Einschätzungen hat und ob es Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern gibt. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass auch große Unterschiede zwischen den Bundesländern nur als Tendenzen gewertet werden können, da die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt unterrepräsentiert sind und die Fallzahl sehr klein ist. Dennoch ist die Darstellung solcher Tendenzen in manchen Bereichen sinnvoll. Sie können als Anhaltspunkte für mögliche Probleme bei der Abstimmung der länderspezifischen Polizeigesetze mit dem Gewaltschutzgesetz und vor allem mit dem einschlägigen Verfahrensrecht gewertet werden. Insgesamt werden wir uns bei allen Gruppenvergleichen auf die Darstellung signifikanter Unterschiede beschränken.

Bei einigen Fragestellungen war es notwendig, nicht alle Befragten in die Auswertung einzubeziehen. So schlossen wir bei den Fragen zur Bewertung des § 1 GewSchG diejenigen aus, die nur über geringe Erfahrung mit Stalkingfällen verfügten. Auch bei Fragen die speziell auf Migrant(inn)en oder den Vergleich von Männern und Frauen als Opfer bzw. Täter(innen) abzielten, erschien die Beschränkung auf Polizeibedienstete sinnvoll, die bereits genügend einschlägige Erfahrungen sammeln konnten. Ausgeschlossen wurden deshalb diejenigen Polizeibediensteten, die bis zum Zeitpunkt der Befragung jeweils weniger als vier Fälle mit den genannten Themenschwerpunkten bearbeitet hatten.

Tab. 125: Anzahl der Personen in den jeweiligen Teilgruppen und Untergruppen
(in Prozent)

Themenbereich	N= Anzahl	N in %
Stalking	47	48
Fragen zu Migrant(inn)en	81	83
Vergleich Männer/Frauen	57	58

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

7.1 Allgemeine Erfahrungen mit den gesetzlichen Neuregelungen

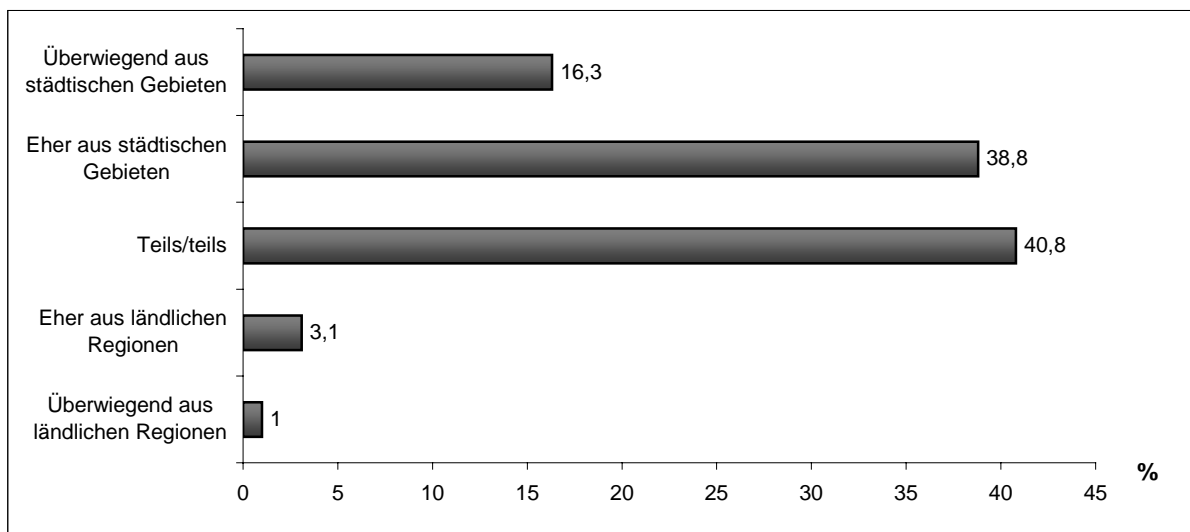
Einarbeitung in die neue Gesetzeslage

Weitgehend unabhängig davon, ob der Bereich „Gewalt im sozialen Nahbereich“ Arbeitsschwerpunkt ist oder nicht, nahmen insgesamt 83% der Befragten an Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen teil, um sich in die gesetzlichen Neuregelungen und die damit verbundenen polizeilichen Aufgaben einzuarbeiten. 96% bildeten sich selbst durch Literatur und Informationsmaterial fort, 93% tauschten ihre Erfahrungen informell mit Kollegen aus und hatten die Gelegenheit, Erfahrungen im Rahmen der beruflichen Praxis zu sammeln. Nachvollziehbar war letzteres denjenigen Befragten eher möglich, deren Arbeitsschwerpunkt die „Gewalt im sozialen Nahraum“ ist. Insgesamt nützten 7% eine Form der Einarbeitung, 9% zwei, 22% drei und 63% alle vier Formen. Von denjenigen der Befragten, die nur eine Form der Einarbeitung nennen, besuchte die Mehrheit (43%) eine Fortbildungsveranstaltung, bei denen die zwei Formen der Einarbeitung nennen ist die Kombination „Selbststudium“ (39%) und „Austausch mit Kollegen“ (33%) am häufigsten und bei denen, die drei Formen angeben, dominieren „Selbststudium“ (32%), „Austausch mit Kollegen“ (27%) und „Lernen durch die Praxis“ (24%). Auch wenn es zwischen den Bundesländern Unterschiede hinsichtlich der Intensität der Einarbeitung gibt, kann festgestellt werden, dass das Bemühen um eine umfangreiche Vorbereitung auf die neuen Aufgaben allgemein hoch war.

Von der Polizei betreuter Personenkreis

Die Opfer und Beschuldigten von Gewalt im sozialen Nahraum, mit denen die befragten Polizeibediensteten konfrontiert werden, kommen eher aus dem städtischen als dem ländlichen Raum.

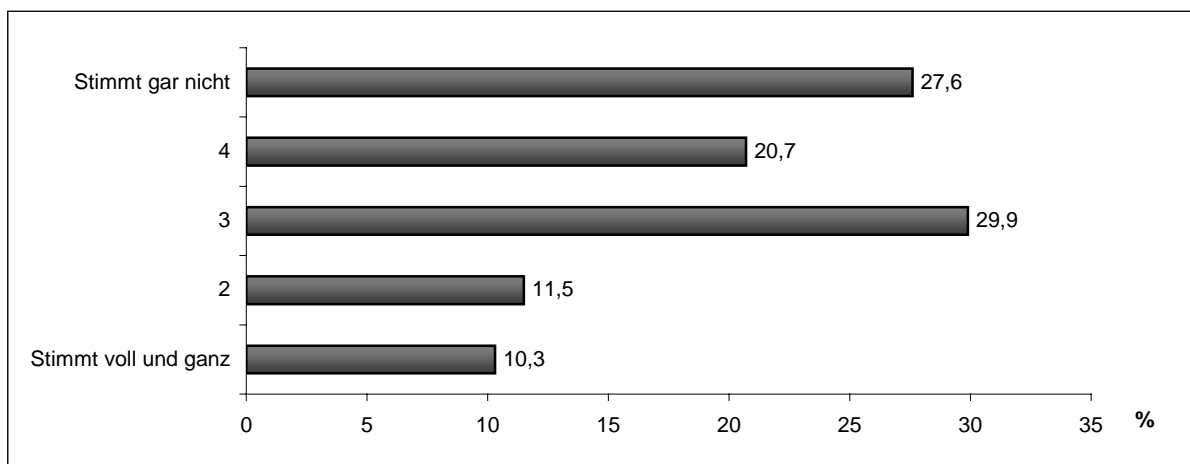
Abb. 56: Räumliche Herkunft von Opfern und Täter(innen)



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=98)

Durch die Einbeziehung von Lebensgemeinschaften in den Gewaltschutz wurde der antragsberechtigte Personenkreis erweitert. Zu vermuten war daher, dass eine gesteigerte Inanspruchnahme der neuen Möglichkeiten nicht nur bei den Gerichten zu verzeichnen sei, sondern auch bei der Polizei zu einer stärkeren Belastung führen würde. Diese Befürchtung hat sich, was die Polizei betrifft, nicht bewahrheitet. So meint zwar rund ein Viertel der Befragten, dass dieser Personenkreis die Zahl der von ihnen betreuten Fälle erhöht habe, aber nach wie vor seien es überwiegend verheiratete Paare und Familien, welche die Hilfe der Polizei in Anspruch nähmen.

Abb. 57: Zunahme von NEL und anderen Haushaltsgemeinschaften im Bereich Gewaltschutz



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=87)

Anstieg der Arbeitsbelastung

Die Mehrheit der Polizeibediensteten nimmt bedingt durch die gesetzlichen Neuregelungen einen Anstieg der Arbeitsbelastung wahr: 31% meinen ihre Arbeitsbelastung sei deutlich an-

gestiegen und weitere 46% sagen, sie sei etwas angestiegen. 22% geben an, ihre Arbeitsbelastung sei in etwa gleich geblieben und 2% meinen sogar, sie sei etwas zurückgegangen. Hierbei sind deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern festzustellen, wobei die Polizeibediensteten der alten Bundesländer tendenziell eher einen Anstieg der Arbeitsbelastung wahrnehmen als die in den neuen Bundesländern.

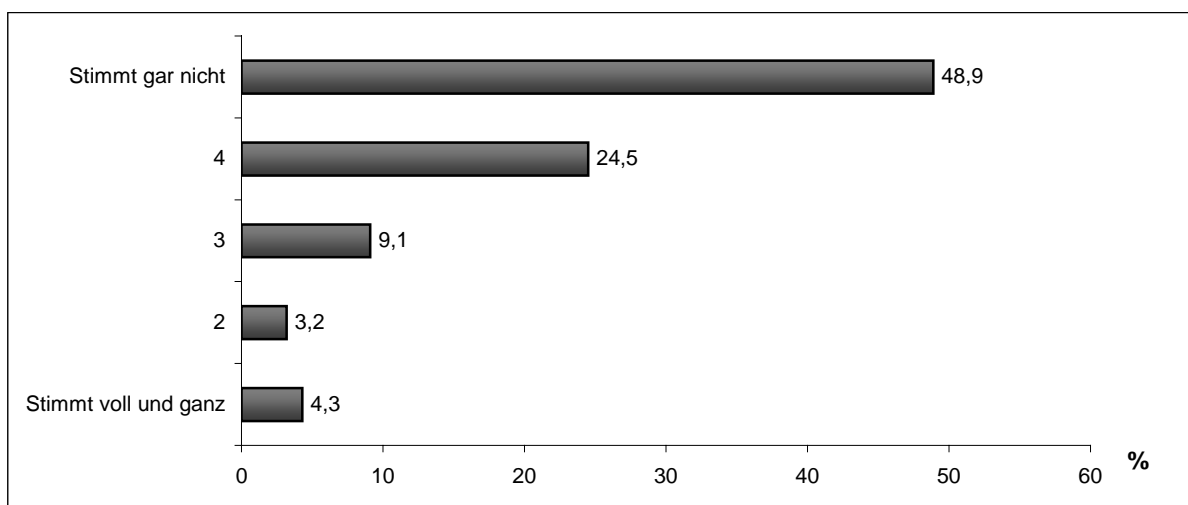
Tab. 126: Wahrgenommener Anstieg der Arbeitsbelastung (in Prozent)

Bundesland	Veränderung der Arbeitsbelastung			
	Deutlich gestiegen	Etwas gestiegen	Unverändert	Etwas zurückgegangen
Bayern	60,0%	30,0%	10,0%	0,0%
Berlin	37,5%	50,0%	12,5%	0,0%
Niedersachsen	25,0%	64,3%	10,7%	0,0%
Hessen	15,8%	47,4%	31,6%	5,3%
Sachsen	0,0%	28,6%	57,1%	14,3%
Sachsen-Anhalt	0,0%	44,4%	55,6%	0,0%
Gesamt	30,7%	45,5%	21,8%	2,0%

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=101)

Die Mehrheit derjenigen, die angeben, ihre Arbeitsbelastung sei gestiegen meinen auch, die Zahl der von ihnen bearbeiteten Fälle von häuslicher Gewalt habe sich erhöht. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die stärkere Ächtung von Gewalthandlungen, die in den gesetzlichen Neuregelungen zum Ausdruck kommt, nach Angaben der Befragten nicht zu ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Polizei führt. Die Polizeibediensteten sind überwiegend der Meinung, dass die Anlässe, bei denen die Polizei um Hilfe gebeten wird, nach den gesetzlichen Neuregelungen nicht wesentlich geringfügiger sind als zuvor.

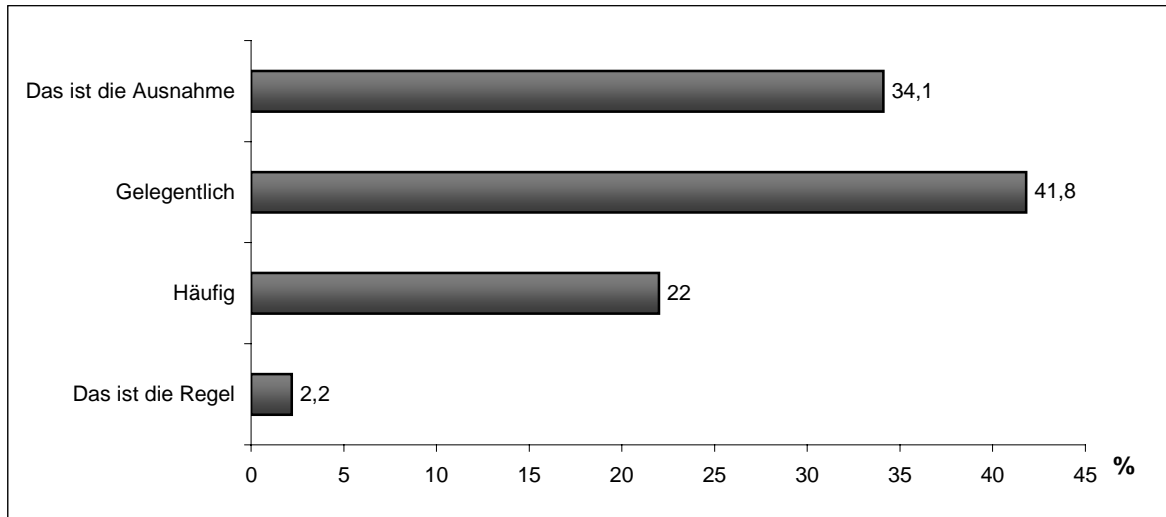
Abb. 58: Geringere der Anlässe für Polizeieinsätze



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=94)

In manchen Fällen ist das mehrmalige Eingreifen der Polizei notwendig, ehe sich das Opfer der Gewalthandlungen entschließen kann, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

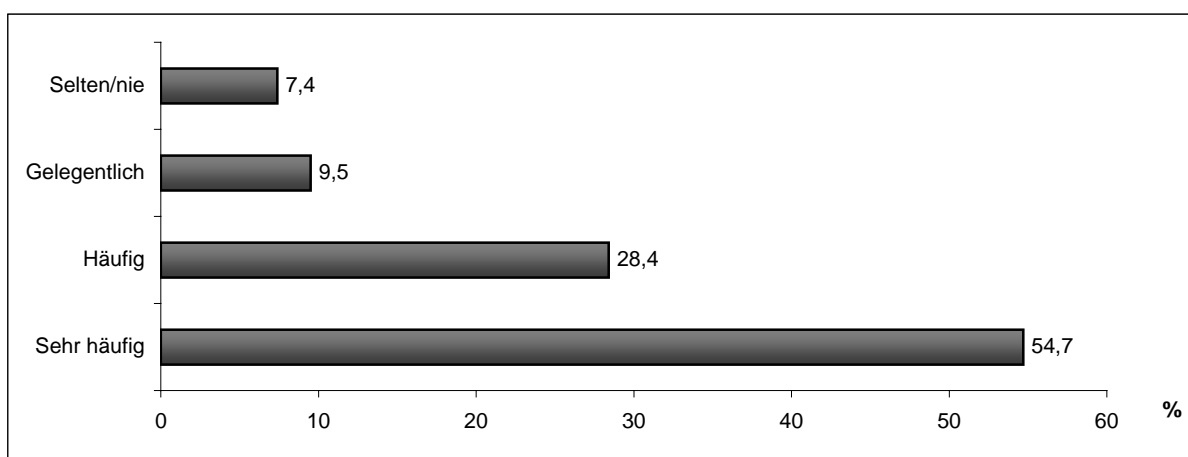
Abb. 59: Wie häufig kommt es vor, dass sie mehrmals zu denselben Opfern und Täter(inne)n gerufen werden, ehe ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird?



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=91)

Doch es sind offenbar nicht nur die gestiegenen Fallzahlen, die zu der erhöhten Arbeitsbelastung beitragen. Vielmehr scheint bei den von häuslicher Gewalt Betroffenen ein hoher Beratungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalttaten im sozialen Nahraum zu bestehen. So geben 94% der befragten Polizeibediensteten an, dass Opfer von Gewalthandlungen oder Beschuldigte eher selten oder nie über die Möglichkeiten, die das GewSchG, § 1361 b BGB oder § 14 LpartG eröffnen, Bescheid wissen. Die Mehrheit der Befragten leistet deshalb häufig Aufklärungsarbeit. Dies stellt zwar eine notwendige, aber eben zusätzliche Aufgabe dar.

Abb. 60: Information der Opfer oder Täter(innen) die gesetzlichen Neuregelungen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=95)

Anscheinend hat der Arbeitsanfall der Polizei eher im Vorfeld und während eines Verfahrens zur Gewalt im sozialen Nahbereich zugenommen als bei der Umsetzung gerichtlicher Anord-

nungen. So ist die Mehrheit der Befragten der Meinung, dass Polizist(inn)en als Zeugen für Gewalthandlungen im Gerichtsverfahren seit den gesetzlichen Neuregelungen an Bedeutung gewonnen haben. Dagegen geben nur wenige der befragten Polizist(inn)en an, dass es nach den gesetzlichen Neuregelungen häufiger nötig sei, Gerichtsvollzieher bei der Durchführung von gerichtlichen Anordnungen bzw. Schutzmaßnahmen zu begleiten und damit im Nachgang zu einem gerichtlichen Verfahren tätig zu werden.

Tab. 127: Beteiligung der Polizei im Gewaltschutzverfahren und bei der Durchsetzung gerichtlicher Anordnungen (in Prozent)

	Stimmt voll und ganz				Stimmt gar nicht
	1	2	3	4	5
Die Polizist(inn)en sind als Zeugen wichtiger geworden (N=91)	29,7	29,7	18,7	9,9	12,1
Die Fälle, in denen Gerichtsvollzieher von der Polizei begleitet werden müssen, haben seitdem deutlich zugenommen (N=70)	0,0	2,9	5,7	12,9	78,6

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

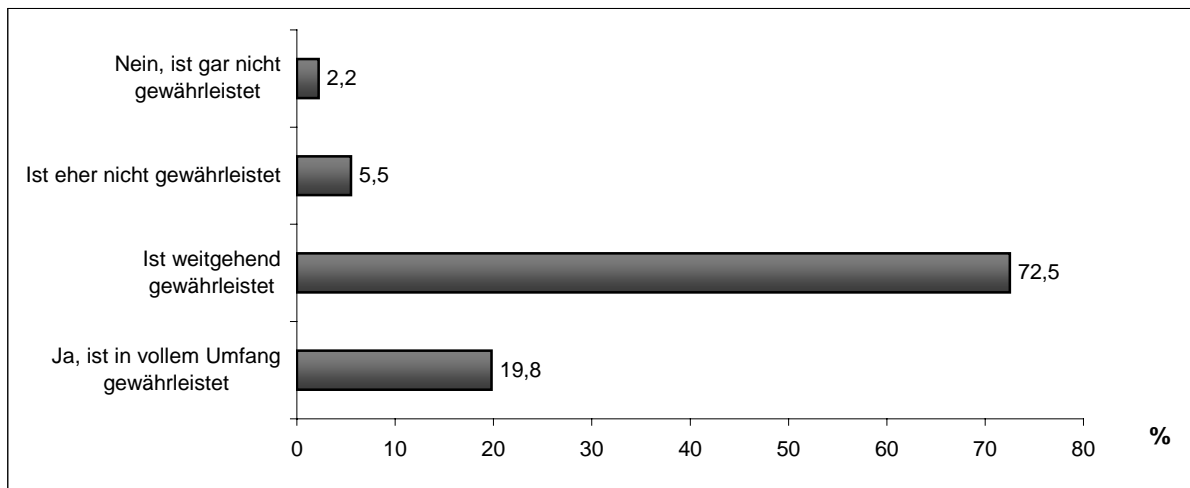
7.2 Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen im Kontext mit häuslicher Gewalt

Eine bedeutende Forschungsfrage der Untersuchung ist, ob und inwieweit der Schutz von Gewaltopfern durch die gesetzlichen Neuregelungen verbessert werden konnte ohne berechnete Interessen des/der Beschuldigten zu verletzen. Dabei unterschieden wir zwischen häuslicher Gewalt und Fällen von Nachstellungen (Stalking). Es sollte damit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass nicht alle Befragten bereits genügend Erfahrung mit Fällen von „Stalking“ sammeln konnten, um eine fundierte Bewertung abgeben zu können. Beurteilt werden sollten zunächst die gesetzlichen Regelungen zu häuslicher Gewalt und zwar unabhängig von ihrer praktischen Anwendung.

Die überwältigende Mehrheit der Befragten (94%) nimmt eine Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt wahr. Nur 6% meinen, es habe sich nichts verändert und keiner der Befragten sieht eine Verschlechterung des Opferschutzes durch die gesetzlichen Neuregelungen.

Etwas weniger einhellig ist die Einschätzung der Möglichkeiten der Beschuldigten, ihre berechtigten Interessen zu wahren.

Abb. 61: Wahrung der Täter(innen)interessen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=91)

Hervorzuheben ist, dass die negativen Einschätzungen „ist eher nicht oder gar nicht gewährleistet“ ausschließlich von männlichen Polizeibediensteten aus Niedersachsen und Sachsen abgegeben werden.

Große Zustimmung erfährt die Umkehr der Beweislast. Danach muss der/die Beschuldigte den Nachweis erbringen, dass keine Gewalthandlung vorgefallen ist bzw. keine Wiederholungsgefahr besteht, um gerichtliche Maßnahmen abzuwenden. 72% der befragten Polizist(inn)en sind der Meinung, dass diese Regelung notwendig sei, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten, 21% sind teilweise von der Notwendigkeit der Regelung überzeugt und 7%, stehen dieser Regelung eher skeptisch gegenüber. Deutliche Unterschiede in der Einschätzung gibt es zwischen den Polizeibediensteten, deren Arbeitsschwerpunkt der Bereich „Gewalthandlungen im sozialen Nahbereich“ bildet und solchen, die diesen Bereich zusätzlich zu anderen Aufgaben übernommen haben. Erstere sind von der Notwendigkeit der Regelung „Umkehr der Beweislast“ noch stärker überzeugt als die anderen befragten Polizeibediensteten. Dieser Unterschied in der Bewertung ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass Polizeibeamte, deren Arbeitsschwerpunkt der Bereich „häusliche Gewalt“ ist, mehr Fälle bearbeiten und damit häufiger mit der Notwendigkeit konfrontiert sind, den oder die Beschuldigte(n) aus der Wohnung zu weisen, auch wenn der Sachverhalt zunächst nicht eindeutig zu klären ist.

Unabhängig vom Geschlecht und vom Aufgabengebiet meinen immerhin 7% der Befragten, dass die Umkehr der Beweislast, die Rechte der Beschuldigten zu stark einschränke. Doch 73% sind der Ansicht, dass dies nicht der Fall sei, und 20% sind unentschieden.

Bewertung der gesetzlich möglichen Schutzmaßnahmen

Gerichtlich können im Falle häuslicher Gewalt vielfältige Schutzmaßnahmen angeordnet werden, um die Wiederholung von Gewalthandlungen zu unterbinden. Ihre Effektivität wird von den Befragten unterschiedlich eingeschätzt.

Tab. 128: Wirksamer Opferschutz durch Schutzmaßnahmen (in Prozent)

Schutzmaßnahmen	Sehr effektiv	Effektiv	Teils/teils	Wenig effektiv	Gar nicht effektiv
Verbot sich der Wohnung einer verletzten Person zu nähern (N=99)	43,4	39,4	15,2	1,0	1,0
Verbot sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person zu aufzuhalten (N=98)	36,7	35,7	16,3	5,1	6,1
Verbot, Verbindung zu verletzten Personen aufzunehmen (Verwendung von Fernkommunikationsmitteln) (N=95)	43,2	24,2	22,1	8,4	2,1
Verbot, ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen (N=96)	40,6	28,1	24,0	5,2	2,1
Verbot, die Wohnung der verletzten Person zu betreten (N=100)	59,0	28,0	10,0	2,0	1,0
Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen bestehende Anordnungen nach § 4 GewSchG (N=92)	45,7	32,6	13,0	2,2	6,5

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Schutzmaßnahmen herrscht große Übereinstimmung bei den Befragten. Nach ihrer Erfahrung bietet das Betretungsverbot der gemeinsamen Wohnung den wirksamsten Schutz vor weiteren Gewalthandlungen durch den/die Täter(in). Die größte Skepsis besteht gegenüber dem Verbot für den/die Täter(in), sich in einem bestimmten Umkreis zur Wohnung des Opfers aufzuhalten. Abgeschwächt gilt dies auch für das Verbot, ein Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen oder mit ihm Verbindung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen. Diese Einschätzung kann auf der Tatsache beruhen, dass die Einhaltung dieser Verbote durch die Polizei nur schwer kontrollierbar ist. Auch kann die Zuwiderhandlung kaum sanktioniert werden, wenn das Opfer den Verstoß nicht anzeigt.

Deutliche Unterschiede in der Bewertung der Schutzmaßnahmen ergeben sich beim Vergleich zwischen den Bundesländern. Insgesamt am positivsten werden die Schutzmaßnahmen von Befragten aus den Bundesländern Bayern, Berlin und Niedersachsen eingeschätzt. Deutlich zurückhaltender in ihrer positiven Einschätzung sind die befragten Polizeibediensteten aus Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Mit Ausnahme der Schutzmaßnahmen „Verbot für den/die Täter(in), sich der Wohnung des Opfers zu nähern“ und „Betretungsverbot für die Wohnung des Opfers“, welche die Befragten aus allen Bundesländern positiv einschätzen, lassen sich signifikante Unterschiede bei der Bewertung der anderen Schutzmaßnahmen feststellen. Während die Befragten aus den westlichen Bundesländern auch das Näherungsverbot in einem bestimmten Umkreis zu 70% bis über 80% als sehr effektiv oder effektiv einschätzen, sinkt die positive Einschätzung der Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahme bei denen aus den östlichen Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt auf rund 40%. Ähnlich deutlich ausgeprägt ist dieser Unterschied auch hinsichtlich der Bewertung des Verbots, Kontakt mit-

tels Fernkommunikationsmittel zum Opfer herzustellen, wobei neben den beiden östlichen Bundesländern auch die Befragten aus Hessen im Vergleich zu den übrigen westlichen Bundesländern eine weniger positive Einschätzung abgeben. Das gleiche Bild ergibt sich für das „Verbot ein Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen“ und die „Strafbarkeit bei Zuwiderhandlung“. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Unterschiede zwischen den Bundesländern lediglich als Tendenz zu werten sind.

Bedeutung von Belegen in Verfahren von häuslicher Gewalt

Die Polizeibediensteten schätzen die Bedeutung ihrer schriftlichen oder mündlichen Zeugen-aussage für die Glaubwürdigkeit der Parteien unter der neuen Gesetzgebung höher ein als zuvor. Auch im Vergleich der unterschiedlichen Arten von Belegen messen sie dem Polizeibericht große Bedeutung bei. Die größte Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Antragsteller(in) haben nach Meinung der Befragten Fotos von Verletzungen und/oder Sachbeschädigungen. Auch ein ärztliches Attest stützt ihrer Ansicht nach die Glaubwürdigkeit der Betroffenen wesentlich. Geringere Bedeutung wird den eidesstattlichen Versicherungen der Parteien oder der von ihnen benannten Zeugen beigemessen. Ebenso sind die Befragten der Meinung, dass die Flucht ins Frauenhaus oder aus der Wohnung keine große Bedeutung für die Glaubwürdigkeit vor Gericht habe.

Tab. 129: Bedeutung unterschiedlicher Belege für die Glaubwürdigkeit der Parteien
(in Prozent)

Beweise	Sehr große Bedeutung	2	3	4	Sehr geringe Bedeutung
(Eidesstattliche) Versicherung der Parteien (N=74)	21,6	27,0	36,5	9,5	5,4
(Eidesstattliche) Versicherung von Zeugen (N=74)	28,4	43,2	21,6	5,4	1,4
Ärztliches Attest (N=93)	51,6	40,9	4,3	2,2	1,1
Polizeibericht (N=96)	59,4	31,3	7,3	2,1	0,0
Strafanzeige (N=95)	46,3	36,8	12,6	3,2	1,1
Fotos (N=94)	76,6	19,1	4,3	0,0	0,0
Aufzeichnung von Gesprächen, schriftlichen Mitteilungen (z.B. Tonband, Briefe, SMS) (N=82)	34,1	30,5	28,0	4,9	2,4
Aufenthalt im Frauenhaus (N=82)	14,6	30,5	32,9	15,9	6,1
Flucht aus der Wohnung (N=85)	20,0	32,9	31,8	7,1	8,2
Aussagen der verletzten Person im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (N=89)	46,1	36,0	14,2	1,1	2,2

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

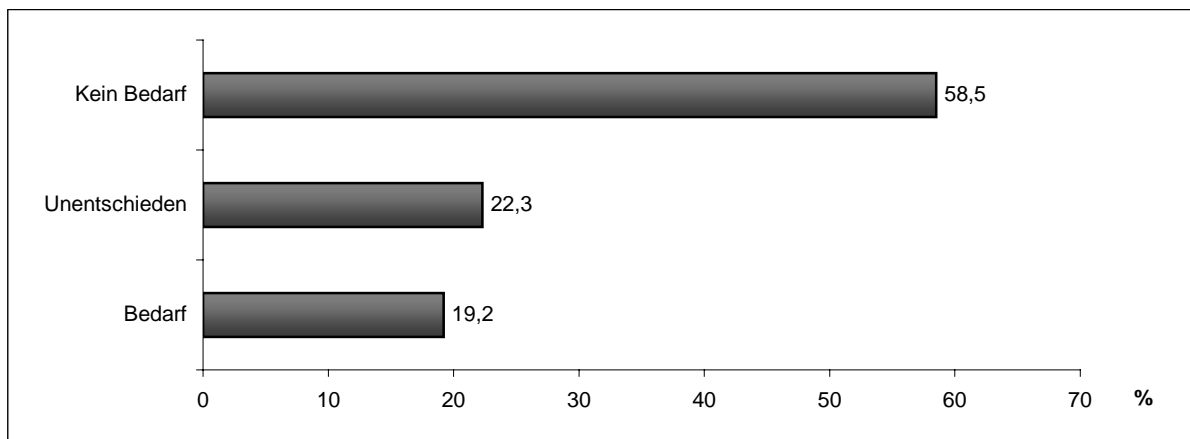
In den Einschätzungen der Bedeutung unterschiedlicher Belege herrscht weitgehend Übereinstimmung. Allgemein werden objektive Belege oder das Zeugnis professioneller Dritter in ih-

rer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit höher eingeschätzt als Belege, die auf Aussagen oder Handlungen der Parteien beruhen.

Nachbesserungsbedarf bei den Gesetzen zur häuslichen Gewalt und beim Verfahrensrecht

Von besonderem Interesse war, ob die befragten Polizeibediensteten hinsichtlich der gesetzlichen Neuregelungen oder des Verfahrensrechts Nachbesserungsbedarf sehen. Mit der Gesetzgebung kommen die Befragten mehrheitlich gut zurecht. Sie findet allgemein große Zustimmung.

Abb. 62: Nachbesserungsbedarf bei den Gesetzen selbst

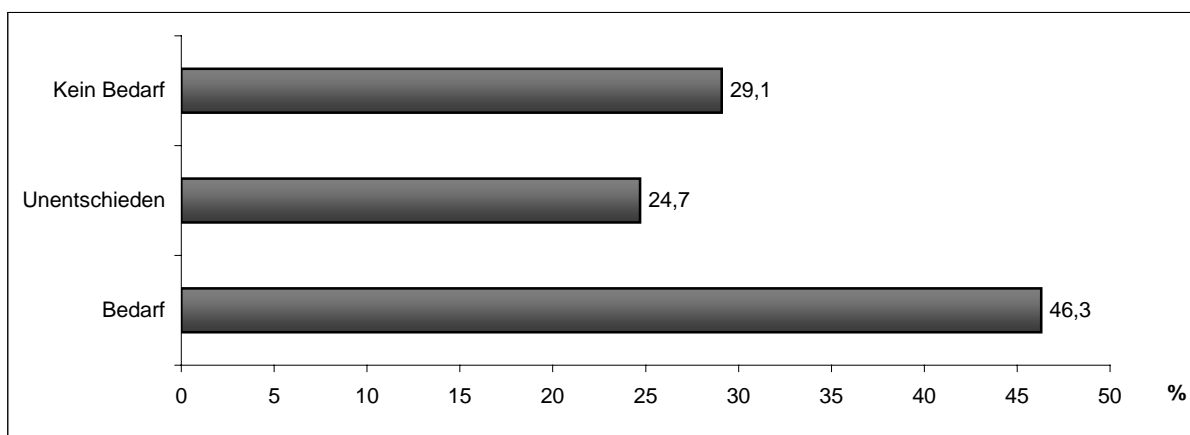


Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N= 94)

Es gibt jedoch Unterschiede hinsichtlich des Ausmaßes der Zustimmung zwischen den einzelnen Bundesländern. Am größten ist die Akzeptanz der neuen Gesetzgebung in Bayern und Sachsen. Die Polizeibediensteten in Hessen nehmen in ihrer Einschätzung mehrheitlich eine mittlere Position ein. Am höchsten ist der Anteil der Befragten, die für eine Nachbesserung in der Gesetzgebung plädieren, in Berlin und in Niedersachsen.

Übereinstimmend sind die Befragten der Meinung, dass Nachbesserungen weniger bei den gesetzlichen Neuregelungen, sondern eher im Verfahrensrecht notwendig seien.

Abb. 63: Nachbesserungsbedarf in Bezug auf das Verfahrensrecht



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N= 93)

Großen Bedarf für Nachbesserungen beim Verfahrensrecht sehen die Polizeibediensteten (50% und mehr) in Berlin, Niedersachsen und Sachsen. In den Bundesländern Berlin und Niedersachsen ist die Zusammenarbeit der Polizei mit Interventionszentren (BIG-Berlin, BISS-Niedersachsen) am weitesten fortgeschritten. Möglicherweise erhält die Polizei damit sowohl im Vorfeld als auch nach einem Gerichtsverfahren mehr Einblick in die Verhältnisse und Bedarfe der von Gewalt betroffenen Familien. Dies könnte eine Sensibilisierung für Defizite im Verfahrensrecht bewirken, die eine angemessene Bewältigung der familialen Situation behindern. Dagegen scheint in Sachsen ein Zusammenschluss von Professionen zur Verhinderung und/oder Bewältigung von Gewalterfahrungen erst im Entstehen, so dass eventuelle Lücken im Verfahrensrecht die Notwendigkeit weiterer rechtlicher und beratender Hilfe offensichtlich machen. Ein weiterer Grund für die Befürwortung von Abänderungen sind möglicherweise Probleme die bei der Vereinbarkeit von Polizeigesetz und Verfahrensrecht in der praktischen Umsetzung auftreten. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Aufteilung nach Bundesländern lediglich Tendenzen beschreiben kann und zumindest für die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt nicht repräsentativ ist.

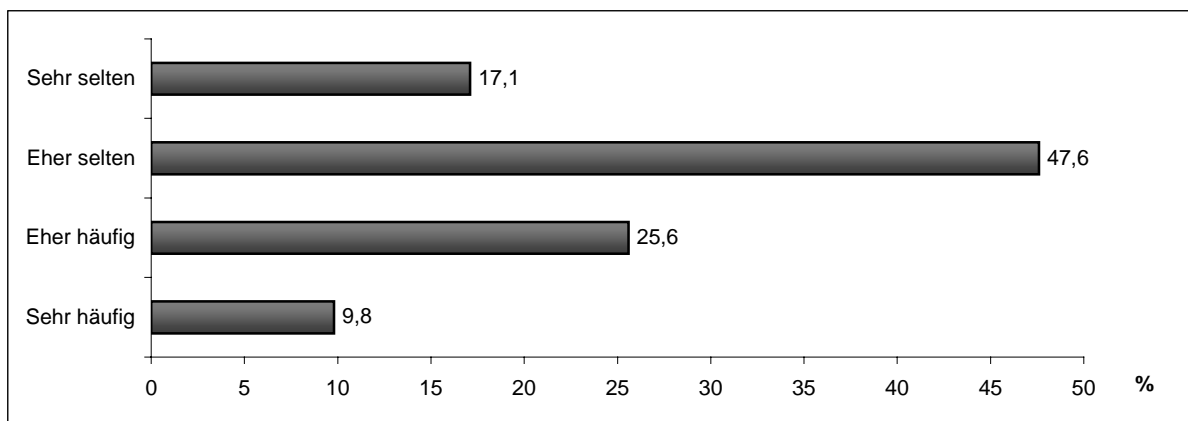
Insgesamt befürworten die befragten Polizistinnen Nachbesserungen im Verfahrensrecht noch stärker als ihre männlichen Kollegen.

Trotz durchaus bestehender Kritik werden vor allem die gesetzlichen Neuregelungen insgesamt weitgehend akzeptiert und als wirksames Instrument zur Verhinderung von (weiteren) Gewalthandlungen angesehen. Nur eine Minderheit befürchtet den Missbrauch der gesetzlichen Regelungen. Dies umso weniger als die Befragten mehrheitlich meinen, dass die berechtigten Interessen der Täter(innen) im Rahmen der Gesetze Berücksichtigung finden.

Information und Antragstellung

Nicht in jedem Fall mündet das Eingreifen der Polizei in eine Antragstellung und damit in ein Gerichtsverfahren. Abgesehen davon, dass die Polizei teilweise mehrmals von den gleichen Familien/Haushaltsgemeinschaften um Hilfe gebeten wird, hat möglicherweise bereits ihr einmaliges Eingreifen eine abschreckende Wirkung auf den/die Täter(in). Möglich ist auch, dass die Gewaltopfer aus Angst vor weiteren Gewalthandlungen oder aus Scham den Gang zum Gericht scheuen.

Abb. 64: Häufigkeit, mit der gerichtliche Verfahren eingeleitet werden



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=82)

Polizeibedienstete mit dem Arbeitsschwerpunkt Gewaltschutz geben deutlich häufiger an, dass ihr Eingreifen in ein Gerichtsverfahren mündet. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass sie die Opfer von Gewalthandlungen eingehender beraten als ihre Kollegen, deren Arbeitsschwerpunkt nicht der Gewaltschutz ist. Dennoch führt auch bei ihnen die Mehrheit der Einsätze im Falle häuslicher Gewalt nicht zu einem Gerichtsverfahren.

Tab. 130: Häufigkeit mit der Polizeieinsätze zu Gerichtsverfahren führen (in Prozent)

	häufig	selten
Gewaltschutz Arbeitsschwerpunkt nein	25,0	75,0
Gewaltschutz Arbeitsschwerpunkt ja	39,6	60,4
Gesamt	35,1	65,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=82)

7.3 Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz in Fällen von Nachstellungen und Belästigungen (Stalking)

Es wird nun um Fälle von Gewalthandlungen gehen, die **nicht** im Rahmen einer bestehenden oder früheren Haushaltsgemeinschaft vorkommen. Die Eingangsvoraussetzungen bei diesen Verfahren sind geringer und es wird angenommen, dass die Hemmschwelle bei den Opfern von Stalking, ein Zivilverfahren einzuleiten, niedriger ist als für die Anstregung eines Strafverfahrens. Zusätzlich trägt der/die Täter(in) anders als bei Strafverfahren die Beweislast. Er/sie muss nachweisen, dass keine Gewalthandlung vorliegt bzw. eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist. Es wird angenommen, dass all dies dazu beiträgt, Opfern von Nachstellungen und Belästigungen eine Antragstellung zu erleichtern und sie damit effektiver vor Gewalthandlungen zu schützen.

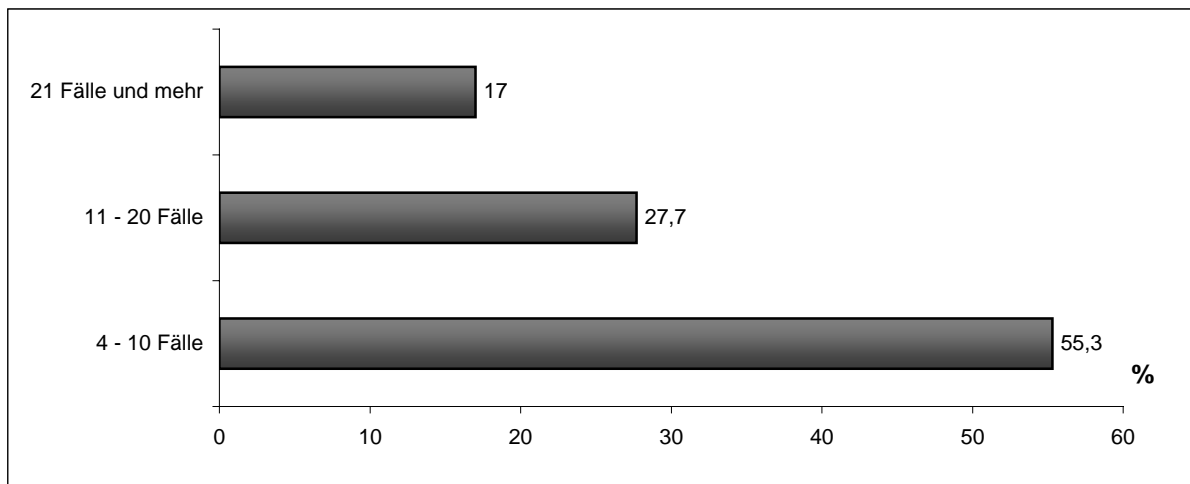
Fallzahlen und ihre Veränderung

Um auf Erfahrung gegründete Aussagen zu erhalten, beschränkten wir die Stichprobe bei der Auswertung auf diejenigen Polizeibediensteten, die seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes mehr als drei Fälle bearbeitet hatten. Von den 102 Polizeibediensteten machten 18 keine Angaben zu diesem Themenkomplex und weitere 37 bearbeiteten im Untersuchungszeitraum weniger als vier Fälle. Es blieben damit lediglich 47 Polizeibedienstete (48% aller Befragten) die aufgrund ihrer Erfahrungen mit Stalkingfällen fundierte Aussagen zu diesem Bereich machen konnten.

Auffallend ist, dass Polizistinnen weniger häufig unter denjenigen zu finden sind, die weniger als vier Fälle bearbeiteten und häufiger bei denjenigen, die mit mehr als 20 Fällen befasst waren als Polizisten. Eine mögliche Erklärung dafür könnte sein, dass sich Frauen, die erfahrungsgemäß eher von Nachstellungen und Belästigungen im sozialen Nahraum betroffen sind, lieber an Polizistinnen wenden, da sie bei ihnen auf mehr Verständnis hoffen. Möglich ist auch, dass sich Polizistinnen für sie eher zuständig fühlen als Polizisten oder aufgrund ihres Aufgabengebiets für Stalkingfälle zuständig sind.

Im Folgenden beziehen sich alle Ergebnisdarstellungen auf diejenigen Polizeibediensteten, die im Untersuchungszeitraum mehr als drei Stalkingfälle bearbeitet haben (N = 47).

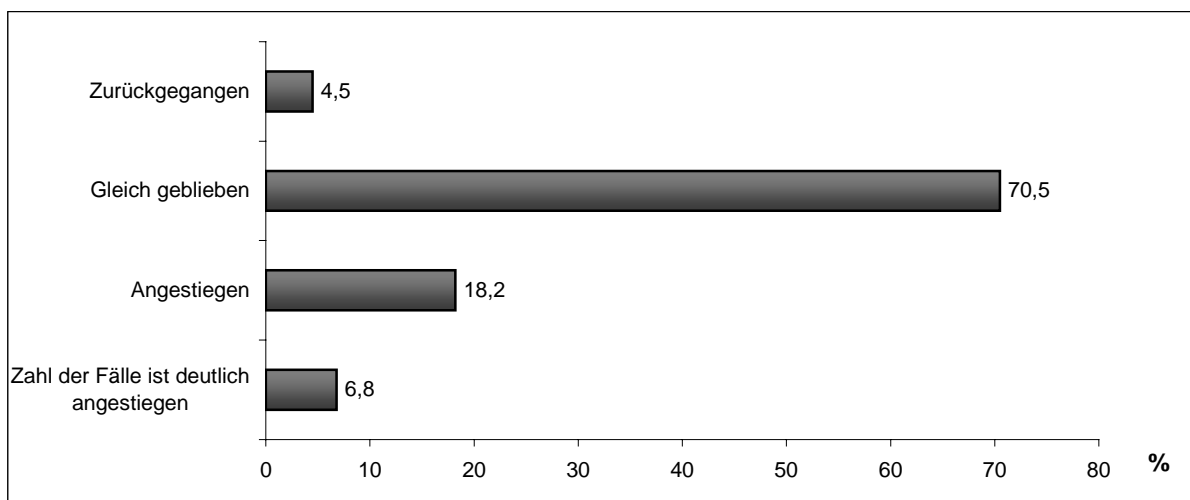
Abb. 65: Anzahl der bearbeiteten Fälle



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Frage, inwieweit sich Opfer von Gewalt außerhalb von Hausgemeinschaften und Opfer von Nachstellungen und Belästigungen aufgrund der neuen Gesetzgebung verstärkt an die Polizei wenden, wurde von den Befragten wie folgt beantwortet.

Abb. 66: Wahrgenommener Anstieg der Fallzahlen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=44)

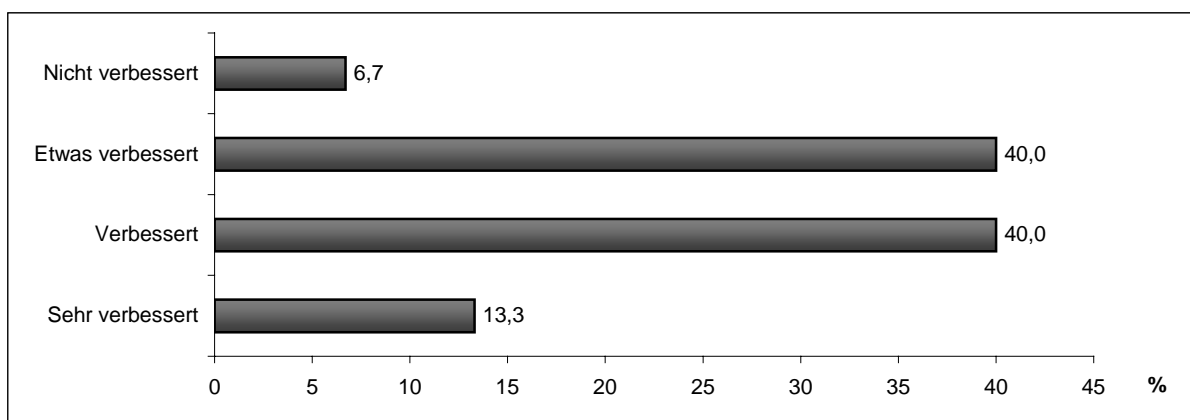
Die Mehrheit der Befragten kann keine Veränderung hinsichtlich der Fallzahlen feststellen. Allerdings gibt es deutliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Polizistinnen geben häufiger an, die Zahl der von ihnen bearbeiteten Fälle von Nachstellungen, und Gewalthandlungen außerhalb einer Haushaltsgemeinschaft im sozialen Nahraum habe sich erhöht.

Bewertung der veränderten Gesetzeslage in Fällen von „Stalking“

Wie bei häuslicher Gewalt ist auch im Hinblick auf Stalking-Fälle von Interesse, wie die neue Gesetzgebung von den Polizeibediensteten bewertet wird. Insbesondere ist von Bedeutung, in wie weit Polizeibedienstete eine Verbesserung des Opferschutzes in diesem Bereich feststellen. Bei der Bewertung sollten sich die Befragten an den gesetzlichen Möglichkeiten und nicht an deren praktischer Umsetzung orientieren.

Die Mehrheit der Befragten ist der Meinung, dass sich der Opferschutz im Falle von Nachstellungen und Belästigungen durch die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten verbessert habe. Nur wenige können keine Verbesserung feststellen. Dabei ist weder das Geschlecht noch der Arbeitsschwerpunkt für die Einschätzung von Bedeutung.

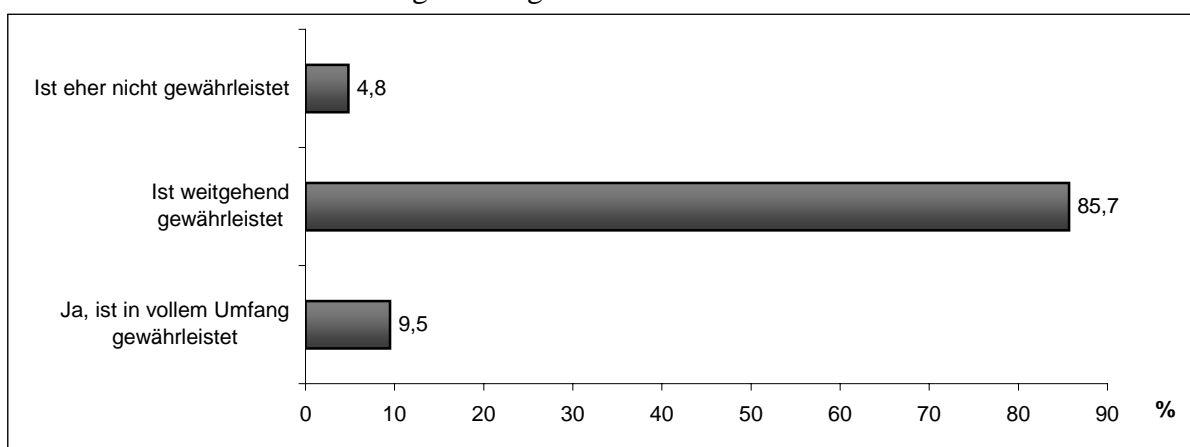
Abb. 67: Verbesserung des Opferschutzes für Stalkingfälle



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=45)

Zugleich sind die meisten der Befragten der Ansicht, dass der Opferschutz nicht zu Lasten der Beschuldigten gehe, sondern dass deren Interessen in vollem Umfang oder weitgehend gewahrt blieben. Allerdings sind immerhin 5% der Meinung, dass die Berücksichtigung der Interessen der Beschuldigten eher nicht gewährleistet sei.

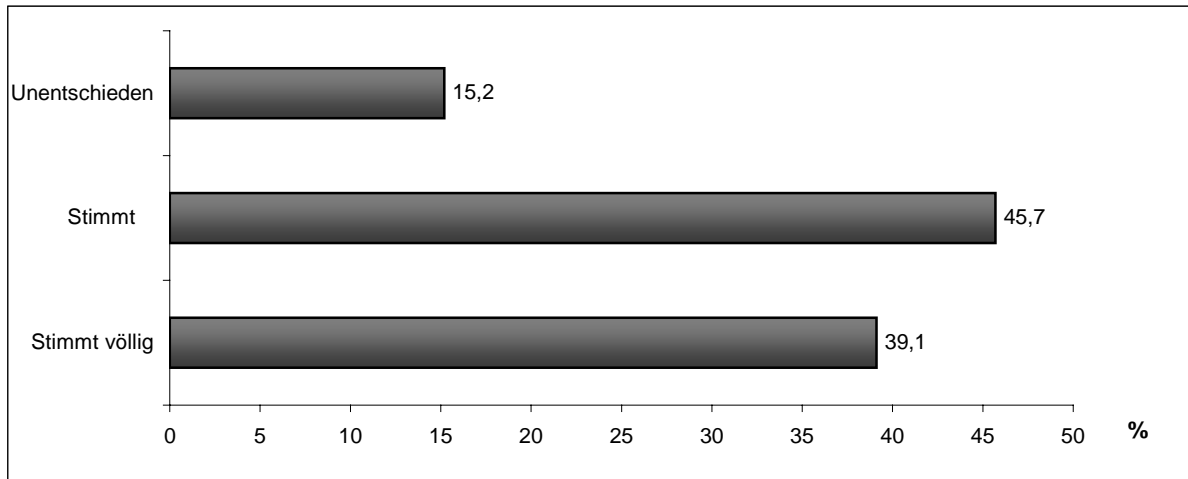
Abb. 68: Interessenwahrung Stalking



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=42)

Auch die Beweisumkehr bzw. den Nachweis, dass weitere Gewalt seitens der/des Beschuldigten nicht zu befürchten ist, hält die Mehrheit für notwendig, um Opfer von Nachstellungen und Belästigungen wirksam zu schützen. Einige sind in dieser Frage unentschieden, aber keiner der Befragten ist dezidiert der Meinung, diese Beweiserleichterung sei nicht notwendig, um den Opferschutz zu gewährleisten.

Abb. 69: Beweiserleichterung als Erfordernis für effektiven Opferschutz



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=46)

Allerdings sind 11% der Polizeibediensteten der Ansicht, dass der geforderte Nachweis die Rechte der tatverdächtigen Person einschränke. Weitere 15% sind unentschieden, aber 74% der Befragten meinen, die Rechte der/des Tatverdächtigen würden durch diese Anforderung nicht eingeschränkt.

Eine wichtige Frage war, ob die Polizeibediensteten die Erfahrung machen, dass die veränderte Gesetzeslage dem Missbrauch Vorschub leistet. Diese Gefahr hält nur eine Minderheit von rund 7% der Polizeibediensteten in hohem Maße für gegeben. 58% meinen, dies komme in wenigen Einzelfällen vor und 36% sind der Ansicht, das neue Zivilrecht begünstige keinen Missbrauch.

Bedeutung von Belegen für die Glaubwürdigkeit der Betroffenen

Noch weniger häufig als bei häuslicher Gewalt kommt es nach Erfahrung der Polizeibediensteten in Stalkingfällen zu einem zivilgerichtlichen Verfahren. So geben lediglich 14% an, es würden häufig Anträge gestellt, 86% sind jedoch der Meinung dies sei eher selten der Fall. 25% der in die Auswertung zu Stalkingfällen einbezogenen Befragten (12 der 47 Befragten) sahen sich nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten. Offenbar erhalten Polizisten nicht in jedem Fall Kenntnis darüber, ob ein zivilgerichtliches Verfahren beantragt wird oder nicht, zudem sind diese Verfahren bislang noch relativ selten.

Im Falle eines Verfahrens nach § 1 GewSchG wird die Bedeutung der einzelnen Belege ähnlich eingeschätzt wie dies bei häuslicher Gewalt der Fall ist. Wiederum werden den eidesstattlichen Versicherungen der Parteien, den Aussagen der von ihnen benannten Zeugen und den von ihnen aufgezeichneten Gesprächen weniger große Bedeutung beigemessen als Belegen von professionellen Personen. So führen der Polizeibericht und Fotos als Belege die Rangrei-

he an. Diesen folgen in der Bedeutung das ärztliche Attest sowie die Strafanzeige und die Aussagen der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

Tab. 131: Bedeutung von Belegen; nur Antwortalternative „große Bedeutung“ (in Prozent)

Eidesstattliche Versicherung der Parteien	54,3
Eidesstattliche Versicherung von Zeugen	63,0
Ärztliches Attest	87,0
Polizeibericht	91,3
Aufzeichnung von Gesprächen/schriftl. Mitteilungen	73,9
Strafanzeige	80,4
Fotos	91,3
Aussagen der Parteien i.d. mündlichen Verhandlungen	80,4

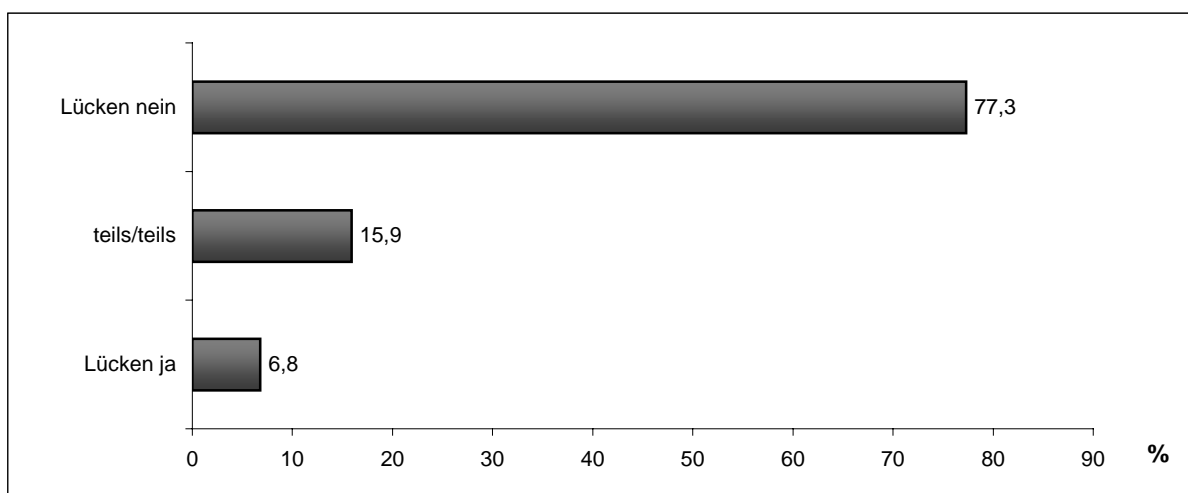
Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=46)

Nur von rund 13% (N=6) der Befragten werden einigen der angeführten Beweise die Antwortalternativen „eher geringe oder geringe Bedeutung“ zugeordnet. Diese Einschätzung betrifft die eidesstattlichen Erklärungen der Parteien oder die der von ihnen benannten Zeugen sowie die Strafanzeige. Bei der Einschätzung zur Bedeutung einzelner Belege in Stalking-Verfahren stimmen die Befragten offensichtlich weitgehend überein.

Lücken und Nachbesserungsbedarf

Ähnlich wie bei häuslicher Gewalt werden Lücken eher im Bereich des Verfahrensrechts als beim Gesetz selbst gesehen.

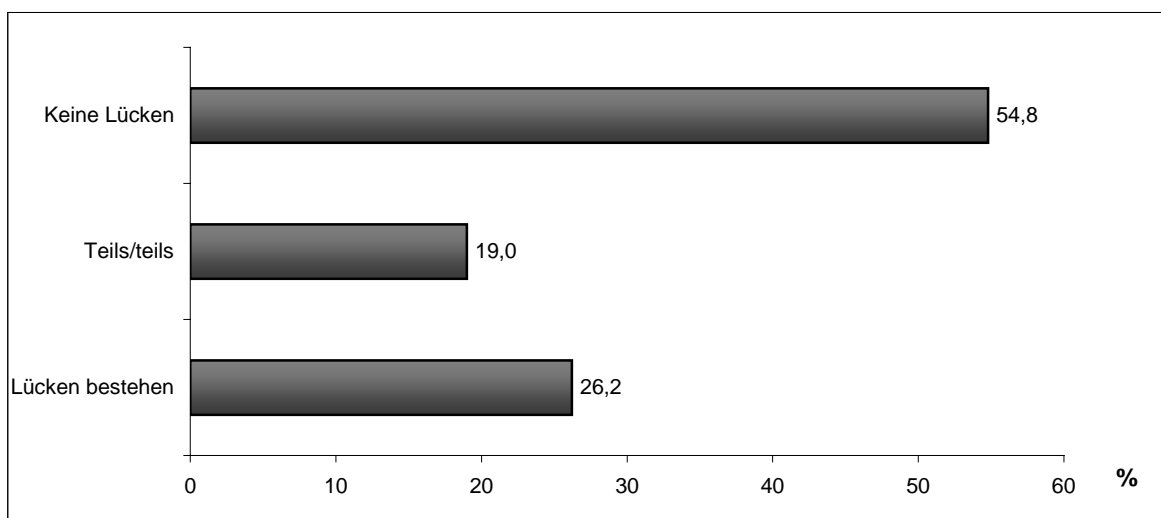
Abb. 70: Lücken in den Regelungen des §1 GewSchG



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=44)

Während hinsichtlich der Gesetzgebung nur rund 7% sehr große oder große Lücken sehen, 77% jedoch gar keine, sind 26% der Befragten der Meinung, im Verfahrensrecht gebe es sehr große oder große Lücken. 19% sind unentschieden.

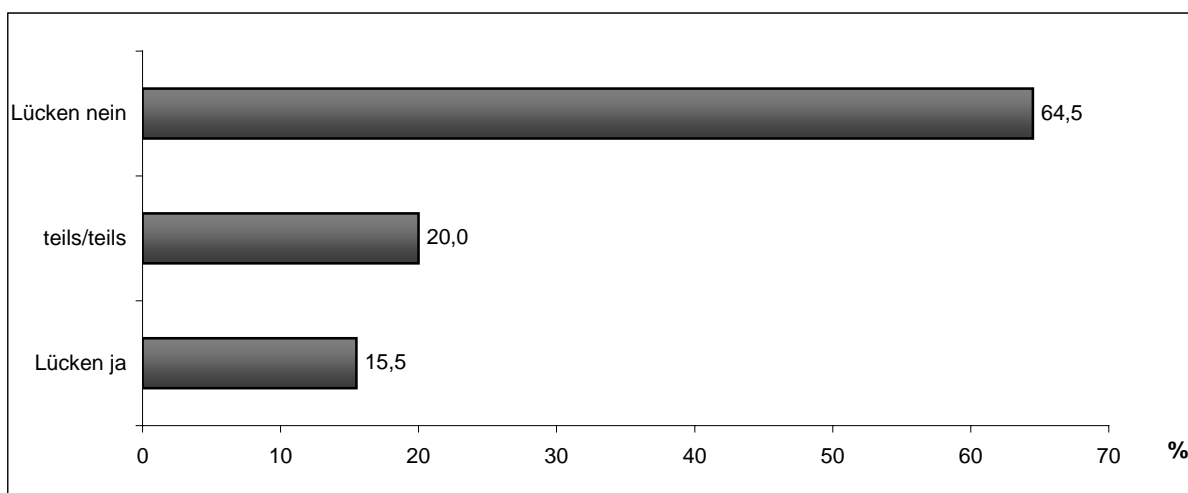
Abb. 71: Lücken im Verfahrensrecht (Stalking)



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=42)

Hinsichtlich der Strafvorschriften des § 4 GewSchG meinen rund 16% es gäbe noch (sehr) große Lücken. Die Mehrheit (65%) sieht hier jedoch keine Defizite.

Abb. 72: Lücken in den Strafvorschriften (Stalking) § 4 GwSchG



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=45)

Der Wahrnehmung von Lücken entsprechend befürworten 37% der Polizeibediensteten wesentliche Nachbesserungen im Verfahrensrecht. Dagegen sehen nur 16% diese Notwendigkeit bei der Formulierung des § 1 GewSchG.

Insgesamt wird das Gewaltschutzgesetz als geeignet angesehen, Gewalthandlungen wie Nachstellungen und Belästigungen wirksam zu begegnen.

7.4 Migrant(inn)en, eine Gruppe mit besonderen Problemen?

Von den 102 Polizeibediensteten geben 81 an, mehrfach mit Fällen von Gewalthandlungen befasst gewesen zu sein, in die Migrant(inn)en involviert waren. Um Aufschluss darüber zu erlangen, ob und welche besonderen Probleme sich im Umgang mit Migrant(inn)en in sol-

chen Fällen ergeben können, wurden den befragten Experten Annahmen zu unterschiedlichen Problembereichen vorgelegt, die sie zustimmend oder ablehnend beantworten konnten. Darüber hinaus wollten wir in Erfahrung bringen, bei welchen Migrant(inn)engruppen in Zusammenhang mit der Intervention durch die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt oder Stalking besondere Probleme auftauchen. In der Analyse stützten wir uns ausschließlich auf die Angaben derjenigen Polizeibediensteten, die bereits mehrfach mit Migrant(inn)en in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum befasst waren.

Einschätzung der Annahmen zu besonderen Problembereichen bei Migrant(inn)en

Sieben Problembereiche sollten auf einer fünfstufigen Skala eingeschätzt werden. Sie wurde zur einfacheren Darstellung in eine dreistufige Skala umgewandelt:

Tab. 132: Einschätzungen der Annahmen zu Migrant(inn)en (in Prozent)

Annahmen	Anzahl der Nennungen in %		
	Stimmt	Stimmt manchmal	Stimmt nicht
Gewalt in der Partnerschaft/Familie wird weniger geächtet	83,8	8,8	7,5
Das Kindeswohl wird anders gesehen.	69,7	18,4	11,8
Regelungen in Bezug auf die Kinder (Umgang, Sorge) werden als Einschränkung der elterlichen Autorität gesehen.	85,7	6,5	7,8
Die Familie gilt als Privatsphäre, die gegen Einflüsse von außen abgeschottet wird.	90,0	7,5	2,5
Religiöse Regeln und Gesetze sind wichtiger als Rechtsnormen	87,0	9,1	3,9
Für die Selbstbestimmungsrechte der Frau gibt es kein Verständnis	92,4	5,1	2,5
Für die Selbstbestimmungsrechte des Kindes gibt es kein Verständnis	77,6	17,1	5,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=81)

Wie die Tabelle zeigt, ist die Zustimmung zu den einzelnen Annahmen hoch. Dies wird noch deutlicher, wenn erfasst wird, wie häufig die Befragten alle Annahmen mit „stimmt“ beantwortet haben: 69% der befragten Polizeibediensteten stimmen sieben oder sechs der Aussagen zu, 22% stimmen bei drei bis fünf Aussagen zu und lediglich 9% stimmen nur zwei der Aussagen oder gar keiner zu.

Vor allem sehen sich Polizeibedienstete mit dem geringen Verständnis für die Selbstbestimmungsrechte der Frau in der Familie und dem Versuch, die Privatsphäre der Familie auch dann zu schützen, wenn Hilfe von außen notwendig wäre, konfrontiert. Dies kann für die Polizeibediensteten zum Problem zu werden, denn beides erschwert die Intervention zum Schutz der Gewaltopfer, vor allem wenn die Frau das Opfer ist.

Die Befragten wurden zusätzlich gebeten, diejenigen Migrant(inn)engruppen zu nennen, bei denen die oben genannten Probleme in Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum auftreten. Anhand der einzelnen Nennungen kann einerseits ein geografisch-politischer und andererseits ein religiös-kultureller Hintergrund für die besondere Problematik angenommen werden. So werden häufig Probleme mit Migrant(inn)en aus den ehemaligen GUS-Staaten und aus osteuropäischen Ländern sowie speziell mit Aussiedlern angegeben (42% der Befragten). Schwierig ist offenbar auch die Intervention der Polizei bei Betroffenen, die dem islamischen Kulturkreis zuzurechnen sind (65% der Befragten). Teilweise gilt dies auch für türkische Migrant(inn)en (58% der Befragten). Die jeweiligen Prozentzahlen summieren sich auf über 100%, da die Befragten mehr als eine Migrant(inn)engruppe nennen konnten.

Tab. 133: Migrant(inn)engruppen und besondere Probleme aus Sicht der Polizei
(in Prozent)

Region	Anzahl der Nennungen	Nennungen in %
Mittel-, West- und Südeuropa, Nordamerika	1	1,5
Balkan	17	25,8
Osteuropa und ehemalige GUS-Staaten + Aussiedler	28	42,4
Türkei	38	57,6
Naher und Mittlerer Osten/Nordafrika + islamischer Kulturkreis	43	65,2
Asien	7	10,6
Afrika	3	4,5
Keine Antwort möglich + andere Faktoren	2	3,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=66)

Die Frage, ob zusätzlich zu den oben genannten problematischen Besonderheiten auch schwerere Gewalthandlungen bei Migrant(inn)en vorkommen, beantwortet über die Hälfte der Befragten mit ja (59%), 40% sehen keinen Unterschied.

Tab. 134: Unterschied zwischen Migrant(inn)en/Deutschen hinsichtlich der Schwere von Gewalthandlungen (in Prozent)

Migrantinnen berichten von deutlich schwererer Gewalt	12,5
Migrantinnen berichten von schwererer Gewalt	46,3
Es besteht kein Unterschied	40,0
Deutsche berichten von schwererer Gewalt	1,3

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=81)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bestimmte Migrant(inn)engruppen für die Polizeibediensteten im Zusammenhang mit ihren Aufgaben im Rahmen der Gewaltschutzgesetze problematisch zu sein scheinen. U.a. wird dies von den Befragten auf (religiöse) Nor-

men und Werthaltungen zurückgeführt, die sich von denjenigen unterscheiden, die in unserem Kulturkreis vorherrschend sind und auch die Rechtslage prägen.

Ein weiterer Problembereich entsteht durch die Schwierigkeiten von Migrant(inn)en, die sich an veränderte gesellschaftspolitische Bedingungen anpassen müssen.

7.5 Unterschiede zwischen Männern und Frauen

Häufig wird die Annahme vertreten, dass einerseits Männer als Opfer nicht ernst genommen würden und andererseits Gewalthandlungen, die Frauen an Männern verüben, bagatellisiert würden. Von Interesse war, ob die befragten Polizeibediensteten diese Annahmen teilen und welche Erfahrungen sie mit Männern und Frauen als Opfer und Täter(innen) gemacht haben. Zusätzlich sollte Aufschluss darüber gewonnen werden, ob Frauen ihre Interessen vor Gericht per se besser durchsetzen können als Männer oder umgekehrt. In die Analyse wurden wiederum nur diejenigen Befragten einbezogen, die sowohl Fälle mit Frauen als Opfer als auch solche mit Männern als Opfer bearbeitet hatten. Dies sind insgesamt 57 der 102 Befragten, davon sind 66% Männer und 34% Frauen. Für 65% ist der Gewaltschutz Arbeitsschwerpunkt, wobei das Geschlecht keinen Unterschied macht.

Der Aussage, dass Gewalthandlungen von Frauen bagatellisiert würden, stimmen 29% der Befragten zu, aber 47% meinen, dies sei nicht der Fall und 24% sind unentschieden. Dass die Gewalt von Männern gegenüber Frauen bagatellisiert würde, meinen dagegen lediglich rund 12% und 84% lehnen diese Aussage ab. In dieser Frage sind nur 4% der Befragten unentschieden. Möglicherweise ist die Gewalt, die von Frauen ausgeht, tatsächlich weniger schwerwiegend als die von Männern. Diese Annahme bestätigt ein Drittel der Polizeibediensteten, aber 47% meinen, dies sei nicht der Fall und weitere 20% sind unentschieden. Dass Gewalthandlungen von Männern im sozialen Nahraum weniger schwerwiegend seien als die von Frauen meinen nur 2%. Dagegen sind 98% der Meinung, dass dies nicht stimme.

Von Interesse ist, ob sich Männer und Frauen als Opfer hinsichtlich der Begründungen, die sie für die Notwendigkeit polizeilicher Intervention angeben, unterscheiden. Geben Männer häufiger an, die Kinder in der Familie seien durch die Gewalthandlungen der Frau gefährdet, um ihrem Hilfeersuchen Nachdruck zu verleihen? Dies bestätigen 20% der Befragten. 30% meinen Männer und Frauen würden sich in dieser Hinsicht nicht unterscheiden, aber 50% sagen, dass Frauen häufiger auf das Kindeswohl verweisen. Nach Erfahrung der Befragten begründen Frauen als Opfer ihre Schutzsuche auch häufiger als Männer mit physischer Gewalt (71% zu 20%, 8% gleich häufig) oder psychischer Gewalt (92% zu 6%, 2% gleich häufig). Frauen flüchten zudem häufiger vor den Gewalthandlungen des Partners aus der Wohnung als Männer, die von Gewalthandlungen ihrer Partnerin betroffen sind (90% zu 8%, 2% gleich häufig).

Die Frage, ob es bei Männern oder Frauen als Opfer häufiger zu einem Gerichtsverfahren komme, konnte weniger als die Hälfte der in die Analyse zu geschlechtsspezifischen Unterschieden einbezogenen Polizeibediensteten (44%) beantworten. Dies verweist darauf, dass die Polizei Opfer von Gewalthandlungen zwar über die Möglichkeiten zum Gewaltschutz informiert, aber vielfach in Unkenntnis darüber bleibt, inwieweit diese Möglichkeiten genutzt werden. Von denjenigen, die diese Frage beantworteten, meinen 4%, dass es häufiger zu ei-

nem Gerichtsverfahren komme, wenn der Mann das Opfer sei. Die Mehrheit (52%) ist der Ansicht, dass das Geschlecht des Opfers keinen Einfluss darauf habe, ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet werde oder nicht, aber immerhin 44% sind der Meinung, dass es etwas (12%) oder deutlich (32%) seltener zu einem Verfahren komme, wenn das Opfer ein Mann sei.

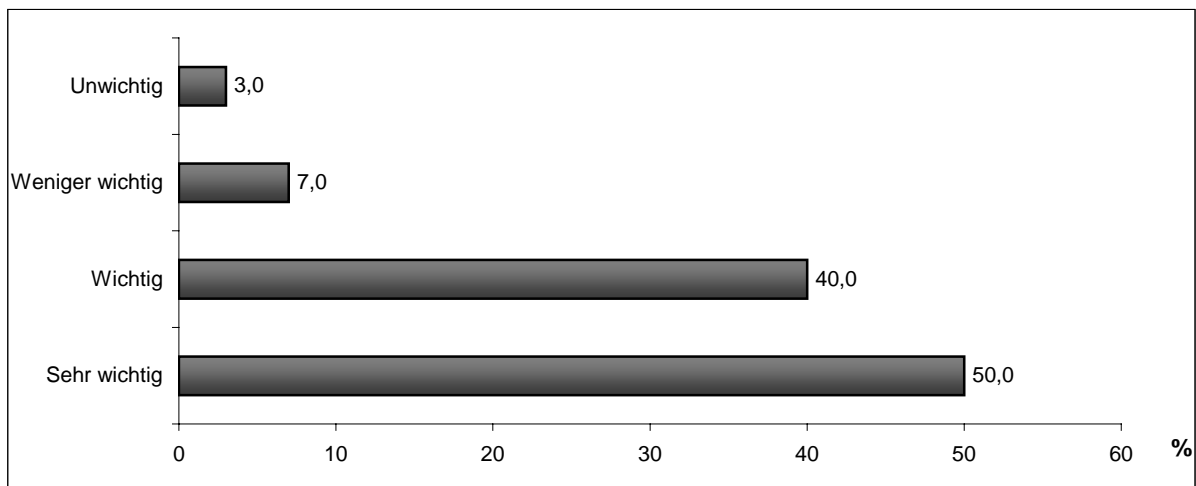
Die Einschätzung entspricht der Meinung, dass Frauen ihre Interessen vor Gericht per se besser durchsetzen könnten als Männer. Auf eine diesbezügliche Frage antwortet die Mehrheit der Befragten jedoch mit „stimmt (gar) nicht“ (47%), 26% sind unentschieden, doch weitere 26% meinen, dies treffe zu. Dass Männer vor Gericht per se Vorteile bei der Wahrnehmung ihrer Interessen hätten, wird jedoch von 91% der Befragten dezidiert verneint, 9% sind unentschieden und keine(r) der Befragten bestätigt diese Annahme.

Insgesamt nehmen die befragten Polizeibediensteten in ihrer Arbeit keine deutlichen geschlechtsspezifischen Unterschiede hinsichtlich der Art der Gewalt, der Begründung für ein Hilfeersuchen oder der Position vor Gericht wahr. Tendenziell verweist ihr Antwortverhalten jedoch auf immer noch bestehende Vorbehalte gegenüber Männern als Opfer und gegenüber Frauen als Täterinnen. Ein Indikator dafür kann z.B. sein, dass Polizisten eher meinen, dass Gewalthandlungen von Frauen bagatellisiert würden als Polizistinnen.

7.6 Kooperation und Information

Die Polizeibediensteten halten die Kooperation der mit Gewalt im sozialen Nahraum befassten Professionen auf kommunaler Ebene mehrheitlich für wichtig.

Abb. 73: Bedeutung von kommunalen Kooperationen



Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=102)

Bislang gibt es unterschiedliche Ansätze zur Kooperation, so in Bayern die „runden Tische“. In Berlin und Niedersachsen wurden Interventionsstellen aufgebaut (BIG, BISS), die mit der Polizei zusammenarbeiten. In Hessen werden derzeit Interventionsstellen geplant, in Sachsen-Anhalt wird ein Interventionsprojekt „Häusliche Gewalt in Sachsen-Anhalt (ISA)“ gefördert und in Sachsen wurde eine Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder eingerichtet, die das Ziel hat, die Vernetzung zwischen Einrichtungen in staatlicher bzw. kommunaler Trägerschaft und solchen in freier Trägerschaft zu verbessern. Teil-

weise wird die Zusammenarbeit der Polizei mit den Beratungseinrichtungen dadurch erleichtert, dass Daten weitergegeben werden dürfen, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Betroffenen dies erlauben. Insgesamt werden in allen in die Untersuchung einbezogenen Bundesländern Anstrengungen zur Vernetzung der mit Gewalt befassten Professionen unternommen. Ein Anliegen der Untersuchung war deshalb auch zu erfassen, wie häufig die Polizeibediensteten mit anderen Professionen zusammenarbeiten und wie sie diese Zusammenarbeit bewerten.

Häufigkeit und Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Professionen

Häufigkeit und Bewertung der Zusammenarbeit konnten auf einer fünfstufigen Skala eingeschätzt werden. Zur einfacheren Darstellung wurde diese Skala zu einer dreistufigen umgewandelt. In die Analyse wurden alle Polizeibediensteten, die an der Befragung teilgenommen hatten, einbezogen (N=102). Die nachstehende Tabelle gibt die gültigen Prozentwerte für die Häufigkeit und die Bewertung der Zusammenarbeit je Profession wieder.

Tab. 135: Häufigkeit und Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Professionen
(in Prozent)

Profession	Häufigkeit der Zusammenarbeit			Bewertung der Zusammenarbeit		
	häufig	mittel	selten	gut	mittel	nicht gut
Anwältinnen/Anwälte	25,0	27,1	47,9	50,6	48,2	1,2
Staatsanwältinnen/Staatsanwälte	57,6	22,2	20,2	77,2	18,5	4,3
Richter(innen)	31,6	18,4	50,0	64,8	25,0	10,2
Rechtspfleger(innen)	19,4	17,2	63,4	45,9	41,0	13,1
Gerichtsvollzieher(innen)	4,7	5,9	89,4	30,0	60,0	10,0
Jugendamtsmitarbeiter(innen)	44,9	36,7	18,4	58,0	25,0	17,0
Ärztliche Gutachter/Sachverständige	14,0	20,9	65,1	45,0	51,7	3,3
Psychologische Gutachter außer JA	6,0	10,7	83,3	20,8	69,8	9,4
Psychosoziale Beratungsstellen	36,5	14,6	49,0	52,8	41,7	5,6
Psych. od. ärztl. Therapeut(innen)	5,7	12,5	81,8	23,1	65,4	11,5
Mitarbeiterinnen im Frauenhaus	63,9	26,8	9,3	72,2	22,2	5,6
Polizist(en)innen	71,7	18,2	10,1	90,4	9,6	0,0
Opferhilfeorganisationen	36,2	23,4	40,4	69,7	26,3	3,9
Gleichstellungsbeauftragte	13,3	17,8	68,9	48,3	43,1	8,6

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N=102)

Die Tabelle zeigt, dass Polizist(inn)en am häufigsten mit anderen Polizeibediensteten zusammenarbeiten. Ihnen folgen in der Rangreihe die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern, danach die Staatsanwält(inn)en und mit ziemlichem Abstand die Jugendamtsmitarbeiter(innen). Die Kooperation mit Staatsanwält(inn)en steht wahrscheinlich in Zusammenhang mit Strafanträgen, die zusätzlich zu einem Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt werden. Mit Ju-

gendamtsmitarbeiter(innen) kommt die Polizei in Kontakt, wenn Kinder von den Gewalthandlungen direkt oder indirekt betroffen sind.

Zwar besteht ein gewisser Zusammenhang dahingehend, dass mit steigender Häufigkeit der Zusammenarbeit ihre positive Bewertung wahrscheinlicher wird. Dies ist jedoch nicht zwingend. So bewerten die Befragten die relativ häufige Zusammenarbeit mit dem Jugendamt mehrheitlich positiv (58%), gleichzeitig erhält es mit 17% auch die meisten negativen Bewertungen. Umgekehrt ist die Zusammenarbeit der Polizei mit Anwält(inn)en vergleichsweise selten, wird aber überwiegend positiv bewertet und weist den geringsten Prozentsatz an negativen Bewertungen auf. Nachvollziehbar ist, dass eine Zusammenarbeit der Polizeibediensteten mit Therapeuten oder psychologischen Gutachtern relativ selten vorkommt. Häufiger scheinen Polizeibedienstete mit psychosozialen Beratungsstellen und Opferhilfeorganisationen zusammenzuarbeiten. Die Bemühungen der einzelnen Bundesländer in der Untersuchung, Vernetzungen zwischen Interventionseinrichtungen oder -zentralen und anderen Professionen u. a. auch mit der Polizei zur Verhinderung von Gewalt im sozialen Nahraum zu etablieren, scheinen dieser Zusammenarbeit förderlich zu sein.

Auffallend ist, dass Polizeibedienstete nur vergleichsweise selten mit Rechtspfleger(innen) zusammenarbeiten (19% häufig aber 63% selten). Da sowohl Polizeibedienstete als auch Rechtspfleger(innen) früh mit der Bearbeitung eines Gewaltfalles befasst sind und die Polizei Opfer von Gewalthandlungen auch hinsichtlich möglicher gerichtlicher Schritte berät, wäre anzunehmen gewesen, dass die Zusammenarbeit enger sein würde. Wenn eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Professionen stattfindet, scheint sie manchmal Probleme aufzuwerfen. So beurteilen 13% der Befragten diese Zusammenarbeit als nicht gut. Noch mehr erstaunt, wie selten die Polizei mit Gerichtsvollzieher(innen) zusammen arbeitet (89% selten). Dies obwohl Gerichtsvollzieher(innen) berechtigt sind, die Hilfe der Polizei beim Vollzug einer richterlichen Anordnung in Anspruch zu nehmen. Eine Erklärung mag sein, dass diese bislang eher wenige Fälle bearbeitet haben, wie die Untersuchung der Gerichtsvollzieher(innen) zeigte. Auch diese Zusammenarbeit erhält, wenn sie denn stattfindet, relativ häufig die Bewertung „nicht gut“ (10%).

Anhand der vorliegenden Daten ist nicht ersichtlich, in welchen Zusammenhängen Polizeibedienstete mit anderen Professionen zusammenarbeiten. Vorstellbar sind zwei Hauptanlässe. Einmal ist die Zusammenarbeit in unterschiedlichen Phasen von häuslicher Gewalt oder Stalking und den dazugehörigen Gerichtsverfahren notwendig, andererseits kann sie auch im Rahmen des Erfahrungsaustauschs oder der konzeptionellen Arbeit zur Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen vorkommen. Aufschluss darüber, auf welche Anlässe und Formen der Zusammenarbeit sich die Bewertungen der Polizeibediensteten stützen soll die qualitative Studie geben.

Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit und Bewertung der Zusammenarbeit nach Geschlecht und Arbeitsschwerpunkt

Deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Polizeibediensteten mit psychosozialen Professionen. Polizist(inn)en arbeiten deutlich häufiger mit psychologischen Gutachtern außerhalb des Jugendamtes (16% zu 2% häufig), psychosozialen Beratungsstellen (50% zu 30% häufig) und psychologischen oder ärztlichen Thera-

peuten zusammen (15% zu 2% häufig) als ihre männlichen Kollegen. Zwar arbeiten alle Polizeibediensteten häufig mit Opferhilfeorganisationen zusammen, aber auch hier sind es eher die Polizistinnen, die enger mit ihnen kooperieren (63% zu 26% häufig). Diese deutlichen Unterschiede in der Zusammenarbeit lassen sich auf die Tatsache zurückführen, dass mehr Frauen als Opfer von Gewalthandlungen Hilfe bei der Polizei suchen als Männer und die psychosozialen Einrichtungen deutlich häufiger Opfer unterstützen als Täter(innen) beraten. In allen Bundesländern gibt es erst wenige psychosoziale Einrichtungen, die sich dezidiert beratend um Täter(innen) bemühen. Zusätzlich scheint die psychosoziale Betreuung von Gewaltopfern von Frauen für Frauen geleistet zu werden, so dass die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen möglicherweise für Polizistinnen einfacher ist.

Wird der Arbeitsschwerpunkt als Unterscheidungsmerkmal herangezogen, ergeben sich nur zwei deutliche Unterschiede hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Professionen: Polizeibedienstete deren Arbeitsschwerpunkt die Bearbeitung von Fällen im Bereich „Gewalt im sozialen Nahraum“ ist, kooperieren häufiger mit Staatsanwält(inn)en als solche, bei denen dies nicht der Fall ist (66% zu 42,4% häufig). Polizeibedienstete, deren Arbeitsschwerpunkt nicht im Bereich „Gewalt im sozialen Nahraum“ liegt, arbeiten häufiger mit psychosozialen Beratungsstellen zusammen (53% zu 26% häufig). Letzteres ist nur schwer zu interpretieren. Möglicherweise ist ihr Aufgabengebiet weniger formalisiert.

Wie bei der Häufigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Professionen lassen sich auch bei ihrer Bewertung geschlechtsspezifische Unterschiede feststellen. So sehen männliche Polizeibedienstete die Zusammenarbeit mit den verfahrensbeteiligten Professionen wie z.B. Richter(innen) und Rechtspfleger(innen) deutlich besser als Polizistinnen. Auch für die negative Bewertung der Zusammenarbeit mit Richter(innen) sind die Polizistinnen verantwortlich. 17% von ihnen bewerten diese Zusammenarbeit mit „nicht gut“, während dies nur bei 8% ihrer männlichen Kollegen vorkommt. Bei den Rechtspfleger(n)innen wird die unterschiedliche Bewertung noch deutlicher. 26% der Polizistinnen bewerten diese Zusammenarbeit als „nicht gut“, während nur 7% der Polizisten diese Einschätzung teilen. Dagegen wird die Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten von den Polizistinnen deutlich besser bewertet als von ihren männlichen Kollegen (44% zu 12% gut). Wie dargestellt, haben Polizistinnen auch mehr Erfahrung in der Zusammenarbeit mit dieser Profession.

Unterschiede nach Arbeitsschwerpunkt ergeben sich bei der Bewertung der Zusammenarbeit mit Anwält(inn)en und Opferhilfeorganisationen: Während die Polizeibediensteten mit dem Arbeitsschwerpunkt „Gewalthandlungen im sozialen Nahraum“ die Zusammenarbeit mit Anwält(inn)en zu 60% mit „gut“ bewerten, sind es bei denen, die andere Polizeiaufgaben zusätzlich wahrnehmen, nur 29%. Sie sind auch diejenigen, die eine negative Einschätzung abgeben (5% nicht gut), während dies bei denjenigen mit Arbeitsschwerpunkt „Gewalthandlungen im sozialen Nahraum“ überhaupt nicht vorkommt. Das umgekehrte Bild ergibt sich bei der Zusammenarbeit mit Opferhilfeorganisationen. Hier sind es nur die Polizeibediensteten mit Arbeitsschwerpunkt „Gewaltschutz“, die überhaupt negative Bewertungen abgeben (4% nicht gut).

Beratungs- und Hilfsangebote für Opfer und Täter(innen)

Die Expertenbefragung sollte Erkenntnisse darüber erbringen, inwieweit Polizeibedienstete über wichtige Informationen verfügen, die zur Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahraum notwendig sind. Zunächst war die Frage, inwieweit sie über Beratungs- und Hilfsangebote für Opfer und Täter(innen) informiert sind und ob sie den Betroffenen ergänzende Beratungsangebote vermitteln. Die Polizeibediensteten meinen, dass sie sehr gut (42%) oder gut (50%) über Beratungs- und Hilfsangebote in der Region informiert seien. 52% von ihnen geben diese Informationen sehr häufig und weitere 38% häufig an Opfer und Täter(innen) weiter. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Polizeibediensteten nach ihrem Arbeitsschwerpunkt. Polizeibedienstete mit dem Arbeitsschwerpunkt „Gewaltschutz im sozialen Nahraum“ vermitteln häufiger ergänzende Beratungsangebote an Betroffene als solche, die diese Aufgabe zusätzlich wahrnehmen.

Für Polizeibedienstete wichtig ist auch die Information, ob das Gericht in den von ihnen bearbeiteten Fällen Schutzmaßnahmen angeordnet hat oder nicht. Diese Information erhalten jedoch nur 28% der befragten Polizeibediensteten automatisch vom Gericht. 72% erfahren davon nur, wenn ein Verstoß gegen Schutzmaßnahmen vom Opfer angezeigt wird.

Anzunehmen ist, dass der Informationsfluss wesentlich verbessert wird, wenn vor Ort Kooperationen zwischen den im Gewaltschutz tätigen Professionen bestehen. Auf die Frage, ob solche Kooperationen vor Ort vorhanden sind, antworteten 75% mit ja und 25% mit nein. Die Mehrheit der Befragten hält solche Kooperationen für wichtig.

Offensichtlich erhöht sich die Bedeutung von Kooperationen für die Befragten wesentlich, wenn sie die Erfahrung machen konnten, dass sie für die eigene Arbeit nützlich sind. So halten 57% der Befragten, die angeben, es gäbe Kooperationen zwischen den Professionen vor Ort, diese für sehr wichtig. Dagegen sagen nur 28% von denen, die keine Kooperationen vor Ort nützen können, solche Kooperationen seien sehr wichtig und nur sie meinen zu 12%, dass das Vorhandensein von Kooperationen vor Ort unwichtig sei.

Dass Kooperationen von Nutzen sind, zeigt der Grad der Informiertheit der Polizeibediensteten über Beratungs- und Hilfsangebote. Wenn Kooperationen vor Ort bestehen meinen 53% der Befragten, sie seien sehr gut über Unterstützungsangebote informiert. Sind keine Kooperationen vor Ort vorhanden, glauben nur 8% gut informiert zu sein.

Tab. 136: Informiert über Beratungs- und Hilfsangebote (in Prozent)

Kooperation vor Ort vorhanden	Sehr gut	Gut	Weniger gut
Ja	53,9	43,4	2,6
Nein	8,0	68,0	24,0

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003 (N= 101)

Dieser deutliche Unterschied setzt sich auch hinsichtlich der Vermittlung von Informationen zu ergänzenden Beratungsangeboten an Opfer und Täter(innen) fort. So geben Polizeibedienstete, die Kooperationen vor Ort nützen können, zu 62% sehr häufig solche Information an Betroffene weiter, während dies bei Polizeibediensteten, die nicht in Kooperationen eingebunden sind nur zu 21% sehr häufig der Fall ist.

Tendenzielle Unterschiede hinsichtlich der Zusammenarbeit der Professionen, die im Gewaltschutz tätig werden, gibt es zudem zwischen den einbezogenen Bundesländern. So meinen in Berlin und Niedersachsen weniger als 20% (13% bzw. 14%) es gäbe keine für sie erreichbare Kooperationen vor Ort, in Bayern und Hessen sind dies 20% bzw. 21%, während in Sachsen und Sachsen-Anhalt der Anteil bei 57% bzw. 67% liegt. Die Zusammenarbeit vor Ort wird offenbar umso bedeutender eingeschätzt, je mehr Erfahrungen die Befragten damit sammeln konnten. So halten jeweils zwei Drittel der Befragten aus Berlin und Niedersachsen sie für sehr wichtig, etwas weniger als die Hälfte derjenigen aus Bayern, Hessen und Sachsen-Anhalt teilen diese Meinung, während dies bei den Befragten aus Sachsen nur zu rund einem Drittel der Fall ist. Trotz dieser Unterschiede zwischen den Bundesländern ist darauf hinzuweisen, dass in allen Bundesländern Bemühungen vorhanden sind, die Zusammenarbeit der Professionen, die mit häuslicher Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahraum befasst sind, zu fördern und zu formalisieren, um den Schutz der Opfer zu gewährleisten.

8. Rechtspfleger(innen)

Der Rücklauf von den Rechtsantragstellen war weniger gut als von den Richter(inne)n, obgleich derselbe Zugang und Verteilungsmechanismus gewählt wurde und dieselben Gerichte einbezogen wurden. Bis dato haben 74 Rechtspfleger(innen) den Fragebogen ausgefüllt. Nachdem mehrfach nachgefragt wurde, wäre eine Verstärkung der Stichprobe nur durch Ausweitung des Erhebungsgebietes möglich.²⁰

8.1 Basisinformationen

Unter den Befragten sind die Frauen unter den Mitarbeiter(inne)n der Rechtsantragstellen mit 62% bzw. 46 Personen leicht überrepräsentiert. Die Teilnehmer(innen) leben zu 44% in Bayern, 24% in Hessen, 21% in Niedersachsen und zu je 5% in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Sie verfügen über langjährige Berufserfahrung, da sie im Mittel bereits seit 14 Jahren in der Rechtsantragstelle tätig sind.

Die Rechtspfleger(innen) mussten sich die neuen Regelungen zumeist selbsttätig erschließen, Fortbildungen haben nur 18% wahrgenommen. Dagegen haben nahezu alle sowohl anhand der Fachliteratur wie auch durch die berufliche Praxis in die Materie eingearbeitet. 81% nutzten – oftmals zusätzlich – den Austausch mit Kolleg(inn)en, um ihren Kenntnisstand zu vertiefen.

Zu den meisten Rechtsantragstellen kommen sowohl Antragsteller(innen) aus städtischen wie auch aus ländlichen Gebieten (44%). 22% haben überwiegend oder eher Zulauf aus ländlichen Regionen, bei einem Drittel überwiegend Personen mit städtischem Lebenshintergrund.

Zwei Drittel der Befragten waren vor der Gesetzesnovellierung nicht mit dem Thema Gewalt befasst, für sie ist die Aufgabe also neu. Es scheint sich bei einigen um einen zusätzlichen Tätigkeitsbereich zu handeln, denn die Arbeitsbelastung ist durch die Einführung der Neuregelungen bei 22% deutlich angestiegen. Für 56% ergab sich ein leichter Zuwachs und nur 22% spüren keine Veränderung. In Folge der gestiegenen Arbeitsbelastung entsteht bei manchen das Gefühl der Überforderung: Während rund 30% eine zu starke Beanspruchung durch die Bearbeitung entsprechende Anträge monieren – jeder(r) Zehnte spricht sogar von deutlicher Überbelastung –, sehen 60% eher keinen und 10% gar keinen Grund für derartige Klagen. Die Bearbeitung der Anträge ist relativ zeitaufwändig, im Mittel dauert dieser Vorgang rund 70 Minuten. Auch dies erklärt das Anwachsen des Arbeitspensums einiger Rechtspfleger(innen). Dennoch können die meisten Anträge umgehend aufgenommen werden. 26% der Befragten können die Bearbeitung gelegentlich erst am nächsten Tag vornehmen; bei 12% ergibt sich eine solche Wartezeit häufiger.

8.2 Die Antragstellung

In den meisten Gerichten sind eigene Rechtsantragstellen für Zivil- und Familiensachen vorhanden. Dass damit Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Zuordnung von Fällen auftreten

²⁰ Aufgrund der kleinen Datenbasis wird auf graphische und tabellarische Darstellungen verzichtet.

würden, bestätigt nur ein Teil der Befragten. Sehr häufig kommt dies allerdings nicht vor (2%), allenfalls „eher häufig“ (20%). Für 47% treten Unklarheiten eher selten auf und 31% haben solche Probleme kaum oder nie.

Der Weg zur Rechtsantragstelle

Der Weg zur Rechtsantragstelle wird am häufigsten von der Polizei geebnet. Sie ist die bedeutendste Schnittstelle, so dass bei 74% sehr oft und bei weiteren 21% eher häufig die Antragsteller(innen) über diese Vermittlung anlangen. Von Bedeutung sind zudem das Frauenhaus (44%) und Beratungsstellen (40%). Von Rechtsanwälten/-anwältinnen wird deutlich weniger an die Rechtsantragstelle verwiesen (24%). Aus eigenem Entschluss oder durch die Intervention von Freunden oder Verwandten finden offenbar nur wenige den Weg dorthin.

Obgleich das Gros der Klientel nicht von den Anwaltskanzleien vermittelt wird, kommt es bei 37% der Befragten häufig vor, dass Anwälte/Anwältinnen Mandant(inn)en zur Rechtsantragstelle schicken, damit der Antrag dort aufgenommen wird, obgleich sie im Verfahren die Vertretung übernehmen. Ein Drittel nimmt diese Praxis nur selten und 29% nehmen sie sehr selten bis nie wahr.

Informationsstand

Obwohl die Antragsteller(innen) sich oftmals in Folge einer Empfehlung an die Rechtsantragstelle wenden, ist lediglich ein Teil vorinformiert. Nur bei 13% der Befragten ist dies häufig der Fall, bei 32% eher häufig. Die übrigen haben eher bis sehr selten mit Personen zu tun, welche die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes oder des § 1361b BGB bereits kennen. Demzufolge leisten die Rechtsantragstellen nicht selten „Aufklärungsarbeit“: 41% informieren häufig über die Möglichkeiten und Grenzen der neuen Gesetze, 15% sogar sehr oft. 35% beraten nur gelegentlich und jede(r) Zehnte tut dies selten oder nie. Meist erfolgt die Information direkt durch die jeweils befassten Rechtspfleger(innen). Dass teils auch Mitarbeiter(innen) mit spezifischen Fachkenntnissen hinzugezogen werden, bestätigen 36% der Befragten. Ein spezielles Informationsblatt gibt es bei 17% der Stellen und eine ausführliche Broschüre überreichen 34%.

Nur ein Teil der Befragten kann den Antragsteller(innen) auch Informationen über ergänzende Beratungs- oder Hilfsangebote vermitteln, da ein Drittel weniger gut und fast eben so viele nicht gut darüber Bescheid wissen. 27% kennen flankierende Unterstützungsangebote und 9% halten sich in diesem Bereich für sehr gut informiert.

Glaubhaftmachung und Erfolg

Das am häufigsten verwendete Beweismittel sind eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller(innen). Ziemlich oft stützt sich der Antrag auch auf Polizeiberichte (59% häufig/sehr häufig). Auch die Flucht aus der Wohnung wird als Beleg für die Gewalthandlungen oftmals angeführt (58%). Strafanzeigen und ärztliche Atteste werden nach Meinung von 48% häufig oder sehr häufig als Beleg verwendet. Zeugen, Gesprächsaufzeichnungen, Fotos und der Aufenthalt im Frauenhaus werden dagegen eher selten ins Feld geführt. Zur Glaubhaftmachung sind ärztliche Atteste neben den Polizeiberichten am wichtigsten. Rund 85% der Rechtspfleger(innen) messen diesen sehr große oder große Bedeutung bei. Der am häufigsten

verwendete Beleg, die eidesstattliche Versicherung der Antragsteller(innen), folgt erst an dritter Stelle (68%). Strafanzeigen werden – u.E. erstaunlicherweise – nur von 54% für ziemlich aussagekräftig gehalten. Die übrigen Beweise besitzen eine deutlich geringere Überzeugungskraft.

Die Erfolgchancen der Anträge schätzen die Rechtspfleger(innen) überwiegend als groß ein. 24% meinen, die Anträge seien in der Regel erfolgreich und zwei Drittel glauben, dass zumindest der Mehrzahl der Anträge entsprochen wird.

Im Kontext der Antragstellung wurde auch nach der Erfahrung mit den polizeilichen Platzverweisen gefragt – zumal die Rechtsantragstelle ja nicht selten in ähnlichem zeitlichen Rahmen aufgesucht wird. Hier teilen sich die Einschätzungen in zwei Lager: Knapp die Hälfte der Befragten (48%) hat den Eindruck gewonnen, dass die Wegweisungen oftmals zu kurz sind, um eine angemessene Behandlung der Problematik sicherzustellen. Eine knappe Mehrheit hat diese Beobachtung eher selten bzw. gar nicht gemacht. Ihnen scheint die Dauer der Verweise zumeist ausreichend. Hier wäre eine Analyse nach Bundesland interessant, da die Polizei auf der Basis unterschiedlicher Vorgaben agiert. Allerdings würde eine solche Differenzierung auf der kleinen Teilstichprobe nicht zu validen Ergebnissen führen. Entsprechende Analysen erfordern eine größere Stichprobe.

8.3 Die Beurteilung der Neuregelungen

Im Hinblick auf die Erfahrungen, welche mit den gesetzlichen Neuregelung gemacht wurden, sollten die Rechtspfleger(innen) zunächst ein generelles Votum abgeben, ehe differenziert nach Einzelaspekten gefragt wurde. Diese allgemeine Beurteilung können jedoch nicht alle Befragten vornehmen. Die Zahl der Antwortenden bei den nächsten Fragen sinkt daher auf 67 bei der ersten Frage und 47 bei den folgenden Themen.

Die neuen gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutz der Opfer, welche mit dem Gewaltschutzgesetz sowie § 1316b BGB und §14 LpartG geschaffen wurden, werden vom Großteil der Rechtspfleger(innen) gut geheißen. 82% schreiben ihnen Verbesserungen für die Opfer von Gewalt zu. Die Skeptiker (18%) können zwar keine Veränderung zum Positiven, aber auch keine zum Negativen feststellen. Für sie hat sich demnach keine wesentliche Änderung im Opferschutz ergeben. Die positive Haltung bezieht sich nicht nur auf die gesetzlichen Möglichkeiten, sondern wird in nahezu gleicher Form auch der praktischen Umsetzung attestiert. Die Rechtspfleger(innen) sind daher in Abgrenzung zu den meisten anderen Professionen mit beiden Aspekten sehr zufrieden, während bei anderen Befragten Gruppen häufiger Mängel in der praktischen Umsetzung moniert werden.

Die meisten sehen durch die Veränderung keine gravierenden Nachteile für die Wahrung der Täter(innen)interessen. 12% halten diese für in vollem Umfang gewährleistet und 63% für weitgehend gegeben. Andere Eindrücke gewonnen haben 26%. Sie sehen, dass nun die Täter(innen)interessen eher nicht gesichert sind. Völlig negative Einschätzungen werden jedoch nicht geäußert.

Wie auch bei anderen Berufsgruppen wurde bei der Beurteilung von Einzelaspekten getrennt nach häuslicher Gewalt und Stalking gefragt, da der Erfahrungshintergrund oftmals unterschiedlich ist, insbesondere die Anzahl der bearbeiteten Anträge.

8.3.1 Beurteilung der Neuregelungen im Kontext häuslicher Gewalt

Im Folgenden geht es zunächst um Anträge im Kontext häuslicher Gewalt. Zum Themenkreis häusliche Gewalt können sich nahezu alle Teilnehmer(innen) äußern, da fast alle ausreichend Erfahrung mitbringen. Im Mittel wurden pro Rechtspfleger(in) bereits 17 Anträge dieser Art bearbeitet. Die Neuregelungen im Bereich der häuslichen Gewalt haben bei den meisten Rechtsantragstellen zu einer erhöhten Arbeitsbelastung geführt. Nur 16% der Befragten haben keinen Anstieg der Anträge beobachtet, dagegen ist das Arbeitspensum bei 69% gewachsen und bei 16% sogar stark angestiegen. Im Folgenden wird nun die Bewertung einzelner Aspekte der Neuregelungen vorgestellt.

Die Bedeutung des Kindeswohls

Durch die Neuregelungen zählt das Kindeswohl als Kriterium der unbilligen Härte, welche die Zuweisung einer gemeinsam genutzten Wohnung begründet. In der Praxis erweist sich die Beachtung des Kindeswohl als wichtiges Argument, denn die Antragsteller(innen) führen es nicht selten bei der Begründung ihres Antrages an: 34% schätzen den Anteil, in dem mit die Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Kinder eine Rolle spielt, als hoch und weitere 31% als eher hoch ein. Bei 8% wird sogar in fast allen Anträgen auf das Kindeswohl Bezug genommen. 27% haben seltener mit derartigen Konstellationen zu tun.

Die Umkehr der Beweislast

Nach der neuen Rechtslage müssen die Täter(innen) den Beweis erbringen, dass weitere Gewalthandlungen nicht zu befürchten sind. Dies vereinfacht nicht nur die Antragstellung nach Meinung der Mehrheit der Rechtspfleger(innen) (64%), sondern auch die richterliche Entscheidungsfindung (61%). Zwei Drittel der Befragten betätigen auch, dass diese Regelung nötig war, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten. Nachteile für die Täter(innen) sehen lediglich 16% als gegeben an und weitere 21% sind hier unentschieden.

Gewalthandlungen als eigener Tatbestand

Gewalthandlungen stellen in den neuen Gesetzen einen eigenen Tatbestand dar, so dass lediglich das Vorliegen von Gewalt belegt werden muss, es aber nicht auf die Schwere ankommt. Diese Veränderung können nicht alle Rechtspfleger(innen) beurteilen. Die Neufassung wird von drei Viertel der Befragten begrüßt, da sie die Antragstellung vereinfacht (74%, $N^{21} = 57$). Die knappe Mehrheit ist zudem der Überzeugung, dass hierdurch das Verfahren beschleunigt werde (53%, $N=45$). Der andere Teil allerdings sieht darin lediglich die Formalisierung der bisherigen Praxis (49%, $N=37$). Dass damit neue Auslegungsprobleme geschaffen wurden, glauben 22%, während 47% diese Konsequenz verneinen ($N= 45$). Die Bewährung der Regelung insgesamt wird eher skeptisch gesehen. Das Gros der Antwortenden weicht auf die Ka-

²¹ Da hier bei den einzelnen Fragen die Datenbasis variiert, wird dies jeweils ausgewiesen.

tegorie teils/teils aus, nur 35% finden sie eher gut. Allerdings ist der Stichprobenumfang hier extrem gering (N= 29), was die Aussagekraft stark beschränkt.

Das Risiko des Missbrauchs

Die Herabsetzung von Zugangsbedingungen und der Ausbau des Opferschutzes können auch damit einhergehen, dass diese Regelungen nun zu Lasten der Antragsgegner(innen) bei der Zuweisung der Wohnung missbraucht werden. Inwieweit dieses Risiko bei den einzelnen Veränderungen wahrgenommen wird, wurde daher speziell thematisiert. Die Ersetzung des Kriteriums der „schweren Härte“ durch die „unbillige Härte“ begünstigt den Missbrauch nach Meinung von 35% der Befragten. Durch die Einführung des Gewalttatbestandes ist das Risiko ungerechtfertigter Wohnungszuweisung aus der Sicht von 27% gestiegen. Die Berücksichtigung des Kindeswohls führt nach Meinung von 36% zu einem gesteigerten Missbrauchsrisiko und die Umkehr der Beweislast birgt für 51% solche Gefahren. Insgesamt sind also hier durchaus skeptische Haltungen nicht zu übersehen, zumal zwischen 18 und 26% zumindest teilweise Missbrauchsrisiken wahrnehmen.

Abschließend ist nochmals zu betonen, dass die referierten Ergebnisse auf sehr kleine Falzzahlen basieren, zumal relativ bei einzelnen Fragen sagen, ihnen sei eine Beurteilung nicht möglich. Die Ergebnisse sind unter diesem Vorzeichen mit Vorsicht zu interpretieren. Auf der Basis der vorhandenen Antworten ergibt sich in der Mehrheit eine positive Einschätzung der Neuregelungen und die Kritik wird von kleineren Teilgruppen getragen.

8.3.2 Beurteilung der Neuregelungen für Stalking-Fälle

Mit Anträgen zu Stalkingfällen waren bislang 18 Rechtspfleger(innen) befasst. Sie können auch zu den Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes in diesem Bereich eine Einschätzung abgeben. Aufgrund des geringen Umfangs der Teilstichprobe werden im Folgenden nur die wesentlichen Ergebnisse berichtet.

Der Zuwachs bei Stalkingfällen hat sich offenbar in Grenzen gehalten, da nur 35% von einer Zunahme derartiger Anträge berichten. Die Auswirkung der Beweiserleichterung wird einerseits positiv bewertet:

- Sie sei erforderlich, zur Gewährleistung des Opferschutzes (61%) und
- sie vereinfache die richterliche Entscheidung (62%).

Allerdings geht dies nach Ansicht vieler zu Lasten der Täter(inne)eninteressen: 69% stimmen völlig oder eher zu, dass durch diese Fassung die Rechte der Täter(innen) zu stark eingeschränkt würden.

Eine missbräuchlich Nutzung der zivilgerichtlichen Regelungen gegen Nachstellungen wird von einem relativ großen Teil der Befragten erwartet. 20% sehen eine Begünstigung des Missbrauchs in hohem Maße gegeben und weitere 67% befürchten solche Nachteile zumindest in geringem Maße. Nur 13% verneinen die Frage nach ungerechtfertigter Nutzung der Maßnahmen klar.

Die Ambivalenz der Befragten zwischen der Begrüßung eines stärkeren Opferschutzes einerseits und den Bedenken hinsichtlich der Täter(innen)interessen andererseits könnte zurückge-

hen auf die besonderen Schwierigkeiten, in diesem Bereich manifeste Beweise zu erbringen. Im Vergleich der Einschätzung der häuslichen Gewalt, wird bei Stalkingfällen größere Skepsis hinsichtlich des Missbrauchs und der Wahrung der Täter(innen)interessen deutlich.

8.4 Erfahrungen mit Migrant(inn)en

Nur etwas mehr als die Hälfte der Rechtspfleger(innen) haben in mehr als drei Fällen Erfahrungen mit Angehörigen anderer Kulturkreise sammeln können. Die Basis der folgenden Ausführungen bilden daher die Antworten von 42 Personen. Auch bei den folgenden Ausführungen ist zu daher bedenken, dass die Datenbasis sehr schmal ist.

Nicht lösbare Verständigungsprobleme haben nur wenige Rechtspfleger(innen) sehr häufig zu bewältigen (5%). Bei 28% kommt es häufiger vor, dass keine Übersetzungshilfe vorhanden ist, obwohl sie benötigt würde. In den meisten Rechtsantragstellen (67%) treten Schwierigkeiten bei der Antragstellung in Folge mangelnder Deutschkenntnisse der Antragsteller und fehlender Unterstützung bei der Übersetzung eher selten auf.

Unterschiede in der Gewaltdarstellung im Vergleich zu deutschen Antragsteller(inne)n sehen 42% nicht. Die übrigen haben den Eindruck gewonnen, dass Migrant(inn)en von schwererer Gewalt berichten als deutsche Antragsteller(innen).

Hinsichtlich der kulturellen Differenzen zwischen der nicht-deutschen Klientel und den hiesigen Normvorstellungen pflichten die Rechtspfleger(innen) folgenden Statements bei:

- Gewalt in der Partnerschaft/Familie werde weniger geächtet (85% häufig oder sehr häufig).
- Das Kindeswohl werde anders gesehen und daher würden die rechtlichen Regelungen nicht verstanden (53% häufig oder sehr häufig).
- Regelungen in Bezug auf die Kinder würden eher als Einschränkung der eigenen Verfügungsgewalt erachtet und daher abgelehnt (68% häufig oder sehr häufig).
- Die Familie gelte als Privatsphäre, die gegen Einflüsse von außen abgeschottet werden müsse (71% häufig oder sehr häufig).
- Religiöse Regeln und Gesetze seien wichtiger als Rechtsnormen (65% häufig oder sehr häufig).
- Für die Selbstbestimmungsrechte der Frauen gäbe es kein Verständnis (85% häufig oder sehr häufig).
- Für die Selbstbestimmungsrechte der Kinder gäbe es kein Verständnis (61% häufig oder sehr häufig).

Vor allem die Ächtung von Gewalt in der Familie und die Akzeptanz weiblicher Selbstbestimmung nimmt die überwiegende Mehrheit bei Migrant(inn)en als weniger ausgebildet wahr. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die praktische Gewaltbearbeitung.

8.6 Die Situation von Männern und Frauen

Da nur wenige Rechtspfleger(innen) praktische Erfahrung mit Männern als Antragsteller haben, stützen sich die nachfolgenden Ausführungen weniger auf konkrete Erfahrungen, denn auf Eindrücke.

Zwar nehmen nur wenige an, dass Frauen per se Vorteile vor Gericht hätten (16%), doch ist das Urteil im Hinblick auf die Männer wesentlich eindeutiger. Es kann sich keiner vorstellen, dass Männer auf Grund ihres Geschlechts begünstigt würden. Ähnlich ist die Meinung bezüglich der Bagatellisierung von Gewalthandlungen. So kommt eine nachsichtige Behandlung der Frauen für einige durchaus in Betracht (40%). Dagegen lehnen die meisten (91%) die Behauptung ab, Gewalt von Männern würde verharmlost. 43% der Antwortenden glauben, dass Frauen tatsächlich weniger gravierende Gewalthandlungen ausüben. Der Unterschied in der Wahrnehmung wird wiederum deutlicher, wenn man die selbe Frage für Männer ansieht: 92% können der Behauptung, männliche Gewalt sei faktisch weniger schwerwiegend, nicht beipflichten. Während die Einschätzungen der Behandlung weiblicher Gewalt streuen, herrscht hinsichtlich der Beurteilung männlicher Gewalt ein recht homogenes Bild. Männer werden nach Meinung der meisten Befragten weder vor Gericht bevorzugt, noch werden ihre Handlungen bagatellisiert.

Auch hinsichtlich der Antragsbegründung unterscheiden sich die Geschlechter in der Wahrnehmung der Mehrheit: Männer stützen Anträge deutlich seltener auf physische (68%) oder psychische Gewalthandlungen (58%). Die Flucht aus der Wohnung ist offenbar kaum ein Argument, das Männer anführen: 71% der Befragten bestätigen, dass Frauen diese viel häufiger in die Waagschale werfen. Einzig das Argument der Beeinträchtigung des Kindeswohls wird auch von Männern in relevantem Maße genutzt. Die Rechtspfleger(innen) sagen zu 35%, dass diese Begründung von beiden gleichermaßen vorgetragen wird. Der Anteil, der aussagt, Männer beriefen sich viel seltener auf das Kindeswohl als Frauen, ist mit 46% deutlich geringer als bei den vorhergehenden Items.

8.7 Kooperation und Information

Die Kooperation der Rechtspfleger(innen) scheint sich in erster Linie auf das eigene Haus zu konzentrieren. So wird am ehesten über häufige oder sehr häufige Zusammenarbeit mit Richter(inne)n (71%) oder Berufskolleg(inn)en berichtet (44%). Bedeutung haben weiterhin Polizeibedienstete (39%), Mitarbeiter(innen) von Frauenhäusern (28%) und Anwälte bzw. Anwältinnen (20%). Mit anderen Berufsgruppen kommt nur selten eine Zusammenarbeit zu Stande. Sofern solche Kontakte vorhanden sind, werden sie auch überwiegend positiv beurteilt, wobei die Kolleg(inn)en am besten abschneiden.

9. Gerichtsvollzieher(innen)

Die Befragung der Gerichtsvollzieher(innen) verlief enttäuschend unergiebig. Die Datenerhebung erfolgte schriftlich, indem über die Amtsgerichte, Fragebögen verteilt wurden. Aus rd.

150 angeschriebenen Gerichten²² kamen nur 80 Fragebögen zurück. Darunter waren 27 mit dem Hinweis nicht ausgefüllt worden, dass eine Teilnahme der Gerichtsvollzieher(innen) an der Befragung mangels Erfahrung mit der neuen Gesetzeslage nicht möglich sei. 18 weitere teilten uns anderweitig mit, dass sie den Bogen aufgrund fehlender Praxis nicht ausfüllen könnten. Die übrigen haben uns keine Informationen übermittelt. So ist der geringe Stichprobenumfang unseren Informationen zu Folge zu einem wesentlichen Teil auf mangelnde Erfahrung der potenziellen Teilnehmer der Studie zurückzuführen. Möglicherweise spielt hierbei auch die relativ isolierte Position der Profession im Kreis derjenigen, die mit der Gewaltthematik befasst sind (siehe 2.6.), eine Rolle. Sie trägt vermutlich dazu bei, dass sich die Gerichtsvollzieher(innen) weniger zu einer umfassenden Beurteilung in der Lage sehen.

Die bisher erzielte Stichprobe der Gerichtsvollzieher(innen) besteht aus nur 53 Personen, 47 Männern und sechs Frauen. Diese mangelhafte Repräsentation zu beheben, würde erfordern, die Untersuchung auf Bundesländer auszudehnen, die bislang nicht einbezogen waren.²³ Zu erwägen wäre auch, eine fernmündliche Befragung durchzuführen, was aber mit erheblichem Zusatzaufwand für Recherchen und Interviews verbunden wäre.

Zur Abrundung des Bildes soll auch diese (bislang) am schwächsten besetzte Gruppe kurz vorgestellt werden, obwohl auf dieser Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen getroffen werden können.

9.1 Basisinformationen

Die befragten Gerichtsvollzieher(innen) leben zu 32% in Bayern, 26% in Niedersachsen, 25% Hessen, 6% in Sachsen und 11% in Sachsen-Anhalt.²⁴ Ihre Zuständigkeitsbezirke umfassen in der Mehrheit gemischte Gebiete (51%) ansonsten sind städtische geprägte Regionen (28%) etwas häufiger vertreten als ländliche (21%).

Nur ein Teil der Befragten war bereits vor der Neuregelung mit Zwangsvollstreckungen im Kontext der Zuweisung einer Ehwohnung befasst (32%). Auch diesbezüglich hat die Berufsgruppe offenbar eher wenig Erfahrung mit dem Gewaltschutz. Die Einarbeitung in die neue Rechtslage erfolgte zumeist im Austausch mit Kolleg(inn)en (81%). Mehr als zwei Drittel informierten sich durch entsprechende Literatur und ebenso viele geben an, durch die Praxis Erfahrungen gesammelt zu haben. Dagegen haben eher wenige eine Fortbildung besucht (25%) – am seltensten von allen Professionen.

Veränderungen in ihrer Arbeitsbelastung sehen nur sehr wenige und zwar ausschließlich in Form einer leichten Steigerung, während das Gros (82%) diese als unverändert einschätzt. Demzufolge berichten nur einzelne von einer Überforderungen in Folge der neuen Gesetzgebung.

²² Mit mindestens zwei Erinnerungsschreiben.

²³ Die Gerichte in Thüringen haben bereits Fragebogen erhalten, allerdings ist noch kein Respons vorhanden.

²⁴ Aus Berlin kam bislang keine Rückmeldung.

9.2 Zur allgemeinen Einschätzung der neuen Regelungen

Die Einschätzung des Opferschutzes durch die neuen Gesetze ist überwiegend positiv. Drei Viertel registrieren eine Verbesserung des Opferschutzes, 21% sehen die Situation unverändert und nur 3% glauben, dass eine Verschlechterung eingetreten sei. Im Unterschied zu den meisten anderen Professionen weichen die Einschätzungen der Gesetze als solche nicht wesentlich von der Beurteilung ihrer praktischen Umsetzung ab: 16% erachten diese als sehr zufriedenstellend, 64% als zufriedenstellend. Gleichfalls 16% sind nicht ganz zufrieden und 4% halten die Praxis für völlig unzureichend.²⁵

Die dominierende Meinung unter den Gerichtsvollzieher(inne)n ist, dass dabei die Täter(innen)interessen bei den Neuregelungen weitgehend gewahrt bleiben. 13% sind skeptischer und sehen diesbezügliche Restriktionen; jede(r) Zehnte dagegen meint, den Interessen der Täter(innen) würde in vollem Umfang Rechnung getragen.

Dass mit den neuen Regelungen aber auch der Missbrauch begünstigt werde, befürchten fast zwei Drittel (65%). Allerdings gehen nur 16% von einem hohen Risiko aus, die meisten sehen diese Gefahr als eher gering an. 35% glauben nicht, dass der missbräuchlichen Nutzung Vorschub geleistet werde.

Die Gerichtsvollzieher(innen) wurden zudem um eine Einschätzung der Schutzmaßnahmen selbst gebeten. Als effektive Maßnahmen zum Opferschutz werden vor allem das Betretungsverbot für die Wohnung (58%) und die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen bestehende Anordnungen (54%) erachtet, obwohl auch diesbezüglich 19 bzw. 29% eine kritische Haltung einnehmen. Das Verbot, sich in einem bestimmten Umkreis der verletzten Person aufzuhalten, wird von 34% gut geheißen, aber auch von 47% als weniger bis gar nicht effektiv gewertet. Auch bei den übrigen Maßnahmen, dem Kontaktverbot, dem Näherungsverbot bezüglich der Wohnung und dem Verbot der Kontaktaufnahme mit Fernkommunikationsmitteln dominieren die Skeptiker.

9.3 Erfahrungen im Vollzug der Vollstreckung

Bei der Beschreibung der Ergebnisse zu den Erfahrungen mit den Neuregelungen ist vorab darauf hinzuweisen, dass sich die Antwortquote nochmals reduziert, da je nach Fragestellung ein Teil der Gerichtsvollzieher(innen) keine Einschätzung abgeben konnte.

Die Wirksamkeit der Vollstreckung ist in hohem Maße von der Schnelligkeit der Umsetzung abhängig. Daher interessiert, wie viel Zeit zwischen Auftrag und Durchführung der Vollstreckung vergeht. Im Mittel dauert es nach Abschätzung der Befragten 13 Stunden bis zur Umsetzung.

Im Folgenden werden zu einzelnen Aspekten der Neuregelungen im Vollzug jeweils die Bewertungen zu verschiedenen Punkten abgebildet:

- Bedeutsamkeit der Veränderung für die Effektivität des Opferschutzes,

²⁵ Wobei anzumerken ist, dass diese Fragen nur 37 bzw. 25 Personen beantworten konnten.

- die damit verbundenen Einschränkungen der Berücksichtigung der Täter(innen)-interessen,
- Umsetzungsprobleme in der Praxis sowie
- die allgemeine Bewährung in der Praxis.

Mehrfachvollzug

Die Neuregelung sieht vor, dass einstweilige Anordnungen auch mehrfach vollzogen werden können. Auch dies war im Sinne der Verbesserung des Opferschutzes ein wichtiger Schritt: Das Opfer muss nun nicht mehr für jeden einzelnen Verstoß getrennt eine Vollstreckung beantragen. Diese Regelung wird von 59% der Gerichtsvollzieher(innen) als Verbesserung für die Opfer von Gewalt gewertet. Ein Drittel weicht auf „teils/teils“ aus und nur 8% sehen hierin keine Vorzüge. Dabei werden mit dem neuen Verfahren die Interessen der Täter(innen) auch nicht unangemessen beeinträchtigt. Dies bestätigen 69%, während 27% eher unentschieden sind und 5% die Täter(innen)interessen als zu wenig berücksichtigt wahrnehmen. Allerdings attestieren relativ viele Befragte diesen Aspekten Umsetzungsprobleme in der Praxis (45%), oder nehmen zumindest teilweise solche Schwierigkeiten wahr (35%). 30% beurteilen die bisherige Handhabung positiv. Entsprechend der kritischen Haltung äußern sich nicht sehr viele (26%) mit der praktischen Bewährung wirklich zufrieden. 35% sind hier skeptischer und 39% halten diese nicht für gut. Allerdings ist bei diesen Äußerungen zu berücksichtigen, dass nur wenige Befragte von der mehrfachen Vollziehung bereits häufiger Gebrauch machten; dies trifft nur auf 15% zu. Diese geben an, dass rund in jedem zweiten Fall diese Maßnahmen zum Einsatz käme. Bei dem Gros der Befragten ist das aber nur selten bis sehr selten der Fall.

Anwendung unmittelbaren Zwanges

Ein recht ähnliches Bild ergibt die Bewertung der „Anwendung unmittelbaren Zwanges“. Auch sie wird von zwei Dritteln als geeigneter Opferschutz angesehen und (eher) nicht als unangemessene Beeinträchtigung der Täter(innen)interessen erachtet. Einige Befragte nehmen bei dieser Regelung Umsetzungsprobleme in der Praxis wahr (35%). Insgesamt wird die Bewährung in der Praxis aber etwas besser beurteilt als bei der Frage nach dem Mehrfachvollzug (44% positiv). Allerdings kam auch diese Maßnahme bislang eher selten zum Einsatz: Nur 3% berichten von sehr häufigem und 6% von häufigem Gebrauch. 12% haben in etwa der Hälfte ihrer Fälle unmittelbaren Zwang einsetzen müssen, während es bei 79% selten dazu kam.²⁶

Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung

Als sehr wichtiges Instrument zum Schutz der Opfer vor weiterer Gewalt wird die Zulässigkeit der Vollstreckung bzw. deren Vollziehung vor der Zustellung an den/die Antragsgegner(in) erachtet: 71% sind dieser Meinung und nur ein Zehntel bezieht hier einen ablehnenden Standpunkt. Auch hinsichtlich dieser Maßnahme kann die Mehrheit nicht erkennen, dass damit die Täter(innen)interessen beeinträchtigt würden. Umsetzungsprobleme gibt es im Gegensatz zu den bereits besprochenen neuen Regelungen offenbar nicht so häufig (21%). Hier ist

²⁶ Diese Frage haben nur 33 Personen beantwortet.

die Mehrzahl (52%) überzeugt, dass sich die Regelung auch in der Praxis bewährt habe. Allerdings sind auch einige kritische Stimmen zu hören (25%).

Anordnung der Räumung durch einstweilige Verfügung

Die Ergänzung von § 940a in zivilgerichtlichen Verfahren lässt die Anordnung einer Räumung durch einstweilige Verfügung zu, sofern verbotene Eigenmacht oder konkrete Gefahr für Leib und Leben ausgeübt wird bzw. zu befürchten steht. Diese Möglichkeit wird von der überwiegenden Mehrheit als deutliche Verbesserung des Opferschutzes angesehen (84%) aber zugleich auch mit kritischem Blick betrachtet: Relativ viele (54%) sehen die Täterinteressen zumindest teilweise beeinträchtigt. Auch hier kommt es gelegentlich zu Umsetzungsproblemen (28%), so sind „nur“ 42% der Meinung, die Möglichkeit habe sich auch in der Praxis gut bewährt, während 21% diese Aussage ablehnen. Auch mit dieser Maßnahme hat offenbar nur ein Teil der Befragten entsprechende Praxiserfahrung, denn es können sich nur 21 Gerichtsvollzieher(innen) zur Häufigkeit der Anwendung äußern. Von diesen sagen 62%, die Gerichte würden eine einstweilige Räumung sehr selten anordnen, weitere 19% sagen, dies geschehe selten. Eine häufige Anwendung dieses Passus ist offenbar die Ausnahme.

Änderungsbedarf

Abschließend sollten die vollstreckungsrechtlichen Regelungen noch hinsichtlich ihren Änderungsbedarfes beurteilt werden. Ein Überblick über die Bewertungen gibt die Tabelle in zusammengefasster Form.

Tab. 137: Sehen Sie Änderungsbedarf bei den vollstreckungsrechtlichen Neuregelungen (in Prozent)

	Eher oder großer Bedarf	Kein oder geringer Bedarf	Anzahl der Befragten
§ 885 ZPO; Mehrfachvollzug	28,6	71,4	35
§ 892 a ZPO; unmittelbarer Zwang	20,0	80,0	35
Neuregelung des § 64 b II, III FGG	16,7	83,7	30
§ 940 a ZPO; Räumungsregelung	33,4	66,6	34
Bei der Kompetenzverteilung	12,5	87,5	30

Quelle: Projekt Gewaltschutz; Standardisierte Expert(inn)enbefragung 2003

Die Neuregelungen werden demnach von den meisten Gerichtsvollzieher(inne)n gut geheißen. Nachbesserungsbedarf wird vor allem hinsichtlich der Räumungsregelung und des Mehrfachvollzugs gesehen. Dies steht insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich diese Maßnahmen in der Praxis weniger gut bewährt haben.

Ergänzend sollten die Befragten sich über einige Aspekte ihrer praktischen Erfahrungen äußern. So wurden sie um eine Einschätzung gebeten, wie häufig Verstöße gegen Schutzmaßnahmen auftreten. 44% sagen, dies käme selten oder sehr selten vor, während 30% schätzen, dass in der Hälfte der Fälle Missachtungen erfolgen. 15% sagen sogar, dies geschehe häufig und weitere 11% sehen derartige Verstöße als sehr häufiges Problem.

Nicht selten handelt es sich bei den Vollstreckungsschuldner(inne)n um „alte Bekannte“. 18% der Gerichtsvollzieher(innen) kennen diese sehr häufig und weitere 32% häufig schon aus anderen Aufträgen. Die Hälfte der Befragten hat somit oftmals mehrere Male mit den selben Personen zu tun. Bei 34% ist dies nur selten oder sehr selten der Fall.

Gerichtsvollzieher(innen) fühlen sich in der Mehrzahl während der Vollstreckungshandlungen nicht gefährdet: 27% sind selten und weitere 37% sehr selten in gefährlichen Situationen. Demgegenüber sehen sich 22% häufig oder sehr häufig als in Gefahr. Hinzu kommen 15%, die schätzen, dass rund die Hälfte der Einsätze ein gewisses Risiko beinhalte. Eine gewisse Gefährdung antizipierend, wird augenscheinlich die Polizei auch vorsichtshalber hinzugezogen. Sie kommt sogar häufiger zum Einsatz als Gefahrensituationen wahrgenommen werden. So haben 18% sehr häufig und weitere 15% häufig Polizeibedienstete bei ihren Einsätzen dabei. Gleichfalls 15% werden bei jeder zweiten Vollstreckung begleitet. Nur selten haben 21% und sehr selten 31% die Unterstützung der Polizeibeamt(inn)en beansprucht.

9.4 Erfahrung mit Migrant(inn)en

Starke Restriktionen in der Tragfähigkeit der Datenbasis ergeben sich auch für das Themenspektrum „die Situation von Migrant(inn)en“. Nur knapp die Hälfte der Gerichtsvollzieher(innen), die an der Untersuchung teilnahmen, kann auf ausreichende Erfahrung, d.h. mehr als drei bearbeitete Fälle, mit Personen aus anderen Kulturkreisen zurückblicken. Daher wurden die Fragen zu diesem Themenkreis nur von 23 Personen bearbeitet.

Diese sehen zu knapp der Hälfte keine Unterschiede im Ausmaß der Gewalt, das deutsche im Vergleich zu nicht deutschen Opfern erleiden. 32% glauben, dass Migrant(inn)en von schwererer und 21%, dass sie von deutlich massiverer Gewalt berichten. Durchweg gehen die Befragten davon aus, dass die Mitglieder anderer Kulturkreise oftmals abweichende Vorstellungen über die Angemessenheit der Regelungen und Eingriffe in die Privatsphäre haben als das deutsche Klientel:

- Gewalt in der Partnerschaft/Familie werde weniger geächtet (73% häufig oder sehr häufig).
- Das Kindeswohl werde anders gesehen und daher die rechtlichen Regelungen nicht verstanden (75% häufig oder sehr häufig).
- Regelungen in Bezug auf die Kinder würden eher als Einschränkung der eigenen Verfügungsgewalt erachtet und daher abgelehnt (87% häufig oder sehr häufig).
- Die Familie gelte als Privatsphäre, die gegen Einflüsse von außen abgeschottet werden müsse (82% häufig oder sehr häufig).
- Religiöse Regeln und Gesetze seien wichtiger als Rechtsnormen (83% häufig oder sehr häufig).
- Für die Selbstbestimmungsrechte der Frauen gäbe es kein Verständnis (87% häufig oder sehr häufig).
- Für die Selbstbestimmungsrechte der Kinder gäbe es kein Verständnis (82% häufig oder sehr häufig).

Da eine Ablehnung dieser Statements nur sehr selten erfolgte, nehmen Gerichtsvollzieher(innen) besonders häufig spezielle Einstellungen bei Migrant(inn)en wahr.

9.5 Die Situation von Frauen und Männern

In der Regel sind Frauen die Vollstreckungsgläubiger(innen). So hatte im Mittel jede(r) Gerichtsvollzieher(in) bereits in drei Fällen mit Antragstellerinnen zu tun. Männer treten dagegen nur sehr selten als Vollstreckungsgläubiger auf. Ein(e) Befragte(r) war in zwei Fällen, zwei in einem Fall für männliche Antragsteller tätig. Die Einschätzungen sind daher eher genereller Natur, denn auf konkrete Erfahrungen in der Rechtspraxis basiert.

Während die Hälfte der Gerichtsvollzieher(innen) der Überzeugung ist, dass Frauen vor Gericht per se einen Vorteil hätten, glaubt keiner, dass dies auf Männer zuträfe. In ähnliche Richtung gehen die Annahmen von 48% der Befragten, die meinen, Gewalthandlungen von Frauen würden bagatellisiert. Dass männliche Gewalt heruntergespielt werde, meinen dagegen nur 13%. Jede(r) Dritte bestätigt, dass Frauen tatsächlich weniger schwere Gewalthandlungen verübten. Zugleich lehnt mehr als die Hälfte dieses Statement ab. Dass aber von Männern weniger gravierende Gewalthandlung ausgehen, als von Frauen, kann sich kaum ein(e) Befragte(r) vorstellen (7%).

Die Einschätzung der geschlechtsspezifischen Unterschiede in und bei Gewalthandlungen ist uneinheitlich. Deutlich ist, dass nicht angenommen wird, Frauen wären durchwegs weniger gewalttätig als Männer. Dass sie die schwereren Handlungen ausüben, kommt für die meisten nicht in Betracht.

9.6 Kooperationen

Mit wem arbeiten Gerichtsvollzieher(innen) zusammen und wie bewerten sie die Kooperation? Dies waren wie bei allen anderen Professionen auch die abschließenden Fragen der Studie.

In erster Linie besteht Kontakt zu Anwältinnen und Anwälten (71%), gefolgt werden diese von den Polizeibediensteten (51%) und Richter(inne)n (44%). Alle übrigen Professionen treten nur selten als Kooperationspartner auf. Zu Staatsanwält(inn)en (15%), psychologischen Gutachtern und Sachverständigen des Jugendamtes, Mitarbeiter(inne)n von Beratungsstellen, Psychotherapeuten oder Opferhilfeorganisationen je 4% besteht nur selten oder nie eine Verbindung. Die Gerichtsvollzieher(innen) sind damit sehr wenig eingebunden in das Spektrum der professionellen Unterstützung im Kontext von Gewalt. Auch mit den eigenen Fachkolleg(inn)en besteht eher wenig Austausch.

Die Bewertung der Kooperation folgt der Kontaktdichte. Den Gruppen, mit denen in nennenswertem Umfang Austausch besteht, wird tendenziell auch eine gute Zusammenarbeit bestätigt. Sehr gut ist die Beziehung zur Polizei und in leicht eingeschränktem Maße auch zu den Richter(inne)n. Die Zusammenarbeit mit den Anwälten und Anwältinnen wird dagegen typischerweise als „gut“ oder als „weder gut noch schlecht“ bezeichnet. Für die übrigen Professionen haben auf Grund mangelnder Erfahrung nur sehr wenige eine Beurteilung abgegeben, so dass die Datenbasis für eine Besprechung nicht ausreichend ist.

Gerichtsvollzieher(innen) sind zwar der Meinung, dass Kooperationen sehr wichtig (34%) oder zumindest wichtig (53%) seien, kennen aber keine entsprechenden Initiativen vor Ort (91%). So kann davon ausgegangen werden, dass sie auch nur sehr selten in größere Kooperationszirkel integriert sind. Möglicherweise ist das ein Grund dafür, dass viele Befragte zugeben, weniger gut (36%) oder nicht gut (51%) über Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort informiert zu sein. Nur einzelne verfügen diesbezüglich über Informationen. Daher ist es der Mehrheit auch kaum möglich, den Betroffenen ergänzende Beratungsangebote zu empfehlen.

Im Vergleich mit dem Integrationsgrad bei anderen Gruppen scheinen die Gerichtsvollzieher(innen) stark auf sich selbst gestellt zu arbeiten. Auch sind ihre Kontakte mit den Opfern und Täter(innen) meist nur punktuell. Dies mag erklären, dass sie sich eher nicht als Ansprechpartner(innen) oder Berater(innen) für flankierende Hilfen sehen.